

Quellen zur Geschichte Thüringens



**Ausnahmezustand in Thüringen –
das Krisenjahr 1923**

Herausgegeben von Michael Eckardt

Titelbild: Besetzung des Redaktionssitzes der „Neuen Zeitung“ (KPD) in Jena (Karl-Liebknecht-Haus, Lutherplatz 7) durch die Reichswehr am 11. November 1923. (Städtische Museen Jena, G6P_340).

Dr. disc. pol. Michael Eckardt ist freiberuflicher Publizist und Senior Lecturer Extraordinary am Journalism Department der Universität Stellenbosch (Südafrika).

Aufgrund bestimmter technischer Besonderheiten, die ihre Ursache in der Entstehungszeit der ausgewerteten Materialien haben, wurde sich dafür entschieden, an den wenigen Stellen, wo die Originalschreibweise zu Missverständnissen führen könnte, eine dem heutigen Gebrauch angenäherte Form zu finden. Schreibfehler wurden stillschweigend korrigiert, Abkürzungen zur besseren Verständlichkeit weitgehend aufgelöst, individuelle Markierungen vereinheitlicht und überall dort ergänzende Fußnoten eingefügt, wo dies angebracht erschien. Der besondere Dank des Herausgebers gilt den folgenden Personen bzw. Institutionen: Dr. Timo Leimbach (Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt), Prof. Dr. Jürgen John (Friedrich-Schiller-Universität Jena), Dr. Frank Boblenz und Katrin Weiß (Landesarchiv Thüringen - Hauptstaatsarchiv Weimar), Constanze Mann (Stadtarchiv Jena), Birgitt Hellmann (Städtische Museen Jena), Carla Römer (Stadtarchiv Gera), Doris Kock (Deutsche Hochschule der Polizei Münster), sowie den immer hilfsbereiten Mitarbeitern des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde, der Bayerischen Staatsbibliothek München, der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig sowie der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor die Verantwortung.

Landeszentrale für politische Bildung Thüringen
Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt
www.lzt-thueringen.de
2017

ISBN: 978-3-943588-93-4

Thüringen-Chronologie für die Jahre 1921 bis 1924	9
Das Krisenjahr 1923 in Thüringen	13
Dokumente zur Krisenkommunikation zwischen dem Reich, der Thüringischen Staatsregierung und dem Landtag	
1. Artikel 48 bis 50 der Weimarer Reichsverfassung	26
2. Lagebericht Nr. 98 des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung vom 18. November 1923	27
3. Denkschrift über die politischen Verhältnisse in Thüringen (16.5.1923)	29
4. Staatssekretär in der Reichskanzlei, Aufzeichnungen die Verhältnisse in Thüringen betreffend (14.6.1923)	42
5. Reichsinnenministerium an das Thüringer Staatsministerium; betr. Beschwerde der bürgerlichen Parteien des Thüringischen Landtages über die angeblich verfassungswidrigen politischen Verhältnisse in Thüringen (4.7.1923)	48
6. Artikel der Deutschen Allgemeinen Zeitung: Gegen Putschgelüste (22.9.1923)	51
7. Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des § 48 II der Reichsverordnung betreffend die zur Wiederherstellung der zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen vom 26. September 1923 (26.9.1923)	52
8. Aufruf des Thüringischen Staatsministeriums: An die Thüringische Bevölkerung! (27.9.1923)	53
9. Schreiben des Verbandes der Mitteldeutschen Industrie e.V. an Generalleutnant Reinhard, Stuttgart (8.10.1923)	54
10. Regierungserklärung vom 17. Oktober 1923 (17.10.1923)	58

11. Schreiben des Thüringischen Staatsministeriums an den Reichspräsidenten zwecks Aufhebung der Verordnung über den militärischen Ausnahmezustand vom 26. September 1923 (15.10.1923)	63
12. Telegramm des Thüringischen Staatsministers Frölich an den Reichskanzler in Berlin (31.10.1923, 11.48 Uhr)	69
13. Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das Reichswehrministerium über die Beschwerden des thüringischen Staatsministeriums gegen seine Ausübung der vollziehenden Gewalt (2.11.1923)	70
14. Bericht des Stadtdirektors zu Gera-Reuß an Staatsminister Hermann bzgl. der Belegung der Stadt mit Reichswehr (10.11.1923)	78
15. Verhandlung des Staatsministers Frölich und des Ministerialdirektors Brill bei dem Reichspräsidenten in Berlin am 12. November 1923 (12.11.1923)	82
16. Rücktrittsmanifest der kommunistischen Regierungsglieder in Thüringen (12.11.1923)	84
17. Eine Antwort des Jenaer Volksblatts auf den Austritt und das Manifest der kommunistischen Mitglieder der Thüringer Staatsregierung (12.11.1923)	88
18. Schreiben des Thüringischen Ministerium des Äußern an den Reichskanzler in Berlin (19.11.1923)	92
19. Eine Erklärung der Thüringischen Landesregierung (20.11.1923)	92
20. Verbot der radikalen Parteien im Reich (23.11.1923)	96
21. Schreiben des Präsidenten des Landtages von Thüringen, Hermann Leber, an die Reichsregierung zu Händen des Herrn Reichskanzlers Dr. Stresemann, Berlin (23.11.1923)	98

22. Beschluß des Thüringischen Staatsministeriums, ein förmliches Dienststrafverfahren gegen Oberregierungsrat Dr. phil Theodor Neubauer einzuleiten (27.11.1923)	100
23. Schreiben des Reichswehrministeriums (Truppenamt) an den Staatssekretär in der Reichskanzlei (14.12.1923)	101
24. Schreiben des Reichsministeriums der Justiz an den Reichskanzler betr. Durchsuchungen bei Abgeordneten des Thüringischen Landtages (3.1.1924)	101
25. Die Reichswehr in Thüringen (24.11.1923)	103
26. Schreiben des Reichsministers des Innern an den Herrn Staatssekretär in der Staatskanzlei betreffs der Belegung Thüringens mit Reichswehr (1.12.1923)	104
27. Der Militärbefehlshaber über die derzeitige politische Lage in Thüringen (5.12.1923)	107
28. Der Chef der Landespolizei Thüringen, Polizeioberst Hermann Müller-Brandenburg, über die Auflösung der Kommunistischen Hundertschaften Ende 1923	113
29. Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General der Infanterie von Seeckt, an den Reichskanzler und Reichsminister des Innern, Empfehlung der Einsetzung eines Reichskommissars (12.12.1923)	121
30. Anschreiben des Chefs der Heeresleitung (Seeckt) an den Reichspräsidenten, Reichskanzler, Reichsminister des Innern, preußischen Minister des Innern zum Bericht des Militärbefehlshabers in Thüringen bezüglich der kommunistischen Hundertschaften (24.12.1923)	122
31. Kabinettsitzung der Reichsregierung vom 19. Dezember 1923, betr.: Ernennung von	

Kommissaren für die Untersuchungen in Thüringen (außerhalb der Tagesordnung)	123
32. Bericht von Reichskommissar Kuenzer: I. Das Staatsministerium (27.12.1923)	124
33. Bericht von Reichskommissar Kuenzer: II. Das Ministerium des Innern (27.12.1923)	129
34. Bericht des Beauftragten der Reichsregierung Karlowa: III. Bericht über die Finanzlage des Landes Thüringen (27.12.1923)	141
35. Bericht des Beauftragten der Reichsregierung Foerster: IV. Das Volksbildungsministerium (31.12.1923)	150
36. Bericht des Beauftragten der Reichsregierung Dr. Mende: V. Das Justizministerium (31.12.1923)	161
37. Bericht der Beauftragten der Reichsregierung Kuenzer, Karlowa, Foerster und Dr. Mende: VI. Abschlußbericht der Beauftragten (27.12.1923)	167
38. Bericht der Beauftragten der Reichsregierung über ihre Arbeitsbedingungen in Thüringen (2.1.1924)	168
39. Schreiben des Vertreters Thüringens bei der Reichsregierung an den Reichskanzler (27.12.1923)	172
40. Beschwerde des Thüringischen Ministeriums des Äußern beim Reichskanzler betr. der Eingriffe des Militärbefehlshabers in die Beamtenpolitik des Landes (26.1.1924)	174
41. Mitteilung des Staatssekretärs in der Reichskanzlei an den Herrn Reichskanzler betr. die Beschwerden des Thüringischen Staatsministeriums wegen Maßnahmen des Militärbefehlshabers (29.1.1924)	176
42. Bekanntmachung des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, über die Vollmachten des Inhabers der vollziehenden Gewalt (22.1.1924)	178

43. Befehl des Reichspräsidenten Ebert an den Chef der Heeresleitung, General der Infanterie von Seeckt, den Militärbefehlshaber in Thüringen, General- leutnant Paul Hasse, auf die Grenzen seiner Vollmachten hinzuweisen (28.1.1924)	179
44. Schreiben des Reichspräsidenten Ebert an Reichs- wehrminister Geßler über irrige Auffassungen des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, hinsichtlich der ihm unter dem Ausnahmезustand gegebenen Vollmachten (28.1.1924)	180
45. Schreiben des Chefs der Heeresleitung (Seeckt) an die [...] Befehlshaber der Wehrkreise I, II, III, IV, V, VI, die Kommandeure der 1., 2., 8. Kavallerie- Division (31.1.1924)	182
46. Verlautbarung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, anläßlich der Aufhebung des militärischen Ausnahmезustands (1.3.1924)	183
Pressestimmen	
1. VORWÄRTS (SPD): „Für die Arbeiterregierung!“ Kommunistische Ziele (12.5.1923)	185
2. NEUE ZEITUNG (KPD): Verschärfte Regierungskrise in Thüringen (6.8.1923)	190
3. DAS VOLK (SPD): Das „Regierungsprogramm“ der Thüringer Kommunisten (21.9.1923)	195
4. DEUTSCHE ALLGEMEINE ZEITUNG (DVP): Gegen die Beschimpfung der Reichswehr. Eine Verordnung des Reichswehrministers (5.11.1923)	201
5. DER THÜRINGER LANDBUND (TLB): Stellungnahme des Gesamtverbandes des Thüringer Landbundes zur Reichs- und Landespolitik (6.11.1923)	202

6.	DAS VOLK (SPD): Reichswehr in Thüringen (6.11.1923)	204
7.	VORWÄRTS (SPD): Die Reichswehr in Thüringen. Jubel der Putschistenpresse (7.11.1923)	206
8.	THÜRINGER LANDBUND (TLB): Der Idealzustand in Thüringen (13.11.1923)	209
9.	ROTE FAHNE – WIEN (KPÖ): Austritt der Kommunisten aus der Thüringer Regierung (14.11.1923)	212
10.	DAS VOLK (SPD): Erneuter Protest gegen die Reichsexekutive in Thüringen (16.11.1923)	213
11.	ALLGEMEINE THÜRINGISCHE TAGESZEITUNG DEUTSCHLAND (überparteilich): Die Vorgänge an der bayrisch- thüringischen Grenze (7.11.1923)	214
12.	JENAISCHES VOLKSBLATT (DDP): Zur Lage in Thüringen (26.11.1923)	220
13.	WEIMARISCHE ZEITUNG (DNVP-nah): Thüringer Götzendämmerung (4.1.1924)	223
14.	VOSSISCHE ZEITUNG (DDP-nah): Die Thüringer Krise (8.1.1924)	227
	Literaturverzeichnis	233
	Abkürzungen	237
	Fußnoten	239

Thüringen-Chronologie für die Jahre 1921 bis 1924

1921	
11.9.	nach Regierungskrise und vorzeitiger Landtagsauf- lösung Wahlen zum II. Thüringer Landtag, 72 % Wahlbeteiligung (676.782 gültige Stimmen), knap- per Wahlsieg der Linksparteien: SPD 13 Mandate, USPD 9, KPD 6; TLB 10, DVP 9, DNVP 4, DDP 3; 28:26 Mandate
7.10.	Bildung einer KPD-tolerierten SPD-USPD-Regie- rung unter August Frölich (Regierungschef, SPD) und Max Greil (Volksbildungsminister, USPD/ SPD)
10.10.	Vorschlag des braunschweigischen Staatsministe- riums einer Koordination der sozialistischen Lan- despolitik der Länder Braunschweig, Sachsen und Thüringen, erste Beratung am 21.12. in Leipzig
November	KPD-Bezirksleitung „Großthüringen“ verlegt ih- ren Sitz vom preußisch verwalteten Erfurt nach Jena
1922	
24.2.	Thüringisches Einheitsschulgesetz
16.6./20.7.	Kreiseinteilungsgesetz sowie Gemeinde- und Kreisordnung des Landes Thüringen zur Verein- heitlichung kommunaler Regional- und Verwal- tungsstrukturen
8.7.	Thüringisches Lehrerbildungsgesetz (akademische Volksschullehrerausbildung an der Universität Jena) und Thüringisches Schulunterhaltungsgesetz (einheitliche Grundsätze für öffentliche Schulen)

15.7.	Verbot der NSDAP in Thüringen
18.7.	Gesetz des Reichspräsidenten zum Schutz der Republik als Antwort auf die Ermordung von Reichsaußenminister Walther Rathenau am 24. Juni
10.9.	Stadt- und Kreisratswahlen: Vorsprung von 53.843 Stimmen des bürgerlichen Lagers gegenüber den Arbeiterparteien, 407:338 Mandate
24.9.	Wiedervereinigung von SPD und USPD
27.10.	Auflösungsantrag der Bürgerlichen im Landtag abgelehnt
20.12.	Gründung der Thüringischen Staatsbank mit Sitz in Weimar
1923	
9.2.	Misstrauensantrag der Bürgerlichen gegen die Minister Greil und Hermann im Landtag abgelehnt
22.2.	Maßnahmen der Landesregierung auf Basis von Art. 48 der Reichsverfassung, Außerkraftsetzung von Art. 123 (Versammlungsfreiheit eingeschränkt, Anmeldepflicht für öffentliche politische Versammlungen bei den Stadt- und Kreisdirektoren ¹)
14.3.	Thüringisches Staatsbeamtengesetz
12.5.	Verbot der „Proletarischen Hundertschaften“ der KPD in Preußen
16.5.	„Denkschrift über die politischen Verhältnisse in Thüringen“ von den Bürgerlichen an die Reichsregierung übergeben
15./24.5.	gescheiterte Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und KPD, thüringischer KPD-Bezirksverband beendet Tolerierungspolitik und schlägt scharfen Oppositionskurs ein

12.8.	deutschlandweiter Generalstreik, Zustandekommen einer „Großen Koalition“ aus DVP, Zentrumspartei, SPD und DDP unter Reichskanzler Gustav Stresemann
22.8.	Kommunistisch beeinflusster Reichsausschuss für Betriebsräte verlegt seinen Sitz nach Verbot in Preußen von Berlin nach Jena
22./26.8.	Thüringischer Industriellenverband und die Jener Ortsgruppen der bürgerlichen Parteien fordern Reichsmaßnahmen gegen die kommunistische Bewegung
11./12.9.	bürgerlich-kommunistisches Misstrauensvotum führt zum Rücktritt der Landesregierung, sie bleibt aber geschäftsführend im Amt, KPD bietet Eintritt in Koalition an
26.9.	reichsweite Verhängung des Ausnahmezustandes
16.10.	Koalitionsregierung aus SPD-KPD
25.10.	Auflösungsantrag der Bürgerlichen im Landtag abgelehnt
5.11.	Einsetzung „politischer Staatsanwälte“ durch die Landesregierung zur Verfolgung politischer Übergriffe
6.-8.11.	Belegung Thüringens mit Reichswehr
8./9.11.	Hitler-Putsch in München
12.11.	Austritt der KPD-Minister aus der Landesregierung
23.11.	reichsweites Verbot radikaler Parteien (KPD, NSDAP, DVFP)
7.12.	Rücktritt der Rumpfregierung Frölich
14.12.	KPD-Antrag zur Auflösung des Landtags angenommen

18.12.	TLB, DVP, DNVP und DDP schließen sich zum „Thüringer Ordnungsbund“ (TOB) zusammen
28.12.	Reichsregierung entsendet Beauftragten zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze durch die Landesregierung nach Weimar
1924	
14./15.1.	Vereinbarung zwischen Reich und Land über die thüringische Beamtenpolitik (Vetorecht des Finanzministers und Überwachung durch Ausschuss unter Vorsitz des Präsidenten des Oberlandesgerichts), dadurch keine förmliche Reichsexekution
10.2.	Wahlen zum III. Thüringer Landtag, 90 % Wahlbeteiligung (879.397 gültige Stimmen), Wahlsieg des Ordnungsbundes (TOB 35 Mandate, SPD 17, KPD 13, Vereinigte Völkische Liste 7)
28.2.	Aufhebung des Parteiverbots der KPD
1.3.	Aufhebung des militärischen Ausnahmestandes
3.3.	Aufhebung des Parteiverbots der NSDAP in Thüringen

Vgl. Haug 1924: 262, Herfurth 1924: 3-4, Harbeck 1968: 298, Dressel 1995: 31, John 2003 & Büttner 2008: 201.



Die Reichswehr 1923 auf dem Jenaer Marktplatz. (Sauckel 1934: 114).

Das Krisenjahr 1923 in Thüringen

Kaum ein anderes Jahr der von 1918 bis 1933 bestehenden und nach dem Tagungsort der verfassungsgebenden Nationalversammlung als Weimarer Republik bezeichneten ersten deutschen Demokratie dürfte im kollektiven Gedächtnis so deutliche Spuren hinterlassen wie das Jahr 1923. Dies kann vor allem auf zwei Gründe zurückgeführt werden: Zum einen sind die Geschichtsbücher über dieses Jahr voll mit Abbildungen von Papiergeldscheinen mit fantastisch anmutenden Nominalaufdrucken von Millionen oder Milliarden Reichsmark, die kaum einen Gegenwert besaßen und auch heute noch symbolisch für die größte Geldvernichtung der deutschen Geschichte durch die Hochinflation stehen. Zum anderen scheiterte am 9. November 1923 in München der gewaltsame Versuch einer „Hitler-Putsch“ genannten republikfeindlichen Regierungsübernahme, die „Knauers Konversations-Lexikon“ aus dem Jahr 1932 interessanterweise als „mißglückt“ bezeichnet (vgl. ohne Autor 1932: 603).

Das Jahr 1923 war eines der Schicksalsjahre der Weimarer Republik. Dies gilt auch und besonders für Thüringen. Anders als in den übrigen Ländern des Deutschen Reiches verwandelte die Novemberrevolution des Jahres 1918 nicht einfach nur die bestehenden Fürstentümer in Volks- oder Freistaaten, sondern letztere vereinigten sich 1920 zum Land Thüringen. Damit fand die jahrhundertalte thüringische Kleinstaaterei ihr Ende, gleichsam war sie seit 1800 die einzige auf demokratische Weise zustande gekommene Territorialreform überhaupt (vgl. John 1998: 106). Die Einigung Thüringens – obschon ohne den preußischen Regierungsbezirk Erfurt – war ein tiefgreifender Reformakt zu Beginn der Weimarer Republik und folgte einer überparteilichen Zielsetzung, die von der Mehrheit aller politischen Lager unterstützt wurde. Gleichwohl gestaltete sich die Integration der einzelnen Landesteile vor dem Hintergrund der allgemeinen Nachkriegskrise als eine besondere Herausforderung (vgl. Leimbach 2016: 21).

Auch aus diesen Gründen zählt die Phase sozialistischer Alleinregierung zu den interessantesten, aber eben auch forschungsseitig umstrittensten Abschnitten der landespolitischen Entwicklung Thüringens: „Während die DDR-Forschung die Rolle der KPD glorifizierte und die militärische Intervention des Reiches als reaktionäre Unterdrückung brandmarkte, folgten die bundesrepublikanischen Historiker zumeist dem zeitgenössischen bürgerlichen Verdikt der einseitig-radikalen Parteiherrschaft. Erst jüngere Arbeiten kommen zu einem differenzierten, vermehrt positiven Urteil, indem sie die Politik der Regierung Frölich I als linksrepublikanisches Reformprojekt und alternatives Modell zum Reich und Preußen deuten“ (ebd.: 171f.). In diesen Zusammenhang passt auch die am 5. Februar 2015 im Thüringer Landtag gestellte Kleine Anfrage (Nr. 156) eines Abgeordneten (vgl. Hoff 2015), die sich auf eine gegenüber der Presse geäußerte Bemerkung des Chefs der Staatskanzlei bezog, der sich die vierwöchige Koalitionsregierung aus SPD und KPD im Herbst

1923 gerne aus der Nähe angeschaut hätte (vgl. Paczulla 2015). Trotz ähnlicher parlamentarischer Konstellationen verspricht der historische Vergleich zwischen einst und jetzt an dieser Stelle kaum Erkenntnisgewinn, zu groß sind die Unterschiede zwischen der damaligen und der heutigen politischen Kultur (vgl. Leimbach 2015).

Die grundsätzlich offene Ausgangslage der politischen Entwicklung nach 1918 macht einen genaueren Blick auf die Ereignisse des Jahres 1923 besonders interessant. Insofern wurden die hier versammelten Dokumente als eine historische Momentaufnahme zusammengestellt, die keine übereilten Rückschlüsse auf spätere Entwicklungen vorwegnehmen. Gemeinhin wird zur Erklärung der damaligen Vorgänge auf externe und interne Faktoren verwiesen, die hier kurz erläutert werden sollen.

Die Politik der Linkskoalitionen stand allgemein unter äußerst ungünstigen Vorzeichen: Die Inflation, wirtschaftliche und soziale Kriegsfolgen, Struktur- und Anpassungskrisen, kulturelle Kämpfe und scharfe politische Gegensätze engten ihr Handlungsfeld stark ein (vgl. John 1996: 27). Zudem hob sich die reformsozialistische Landespolitik deutlich von der seit 1920 weitgehend bürgerlich geprägten Reichspolitik ab. Damit gerieten die links-sozialistisch regierten Länder wie Thüringen, Sachsen und Braunschweig in eine Sonder- und Außenseiterposition und dadurch in zunehmende Konflikte mit dem Reich. Als Bumerang erwies sich zudem die parlamentarische Abhängigkeit von der KPD, von der sich nur eine Minderheit mit den Inhalten der Landespolitik identifizierte und sie nur aus taktischen Erwägungen unterstützte. Im Grunde waren die gesellschaftspolitischen Ziele der KPD mit der liberalen Demokratie der Weimarer Republik und der Politik der SPD/USPD-Landesregierung unvereinbar (ebd.: 29f.).

1923 befand sich das Land über Monate hinweg auf einer wirtschaftlichen Talfahrt, die sich zu einer politischen Herbstkrise verdichten sollte. Ihren vorläufigen Höhepunkt fand diese

Krise am 6. November, als die Reichsregierung die Belegung Thüringens mit Reichswehr verfügte. Die Ursache für diese als Reichsexekution gegen Thüringen gedeutete Maßnahme war ein politisch-administrativer Konflikt zwischen Landes- und Reichsregierung, der bis zur Landtagswahl am 10. Februar 1924 nicht vollständig beigelegt werden konnte.

Die Basis dieses Eingriffs bildete Artikel 48 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung, der dem Reichspräsidenten als Staatsoberhaupt und Gegengewicht zum Parlament das Recht einer militärischen Reichsexekution gegen ein Land gewährte, „das die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt“ (Winkler 1963: 44). „Das bedeutete eine Einschränkung der Länderhoheit, denn nur der Reichskanzler oder der zuständige Reichsminister mußten zustimmen (Art. 50). Der Reichstag hatte das Recht zum nachträglichen Einspruch (Art. 48 Abs. 3), wobei allerdings der Reichspräsident durch sein Recht zur Auflösung des Reichstages (Art. 25 Abs. 1) am längeren Hebel saß“ (ebd.: 45).

Während 1920 das militärische Vorgehen gegen die sieben thüringischen Staaten sowie den Freistaat Gotha durch den Rücktritt der Regierungen und die Einsetzung eines Reichskommissars (vgl. John 2003: 201) als tatsächlich vollzogene oder formelle Reichsexekution bezeichnet werden kann, wurde 1923 lediglich die vollziehende Gewalt auf die Reichswehr übertragen, eine Aufforderung zur Auflösung des Kabinetts – die z.B. an Sachsen übergeben wurde (vgl. Landau 1927: 40f.) - erfolgte hingegen nicht und somit blieb der Landesregierung die formelle Reichsexekution erspart (vgl. Leimbach 2016: 177). Nur vier Wochen nach der Belegung Thüringens mit Reichswehr trat die Regierung zurück. Doch wie konnte es so weit kommen?

Der unter militärischen Vorzeichen stehende und sich Ende 1923, Anfang 1924 über mehrere Wochen hinziehende Machtwechsel kann als Höhepunkt des Konflikts zwischen den Arbeiterparteien und dem Bürgertum angesehen werden (vgl. Leim-

bach 2016: 485), dessen Vorgeschichte mit der KPD-tolerierten SPD/USPD-Regierungsübernahme unter August Frölich (SPD) nach der Landtagswahl vom 11. September 1921 begann.

Die von extremer Wirtschaftskrise und Hyperinflation begleitete Amtszeit der Regierungen unter August Frölich (1921 bis 1924) gipfelte im Herbst 1923 in einer SPD/KPD-Koalitionsregierung. „Dies sollte der SPD von den bürgerlichen Parteien nicht mehr verziehen werden. In der Regierungsbildungsdebatte vom 16. Oktober 1923 erklärte der DVP-Abgeordnete Arno Neumann ‚im Namen der vier bürgerlichen Fraktionen‘, diese hätten seit 1921 die ‚einseitige Partei- und Klassenregierung‘ der Sozialdemokraten bekämpft, deren Charakter nach dem Bündnis mit den Kommunisten ‚an Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig‘ lasse“ (Raßloff 2010: 82f.).

Das Kabinett Frölich II betrachtete Maßnahmen zur Linderung der ärgsten wirtschaftlichen Not und zur Abwehr der rechtsextremen Gefahren als seine Hauptaufgaben (vgl. Kachel 2011: 166), hatte dafür aber kaum genügend Zeit: „In der angespannten Situation des Reiches mit einem drohenden rechten ‚Marsch auf Berlin‘ von Bayern aus und der Aufstellung proletarischer Hundertschaften durch die KPD in Thüringen erfolgte seit dem 5. November der Einmarsch von Reichswehrtruppen, die die vollziehende Gewalt im Land übernahmen. Am 12. November traten die KPD-Regierungsmitglieder zurück, am 14. Dezember löste sich das Rumpfkabinett Frölich auf. [...] Die Konfrontation zweier Blöcke hatte sich nachhaltig verfestigt, die Funktionsfähigkeit der thüringischen Demokratie bleibenden Schaden genommen“ (Raßloff 2010: 83).

Das vorzeitige Ende der thüringischen Arbeiterregierung wurde demnach vor allem extern durch die Reichsregierung herbeigeführt, die einen politisch rechts- oder linksmotivierten Putsch verhindern wollte. Der Umstand aber, dass dem Militärbefehlshaber auch alle Polizeikräfte unterstellt und somit die Landesregierung faktisch entmachtete wurde, unterstützt die Einschätzung

des damaligen SPD-Landtagsabgeordneten Hermann Brill, dass es sich um eine in vollem Gange befindliche bürgerliche Reichsexekution gehandelt habe (vgl. Brill in Leimbach 2016: 177). Mit der Besetzung trat eine Stabilisierung nach innen ein, die auch der Abschreckung der faschistischen Verbände in Bayern diene. Umgehend widmete sich die Reichswehr jedoch auch der Verhinderung verfassungsfeindlicher Bestrebungen durch kommunistisch beeinflusste Organisationen, durchsuchte im Landtag Büros linker Abgeordneter sowie deren Privatwohnungen und nahm eine Reihe linker Parlamentarier fest, wogegen der Landtag am 23. November in aller Form protestierte (vgl. ebd.). Was die Reichsregierung zu diesem gleichsam letzten Mittel der Machtdurchsetzung greifen ließ, versteht man nur vor dem Hintergrund der am 26. September 1923 verkündeten Einstellung des passiven Widerstands gegen die Besetzung des Ruhrgebietes durch ausländische Truppen. Diese von Frankreich und Belgien durchgeführte Okkupation sollte die verzögerte Ausführung von deutschen Reparationslieferungen gemäß des Versailler Vertrages sanktionieren (vgl. Winkler 2002: 439). Die Reichsregie-



Notgeld des Landes Thüringen aus dem Jahr 1923. (privat)

rung antwortete darauf mit der Politik des passiven Widerstands, die auf eine Nichtbefolgung der Weisungen der Besatzer hinauslief. Daraufhin beschlagnahmten die Besatzer einzelne Zechen und Kokereien, wiesen die Bahnangestellten aus und betrieben das Eisenbahnwesen in eigener Regie. Das Reich bezahlte die Bediensteten der Reichsbahn aber weiter und vergab Millionenkredite an die Montanindustrie, damit die stillgelegten Betriebe weiter Löhne zahlen konnten. Finanziell wurde der auch als „Ruhrkampf“ bezeichnete passive Widerstand somit zu einem Fass ohne Boden, letztlich war er auch die Ursache für die aufkommende Hyperinflation (ebd.: 435).

Auf die Einstellung des passiven Widerstandes reagierte die bayrische Staatsregierung mit der Verhängung des Ausnahmezustandes. Daraufhin sah sich die Reichsregierung ihrerseits gezwungen, über ganz Deutschland den Ausnahmezustand zu verhängen. Die vollziehende Gewalt ging an den Reichswehrminister über, der sie auf die Befehlshaber der einzelnen Wehrkreise übertrug. Mit dieser Maßnahme war der Gedanke verbunden, die Generale davon abzuhalten, anderen Befehlen als denen ihrer militärischen Vorgesetzten zu folgen (vgl. Wohlfeil/Dollinger 1973: 211).

Zuweilen wird diese Machtübergabe in die Hände der Reichswehr bereits als „Seeckt-Diktatur“ bezeichnet und überwiegend negativ bewertet (vgl. Bartel u.a. 1983: 971ff.). Andererseits kann man darin auch einen gekonnten Schachzug des der SPD angehörenden Reichspräsidenten Ebert ansehen: Denn während er sich nicht sicher sein konnte, ob die Reichswehr seine Befehle bedingungslos ausführen würde, war dies am ehesten garantiert, wenn die entsprechenden Befehle über die oberste militärische Führung bei der Truppe anlangen würden. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass Seeckt in der Herbstkrise 1923 bis an die alleräußerste Grenze dessen ging, was die Rolle der Reichswehr als Staats- und Reichstreuhänder zuließ. Erst der Hitler-Putsch hielt ihn davon ab, seine halbdiktatorischen Plä-

ne zu verwirklichen (vgl. Sendtner 1958: 71 bzw. Krausnick in Sendtner 1958: 561f.).

Wie real die Gefahr der Befehlsverweigerung tatsächlich war, wurde wenig später von Bayern demonstriert, als der Reichswehrminister anordnete, die in München ansässige NSDAP-Zeitung „Völkischer Beobachter“ zu verbieten und der zuständige Regierungspräsident wie auch der Kommandeur der bayrischen Reichswehrtruppen nichts dergleichen unternahmen und somit ein glatter Verfassungsbruch vorlag (vgl. Winkler 2002: 439 & Landau 1927: 45ff.).

Für den Militärbefehlshaber des Wehrkreises V, zu dem Thüringen gehörte, stellte sich die Situation im Herbst 1923 etwa wie folgt dar: „Eine Konfliktsituation mit der Reichsregierung ergab sich auch in Thüringen, wo am 16. Oktober eine sozialdemokratisch-kommunistische Koalitionsregierung zustande kam. Als hier ebenfalls Proletarische Hundertschaften aufgebaut wurden, drohte die Gefahr, daß bayrische nationalistische Verbände in das Land einfielen und einen Bürgerkrieg anzettelten. Mit Zustimmung des Reichspräsidenten forderte der Befehlshaber des Wehrkreises V, Generalleutnant Reinhardt², die Thüringische Staatsregierung auf, die Proletarischen Hundertschaften aufzulösen. Thüringen kam dem nur ungenügend nach. Daraufhin wurde am 5. November der Kommandeur der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Hasse³, beauftragt, die Hundertschaften zu beseitigen. Indem die bewaffnete Macht ab 6. November in Thüringen eingriff, sprengte sie das dortige Koalitionskabinett. Eine ernsthafte Gefährdung des Reiches hatte die Entwicklung in Thüringen nicht dargestellt. Daher beantwortete der Reichswehrminister eine Beschwerde des thüringischen Ministerpräsidenten mit dem Hinweis, die Truppen sollten Thüringen gegen bayrische Banden schützen; diese Aufgabe setzte aber voraus, daß sie im Rücken gesichert seien. Eine gleichartige Erklärung wurde gegenüber dem Reichspräsidenten abgegeben, der nicht in Thüringen, sondern in Bayern eine besorgniserregende Gefahr

gegeben sah. Rein militärisch gesehen, wurde tatsächlich durch die Unterstellung des Landes unter die Kontrolle des Reichsheeres die Gefahr verringert, die von Bayern ausging“ (Wohlfeil/Dollinger 1973: 212).

Es wäre jedoch verfehlt, die Regierungskrise des Jahres 1923 ausschließlich externen Kräften zuzuschreiben, letzten Endes waren es innerthüringische Entscheidungen, die die Situation eskalieren ließen und die Reichsregierung zum Eingreifen zwang. Nach den politischen Morden an Matthias Erzberger – Unterzeichner des Waffenstillstandsabkommens zur Beendigung des Ersten Weltkrieges – am 26.8.1921 und an Reichsaußenminister Walther Rathenau am 29.9.1922 verstärkte sich seitens der Reichsregierung der Eindruck, dass die Republik von monarchistisch-nationalistischen Gruppierungen in ihrem Bestand akut gefährdet sei und erließ entsprechende Abwehrmaßnahmen in Gesetz- und Verordnungsform. Die links-demokratische Landesregierung in Thüringen ging noch ein Schritt weiter und wählte sich offenbar im direkten Kampf gegen die Überreste der Vergangenheit. Das Bürgertum wollte jedoch nicht radikal mit den Traditionen brechen und sich auch von der linkssozialistischen Regierung nicht durch Restriktionen, Verbote und Anordnungen sozusagen per Dekret die Achtung der Republik einimpfen lassen.⁴ Fast sah es so aus, als ob die Verhältnisse der Vorkriegszeit umgedreht würden (vgl. Matthiesen 1994: 108). „Aus der eigenen Vergangenheit hätten die verantwortlichen Politiker der Arbeiterparteien wissen müssen, daß sie damit Widerstand provozierten, so begründet und notwendig Reformen auch sein mochten“ (ebd.).

Erschwerend kam hinzu, dass die Regierung im Landtag über keine eigenständige Mehrheit verfügte, sondern nur infolge einer Tolerierung durch die KPD einen Vorteil von zwei Mandaten gegenüber den Bürgerlichen hatte. Trotz dieser vergleichsweise geringen Mehrheit betrieb die SPD-geführte Regierung eine als radikal-sozialistisch aufgefasste Reformpolitik, die jeden Kon-

sens mit den bürgerlichen Parteien vermied, wodurch sie einseitig die Polarisierung und Konfrontation förderte (vgl. Matthiesen 1994: 107). Die SPD kam der KPD stets weit entgegen, die wiederum den Kurs der Regierung weiter stützte. Dies nahm den bürgerlichen Politikern jegliche Einwirkungsmöglichkeiten, wodurch sich der Widerstand gegen die Landesregierung auf die außerparlamentarische Ebene verlagerte und rasch radikalisierte, was wiederum zu Gegenmaßnahmen der Landesregierung führte, die alle legalen Machtmittel zur Bekämpfung ihrer Gegner einsetzte. Letztlich schlossen sich die nationalen Parteien, Gruppen und Verbände im Bürgertum immer enger zusammen und solidarisierten sich gegen die Regierung Frölich (vgl. Matthiesen 1994: 105). „Der Schaden, den diese Politik im Bürgertum anrichtete, war erheblich; die Akzeptanz der Republik und ihrer Verfassung sank immer tiefer, weil die neue Staatsform nach dem Verständnis der Bürger zu einseitigen Parteizwecken benutzt wurde. Die ablehnende Haltung gegenüber Parteien und antidemokratisches Denken, ohnehin im Bürgertum virulent, wurden bestätigt und verstärkt“ (ebd.).

Für die ohnehin alarmierte Reichsregierung war nach einer von Moskau ermutigten Entscheidung der KPD das Maß voll: Unter der Losung der „Einheitsfront“ sollten die Kommunisten nur deshalb in die von linken Sozialdemokraten getragene Regierung eintreten, um dadurch eine Erhebung, „die mit einem ‚Deutschen Oktober‘ das Signal zur Revolution in Mitteleuropa und damit zur nächsten Etappe der Weltrevolution werden sollte“ (Schildt 1997: 48), zu provozieren. Für diese Aktion setzte die KPD auf die Aufstellung sogenannter „Proletarischer Hundertschaften“, die aus revolutionär gesinnten Arbeitern bestehen und bewaffnete Kampfseinheiten bilden sollten (ebd.). Die Beobachtung dieser Vorbereitungen, die trotz anders lautender Beteuerungen von linker Seite die parlamentarische Demokratie der Weimarer Republik zu unterhöhlen drohte⁵, nahm die Reichsregierung zum Anlass, auf Basis von Artikel 48 der Reichsverfas-

sung mit der bewaffneten Macht in Thüringen einzuschreiten. Das Ergebnis dieses Einschreitens – zuerst der Rücktritt des Kabinetts Frölich II, dann die Landtagsauflösung und schließlich die vorgezogene Landtagswahl mit dem Sieg der zum „Ordnungsbund“ vereinigten bürgerlichen Kräfte – war die Zurücknahme mehrerer zukunftsweisender Reformansätze wie beispielsweise der Einheitsschulgesetzgebung oder dem Schulunterhaltungsgesetz durch die neue bürgerliche Regierung, jedoch konnte auch nicht ohne weiteres zum Status quo vor 1921 ohne vereinheitlichte Verwaltungsstrukturen usw. zurückgekehrt werden (vgl. Leimbach 2016: 483). Immerhin gelang der Aufbau des neugeschaffenen Landes Thüringen auf parlamentarischem Wege, und dies trotz konkurrierender Gestaltungsvorstellungen zwischen Arbeiterbewegung und Bürgertum (ebd.). „Gerade in der Zuspitzung der landespolitischen Entwicklung 1923 und der vorangegangenen Konfrontation zeigt sich, dass ein Zusammenwirken beider Lager der Aufbaugesetzgebung und den damit verbundenen Reformen eine breitere Legitimation und ein festes Fundament gegeben hätte“ (ebd.). Es wäre dennoch verfehlt, von verlorenen Jahren unter der Linksregierung oder von einer simplen Revision durch die Ordnungsbundregierung zu sprechen, denn trotz politischer Ränkespiele (wahlweise mit oder gegen die Geschäftsordnung des Thüringer Landtages oder die Verfassung) konnte die Auflösung des Landtags auf parlamentarischem Wege durchgesetzt werden, um in Thüringen wieder eine verfassungsgemäße Regierung bilden zu können.

Die einführende Darstellung der historischen Situation 1923 gibt grob den Entstehungskontext vor, aus dem die nachfolgend versammelten Dokumente stammen. Diese sprechen inhaltlich für sich und geben die administrative Seite einer politischen Dynamik wieder, die auf der Suche nach passenden Krisenbewältigungsstrategien unterschiedliche Wege einschlug. Wie bereits angedeutet, beschäftigt sich einer Vielzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen mit dieser Periode der thüringischen Ge-

schichte. Jene, die vor 1989 entstanden, tragen leider auch den Ballast der deutsch-deutschen Systemkonfrontation zur Zeit des Kalten Krieges mit sich.⁶ Wenn sich bei der Auswahl der für diese Einleitung verwendeten Literatur vornehmlich jüngere Publikationen finden, bedeutet dies keine Geringschätzung der vor 1989 veröffentlichten Forschungen zur Geschichte Thüringens, zumal diese in der Regel in und nicht außerhalb Thüringens entstanden, einschließlich des unersetzlichen Zugriffs auf die örtlichen Quellen, der den Forschern von außerhalb oft verwehrt blieb. Die hier vorangestellte Einleitung soll lediglich einen ersten Überblick gewähren, tiefergehende Darstellungen finden sich bei anderen (vgl. z.B. Michaelis/Schlaper 1961, Wörfel 1974, Overesch 1992, Matthiesen 1994, Rudolph 1996, Kachel 2011, Bois 2014, Leimbach 2016). Das Thema hat allerdings auch zu einseitigen Darstellungen verführt, in deren Folge vom „roten Thüringen“, einer „deutschen Oktoberrevolution“ oder einem Wandel von der „roten zur braunen Hochburg“ die Rede ist. Dieser gelegentlich spekulativen Art zeithistorischer Publizistik wurde aus nachvollziehbaren Gründen weniger Aufmerksamkeit gewidmet. Gleichwohl verdient die Existenz derartiger Veröffentlichungen erwähnt zu werden (z.B. Krusch 1998, Schwarz 2000 oder Wenzel 2003), ebenso aber auch die Kritik daran (z.B. Rudolph 1999 oder Gerber 2007).

Die vorliegende Dokumentation knüpft an Band 3 der „Quellen zur Geschichte Thüringens“ an (vgl. John 1996) und konzentriert sich auf die Krisenkommunikation zwischen der Staatsregierung in Weimar, der Reichsregierung in Berlin und Mitgliedern des Thüringer Landtags im Jahre 1923.⁷ Der Band startet mit einer zeitgenössischen Einschätzung der momentanen politischen Lage, die aus den Berichten des Reichskommissars zur Überwachung der öffentlichen Ordnung stammt.⁸ Der kurze aber präzise Bericht vermittelt die politische Grundstimmung des Herbstes 1923 und geht sowohl auf die Entwicklungen im Reich, als auch im Land Thüringen ein. Den Ausgangspunkt

der Dokumentenedition bildet die Beschwerde der bürgerlichen Abgeordneten des Landtags beim Reichskanzler, die als „Denkschrift über die politischen Verhältnisse in Thüringen“ eingereicht wurde. Dokumentiert wird, wie die Reichsregierung auf die Denkschrift reagierte, sowie mit welchen zentralen Verordnungen, Schreiben und Befehlen man die außerordentliche Situation unter Kontrolle zu bringen suchte. Eine Art Fazit sowohl über die Beschwerden gegen die Landesregierung, als auch die Entgegnungen derselben, bilden die Berichte der nach Thüringen entsandten Beauftragten der Reichsregierung. Auf die Bemühungen des Landtags, seine Rechtsstellung und die der Abgeordneten gegenüber dem Militärbefehlshaber zu behaupten, wird ebenfalls eingegangen. Im zweiten Teil der Dokumentation finden sich Pressestimmen zu den Vorgängen in Thüringen, die zum größten Teil aus regional verbreiteten Zeitungen stammen, da es in Thüringen kein wirklich zentrales Blatt gab. Durch die Parteiverbote während des Ausnahmezustandes ließ sich allerdings eine partielle Unausgewogenheit hinsichtlich der politischen Orientierung der Presseorgane nicht ganz vermeiden.

Dokumente zur Krisenkommunikation zwischen dem Reich, der Thüringischen Staatsregierung und dem Landtag

1. Artikel 48 bis 50 der Weimarer Reichsverfassung

Artikel 48

- (1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.
- (2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.
- (3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.
- (5) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 49

- (1) Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus.
- (2) Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

Artikel 50

- (1) Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

2. Lagebericht Nr. 98 des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung vom 18. November 1923

I. Allgemeine Lage: Die ungewöhnlich gespannte Lage, in der sich das Reich befindet, hat seit geraumer Zeit auch ihren äußeren Ausdruck gefunden. Unter der Wirkung des Währungsverfalls und der wirtschaftlichen Not, die mit einer scharfen Zuspitzung der innerpolitischen Verhältnisse zusammentrifft, hat sich der Herr Reichspräsident in die Notwendigkeit versetzt gesehen, durch Verfügung vom 26.9.1923 den militärischen Ausnahmezustand über das Reich zu verhängen. Am Tage vorher hatte die Bayrische Regierung bereits von sich aus, um der dringenden Gefahr eines nationalistischen Putsches auszuweichen, den Belagerungszustand verhängt und Herrn von Kahr als Generalkommissar für Bayern eingesetzt. An größeren politischen Unruhen ist der kommunistische Aufstand in Hamburg und der Hitlerputsch in München zu verzeichnen. Der Hamburger Aufstand ist nach dem Aufruhr in Mitteldeutschland seit dem Jahre 1921 der größte bewaffnete Aufstand gewesen, der zu verzeichnen war. Seine Niederwerfung, die von den Hamburger Polizeikräften in energischer und mustergültiger Weise erfolgte, hat bedauerlicherweise zahlreiche Opfer gekostet. Zu kleineren und größeren Unruhen, Hungerkrawallen, Plünderungen ist es in einer ganzen Reihe von Städten des Reiches, insbesondere auch in Berlin gekommen, doch hat überall der Einsatz von Polizeikräften zur Wiederherstellung der Ordnung geführt. Diese

Ereignisse kamen in Anbetracht der Teuerung, der Lebensmittelknappheit und der großen Arbeitslosigkeit nicht überraschend und unerwartet.

Von dem Träger der vollziehenden Gewalt sind unter dem Belagerungszustand die Reichswehraktionen in Gebietsteilen der Länder Sachsen und Thüringen angeordnet und durchgeführt worden. Zweck dieser Aktion war, die Sicherung der öffentlichen Ordnung in den von kommunistischer Seite stark beeinflussten Gebieten, insbesondere auch Durchführung der Auflösung der verbotenen proletarischen Hundertschaften.

Gegenwärtig steht das Reich unter dem Eindruck der Ereignisse in Bayern. Die dortigen Vorgänge sind von höchster Bedeutung, auch für die Sicherung der Ruhe und Ordnung in den übrigen Teilen des Reiches. Die kommunistische Gefahr hat sich unter dem Belagerungszustand, der eine wesentliche Verstärkung der Machtmittel und die vermehrte Möglichkeit der Einwirkung durch die Staatsgewalt gebracht hat, verringert, zumal auch von sowjetischer Stelle den deutschen Kommunisten von Aktionen in diesem Augenblick abgeraten wird, unter Berufung auf den Gang der Ereignisse in Hamburg und Sachsen. In diesem Sinne hat sich Bucharin nach Moskauer Meldungen in der Vertreterversammlung des Zentrosojus ausgesprochen. Nach seiner Ansicht ist der Ausbruch des Bürgerkriegs in Deutschland erst im nächsten Jahre zu erwarten. Andererseits besteht angesichts der Vorgänge in Bayern und angesichts bestimmter Strömungen in Norddeutschland die große Gefahr, daß schon in aller Bälde ein Umsturz von rechts die Grundlage des gegenwärtigen Staates in Frage stellen könnte. Das Überhandnehmen der Einwirkung ursprünglich unpolitischer Verbände auf die Frage der großen Politik, wie es im letzten Jahre zunehmend zu beobachten war, bringt außerordentlich große Gefahren mit sich, auch da, wo die staatliche Einwirkung auf solche illegalen Verbände gesichert erscheint, besteht dieses Gefahrenmoment und sind Überraschungen stets zu befürchten. Hierfür war der Küstriner Putsch,

über dessen Verlauf der Prozeß in Cottbus nähere Aufschlüsse ergeben hat, ein Beweis. Letzten Endes kann sich der Staat, wie es sich auch wieder in Bayern gezeigt hat, sich nur auf die eigenen Machtmittel, auf Reichswehr und Polizei verlassen und diese Machtmittel werden stets genügen, wenn hinter ihnen der feste Wille des Staates zur Selbsterhaltung steht. Bedauerlicherweise hat die innere Zerrissenheit des Deutschen Volkes einen solchen Grad erreicht, daß diese politische Wissensbildung, die für die Grundlage jeder Regierungsführung notwendig ist, häufig in Frage gestellt scheint. Daher der Ruf nach einer diktatorischen Regierungsführung, der von allen Seiten ertönt.

In der Tat bietet der militärische Ausnahmezustand, wie er durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Zeit besteht, die Möglichkeit, Putschversuchen überall erfolgreich entgegenzutreten. Die Frage der Aufrechterhaltung der Ordnung ist aber in der gegenwärtigen Zeit weniger eine Frage der polizeilichen Anwendung der Machtmittel des Staates, als vielmehr eine Frage der Politik selbst. Es ist deshalb ausgeschlossen, eine Beurteilung der Lage des Reiches in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung heute vom rein polizeilichen Standpunkt aus zu geben. [...]

Bundesarchiv (Hg.) (1979): Deutsches Reich: Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung. Lageberichte (1920–1929) und Meldungen (1929–1933). Teil Mikrofiches. München u. a.: Fich 78, S. 2–3.

3. Denkschrift über die politischen Verhältnisse in Thüringen (16.5.1923)

Die Thüringer reinsozialistische Regierung stützt sich auf eine Mehrheit von 22 sozialistischen und 6 kommunistischen, also zusammen 28 Abgeordnete im Landtage, denen 26 bürgerliche Abgeordnete gegenüberstehen. Die Mehrheit ist also sehr ge-

ring. Sie erscheint noch geringer, wenn man bedenkt, daß die Mehrheit von zwei Landtagssitzen auf einer Mehrheit von nicht mehr als 1750 Wählerstimmen beruht, und das die ein Jahr nach den Landtagswahlen (September 1921) in Thüringen abgehaltenen Kreisratswahlen (September 1922), die als zuverlässige Gradmesser für die geänderte Stimmung der Wählerschaft dienen können, eine nichtsozialistische Mehrheit in Thüringen von 57.784 Wählerstimmen ergeben haben.

Die thüringische Regierung ist, wie die sächsische, dauernd abhängig von dem Wohlwollen der Kommunisten. Die Kommunisten nutzen ihre günstige Situation in rücksichtsloser Weise aus, um für ihre Parteizwecke immer größere Vorteile zu erzielen. Dies zeigt sich nicht nur in der Staatsverwaltung insbesondere in der Besetzung von Beamtenstellen durch Kommunisten, sondern auch in der Gesetzgebung, die immer stärker von kommunistischen Grundsätzen beeinflußt wird. Hingewiesen sei dabei u.a. auf das Wohlfahrtsgesetz, in welchem die freie Wohlfahrtspflege, insbesondere die kirchliche Wohlfahrtspflege, unter kommunistischem Druck so gut wie völlig beiseite geschoben worden ist, und neuerdings auch auf das Gemeindeabgabengesetz und das Schulverwaltungsgesetz. Trotz allen Entgegenkommens der Sozialdemokraten benutzen die Kommunisten aber jede sich bietende Gelegenheit, der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten, insbesondere dem Finanzminister und neuerdings dem Innenminister, die sie ständig der Arbeiterfeindlichkeit und des Schielens nach der großen Koalition mit den Bürgerlichen bezichtigen. Ein gegen den Innenminister Hermann und den Volksbildungsminister Greil von bürgerlicher Seite beantragtes Mißtrauensvotum haben sie (Landtagssitzung vom 9. Februar 1923) zwar nicht unterstützt, sich aber bei der Abstimmung der Stimme enthalten, so daß diese Minister nur 20 bzw. 19 Stimmen für sich, dagegen 26 Stimmen gegen sich erhielten, also tatsächlich keine Mehrheit im Landtage hinter sich haben und ihr weiteres Verbleiben im Amte nur dem Umstande

verdanken, daß zur Wirksamkeit eines Mißtrauensvotums nach der Landesverfassung die Mehrheit nicht der abgegebenen, sondern der verfassungsmäßigen Stimmen des Thüringer Landtags notwendig ist.

Mit besonderer Leidenschaft fordern die Kommunisten die Ausbildung des „proletarischen Selbstschutzes“ in Thüringen. In allen größeren und vielen kleineren Orten sind derartige Organisationen ins Leben gerufen. Sie sind militärisch organisiert, machen militärische Übungen und veranstalten hin und her in den Städten „rote Aufmärsche“, die dazu dienen sollen, die Organisation zu festigen und die bürgerliche Opposition einzuschüchtern. Daß sie bewaffnet sind, wird von ihrer Seite ebenso entschieden geleugnet, wie es von anderer Seite behauptet wird. Die Regierung und die Sozialdemokratische Partei steht diesen Bestrebungen nicht nur machtlos gegenüber, sondern unterstützt sie auch, wie es der leitende Minister Frölich und der Innenminister Hermann in öffentlichen Landtagssitzungen wiederholt ausgesprochen haben.

In einer Anzahl von Orten sind Kontrollausschüsse aus kommunistischen Arbeitern gebildet worden, die z.B. in Zella-Mehlis, zeitweise dazu übergegangen sind, die Lebensmittelgeschäfte zu beaufsichtigen und die Lebensmittelpreise festzusetzen. Streifen von Erwerbslosen in die Landorte, um Lebensmittel zu erpressen, gehören nicht zu den Seltenheiten. In ganz Thüringen wurde ein Versammlungsverbot, und nach seiner Aufhebung eine Verordnung über Anzeigepflicht von politischen Versammlungen erlassen. Diese hat ohne jede Veranlassung Monate hindurch bestanden. Auf Grund teils völlig unbegründeter, teils ungeheuer aufgebauter Denunziationen wurden in einer ganzen Reihe von Gemeinden Persönlichkeiten, die verdächtig erschienen, einer „rechtsradikalen Organisation“ anzugehören, verhaftet, ihre Wohnungen durchsucht, und selbst teilweise ohne jeden Grund mehrere Tage hindurch vor ihrer Vernehmung, die regelmäßig zur Freilassung führte, in Haft gehalten. In letzter Zeit mehrten

sich die Fälle, in denen durch die Kommunisten ein unerträglicher Versammlungsterror ausgeübt wird. Auf die Sprengungen von Versammlungen rechtsgerichteter Parteien in Gera und Pößneck und anderwärts sei besonders hingewiesen. Im Thüringer Landbund wurde es u. a. von kommunistischer Seite als ungeheuerere Provokation der Arbeiterschaft hingestellt, daß die Landesregierung einen von der Liga für die deutsche Kultur veranstalteten Vortrag über das Ruhrunternehmen der Franzosen und die Verhältnisse im Ruhrgebiet in Gotha erlaubt habe.

All diese Maßnahmen sucht die Regierung damit zu rechtfertigen, daß in Thüringen rechtsputschistische Organisationen bestünden und die Arbeiterschaft Thüringens wie von dem „faszistischen“ Bayern ebenso auch von Thüringen selbst bedroht sei. Irgend ein Grund zu einer solchen Beunruhigung ist niemals nachgewiesen worden, sämtliche bürgerlichen Parteien haben wiederholt feierlich erklärt, daß sie allen derartigen Putschabsichten vollständig fern stünden und lehnten sie aufs schärfste ab. Die Nervosität der Regierung wurde bestärkt besonders dadurch, daß der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik die thüringischen Verbote des Jungdeutschen Ordens, des Allgemeinen Verbandes und des Hochschulrings deutscher Art aufgehoben hat. Der Innenminister Hermann erklärte in der Landtagsitzung vom 9. Februar 1923 die Aufhebung des Verbotes des Jungdeutschen Ordens als völlig verfehlt, denn dadurch würde in Deutschland folgender Rechtszustand sanktioniert: „Es kann jede Korporation dazu übergehen, Vereine zu bilden und deren Mitglieder zum unbedingten Gehorsam verpflichten. Es kann diese Organisation auch dazu übergehen, für ihre Mitglieder Waffen zu beschaffen. Diesen Rechtszustand durch einen Spruch eines obersten Gerichtes in Deutschland festzustellen, ist für mich als Politiker derartig ungeheuerlich, daß ich daraus die schlimmsten Konsequenzen befürchte... Die Tatsache, daß sie auf der einen Seite, mag die Organisation sich nennen wie sie will, diesen Rechtsgrundsatz aufstellen, verbietet es Ihnen,

zu verlangen, daß dieser Grundsatz nun nicht auch von anderen Körperschaften und Kreisen ebenso angewandt wird. Was das in der Praxis bedeutet, darüber werden wir uns in Monaten wieder sprechen. Wir geben ohne weiteres zu, und ich insbesondere unterstreiche es, daß die Aufhebung des Verbotes des Jungdeutschen Ordens für den Minister des Innern die größte politische Ohrfeige war, die er in den letzten drei Jahren bekommen hat. Aber ich bin mir vollkommen darüber klar, daß die Ohrfeige leicht wiegen wird gegenüber den Verhältnissen, die sich aus der geschaffenen Rechtslage heraus entwickeln werden... Ich brauche dabei durchaus nicht schwarz zu malen, aber ich sehe voraus, daß auf Grund dieses Spruches auch andere Organisationen in gleicher Richtung sich entwickeln werden, und was das letzten Endes bedeutet, darüber brauchen wir uns heute durchaus nicht weiter zu unterhalten.“ Die Gedanken des Innenministers wurden in dergleichen Landtagssitzung von dem vorsitzenden Minister Frölich ausdrücklich unterstrichen und durchaus als Konsequenz für die Regierung die Pflicht hergeleitet, sich gegen die proletarischen Selbstschutzorganisationen nicht ablehnend zu verhalten. Wie sehr bei dieser Sachlage die Kommunisten in Thüringen das Feld beherrschen, und wie zügellos sie insonderheit die Reichsregierung in ihren Blättern fast täglich herunterreißen, ohne daß die Thüringer Regierung auch nur in einem einzigen Falle gegen sie eingeschritten wäre, davon legt das „Gothaer Volksblatt“ beredtes Zeugnis ab; sie können durch zahlreiche Proben aus anderen kommunistischen und teilweise auch sozialistischen Blättern vermehrt werden. In einer am 3. Mai im Landtage eingebrachten Interpellation behaupten die Kommunisten u.a. „Die Regierungen des Reiches und der Länder haben vier Jahre lang den organisatorischen Aufbau, die militärischen Vorbereitungen und die Bewaffnung der deutschen Fasziisten stillschweigend geduldet, zum Teil unmittelbar oder mittelbar unterstützt und gefördert. Der Zusammenhang höchster Reichsstellen mit diesen faszistischen Organisationen

ist einwandfrei nachgewiesen. Zwischen der Reichswehr und den Faschisten hat bis in die jüngste Zeit hinein ein geheimes Übereinkommen bestanden. In ganz Deutschland wird auch der Faschismus offen und geheim mit zweifelsfreier Unterstützung staatlicher und kommunaler Behörden gefördert und der Bürgerkrieg gegen die Arbeiter vorbereitet.“ Welche verheerenden Wirkungen auf die Massen der Arbeiterbevölkerung derartige ständig wiederholte Verleumdungen haben müssen, läßt sich leicht ermessen.

Es ist klar, daß durch alle diese Vorgänge eine große Beunruhigung in den weitesten Kreisen der gesamten Thüringer Bevölkerung eingetreten und eine allgemeine Rechtsunsicherheit entstanden ist, die von Monat zu Monat größer wird. Die Beunruhigung und Rechtsunsicherheit wird erhöht durch die Gesetzgebung und Verwaltung. Es ist bezeichnend, daß fast alle großen Gesetze, die den Aufbau des jungen Staats Thüringen schaffen sollen, beschlossen worden sind gegen die Stimmen oder doch bei Stimmenthaltung aller nichtsozialistischen Parteien. Fast die gesamte entscheidende Gesetzgebung des jungen Landes Thüringen stützt sich also ganz allein auf die geringe sozialistische Zufallsmehrheit. Der Grund zur Haltung aller nichtsozialistischen Parteien liegt darin, „daß die Gesetzgebung und noch mehr die auf dieser fußende Verwaltung den Aufbau eines rein sozialistischen Staatswesens bezwecken.“ „Weil das parlamentarische Regime allein unter den herrschenden hochkapitalistischen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Demokratie im wahrsten Sinne des Wortes zu verwirklichen, so sehen sich die politisch Verantwortlichen heute gezwungen, die Republik durch einen neuen Polizeizwang und eine neue Justiz zu schützen.“ So erklärt der Innenminister Hermann ganz offen in der Einleitung zu der vom Ministerium herausgegebenen neuen Gemeinde- und Kreisordnung. Daß bei dieser reinsozialistischen Einstellung der Regierung die Verwaltung ständig Gefahr läuft, mit der Reichsverfassung in Konflikt zu geraten, ist kein

Wunder, aber auch die Gesetzgebung tut dies in vielen Fällen. Das Fideikommißgesetz widerspricht beispielsweise dem Artikel 153 der Reichsverfassung über den Schutz des Eigentums insofern, als die darin festgesetzte Gewährung von Anteilen als Entschädigung für die forsttechnische Leitung einer Feld- und Waldgenossenschaft an das Land, den Kreis oder die Gemeinde einen Eingriff in das Privateigentum bedeutet. Dasselbe gilt für den Entwurf zum Jagdgesetz, der, wenn er, wie sicher anzunehmen, Gesetz werden sollte, die Jagdberechtigung auf eigenem Grund und Boden ohne Entschädigung aufhebt. In dem neuen zum 1. April in Kraft getretenen Beamtengesetz gelang es den Vertretern der nichtsozialistischen Opposition nicht, für die ordentlichen Richter des Oberverwaltungsgerichts die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit richterlicher Beamten durchzusetzen, diese Richter werden vielmehr in dem jetzt vom Landtag zu verabschiedenden Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausdrücklich zu den nichtrichterlichen Beamten gerechnet. Ebensowenig gelang es, für die hauptamtlichen Beamten der Rechnungskammer, die für Thüringen als höchste Kontrollstelle der Staatsfinanzen errichtet werden soll, die richterliche Unabhängigkeit zu erreichen, die der Regierungsentwurf zum Gesetz vorsah, der aber auf Veranlassung der Kommunisten gestrichen wurde. Wohl aber wurden die Direktoren (Landräte) der Landkreise trotz des sonst stark betonten Selbstverwaltungsrechts der Kreise nicht zu den politischen Beamten gerechnet. Dieser Gesetzgebung entspricht die Praxis der Verwaltung. Es hat in weitesten Kreisen Thüringens größte Erbitterung hervorgerufen, daß eine ganze Reihe von Gemeinden zwangsweise, und zwar in einer großen Anzahl von Fällen, gegen den einmütigen Willen der gesamten in Betracht kommenden Bevölkerung, teils in andere Gemeinden eingemeindet, teils zusammengelegt worden sind, obgleich die gesetzlichen Bestimmungen, daß ein räumlich und wirtschaftlich enger Zusammenhang die notwendige Voraussetzung zur Eingemeindung bildete, nicht erfüllt war.

In der Justizverwaltung wirkt verhängnisvoll die große Menge von Begnadigungen und Niederschlagungen, für die jetzt ein aus der Unabhängigen Partei hervorgegangener Landtagsabgeordneter als Referent (Regierungsrat) angestellt worden ist. Das Niederschlagungsrecht ist insbesondere auch bei Beleidigungen ausgeübt worden, oft gegen den Willen des Beleidigten, dem es dadurch in vielen Fällen nicht möglich geworden ist, vor Gericht den Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen zu erbringen. In der inneren Verwaltung hat die Kommunalkammer auf Grund des Gesetzes das Recht, in jedem einzelnen Falle in die Selbstverwaltung der Gemeinden einzugreifen und diese Selbstverwaltung in weitestgehendem Maße zu beseitigen. Die Kirchenfeindlichkeit der Thüringer Regierung ist ja bekannt und mindestens ebenso groß wie im Freistaate Sachsen.

Ganz besonders starke Empörung haben zahlreiche Maßnahmen hervorgerufen, die der aus der Unabhängigen Sozialdemokratie hervorgegangene Volksbildungsminister Greil getroffen hat. Das Selbstverwaltungsrecht der Universität Jena hat er mißachtet, indem er jüngst bei der Anstellung von zwei Professoren in der philosophischen Fakultät die einmütigen Vorschläge dieser Fakultät unbeachtet ließ. Im Gebiet des höheren und Volksschulwesens erregt eine steigende Erbitterung insonderheit die Bekämpfung alles Vaterländischen und Religiös-Christlichen in den Schulen und die Anordnung von Schulfeiern am 9. November und am 1. Mai. Die Vorschläge, die Nummer 8 des Amtsblattes des Ministeriums für Volksbildung für die Maifeier machte, lassen sich u. E. mit dem Artikel 148 der Reichsverfassung keinesfalls in Einklang bringen. Namentlich haben die für diese Feier zur Auswahl vorgelegten Lieder wegen ihres z. T. außerordentlich aufreizenden Charakters in ganz Thüringen größte Empörung hervorgerufen. Es wird in weitesten Kreisen unserer Bevölkerung wie blutiger Hohn empfunden, daß der Revolutionstag, 9. November, als Feiertag eingeführt wird, dagegen der Bußtag und der Reformationstag abgeschafft sind, das alle Er-

innerungen an unsere große deutsche Vergangenheit der Jugend aus dem Herzen gerissen werden sollen, und daß in unseren Schulen verboten ist, das Deutschlandlied zu singen, während immer stärker die Fälle sich mehren, daß unter den Augen und mindestens unter stillschweigender Billigung des Volksschulministers die Internationale und andere sozialdemokratische und kommunistische Klassenkampflieder in den Klassen unserer Schulen gesungen werden. „Die Empfindungen Andersdenkender“, die nach Artikel 148 der Reichsverfassung ausdrücklich geschützt werden sollen, werden durch solche Vorgänge aufs schwerste verletzt. Immer stärker wird zudem von kommunistischer Seite das Drängen nach sogenannten Versuchsschulen, d. h. nach rein sozialdemokratisch-kommunistisch geführten Schulen, so daß in Thüringen die Gemeinschaftsschulen, in einzelnen Orten bedroht, z. T. nur noch dem Namen nach, aber nicht mehr tatsächlich bestehen. Eine immer stärkere Isolierung des thüringischen Schulwesens gegenüber dem in anderen deutschen Ländern ist zu befürchten.

Die Beamtenpolitik der Thüringer Regierung geht dahin, die Beamten immer mehr zu gefügigen Werkzeugen der herrschenden sozialistischen Parteien zu machen. In der Linie dieser Entwicklung liegt es, daß die thüringische Regierung ihren Beamten den sogenannten Beamtenrevers zur Unterschrift vorgelegt hat. Den Beamten wird darin zugemutet, daß sie eine „eidsstattliche und ehrenwörtliche“ Erklärung darüber abgeben, ob sie nach Inkrafttreten der Reichsverfassung einer der im Lande Thüringen verbotenen Vereinigungen (Deutschvölkischer Schutz- und Trutzbund und Deutschvölkische Jugend, Bund der Aufrechten, Alldeutscher Verband, Verband nationalgesinnter Soldaten, Stahlhelm-Bund der Frontsoldaten, Germanen-Orden, Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) oder einer anderen Vereinigung angehört haben oder noch angehören, die an die Stelle einer verbotenen Vereinigung getreten ist oder monarchistische oder antirepublikanische Ziele verfolgt. Die Vorschriften des Re-

vers sind für die Beamten eine schwere Gewissensbedrückung. Eine Anzahl von Maßregelungen ist tatsächlich erfolgt, wie die beiliegende Eingabe des thüringischen Beamtenbundes beweist. Gewiß ist nicht jeder Beamte gemäßregelt oder von der Anstellung oder der Beförderung ausgeschlossen worden wegen seiner Zugehörigkeit zu solchen Vereinen, aber ein Maßstab und zwar ein sehr wichtiger Maßstab für die Beurteilung der staatlichen Zuverlässigkeit der Beamten, und damit für die Verwendungsfähigkeit sollte die Feststellung der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit unter allen Umständen sein. Die Regierung will durchaus eine für sie wichtige Richtlinie zur Beurteilung der politischen Gesinnung ihrer Beamten gewinnen. Die Forderung der Regierung ist um so ungerechter und unbilliger, als inzwischen bekanntlich der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik das Verbot des Jungdeutschen Ordens und des Alldeutschen Verbandes, d. h. derjenigen Verbände, die in erster Linie für Thüringen in Betracht kommen, ebenso der Hochschulring deutscher Art, aufgehoben hat, und diese Verbote infolgedessen ungültig geworden sind. In der Linie der thüringischen Beamtenpolitik liegt es ferner, daß der aus der unabhängigen Partei hervorgegangene Minister Hermann wiederholt ausdrücklich erklärt hat, nicht nur, daß er sich als Vertreter der thüringischen Arbeiterschaft fühle, sondern auch, daß er überall Vertrauensverbindungen unter der Arbeiterschaft, unter Einfluß kommunistischer Arbeiter, unterhalte, und diese Vertrauensverbindungen bis in das letzte thüringische Dorf auszudehnen beabsichtige. Sogar eine Kontrolle der Zeitungen, die die Beamten lesen, hat man durchzuführen versucht, indem in einem Orte von der Postverwaltung die Liste der Zeitungsbezieher eingefordert ist. Die Beamten des Innenministeriums sind peinlich darüber verhört worden, ob sie die in Erfurt erscheinende rechtsparteiliche „Mitteldeutsche Zeitung“ halten, ob sie einen darin erschienenen Artikel gegen die thüringische Regierung geschrieben oder mit ihm in irgendwelcher Verbindung ständen, oder vor seinem Erscheinen mit einem

Dritten über die in dem Artikel besprochenen Verhältnisse Rücksprache genommen hätten. Dasselbe geschah in bezug auf die Erfurter „Thüringer Allgemeine Zeitung“. Einzelne thüringische Beamte sind dadurch so eingeschüchtert worden, daß sie gewisse Thüringer Zeitungen nicht mehr zu halten wagen, sondern sie durch Dritte für sich halten lassen. In einer Verordnung vom 1. Juli 1922 wird die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für die sog. Kriegsreferendare von der schriftlichen Erklärung abhängig gemacht, daß sie „vorbehaltslos auf dem Boden der Republik stehen“. Besonders weitgehend und kraß sind auch in dieser Beziehung die Maßnahmen, die das thüringische Volksbildungsministerium im Anschluß an den Rathenau-Mord erlassen hat, die weit über das hinausgehen, was sich mit dem Sinn und Geist der Reichsverfassung verträgt, und was die von der Konferenz der Unterrichtsminister der deutschen Länder vereinbarten Richtlinien für die Mitwirkung der Schulen und Hochschulen zum Schutze der Republik bezwecken. Die Schulaufsichtsbeamten, Schulleiter und ihre Stellvertreter sind zur Berichterstattung an die nächstvorgesetzte Dienstbehörde über jede unzulässige monarchistische und antirepublikanische Betätigung einzelner Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet. Die vorgesetzte Behörde hat unverzüglich die Entscheidung des Ministers einzuholen. Beamten die von solchen Betätigungen Kenntnis erhalten und die dienstliche Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde unterlassen, werden wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zur Rechenschaft gezogen werden. Die Verordnung wirkt gerade für die Schullehrer um so verwunderlicher, als ihnen durch das Gesetz jede Aufsichtsbefugnis in ihren Schulen sonst genommen ist. „Leitende Stellen“, so heißt es in einem Aufruf des Volksbildungsministeriums vom 11. August 1922, „können nur von Republikanern verwaltet, Schulaufsichtsbeamte, Schulleiter und ihre Stellvertreter müssen überzeugte Republikaner sein. Monarchisten, die sich nicht auf den Boden der gegebenen Tatsachen stellen, kommen für leitende Stellen nicht in Betracht.

(...) Künftig wird kein Schulaufsichtsbeamter ernannt und kein Schulleiter tätig werden, der nicht die unbedingte Gewähr dafür bietet, daß er als überzeugter Republikaner imstande ist, positiv im Sinne der republikanischen Staatsgedanken innerhalb der Schule zu wirken. Schulaufsichtsbeamten und Schulleitern, die die Gewähr nicht bieten, wird die weitere Ausübung ihre Schulaufsichts- und Schulleitungstätigkeit entzogen werden müssen. (...) Die Staatsnotwendigkeit, d. h. der Zwang zur Republikanisierung der gesamten Schulverwaltung, steht über der Rücksichtnahme auf einzelne Persönlichkeiten.“ Eine ähnliche Verfügung ist bereits unter dem 21. Juli 1922 für die Stellvertreter der Direktoren und der Kreisschulräte ergangen. „Für die Besetzung dieser Stellen“, so heißt es darin, „kommen nur solche Persönlichkeiten in Betracht, die neben ihrer Bewährung im Amte und die sonstige Eignung für die Aufgaben eines stellvertretenden Direktors durch ihr bisheriges Verhalten und Auftreten die sichere Gewähr bieten, daß sie als überzeugte Republikaner sich mit Entschiedenheit für die Durchführung aller Maßnahmen einsetzen, die zur Fernhaltung aller antirepublikanischen Bestrebungen aus den höheren Schulen geeignet sind.“ Was die Thüringer Regierung unter „Monarchisten und Antirepublikanern“ versteht, zeigt eine Erklärung des Innenministers, die sagt, daß er in jedem Vertreter der Deutschen Volkspartei von seinem Parteistandpunkt (USP.) aus einen Antirepublikaner erblicke.

Die thüringische Beamtenschaft hat sich in ihrer ganzen überwältigenden Mehrheit völlig verfassungstreu erwiesen. Es ist wohl kaum ein Fall vorgekommen, daß ein Beamter sich gegen die Schulgesetze des Reichs zum Schutze der Republik vergangen hat, jedenfalls ist kein Beamter deshalb gerichtlich verurteilt oder auch nur angeklagt worden.

Die Thüringer Regierung versteht unter „Antirepublikanern“ alle Gegner der jetzigen rein sozialistischen Parteiregierung. Das zeugen denn auch die Maßnahmen, die die Regierung in Ausführungen ihrer Verordnungen getroffen hat. Ein Landrat ist

ausgesprochenermaßen trotz aller Wünsche der Mehrheit seines Kreises aus seinem Amte entfernt worden, weil er der Regierung nicht als überzeugter Republikaner galt, obgleich er sich politisch kaum jemals betätigt hat. Eine Reihe von bewährten und beliebten Kreisschulräten sind aus ihren Ämtern entfernt worden, die sich in ihrem Verhalten nicht das geringste gegen die Verfassung des Reichs und des Landes Thüringen haben zuschulden kommen lassen. Andere Schulmänner sind gemäßregelt worden auf Grund von Äußerungen in Privatbriefen, die aufgefunden und zur Grundlage eines Disziplinarverfahrens gegen sie gemacht worden sind. Einigen Lehrern ist der Geschichtsunterricht aus ähnlichen Gründen entzogen, andere sind strafversetzt worden, verschiedenen Direktoren hat man die Schulleitung in ihren Schulen genommen. Die Anstellung der Schulräte, Direktoren und ihrer Stellvertreter erfolgt getreu diesen Grundsätzen nach parteipolitischen Gesichtspunkten, in vielen Fällen im Gegensatz zu ausgesprochenen Wünschen und Beschwerden der Lehrerschaft.

Die Folgen dieser Beamtenpolitik sind eine Einschüchterung des thüringischen Beamtentums und die Gefahr der Demoralisierung. Die Freudigkeit der Arbeit in ihrem Amte wird gerade den Aufrechtesten unter diesen Persönlichkeiten genommen, wenn sie immer befürchten müssen, mit Mißtrauen betrachtet und behandelt und in ihrer Laufbahn geschädigt zu werden. Schließlich stellt sich eine allgemeine Gleichgültigkeit ein, und die muß auf die Dauer zu einer Charakterschwäche und Gesinnungslosigkeit führen, die unser Beamtentum im innersten Kern unterhöhlt und deshalb den Staat schädigt. Es bedarf keines Beweises, daß diese Beamtenpolitik nicht nur dem Sinne und Geist, sondern auch dem Wortlaut unserer Reichsverfassung zuwiderläuft.

Weimar, 16. Mai 1923

gez. [Ernst] Höfer, Landtagsabgeordneter (Landbund)

gez. [Karl] Kien, Landtagsabgeordneter, DNVP

gez. Prof. Dr. [Heinrich] Gerland DDP
 gez. Dr. [Georg] Witzmann [unleserlich] DVP

Bundesarchiv, R 43 I/2314, pp. 58–67.

4. Staatssekretär in der Reichskanzlei, Aufzeichnungen die Verhältnisse in Thüringen betreffend (14.6.1923)

Die eingehende Besprechung des Schreibens der nichtsozialistischen Abgeordneten des thüringischen Landtages an den Herrn Reichskanzler und den Herrn Reichsminister des Innern hatte folgendes Ergebnis:

- 1) Thüringen ernennt Kommunisten zu Beamten. Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit soll geprüft werden.
- 2) Das thüringische Wohlfahrtsgesetz sei einseitig sozialistisch gerichtet und schließe private, namentlich religiöse Caritas aus.
- 3) Gleiches wird vom Schulverwaltungsgesetz behauptet. Der Sache wird nachgegangen werden.
- 4) Der proletarische Selbstschutz sei in Thüringen gang und gäbe.

Nach Mitteilung des Reichskommissars für öffentliche Sicherheit sind proletarische Hundertschaften in großer Zahl vorhanden, fraglich aber ob bewaffnet. Der thüringische Minister des Innern glaubt, daß die Kommunisten viele Waffen haben. Die Hundertschaften sind zum größten Teil überwiegend sozialistisch, nicht rein kommunistisch. Die Gruppen um Zella-Mehlis herum sollen rein kommunistisch sein.

Ein allgemeines Einschreiten gegen die Hundertschaften erscheint solange nicht möglich, als nicht entweder der Nachweis gelingt, daß sie bewaffnet sind, oder eine allgemeine Verordnung gegen Vereinigungen mit angemäßen polizeilichen Aufgaben überhaupt erlassen wird, eine Frage, die bisher bekanntlich wegen des Widerstands der bayrischen Regierung nicht vorwärts gedieh.

- 5) Einseitig zusammengesetzte Kontrollausschüsse zur Überwachung der Preise sind wohl tätig geworden. Sie verstoßen gegen das Gesetz. Das Reichsministerium des Innern wird darauf hinweisen.
- 6) Das von der thüringischen Regierung erlassene Versammlungsverbot, das gegen die nichtsozialistischen Parteien gerichtet war, ist inzwischen aufgehoben worden.
- 7) Gegen den Versammlungsterror ist nun starkes Vorgehen auf Grund des neuen Versammlungsschutzgesetzes zulässig.
- 8) Der thüringische Innenminister hat sich in einer Rede im Landtag sehr heftig gegen den Staatsgerichtshof wegen der Aufhebung des Verbots des Jungdeutschen Ordens gewendet. Die Rede ist politisch ungewöhnlich und bedenklich, gibt aber keine Handhabe zum verfassungsrechtlichen Einschreiten.
- 9) Die thüringische Regierung hat bisher in kommunistischen Blättern nicht nur Beleidigungen der Reichsregierung, die nach dem Schutzgesetz strafbar wären, sondern auch unmittelbare Aufforderung zu revolutionären Gewalttätigkeiten geduldet. Eine Schwierigkeit, verwaltungsmäßiges Vorgehen auf Grund des Schutzgesetzes zu erzwingen liegt darin, daß die bayerische Regierung in der letzten Zeit zwar gegen rechtsradikale Blätter wegen gröblicher Beschimpfung der bayerischen Regierung vorgegangen ist, nicht aber gegen noch viel gehässigere Beleidigungen der Reichsregierung. Es soll daher zunächst der Herr Oberreichsanwalt veranlaßt

werden, gegen das Gothaische Kommunistenblatt und ähnliche jeweils Strafverfahren einzuleiten.

Das Reichsministerium des Innern wird Übersicht darüber geben, in welchen Fällen die bayerische Regierung gegen rechtsradikale und linksradikale Blätter vorging oder in auffälliger Weise nicht vorging.

- 10) Ob das Fideikomißgesetz gegen die Reichsverfassung verstößt, wird noch geprüft werden müssen.
- 11) Das gleiche gilt vom Entwurf des Jagdgesetzes.
- 12) Durch thüringisches Gesetz sind die Richter des Oberverwaltungsgerichts für absetzbar erklärt. Das Reichsinnenministerium wird die sehr zweifelhafte Rechtsfrage noch näher prüfen, ob damit gegen Artikel 104 der Reichsverfassung gefehlt ist, wonach die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit ernannt werden und nur kraft richterlicher Entscheidung ihres Amtes enthoben werden können.
Daß die Mitglieder der Rechnungskammer nicht mit richterlicher Unabsetzbarkeit ausgestattet sind, verstößt nicht gegen die Reichsverfassung.
- 13) Daß Gemeinden wider Willen der Gemeindebürgermeister zusammengelegt oder von Eingemeindungen betroffen werden, verstößt nicht gegen die Reichsverfassung.
- 14) Übereinstimmung besteht, daß die Handhabung des Begnadigungs- und Niederschlagungswesens in Thüringen zum Gegenstand einer Anfrage und allenfalls einer Nachprüfung gemacht werden muß.
- 15) Daß das Ministerium bei Berufung von Professoren sich über die Vorschläge der Universität hinweggesetzt hat, verstößt gegen kein Verfassungsrecht.
- 16) Die Feiertagsfrage wird demnächst durch Reichsgesetz geregelt werden.
- 17) Die Art, wie die Schulfest des 1. Mai durchgeführt werden sollte, ist politisch höchst anstößig. Das Amtsblatt des thü-

ringischen Ministeriums für Volksbildung No. 8 1923 erinnert daran, daß es allen öffentlichen Schulen zur Pflicht gemacht würde, den 1. Mai als Geburtstag des thüringischen Einheitsstaates festlich zu begehen. Im nichtamtlichen Teil folgen „Anregungen und Stoffe, die zu entsprechender Ausgestaltung dieser Schulfeste dienen können“, wie dies noch im amtlichen Teil der Bekanntmachung angekündigt ist. Die dann abgedruckten Gedichte sind zum Teil offenkundig für allgemeine Schulfeste höchst anstößigen Inhalts, so aus Gedichten von Max Barthel Stellen wie die folgenden:

„Aus ihren Schritten rasen Donner und Flammen,
Das Menschenrecht ist ihr erhabener Sohn.
Länder krachen, wo du hinschreitest, zusammen:
Völkerbefreiende Revolution!“

oder:

„Laßt eure Knochen von giftigen Dämpfen erweichen!
Fahrt in die Bergwerke, in Wetter und Grubengas!
Wir sind die neue Verschwörung der Gleichen,
Ihr der Geschichte stinkendes Aas.“

oder:

„Die Frühlingsherrlichkeit ist auch für euch!
Blüht wie das Land und rauscht wie breite Ströme.
Der Wolken Silber und der Wälder Grün,
Der Quelle Stammeln und des Meeres Brandung
Sei brüderlich und Freund wie die Fabrik.
Geht in den großen Straßenzügen
Und tragt, die uns erhebt, die rote Fahne.“

oder aus dem Lied „Der Maitag der Jugend“ von Walter Schenk-Berlin:

„Gelobt noch heut in diesen Feierstunden,
Tatfreudig und beflammt von reiner Glut,
Vernichtung dieser Welt, die uns geschunden,
Die Gold gemünzt aus ihrem Schweiß und Blut.“

Zwar wird die Bedenklichkeit dieser Empfehlungen da-

durch einigermaßen gemildert, daß es am Schlusse des einführnden Aufsatzes heißt: Es sei bei der Auswahl am allerwenigsten an bloße Schulfeiern gedacht worden, sondern diese Texte, sollen im Sinne der Ausführungen des Aufsatzes für Jugendfeiern, Jugend- und Volksfeste bestimmt sein, die weit über den Rahmen der Schule hinausgehen.

Jedenfalls aber verstößt ein Zwang zu Schulfeiern solchen Geistes offenkundig gegen den Geist des Artikels 148 der Reichsverfassung, wonach in allen Schulen sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben und beim Unterricht in öffentlichen Schulen Bedacht zu nehmen ist, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

- 18) Das Deutschlandlied soll in den Schulen verboten sein. Auch das wäre offenkundig unzulässig.
- 19) Der in der Eingabe beanstandete Beamtenrevers ist vor einiger Zeit bereits vom Reichsministerium des Innern in mündlichen und schriftlichen Auseinandersetzungen mit der thüringischen Regierung beanstandet worden. Diese sagte dann zu, den Revers in der damaligen Fassung nicht aufrecht zu erhalten. Sie teilt soeben mit, daß an seine Stelle künftig gefordert werden soll die folgende „Erklärung“:
 „Ich erkläre hiermit dienstlich, daß ich keiner Vereinigung angehöre, in der Erörterungen stattfinden oder Bestrebungen verfolgt werden, die den Tatbestand einer strafbaren Handlung gemäß §§ 1-8 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik darstellen. Ich gehöre keiner Vereinigung an, die eine Beseitigung der durch die Verfassung festgelegten republikanischen Staatsform erstrebt oder die auf Grund des § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik vom thüringischen Ministerium des Innern verboten ist, noch einer Vereinigung, die an die Stelle einer verbotenen Vereinigung getreten ist. Gegenwärtige Erklärung soll

sich nicht beziehen auf die Frage, ob ich einer im Reichstag oder im thüringischen Landtag vertretenen nichtverbotenen politischen Partei angehöre.“

Die thüringische Regierung hält diese Erklärung, die nicht wie die frühere, eidlich oder eidesstattlich abgegeben werden muß, für verfassungsrechtlich unbedenklich. Das Reichsministerium des Innern würde diesem durchaus zustimmen, sofern die ausgeschlossenen Vereinigungen auf solche beschränkt werden, die gewaltsam Verfassungsänderung anstreben, oder wenn diese Erklärung nur bestimmten Beamtengruppen, so den politischen Beamten und den Polizeibeamten abgefordert würde.

- 20) Ob Beamtenmaßregelungen wider die Verfassung erfolgten, wird noch geprüft.
- 21) Die thüringische Verordnung vom 1. Juli 1922 machte die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für Kriegsreferendare von der schriftlichen Erklärung abhängig, daß sie vorbehaltlos auf dem Boden der Republik stehen. Diese Verordnung soll entweder aufgehoben worden sein oder aufgehoben werden, jedenfalls ist sie überholt. Ihre verfassungsrechtliche Unzulässigkeit wird nicht bezweifelt.
- 22) Der Erlaß des Volksbildungsministeriums vom 11. August 1922, daß nur überzeugte Republikaner Schulaufsichtsbeamte und Schulleiter werden können, wird als unzulässig angefochten werden müssen.

Das Reichsministerium des Innern wird die nach diesem Ergebnis der Besprechung ansichtbaren Punkte zunächst schriftlich der thüringischen Regierung gegenüber zum Gegenstande von Vorhaltungen machen und danach mündliche Verhandlungen einleiten.

Bundesarchiv, R 43 I/2314, pp. Bl. 72–79.

5. Reichsinnenministerium an das Thüringer Staatsministerium; betr. Beschwerde der bürgerlichen Parteien des Thüringischen Landtages über die angeblich verfassungswidrigen politischen Verhältnisse in Thüringen (4.7.1923)

Die bürgerlichen Parteien des Thüringischen Landtages, nämlich der Landbund, die Deutschnationale Volkspartei, die Deutsche Demokratische Partei und die Deutsche Volkspartei, haben in einer eingehenden Denkschrift, die ich abschriftlich beifolgen lasse, über die gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Thüringen lebhaft Klage geführt und, abgesehen von einer Reihe von Angriffen, die reine Landessachen betreffen und zu denen Stellung zu nehmen das Reich keine Veranlassung hat, auch Angaben gemacht, die allgemeine Reichsinteressen betreffen.

Bevor ich auf diese Angriffe eingehe, möchte ich kurz die in der Beschwerde wiedergegebene Erklärung des Herrn Thüringischen Ministers Hermann streifen, die dieser in der Landtagssitzung vom 9. Februar 1923 abgegeben haben soll. Herr Minister Hermann soll in dieser Sitzung die Aufhebung des Verbots des Jungdeutschen Ordens als völlig verfehlt und diesem Spruch eines obersten Gerichts in Deutschland als ungeheuerlich bezeichnet haben. Es würde den bisherigen Gepflogenheiten widersprechen, wenn ein höchster deutscher Gerichtshof seitens des Ministers eines deutschen Landes von der Regierungstribüne eines Landtages mit derartigen scharfen Worten einer Kritik unterzogen worden wäre. Ich bitte die thüringische Regierung, in Betracht zu ziehen, zu welchen Konsequenzen es führen würde, wenn die Reichsinstanzen und noch dazu solche mit richterlicher Qualität seitens der politisch verschieden eingestellten Regierungen der einzelnen deutschen Länder in solcher Weise öffentlich angegriffen werden. Es ist Sache des Reichs, die Autorität der von den verfassungsmäßigen Körperschaften des Reichs getroffenen unabhängigen richterlichen Organe gegen

Angriffe zu schützen, und die Reichsregierung darf von den Landesregierungen erwarten, daß sie die Reichsregierung bei diesen auf die Wahrung der allen Ländern gemeinsamen Reichsinteressen hinzielenden Bestrebungen unterstützen.

Nach den Ausführungen des Beschwerdeführers soll in den thüringischen Schulen das Singen des Deutschlandliedes verboten worden sein. Ich vermag diese Behauptung nicht zu glauben, so lange ihre Richtigkeit mir nicht von der thüringischen Regierung bestätigt wird. Wie auch dort bekannt, hat der Herr Reichspräsident am vorigen Verfassungstag das Deutschlandlied unter Hinweis auf die wahre Bedeutung des Textes zum Nationallied der deutschen Republik erklärt. Ich wäre für eine gefällige Mitteilung zu diesem Punkte der Eingabe, und, falls die Angaben nicht zutreffen, für sofortige Richtigstellung in der Öffentlichkeit dankbar.

Die Beschwerdeführer haben gleichzeitig eine Auswahl von Liedern und Gedichten übersandt, welche die thüringische Regierung zur Feier des 1. Mai herausgegeben hat. Unter diesen Liedern befinden sich mehrere, deren Aufnahme in eine offiziöse Sammlung Widerspruch herausfordert. So die Schlußstrophe des Gedichts „Erscheinung“, der vorletzte Vers des Gedichts „Die Schöpfung“, der erste Teil des Gedichts „Aufruf“, in dem die Rote Fahne besungen wird, die zweite Strophe des Gedichts „Der Maitag der Jugend“. Diese Gedichte sind, soweit es sich um Schulfeiern handelt, mit Artikel 148 der Reichsverfassung nicht in Einklang zu bringen; aber auch, soweit sie als Stoff für allgemeine Volksfeiern dienen sollen, darf ich mir gestatten, eine Nachprüfung über die Zweckmäßigkeit der Sammlung anzuregen. Mit der Aufnahme von Liedern, die in der breiten Öffentlichkeit als Kampflieder einzelner politischer Gruppen betrachtet werden, wird meines Erachtens der Rahmen der Reichsverfassung verlassen und die republikanische Verwaltung unnötigerweise Angriffen ausgesetzt. Ich würde dies umso mehr bedauern, als ich in dem Aufsatz über die Gestaltung der Feiern

geäußerten Gedanken und der Auswahl der Lieder sonst vielfach zustimme.

Bezüglich des von den Beamten des thüringischen Staates verlangten Beamtenreverses sind meine in dem früheren Schriftwechsel dargelegten Bedenken durch die entgegenkommende Erklärung der thüringischen Regierung wesentlich gemildert worden, doch kann ich sie noch nicht als völlig beseitigt bezeichnen. Ich darf auf diesen Punkt gesondert zurückkommen, ebenso auf die angebliche Kontrolle der Zeitungen, welche die Beamten lesen, da ich hierzu zunächst die Äußerung der thüringischen Regierung erbitten möchte.

Wegen des proletarischen Selbstschutzes verweise ich auf meine wiederholten Vorstellungen. Ich bitte erneut, die thüringische Regierung möge, ähnlich wie es in Preußen und einigen anderen Ländern inzwischen geschehen ist, gegebenenfalls zur Auflösung solcher Verbände schreiten.

Mit Ihrer Eingabe haben die Beschwerdeführer zugleich eine Reihe von Zeitungsausschnitten aus dem „Gothaer Volksblatt“ übermittelt, die ich in der Anlage mit der Bitte um gefällige Rückgabe beifolgen lasse. Ist schon die Aufforderung zur Bildung eines kommunistischen Selbstschutzes bedenklich, so bedeutet der Aufruf zur Beseitigung der Regierung Cuno und zum Ersatz durch eine Arbeiterregierung ein Vergehen gegen das Gesetz zum Schutze der Republik, da nach dem Inhalt des Aufrufs kein Zweifel besteht, daß diese Beseitigung nicht auf verfassungsmäßigem Wege, sondern durch die Fäuste der Arbeiter und eine proletarische Revolution herbeigeführt werden soll. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Artikel des „Gothaer Volksblatts“ vom 20. Januar des Jahres, im dem gesagt wird: „Die Regierung Cuno bedeutet die Kriegshetze, den Faschismus und den Belagerungszustand. Diese Regierung muß von der Bildfläche verschwinden, sie muß beseitigt und durch eine Arbeiterregierung ersetzt werden.“, dazu vom 18. Januar: „Arbeiter, wo sind eure Fäuste? Wann schlägt

ihr auf den Tisch? Wann beseitigt ihr die Regierung Cuno und schafft Ordnung?“ und vom 16. Januar: „Veranstaltet Massenaktionen! Organisiert den Massenturm gegen die bürgerlichen Regierungen! Es lebe die Regierung der Arbeiter und Bauern! Es lebe die proletarische Revolution!“

Ich wäre dankbar, wenn die thüringische Regierung den Inhalt des Blattes laufend auf strafbare Handlungen nachprüfen und gegebenenfalls auch mit Verboten aufgrund des Republiksschutzgesetzes einschreiten würde.

Auch zu den übrigen Punkten darf ich die thüringische Regierung ergebenst bitten, baldmöglichst Stellung zu nehmen. Insbesondere wäre ich, bevor ich zu der Eingabe weiter Stellung nehme oder sie mit den sonst beteiligten Reichsministerien erörtere, für Ihre Äußerung zu den Behauptungen dankbar, daß freie Kontrollausschüsse Lebensmittelpreise festgesetzt haben, daß das Fideikommißgesetz und der Entwurf zum Jagdgesetz gegen die Reichsverfassung verstoßen, daß umfangreiche Begnadigungen und Niederschlagungen, insbesondere auch bei Beleidigungen gegen den Willen des Beleidigers, stattfänden.

Berlin, den 4. Juli 1923. Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnis. gez. Oeser (Stempel)

Bundesarchiv, R 43 I/2314, pp. 90-93.

6. Artikel der Deutschen Allgemeinen Zeitung: Gegen Putschgelüste (22.9.1923)

[...] In der Öffentlichkeit sind in letzter Zeit wiederholt Gerüchte aufgetaucht über Bewegungen, die sich gegen die Staatsgewalt richteten und einen Umsturz vorbereiteten. Von verschiedenen Seiten sind nach dieser Richtung auch öffentlich Drohungen ausgestoßen worden. An der Entschlossenheit der Reichsregierung gegenüber etwaigen derartigen Versuchen kann ein Zweifel nicht bestehen.

Unter dem Vorsitz des Reichspräsidenten hat Sonnabend [22. September 1923] eine Beratung stattgefunden, an welcher der Reichskanzler, der Reichsminister des Innern, der Reichswehrminister und der Chef der Heeresleitung, General von Seeckt, teilgenommen haben. Diese Beratung hatte den Zweck, alle Maßregeln vorzubereiten, die notwendig werden können, um derartige Bestrebungen unschädlich zu machen.

Es besteht unter den verantwortlichen Faktoren der Reichsregierung volle Übereinstimmung darüber, daß gegenüber jedem Versuch, die Staatsgewalt zu erschüttern, von welcher Seite er auch kommen mag, sofort die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und die der Reichsregierung genügend zur Verfügung stehenden Machtmittel des Staates eingesetzt werden.

Deutsche Allgemeine Zeitung, 23. September 1923, S. 1, Morgenblatt.

7. Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des § 48 II der Reichsverordnung betreffend die zur Wiederherstellung der zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen vom 26. September 1923 (26.9.1923)

1. Der militärische Ausnahmezustand ist für das Reich verhängt.
2. Die Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Demzufolge sind die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes, Eingriffe in das Brief-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, die Anordnung von Haussuchungen und Beschlagnahmungen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

3. Die vollziehende Gewalt geht auf den Reichswehrminister über.
4. Die im Strafgesetzbuch mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie nach der Verkündung dieser Verordnung begangen sind.
5. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Auf Grund dieser Verordnung hat der Reichswehrminister die vollziehende Gewalt für den Wehrkreis V dem Generalleutnant Reinhardt für den Bereich dieses Wehrkreises übertragen. Der Wehrkreis V umfaßt von Preußen: Provinz Hessen-Nassau, den Regierungsbezirk Erfurt und Hohenzollern, ferner Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen und Waldeck.

Hierzu bestimme ich:

1. Sämtliche Behörden bleiben in ihrer Tätigkeit. Der Gang der Verwaltung bleibt unverändert.
2. Von der Bevölkerung erwarte ich, daß sie den etwa erforderlich werdenden Anordnungen unbedingt Folge leistet. Jeden Versuch, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, werde ich unterdrücken.

Der militärische Befehlshaber: Reinhardt, Generalleutnant, Befehlshaber im Wehrkreis V und Kommandeur der 5. Division. Stuttgart, den 27. September 1923.

Thüringisches Staatsministerium (Hg.)(1923): Erste Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand in Thüringen (19.11.1923). Jena, S. 3.⁹

8. Aufruf des Thüringer Staatsministeriums: An die Thüringische Bevölkerung! (27.9.1923)

Volksgenossen!

In der Stunde schwerster Not des Reiches, da der heldenmütig an der Ruhr geführte Abwehrkampf abgebrochen werden mußte, haben es verblendete Kreise unternommen, zum offenen Wider-

stand gegen die Reichsgewalt aufzufordern. Militärisch organisiert und ausgerüstet, vermeinen sie durch den Bürgerkrieg das deutsche Volk zu besseren Zeiten zu führen.

Um den Bestand und die Sicherheit der Republik zu schützen, hat deshalb der Reichspräsident über das gesamte Reichsgebiet den Ausnahmezustand verhängt, damit die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Anordnungen getroffen werden können.

Das Land Thüringen hat in dieser Zeit die Aufgabe, im Interesse der Reichseinheit alles zu tun, um die Anordnungen der Reichsregierung zu unterstützen.

Die Regierung des Landes Thüringen steht in ständiger Verbindung mit der Reichsregierung, um für Thüringen selbst stets alle Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Schutz der Republik erforderlich sind.

An die Bevölkerung Thüringens richten wir die Aufforderung, sich nicht zu unüberlegten Handlungen verleiten zu lassen, sondern ruhige und klare Überlegungen zu bewahren, und in allen Lagen streng den Weisungen der durch Verfassung und Gesetze berufenen Behörden des Reiches und des Landes zu folgen.

Weimar, den 27. September 1923

Thüringer Staatsministerium

Frölich, Hartmann, Hermann, Greil, Dr. Rittweger, Bieligk, Brill

Thüringisches Staatsministerium (Hg.): Erste Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand in Thüringen (19.11.1923). Jena 1923, S. 3.

9. Schreiben des Verbandes der Mitteldeutschen

Industrie an Generalleutnant Reinhard, Stuttgart (8.10.1923)

Sehr geehrter Herr Generalleutnant!

Durch Schreiben des 1. Vorsitzenden unseres Verbandes, Herrn

Kommerzienrat Dr.-Ing. e.h. Bernhard Demmer aus Eisenach vom 4. Oktober d. J. sind Sie bereits davon in Kenntnis gesetzt worden, daß im Widerspruch zu Ihrer Verordnung vom 27. September 1923, der zufolge sämtliche Behörden während der Dauer des Ausnahmezustandes in ihrer Tätigkeit bleiben und der Gang der Verwaltung unverändert bleiben solle, die Thüringer Staatsregierung durch das Ministerium des Innern angeordnet hat, daß die mit der Polizeiverwaltung in Eisenach bisher betraute Behörde, nämlich der Stadtdirektor Herr Oberbürgermeister Janson nicht mehr in Tätigkeit bleiben soll, sondern der Kreisdirektor des Landkreises Eisenach diese behördliche Tätigkeit zu übernehmen habe.

Ganz abgesehen davon, daß diese Verordnung des Thüringischen Ministeriums des Innern, wie bereits erwähnt, im Widerspruch zu Ihrer Verordnung vom 27. September 1923 steht und damit auch im Widerspruch zu der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über den Ausnahmezustand vom 26. September 1923, auf Grund deren alle Befehlsgewalt an den Reichswehrminister übertragen wird, der im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Reichskommissare ernennen kann, ist die Entziehung der Polizeigewalt, die dem Eisenacher Oberbürgermeister, Herrn Dr. Janson, gegenüber seitens der Thüringer Staatsregierung vorgenommen wurde, schon deswegen anfechtbar, weil das Thüringische Ministerium des Innern beide Male unter dem 30. September des Jahres mit der handschriftlichen Unterzeichnung des Namens Brill, dem Oberbürgermeister Dr. Janson in Eisenach mitteilt, daß er mit der Ausführung der Verordnung als Regierungskommissar beauftragt sei und zum anderen anordnet, daß die mit der Polizeiverwaltung bisher betraute Behörde nicht mehr in Tätigkeit zu bleiben habe, sondern daß der Kreisdirektor des Landkreises Eisenach Herr Hörschelmann, diese behördliche Tätigkeit zu übernehmen hätte. Der Letztgenannte ist sogar noch über die ihm durch das Thüringische Ministerium des Innern übertragene Verordnung hinausgegangen, indem er

zunächst einmal die gesamten Polizeibeamten Eisenachs zusammen gerufen hat und in dieser Versammlung erklärte, daß er von diesem Augenblick ab die gesamte Polizei übernehme und die Polizeibeamten verpflichtete, in Zukunft ihm zu gehorchen. So weit der Tatbestand.

Wenn der Verband der Mitteldeutschen Industrie sich dieser Angelegenheit annimmt und sich dieserhalb an Sie wendet, so geschieht es deshalb, weil der Vorgang in Eisenach weit mehr als lediglich lokale Bedeutung hat. Es dürfte Ihnen nicht unbekannt sein, daß die Zentrale der Kommunistischen Partei Deutschlands in Berlin in den letzten Tagen beschlossen hat, sowohl im Freistaat Sachsen wie im Freistaat Thüringen Kommunisten mit in die Regierung eintreten zu lassen. Aus dem Freistaat Sachsen wird bereits heute die Neubildung der Regierung auf sozialistisch-kommunistischer Grundlage gemeldet. Für Thüringen steht ein Gleiches in den allernächsten Tagen zu erwarten. Auch verschiedene Anlässe deuten darauf hin, daß man sich in Thüringen auf eine sozialistisch-kommunistische Regierung, wobei der Ton in der Hauptsache auf das Wort „kommunistisch“ zu legen ist, einzurichten beginnt, denn aus allen Teilen des Thüringer Landes laufen heute, so z.B. aus der Justizverwaltung, aus dem Schulwesen usw. Beschwerden darüber ein, daß Beamte, die sich zu den bürgerlichen Parteien bekennen, durch andere mit dem roten Parteibuch versehene, ersetzt werden. Dabei begnügt man sich nicht damit, in Thüringen ansässige sozialistische bzw. kommunistische Beamte in die so frei gemachten Stellen zu setzen, sondern man holt sich von außerhalb die der Thüringer Regierung geeignet erscheinenden Leute heran.

Der oben erwähnte Fall der Entziehung der Polizeigewalt durch eine absolut durch nichts begründete Eigenmächtigkeit und gesetzwidrige Handlung der Thüringer Staatsregierung ist nach unserer Auffassung lediglich ein Versuch, der keineswegs vereinzelt bleiben wird. Gelingt es der Thüringer Regierung entgegen Ihrer ausdrücklichen Verordnung die angemäßte Polizeigewalt

in Eisenach in der Hand zu behalten, so dürften ganz unzweifelhaft ähnliche Vorkommnisse sich in anderen Thüringischen Städten wiederholen.

Im Hinblick auf alle die vorerwähnten Tatsachen hat sich der gesamten Thüringischen Bevölkerung eine außerordentliche Erregung bemächtigt. Es erscheint keineswegs ausgeschlossen, daß, wenn erst alle Einzelheiten über das augenblickliche Vorgehen der Thüringer Staatsregierung und wenn gleichzeitig noch die Bildung einer sozialistisch-kommunistischen Regierung der Öffentlichkeit bekannt wird, dann vielleicht mit schweren inneren Erschütterungen im Thüringischen Lande zu rechnen ist.

In dieser Stunde stärkster Spannung richten wir an Sie, sehr geehrter Herr Generalleutnant, die dringende Bitte im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Thüringer Regierung unbedingt in die ihr gesetzlich und verfassungsmäßig gezogenen Schranken zurückzuverweisen. Die Macht hierzu ist Ihnen für den Wehrkreis V, zu dem Thüringen gehört, durch den Herrn Reichswehrminister auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über den Ausnahmezustand vom 26. September 1923 übertragen. Wir können Ihnen auf Grund genauester Kenntnis der Gesamtlage in Thüringen versichern, daß, wenn nicht schnell gehandelt wird, sich in Thüringen Ereignisse vollziehen können, die von außerordentlicher Tragweite nicht nur für Thüringen, sondern vielleicht auch für das Reich sein können. Aus den weiter oben bereits angegebenen Gründen wächst die Erregung in der Thüringer Bevölkerung von Stunde zu Stunde.

Wegen der außerordentlich zugespitzten Lage und wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geben wir gleichzeitig von dem Inhalt dieses an Sie gerichteten Schreibens auch dem Herrn Reichswehrminister und dem Herrn Reichskanzler direkt Kenntnis. Außerdem werden die unterzeichneten Vertreter des Verbandes der Mitteldeutschen Industrie Ende dieser Woche in einer Unterredung mit dem Herrn Reichskanzler, zu dem besonders

der links unterzeichnete außerordentlich gute, freundschaftliche Beziehungen unterhält, persönlich Bericht über die Lage erstatten.

An Sie, hochverehrter Herr Generalleutnant, richten wir aber nochmals die dringende Bitte, schnellsten zu handeln, ehe vielleicht größeres Unheil geschieht.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

VERBAND DER MITTELDEUTSCHEN INDUSTRIE E.V. Weimar.

Der 1. Vorsitzende: Dr. Demmer. Kommerzienrat.

Das geschäftsführende Präsidialmitglied: Dr. Baecker

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 139-140R.

10. Regierungserklärung vom 17. Oktober 1923 (17.10.1923)

Die neugebildete thüringische Regierung ist, wie die sächsische, eine Regierung der republikanischen und proletarischen Verteidigung, ihr Ziel die Abwehr der ungeheuren Gefahren, welche die Existenz der thüringischen wie der gesamten deutschen Republik und sogar das nackte Leben der werktätigen Bevölkerung täglich bedrohend bestürmen. Es ist kein Zweifel mehr, daß die offenen und verkappten Faschisten in Bayern und Norddeutschland mit all ihren legalen und illegalen Maßnahmen, mit ihren gesamten wirtschaftlichen und militärischen Kampfesrüstungen, nicht nur die sozialistischen Parteien, sondern alle proletarischen Schichten und Republikaner, das gesamte werktätige Volk Deutschlands in seinem Lebensnerv bedrohen. In der gemeinsamen Losung aller faschistischer Richtungen „Nieder mit dem Marxismus“ ist das Signal zur endgültigen Niederwerfung und Versklavung aller Werktätigen bereits gegeben, die ersten Schritte zu seiner Ausführung traten in Bayern wie im Reiche schon sichtbar hervor. Der Ausnahmezustand im Reiche, der

nach der Angabe der Reichsregierung gegen die monarchistisch-faschistische Diktatur in Bayern gerichtet sein sollte, richtet sich in Wahrheit fast ausschließlich gegen das werktätige Volk im ganzen Reiche und mit besonderer Wucht gegen das „rote“ Mitteldeutschland. Die durch den Belagerungszustand, das brutale Gewaltregiment politisch verständnisloser und unverantwortlicher Militärs geschaffene Lage hat es den Großkapitalisten inzwischen schon ermöglicht, auch ihre wirtschaftliche, soziale und finanzielle Offensive gegen die arbeitenden Massen in vollem Umfange zu eröffnen und durch das Ermächtigungsgesetz zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Elend und Not sind die Folge dieser Verhältnisse für die werktätige Bevölkerung. Die Zahl der Besitzlosen wird weiter ungemein vermehrt durch die Zehntausende von Existenzen der Mittelschichten und der freien Berufe. Das Fundament, auf dem das gesellschaftliche Gebäude aufgebaut ist, wird durch die Gesellschaft selber zerstört. Im besetzten Gebiet gehen rücksichtslose Interessenpolitiker der großkapitalistischen Kreise Deutschlands dazu über, die Folgen der imperialistischen Politik auf die Massen des arbeitenden Volkes abzuwälzen. Um dieses Ziel zu erreichen, schickt man sich an, die in jahrzehntelangem Ringen geschaffenen Positionen der organisierten Arbeiterschaft zu zertrümmern. Die vor einigen Jahren geschickt verborgene Gesinnung eines schrankenlosen Herrenmenschentums wird erneut proklamiert.

Diesen Bestrebungen gegenüber erklärt die Thüringer Regierung, daß sie sich in erster Linie als die Schützerin der notleidenden und ausgebeuteten Massen fühlt. Sie wird sich immer und überall als die Regierung des gesamten werktätigen Volkes betätigen. Ihre besondere Sorge soll den Ärmsten gelten, all den proletarisierten Schichten, die ohne staatlichen Schutz und staatliche Hilfe überhaupt zugrunde gehen müssen.

Der erste und ausschlaggebende Schritt für eine effektive Eindämmung des drohenden wirtschaftlichen und finanziellen Verfalls ist die wirkliche Erfassung der Sachwerte durch das Reich,

der zweite die Schaffung eines Außenhandelsmonopols nach russischem Muster. Für diese Maßnahmen wird sich die thüringische Regierung mit aller Energie einsetzen. Sie wird mit der gleichen Energie eintreten für die Durchführung einer wirksamen Produktionskontrolle unter der Mitarbeit der werktätigen Bevölkerung, für die unbedingte Aufrechterhaltung und Erweiterung der Rechte der Betriebsräte, der Gewerkschaften und aller sonstigen Arbeiterrechte. Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wird gegen unberechtigte Betriebsstillegungen eingeschritten und die Wiedereröffnung stillgelegter Betriebe ermöglicht werden. Die rechte der Kontrollausschüsse in den Kreisen und Gemeinden werden im Rahmen der Reichsbestimmungen durch Verordnung festgelegt. Die Kreis- und Gemeindebehörden haben bei allen zur Zuständigkeit der Kontrollausschüsse gehörenden Maßnahmen, insbesondere bei der Lebensmittelversorgung und -verteilung und bei der Bekämpfung des Wuchers mit den Kontrollausschüssen zusammen zu wirken. Mit besonderer Sorge wird die thüringische Regierung in der Geltendmachung ihres Einflusses auf die Reichspolitik und in ihrer eigenen thüringischen Politik alle Maßnahmen fördern, die auf die Sicherstellung einer ausreichenden Unterstützung der Arbeitslosen und Kurzarbeiter und eine zeitgemäße Erhöhung der Renten der Kriegsverletzten, Hinterbliebenen, Sozialrentner und Kleinrentner abzielen.

Die ungeheuren wirtschaftlichen Schwierigkeiten werden durch außerordentliche Schwierigkeiten politischer Art vermehrt. Die Kreise des deutschen Volkes, die bis vor wenigen Jahren die politische Alleinherrschaft innehatten, streben erneut diese Alleinherrschaft an. Sie gehen zum offenen Angriff gegen die republikanische Staatsform über. Die der Republik vorenthaltenen Steuern sind dazu benutzt worden, eine bewaffnete Organisation aufzubauen, die der Republik den Todesstoß versetzen soll. Die bereits entstandenen Schwierigkeiten zu meistern, glaubte die Reichsregierung, den militärischen Ausnahmezustand nötig

zu haben. Die nunmehr vorliegende vierzehntägige Erfahrung hat indes gezeigt, daß die Politik der militärischen Befehlshaber sich nicht im geringsten richtet gegen die offenen Feinde der Republik, wohl aber gegen ihre treuesten Verfechter, die klassenbewußte Arbeiterschaft.

Demgegenüber erklärt die Thüringer Regierung ihren festen Willen, das Land Thüringen als einen Bestandteil der einheitlichen deutschen Republik unter allen Umständen zu erhalten und ihre Politik auf die Sicherstellung der Existenz der werktätigen Bevölkerung und auf die entschiedene Abwehr der verfassungswidrigen Militärdiktatur in allen ihren Formen und aller arbeiterfeindlichen und antirepublikanischen Bestrebungen einzustellen. Der Grundsatz der Reichs- und Landesverfassung wird uneingeschränkt festgehalten und zur Geltung gebracht: Die Staatsgewalt wird ausgeübt allein durch die verfassungsmäßigen Organe des Reiches und des Landes Thüringen. Die Thüringer Regierung wird daher bestrebt sein, die Exekutivgewalt den zivilen Behörden des Landes wiederum zu übertragen. Dabei wird sie dafür sorgen, daß die in der Ausübung der Exekutive tätigen Behörden sich rückhaltlos und ohne Einschränkung den Bedürfnissen des republikanischen Staates anpassen und die Anweisungen der Regierung ohne Einschränkung durchführen. In diesem Streben weiß sich die thüringer Arbeiterregierung eng verbunden mit der benachbarten sächsischen Arbeiterregierung und mit der ungeheuren Mehrheit des gesamten werktätigen Volkes, nicht nur in Thüringen und Sachsen, sondern ebenso auch in Bayern und in allen übrigen Teilen des Deutschen Reiches. Sie rechnet für die Durchführung ihres Kampfes gegen die Feinde der Republik und des werktätigen Volkes auf die Unterstützung und opferbereite Mitarbeit alle unter der kapitalistischen Ausbeutungspolitik leidenden Schichten in ganz Deutschland und ihrer Organisationen, insbesondere stützt sie sich auf alle die Organisationen, in denen das Proletariat seinen Verteidigungs- und Befreiungskampf gegen den Kapitalismus führt, die Gewerkschaften, Betriebsräte,

Kontrollausschüsse, republikanische Notwehren und alle übrigen proletarischen Kampforganisationen.

Die Thüringer Regierung wird als der entscheidende Anwalt der Interessen des gesamten werktätigen Volkes alle politischen Maßnahmen ergreifen, um die dringende Gefahr der großkapitalistischen Militärdiktatur zu bannen und die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände zu erkämpfen und sicherzustellen. Um ihren Abwehrkampf erfolgreich führen zu können, wird sie den Staatsapparat energisch säubern und alle, die für die verfassungswidrige Diktatur des Großkapitals offen oder versteckt sich betätigen und alle nationalistischen Geheimorganisationen unter Zuhilfenahme der staatlichen Exekutivorgane aufs schärfste bekämpfen. Die Polizeiorgane innerhalb des Landes werden verstaatlicht und unter die Leitung zuverlässig republikanischer Beamter gestellt. Zum Schutze der Verfassung werden die in Bildung begriffenen republikanischen Notwehren ausgebaut und neue geschaffen.

Die Thüringer Regierung hat aber noch eine besondere Aufgabe zu erfüllen. Thüringen ist Grenzland desjenigen deutschen Gliedstaates, in dem die Gegner der Republik faktisch die Staatsgewalt bestimmen. Es ist kein Geheimnis, daß jene Kreise sich bereits so stark fühlen, den „Marsch auf Berlin“ anzutreten, um von dort aus „die Herrschaft des Marxismus zu brechen“. Die Thüringer Regierung weiß, daß der Erfolg der Politik dieser Kreise den offenen blutigen Bürgerkrieg heraufbeschwören wird, der den Zerfall der Reichseinheit bedeutet. Sie erklärt deshalb mit aller Bestimmtheit, daß sie ihre weitere Aufgabe erblickt in der Erhaltung der Einheit des Reiches. Dem gegenüber stehen die besonderen Interessen des Landes Thüringen erst in zweiter Linie. Sie erklärt deshalb ausdrücklich, eine Regierung der unverbrüchlichen Treue zur Reichseinheit zu sein. Gestützt auf die Arbeiter und Angestellten, die Beamten und die Angehörigen der freien Berufe, der Kleinbauern und der versinkenden Mittelschichten will sie die Gefahr der großkapitalistischen Diktatur und ihrer Handlanger bannen.

Wir stehen zur deutschen Republik und werden in engster Verbindung mit Sachsen und allen noch entstehenden Arbeiterregierungen einen festen Block bilden für die Einheit des Deutschen Reiches und für die Herstellung einer Arbeiterregierung in Deutschland. Dafür werden wir bis zum äußersten kämpfen. Wir sind überzeugt, daß unser Ruf zur Sicherung und zur Abwehr im gesamten Volke Widerhall finden wird. Wir erwarten von der Disziplin und dem Opfermut des werktätigen Volkes, daß der Sieg über die Volksfeinde errungen wird.

Stenographische Berichte über die Sitzungen des II. Landtages von Thüringen. Bd. V (31.5. bis 14.12.1923). Weimar o.J., S. 5486–5489.

11. Schreiben des Thüringischen Staatsministeriums an den Reichspräsidenten zwecks Aufhebung der Verordnung über den militärischen Ausnahmezustand vom 26. September 1923 (15.10.1923)

Dem Herrn Reichskanzler beehren wir uns die ergebene Bitte vorzutragen, den Herrn Reichspräsidenten zu veranlassen, die Verordnung vom 26. September 1923, betreffend die Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes alsbald aufzuheben. Zur Begründung unserer Bitte gestatten wir uns die nachfolgenden Tatsachen anzuführen:

I. Die Thüringische Landesregierung hat sich von jeher die Sicherung der Einheit des Reiches und den Schutz der Republik zu ihrer vornehmsten Aufgabe gemacht. Durch eine strenge Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen ist es in Thüringen erreicht worden, daß – wie wohl nur in wenigen deutschen Ländern – unmittelbare Gefahren für die Republik nicht bestanden haben noch bestehen. Aus diesem Grunde haben wir von Anfang an bezweifelt, ob eine so außerordentliche Maßnahme, wie sie die Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes darstellt,

für Thüringen notwendig gewesen ist. Die auf Grund des militärischen Ausnahmezustandes von dem Inhaber der vollziehenden Gewalt, Generalleutnant Reinhardt in Stuttgart, ergriffenen Maßnahmen bergen aber je länger je mehr die Gefahr in sich, die Grundlage der Befestigung der Republik in der thüringischen Bevölkerung, nämlich das absolute Vertrauen der Mehrheit der Bevölkerung zu den Maßnahmen der Regierung, zu erschüttern. Dies ist um so bedenklicher, als der militärische Ausnahmezustand für Thüringen in eine Zeit hineintraf, in der durch eine Umbildung der Regierung im Sinne der Heranziehung weiterer Schichten des werktätigen Volkes zur verantwortlichen Mitarbeit eine Verbreiterung der republikanischen Basis der Regierungstätigkeit gefunden werden sollte.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus bedeuten die Verfügungen des Generals in bezug auf die Versammlungsfreiheit, die Pressefreiheit, das Streikrecht und die Organisationen von sogenannten Hundertschaften und Sturmtrupps eine Gefährdung der Stärkung der republikanischen Kräfte Thüringens. Insbesondere ist es äußerst bedenklich, wenn von seiten des Wehrkreiskommandos das Verbot antirepublikanischer Veranstaltungen nicht mit gesetzlich strafbaren Tatbeständen belegt, sondern rein politisch gefühlsbetont das Verlangen gestillt wird, alle Versammlungen der Kommunistischen Partei zu verbieten, andererseits aber die Verfügung ergangen ist, daß vaterländische Feiern – unter die unter Umständen auch die sogenannten „Deutschen Tage“ fallen sollen – dem Wehrkreiskommando zur Genehmigung angemeldet werden sollen. Da „Deutsche Tage“ in Thüringen nachweislich Versammlungen gemeingefährlich bewaffneter nationalsozialistischer Gesindels sind, das – wir verweisen auf den über den am 9. September 1923 in Gotha veranstalteten „Deutschen Tag“ an den Reichsminister des Innern gegebenen Bericht – keiner Staatsautorität Folge leistet, sondern der Staatsgewalt Widerstand entgegengesetzt, so muß diese Einseitigkeit des Wehrkreiskommandos, die sich gegen die verfassungstreue Be-

völkerung richtet, schwerste Besorgnis erregen.

Gleich einseitig ist das Wehrkreiskommando in der Frage der Einschränkung der Pressefreiheit vorgegangen. Es hat alle kommunistischen Zeitungen verboten, ist aber bisher gegen Deutschvölkische Hetzorgane in keiner Weise eingeschritten, sodaß wir uns jetzt zu der Erklärung gezwungen gesehen haben, daß wir gegen diese Zeitungen auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Republik vorgehen müßten, sofern das Wehrkreiskommando auch weiterhin gegen sie nicht einschreitet. Daß die thüringischen Polizeibehörden in bezug auf die Überwachung der Presse ihre Pflicht getan haben, beweisen die Maßnahmen – ohne daß Verfügungen des Wehrkreiskommandos vorgelegen hätten – der Jenaer Polizei am 30. September 1923, die vorgenommen worden sind, ohne daß vom Wehrkreiskommando Anordnungen dazu vorgelegen hätten. Neben diesem einseitigen Presseverbot aber ist es von verhängnisvoller Tragweite, die Herstellung und den Vertrieb von Flugblättern jeder Art zu verbieten. Wie sich bei einer solchen Anordnung die regierungsbildenden Parteien oder die Opposition ihren Wählern verständlich machen sollen, ist uns schlechterdings unerfindlich. Auch diese Maßnahme richtet sich in Thüringen einseitig gegen diejenigen Bevölkerungskreise, die durch ihr bisheriges Verhalten sich noch in keinem Falle einer Verfassungsfeindlichkeit schuldig gemacht haben.

Eine offene Parteinahme aber bedeutet es, wenn durch eine Anordnung des Inhabers der vollziehenden Gewalt jede Aufforderung zum sogenannten Generalstreik verboten und strafbar sein soll. Wir haben bestimmt, daß jeder Streik in lebenswichtigen Betrieben verboten wird. Das Wehrkreiskommando hat mitgeteilt, sich damit nicht einverstanden erklären zu können, hat es aber auch unterlassen, uns eine Begriffsbestimmung dessen, was es als Streikverbot verhängt wissen will, zu geben. Es ist jedoch – abgesehen davon – jetzt schon ein ganz unmöglicher und unerträglicher Zustand, daß die Unternehmer in lebenswichtigen Betrieben, beispielsweise dem Braunkohlenbergbaurevier von

Meuselwitz-(Rositz), dieses Streikverbot benutzen, um die Löhne zu drücken und die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerschaft ganz allgemein zu verschlechtern. Wenn hier nicht gegen die Unternehmerseite eingegriffen wird – und wir zweifeln daran, daß der Inhaber der vollziehenden Gewalt dazu überhaupt in der Lage ist – so muß für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit das Schlimmste befürchtet werden. Denn allen Verboten entgegen ist mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, daß alsdann noch größere Arbeitsniederlegungen zu verzeichnen werden, die die Staatsgewalt einfach nicht verhindern kann, ebensowenig wie sie dann verhindern könnte, daß Versammlungen, Umzüge unter freiem Himmel usw. in einem Revier, wo Tausende von Arbeitern auf engstem Raum zusammengedrängt sind, stattfinden.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß angesichts des Umstandes, daß im benachbarten Bayern schwerbewaffnete Kampfverbände ungehindert ihr Unwesen treiben dürfen, das Verbot der sogenannten Hundertschaften und Sturmtrupps in Thüringen Aufregung und Besorgnis in die verfassungstreue Bevölkerung hineinragen muß, wenn es etwa so gemeint sein sollte, daß damit lediglich zum Schutz des Eigentums, der Einrichtungen und Veranstaltungen verfassungstreuer Parteien getroffenen Selbstschutzverbände aufgelöst werden.

II. Alle Maßnahmen, die dem Zwecke der Verordnung vom 26. September 1923, der Republik einen verstärkten Schutz zu geben, nach Auffassung der thüringischen Landesregierung schnurstracks zuwiderlaufen, erklären sich wohl daraus, daß zunächst unterlassen worden ist, dem Militärbefehlshaber einen erfahrenen Staatsmann zur Seite zu stellen, der in der Lage wäre, unter genauer Kenntnis der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse des Wehrkreises die Auswirkungen der Verfügungen des Generals zu überschätzen. Leider hat der Herr Generalleutnant Reinhardt – obgleich ihm der Regierungskommissar fehlt – trotz der großen Ausdehnung und trotz der starken

Verschiedenheiten in den einzelnen Teilen seines Wehrkreises, nicht den Versuch gemacht, sich vor dem Erlaß seiner Verfügungen mit der thüringischen Landesregierung ins Benehmen zu setzen und die landsmannschaftliche Eigenart der einzelnen Teile des Wehrkreises V, die gerade für die Wehrmacht gesetzlich garantiert ist, irgendwie zu beachten. Die weite Entfernung unserer Landeshauptstadt von Stuttgart und die geringe Belegung des Landes Thüringen mit Reichwehrtruppen, die zudem nur an der Nord- und Westgrenze Thüringens garnisoniert sind und deren Kommandeure die eigentlichen Kraftpunkte des öffentlichen Lebens Thüringens, die Mitte und vor allem den industriellen Osten, überhaupt nicht kennen, der Umstand, daß Thüringen keinen Landeskommandanten hat, mögen im Einzelnen zu diesen Mißgriffen beigetragen haben. Darüber hinaus aber macht sich leider in der Haltung der Reichswehr in Thüringen eine besondere militärische Psychologie bemerkbar, die von der gesamten Öffentlichkeit nicht widerspruchlos hingenommen werden kann. So hat sich der Kommandeur des Reichswehrrbataillons in Eisenach eines schweren Übergriffes schuldig gemacht, indem er sich, ohne einen Befehl erhalten zu haben, unmittelbar nach Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes die Polizeigewalt angemaßt hat. Zwar sind seine Eingriffe in das öffentliche Leben auf schriftliche Beschwerde der thüringischen Landesregierung hin beim Inhaber der vollziehenden Gewalt rückgängig gemacht worden. Ein Bedauern über diesen Übergriff ist aber weder dem Inhaber der vollziehenden Gewalt, noch von dem betreffenden Offizier ausgesprochen worden. Diese Haltung ist um so unerfreulicher, als der Offizier während der Zeit seiner Amtsanmaßung als Ortspolizeiverwalter in Eisenach es u. a. unternommen hat, eine Versammlung des Ortsausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes militärisch überwachen zu lassen und eine Funktionärsversammlung der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei zu verbieten.

Eine besondere völlig ungerechtfertigte Auswirkung des Ausnahmezustandes ist auch der Versuch des Inhabers der vollziehenden Gewalt, in ein schwebendes Dienststrafverfahren gegen den Stadtdirektor in Eisenach wegen grober Pflichtwidrigkeiten in Staatsauftragsangelegenheiten einzugreifen und die teilweise Suspendierung dieses Beamten von der Ausübung von Staatsauftragsangelegenheiten (Sicherheits- und Kriminalpolizei) rückgängig zu machen. Es dürfte einzig dastehen, daß versucht wird, ein förmliches Dienststrafverfahren mit seinen Begleitumständen als eine politische Maßregelung darzustellen. Wir haben in dieser Sache bei den zuständigen Stellen bereits Vorstellungen erhoben und müssen einen solchen Eingriff mit Entschiedenheit zurückweisen. – Schließlich bedauern wir außerordentlich, daß eine weitere durch nichts begründete Handlung der Reichswehr in der Nacht vom 13.-14. Oktober 1923 die thüringischen Landeseinwohner in Meiningen das Leben gekostet hat und andere schwere Verletzungen davongetragen haben. Wir werden in dieser Angelegenheit das Ergebnis der Ermittlungen des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Meiningen abwarten, stellen aber heute schon fest, daß die Reichswehr von keiner Stelle in Meiningen – weder von dem verantwortlichen Ortspolizeiverwalter, noch von dem technischen Leiter des kommunalen Polizeidienstes, noch von einem polizeilichen Unterführer – zum Einschreiten aufgefordert worden ist. Wir stellen weiter fest, daß die thüringische Bevölkerung es bisher gewöhnt war, daß die Landespolizei selbst Störungen der öffentlichen Ordnung, bei denen zehntausende von Menschen beteiligt waren, ohne Waffengebrauch beseitigen konnte. Es ist deshalb ein für das öffentliche Leben Thüringens unerhörter Vorgang, daß eine Reichswehrabteilung, die noch nicht einmal von einem Offizier befehligt wird, bei dem Versuch, Betrunkene zu trennen, Menschenleben tötet. Dieses Vorgehen wäre sicherlich nicht zu verzeichnen, wenn sich nicht einzelne Personen der Reichswehr – verursacht durch den militärischen Ausnahmezustand – im Be-

sitz eines besonderen Kraftgefühls befänden, das sich ausleben will.

Zusammenfassend müssen wir also zur Begründung unserer oben ausgesprochenen Bitte sagen, daß der Ausnahmezustand in Thüringen nicht in der Art und dem Umfang, wie er verhängt worden ist, nötig war und in der Methode, wie er ausgeführt wird, täglich mehr seinem eigentlichen Zweck dem Schutz der Republik, durch eine schablonenhafte Anwendung von nicht zu Ende gedachten Verfügungen schadet. Soll sein ursprünglicher Zweck weiterverfolgt werden, so ist es nach der Auffassung der thüringischen Landesregierung eine Notwendigkeit, ihn zu beseitigen. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen reichen bei strenger Anwendung durch Verwaltung, Polizei und Gerichte durchaus aus, den Schutz der Republik zu garantieren. Sollte die Rücksicht auf andere Länder des Reiches es notwendig machen, daß Ausnahmebestimmungen auch weiter getroffen werden, so würde unseres Ermessens der zivile Ausnahmezustand genügend Mittel dazu bieten.

Wir beehren uns zu bemerken, daß wir Abschrift dieser Bitte dem Herrn Reichsminister des Innern, dem Herrn Reichswehrminister, dem Herrn Reichspräsidenten sowie einer Anzahl von Länder-Regierungen, bei denen wir das gleiche Interesse voraussetzen, zugestellt haben.

gez. Frölich

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 141–147.

12. Telegramm des Thüringischen Staatsministers Frölich an den Reichskanzler in Berlin (31.10.1923, 11.48 Uhr)

vorgaenge an bayrischer grenze bilden unmittelbare gefahr fuer reich und thuringen lage verschaerft sich stuendlich. in kronach koburg, rodach illegale militaerische aushebungen im gang. Auf

thüringische Schutzpolizei von bayrischer Seite geschossen. zahlreiche Flüchtlinge vor Terrorakten rechtsradikaler Organisationen in Bayern nach Thüringen übergetreten. Schriftlicher Bericht unterwegs=

thüringisches Staatsministerium Froelich

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 157R.

13. Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das Reichswehrmi- nisterium über die Beschwerden des thüringischen Staatsministeriums gegen seine Ausübung der vollziehenden Gewalt (2.11.1923)

Dem Reichswehrministerium Berlin mit nachstehender Stellungnahme in Vorlage:

I.

Die Angriffe der Thüringischen Regierung auf meine Verfügung bezüglich der Versammlungsfreiheit beruhen auf folgenden Tatsachen:

Unter dem 29. September d. J. habe ich sämtliche Regierungen des Wehrkreises in einer Verfügung darauf hingewiesen, daß der Ernst der Lage es erforderlich mache, für die nächste Zeit eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit anzuordnen, und demzufolge ersucht, alle öffentlichen Versammlungen, Umzüge und Aufzüge unter freiem Himmel zu verbieten und öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen von der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde abhängig zu machen. Das Thüringische Staatsministerium hat daraufhin in seiner Verordnung vom 30. September d. J. bestimmt:

1. Daß Umzüge, Versammlungen und Kundgebungen unter freiem Himmel untersagt seien;
2. daß antirepublikanische Versammlungen in geschlossenen und gedeckten Räumen verboten seien und daß insbesondere

die Veranstaltung sogenannter „Deutscher Tage“ untersagt sei;

3. daß alle Veranstaltungen politischer Vereine der zuständigen Polizeibehörde unter Mitteilung der Tagesordnung so rechtzeitig anzuzeigen seien, daß die Polizeibehörde 48 Stunden vor der Veranstaltung im Besitz der Anzeige sei, daß demnach alle Veranstaltungen politischer Vereine genehmigungspflichtig seien;
4. daß den nichtpolitischen Vereinen von der zuständigen Polizeibehörde die gleiche Anzeigepflicht auferlegt werden könne.

Um dies hier gleich festzustellen, ist also die Thüringer Regierung in der Beschränkung der Versammlungsfreiheit über meine Anweisung hinausgegangen, insofern sie einen Unterschied zwischen öffentlichen und geschlossenen Versammlungen nicht gemacht hat, sondern für alle Veranstaltungen politischer Vereine schlechthin die Genehmigungspflicht geschaffen hat, während ich eine solche in meiner Anweisung nur für öffentliche Versammlungen herstellen wollte. Was nun im einzelnen die „antirepublikanischen Versammlungen“ betrifft, so habe ich unter dem 3. Oktober d. J. das Thüringische Ministerium des Innern darauf hingewiesen, daß ich diese Bezeichnung insbesondere im Hinblick auf die besondere Hervorhebung der „Deutschen Tage“ nicht als glücklich gewählt ansehen könne. Ich habe weiter ausgeführt, daß beispielsweise unter dieser Bezeichnung bei Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse alle diejenigen Versammlungen fallen müssen, welche es sich zur Aufgabe machen, eine Veränderung der staatsrechtlichen Grundlagen, auf denen die heutige Reichsverfassung aufgebaut ist, herbeizuführen, daß also bei Zugrundelegung dieser Bezeichnung auch jede Versammlung der Kommunistischen Partei verboten werden müsse, weil letztere an Stelle des parlamentarischen Systems das Räteprinzip einführen wolle. Daß es zum Programm der Kommunistischen Partei gehört, dieses Räteprinzip erforder-

lichenfalls im Wege der Gewalt zu erkämpfen, steht fest, wie dies auch kommunistische Zeitungen ganz offen durch Abdruck einer Stelle des Kommunistischen Manifestes zum Ausdruck bringen, in welchem es heißt: „die Kommunisten verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen, sie erklären es offen, daß ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung“. Ich habe also, um dies zu wiederholen, lediglich auf die m. E. zu mißverständlichen Deutungen geeignete Bezeichnung „antirepublikanische Versammlungen“ hingewiesen. Auf eine Abänderung der schon erwähnten Verfügung des Thüringischen Staatsministeriums habe ich jedoch nicht gedrungen, da dieselbe schon in der thüringischen Gesetzsammlung veröffentlicht war und ich die Autorität der Thüringischen Regierung nicht untergraben wollte, da überdies inzwischen meiner Anregung zufolge durch eine Rundverfügung des Thüringischen Ministeriums des Innern bekanntgegeben worden war, daß als Richtlinie für die Genehmigung öffentlicher Versammlungen in geschlossenen Räumen lediglich gelten mußte, welche im Falle ihres Stattfindens die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch die Versammlungsteilnehmer selbst herbeiführen würde. Wie bei dieser klaren Sachlage das Thüringische Staatsministerium behaupten kann, daß ich „rein politisch gefühlsbetont“ das Verlangen gestellt hätte, alle Versammlungen der Kommunistischen Partei zu verbieten, muß sein Geheimnis bleiben; die Sachlage ist vielmehr so, daß, wenn das Thüringische Staatsministerium sich innerhalb der Richtlinien meiner Anordnung gehalten hätte, jedenfalls geschlossene Versammlungen der Kommunistischen Partei überhaupt nicht genehmigungspflichtig gewesen wären.

II.

Bezüglich der Pressefreiheit gehe ich sowohl in Thüringen als anderswo von dem Grundsatz aus, daß ich verbietend nur eingreife, falls die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und

Ordnung dies erfordert. Wenn nun, wie dies in der kommunistischen Presse Thüringens der Fall war, zum Generalstreik und zum Bürgerkrieg gehetzt wird, wenn Mitglieder der Reichsregierung öffentlich beschimpft, demnach also Vergehen im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Republik verübt werden, so würde ich pflichtwidrig handeln, wenn ich nicht verbietend eingreifen würde; selbstverständlich werde ich Hetzartikel derartigen Inhalts auch in der Presse anderer Parteien nicht dulden. Die Herstellung und den Vertrieb von Flugblättern habe ich allerdings verboten, ja ich habe noch weiter verfügt, daß die Verbreiter von Flugblättern hetzerischen Inhalts in Schutzhaft genommen werden sollen. Diese Maßnahme habe ich ergriffen, weil ich, seit der Belagerungszustand besteht, noch kein Flugblatt gesehen habe, in welchem nicht in der gewissenlosesten Weise gehetzt wird. Ob es den regierungsbildenden Parteien oder der Opposition in Thüringen auf Grund meiner Maßnahme erschwert ist, sich ihren Wählern verständlich zu machen, dafür übernehme ich die Verantwortung. Ich kann mit dem besten Willen nicht glauben, daß die Verbreitung von Flugblättern, welche in gewissenloser Weise die Massen aufpeitschen, zur Verständigung der politischen Parteien und ihrer Wähler in Zeiten politischer Hochspannung dienen könnte.

III.

Anlangend das Streikrecht habe ich die Aufforderung zum Generalstreik verboten und mußte dies tun, falls ich meiner Aufgabe, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, nachkommen will. Die Thüringische Regierung vertrat nun den Standpunkt, daß eine Aufforderung zum Generalstreik nur dann strafbar sei, wenn mit der Aufforderung strafbare Tatbestände erfüllt werden sollen, und hat dann jede Betätigung verboten, die darauf gerichtet ist, durch Wort, Schrift oder andere Maßnahmen lebenswichtige Betriebe stillzulegen. Sie hat dann weiter ausgeführt, daß nicht verboten werden könne jede Aufforderung zu einer allgemeinen

Arbeitsniederlegung, weil dieses Recht der Arbeitnehmer durch Artikel 157 und 159 der Reichsverfassung geschützt sei und diese Artikel durch den Reichspräsidenten in seiner Verordnung vom 26. September 1923 nicht aufgehoben worden seien. Ich habe daraufhin dem Thüringischen Ministerium des Innern mitgeteilt, daß ich diese letzteren Bedenken nicht teilen könne aus folgenden Gründen:

Der Satz 1 des Artikels 159 der Reichsverfassung wiederhole lediglich den Gedanken des Artikels 124 bezüglich der Vereinigungsfreiheit. Wenn nun in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundlagen bezüglich der Vereinigungsfreiheit außer Kraft gesetzt seien, so sei damit ohne weiteres der Artikel 159 der Reichsverfassung eingeschlossen, ohne daß es einer besonderen Hervorhebung dieses Artikels in der Verordnung bedurft habe. Ich habe noch beigefügt, daß bei der Beratung des Artikels 159 der Reichsverfassung ein Antrag, statt „Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Wirtschaftsbedingungen“ kurz „Koalitionsfreiheit“ zu setzen, abgelehnt worden sei, weil eben nicht der Schein erweckt werden sollte, als wäre damit Streikfreiheit garantiert. Ich habe auch darauf bestanden, daß die Aufforderung zum Generalstreik unter Strafe gestellt wird, wobei ich mich von folgenden Erwägungen leiten ließ:

Eine solche Aufforderung unter den gegenwärtigen Verhältnissen bedeutet eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit. Die Erstrebung politischer und wirtschaftlicher Ziele geht bei derartigen Aufforderungen in Zeiten, wie wir sie gegenwärtig durchleben, Hand in Hand. Eine Selbstverständlichkeit ist es, daß die Unternehmer den gegenwärtigen Zustand nicht zur Lohndrückerei benutzen dürfen, und ich habe, einer Anregung des Thüringischen Herrn Wirtschaftsministers folgend, mich sofort mit dem Arbeitgeberverband für den mitteldeutschen Kohlenbau in Verbindung gesetzt, weil vom Thüringischen Herrn Wirtschaftsminister behauptet worden war, daß das Lohnzahlungsverfahren

im Meuselwitzer Kohlenrevier die Interessen der Arbeiter schädige. Die bis jetzt in dieser Richtung angestellten Erhebungen scheinen diese Befürchtung nicht zu bestätigen.

Der mir gemachte Vorwurf einer „offenen Parteinahme“ richtet sich bei der geschilderten Sachlage von selbst.

Sehr überrascht bin ich über den weiteren Vorwurf, daß ich es unterlassen hätte, vor dem Erlaß meiner Verfügungen mich mit der Thüringischen Landesregierung ins Benehmen zu setzen. Soweit dies möglich und notwendig war, habe ich eine solche Fühlung stets genommen, insbesondere habe ich dies auch getan in der Angelegenheit des Stadtdirektors Dr. Janson in Eisenach. Diesem war durch Verfügung des Thüringischen Ministeriums des Innern vom 30. September d. J. nicht bloß die politische Polizei, sondern auch die Exekutiv-, Sicherheits- und Kriminalpolizei entzogen und an seiner Stelle dem Kreisdirektor Hörschelmann übertragen worden, weil gegen Dr. Janson ein Dienststrafverfahren anhängig gemacht worden war. Von verschiedenen Seiten war nun wegen der teilweisen Amtsentsetzung des Dr. Janson beschwerdeführend an mich herangetreten worden mit der Bitte, den früheren Zustand wieder herzustellen. Bei dieser Sachlage mußte ich nun, so ungern ich in die innere Verwaltung der Länder eingreife, mich mit der Angelegenheit befassen und insbesondere mir einen Einblick darüber verschaffen, was eigentlich dem Dr. Janson seitens der Thüringischen Regierung zur Last gelegt war. Um eine baldige sachliche Entscheidung in dieser Angelegenheit zu ermöglichen, habe ich den Oberheeresanwalt beauftragt, an Ort und Stelle Akteneinsicht und Rücksprache mit dem Thüringischen Herrn Staatsminister des Innern zu nehmen. Ich muß nun offen gestehen, daß ich nach Kenntnis der einzelnen Anschuldigungspunkte, von denen einer sogar einen Vorfall betrifft, der schon im Oktober 1922 sich ereignet hat, überrascht war, daß dieselben zum Anlaß für eine so schwerwiegende Maßnahme, wie sie die teilweise Dienstenthebung eines Stadtdirektors darstellt, in der gegenwärtigen schwe-

ren Zeit geführt haben, wo doch alles vermieden werden sollte, was beunruhigend auf die Öffentlichkeit wirken kann. Da das Thüringische Ministerium des Innern nicht geneigt war, seine Verfügung betr. die teilweise Dienstenthebung des Dr. Janson, um was ich gebeten hatte, rückgängig zu machen, blieb mir bei pflichtmäßigem Ermessen nichts anderes übrig, als den vor der Dienstenthebung des Dr. Janson gewesenen Zustand wiederherzustellen. Eigentümlich berührt es, um noch einmal darauf zurückzukommen, daß der Herr Staatsminister Frölich sich darüber beschwert, daß ich vor Erlaß meiner Verfügungen es unterlassen hätte, mich mit der Thüringischen Landesregierung ins Benehmen zu setzen, während er in einem Schreiben an mich vom 17. Oktober d. J. in der Angelegenheit Janson folgendes ausführt: „Noch viel bedenklicher stimmt mich der Umstand, daß Sie offenbar auf völlig einseitige Informationen bestimmter Interessenkreise hin einen Herrn Oberheeresanwalt nach Weimar zum Ministerium des Innern entsandt haben, um weitere Einzelheiten in dieser Sachlage zu ermitteln. Wenn mein Kollege, der Herr Minister des Innern, Ihrem Vertreter Abschrift des Eröffnungsbeschlusses eingehändigt hat und ihm sogar die Akten und einschlägigen Bestimmungen zur Verfügung stellte, so ist das ein außerordentlich weites Entgegenkommen, von dem ich mir überlegt haben würde, ob ich es hätte üben können“.

IV.

Zu den in dem Schreiben des Thüringischen Staatsministeriums enthaltenen Angriffen auf die Reichswehr habe ich folgendes zu bemerken:

a) Der Standortälteste von Eisenach, Major Lindwurm, hatte unmittelbar nach Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes Versammlungen in Eisenach verboten und weiter angeordnet, daß alle Ersuchen um Genehmigung von politischen Versammlungen an ihn zu richten seien. Auf eine Mitteilung des Thüringischen Ministeriums des Innern hierher habe ich sofort

telegraphisch die Abstellung der nicht zuständigen Eingriffe verfügt und hiervon auch dem Ministerium des Innern Kenntnis gegeben. Zu einem Einschreiten gegen Major Lindwurm hatte ich keinen Anlaß, weil sein Vorgehen lediglich auf eine falsche Rechtsauffassung zurückzuführen war.

b) Angehörige des Meininger Bataillons waren in Meiningen von Zivilisten belästigt worden und kamen in eine bedrohliche Lage, deren die Polizei nicht Herr werden konnte. Ein Soldat begab sich auf die Polizeiwache und bat einen dort befindlichen Beamten, daß die Bereitschaft des Bataillons benachrichtigt und herbeigerufen werden solle. Dies geschah auch durch den Polizeibeamten. Da Eile not tat, rückte die Bereitschaft unter Führung eines Unterfeldwebels – ein Offizier war nicht sofort erreichbar – aus, die Menge wurde vorschriftsmäßig zum Auseinandergehen aufgefordert, jedoch ohne Erfolg, weshalb von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde; hierbei wurden drei Personen tödlich verletzt. Soviel ich aus den vorliegenden Berichten entnehmen konnte, hat die Bereitschaft rechtmäßig gehandelt, im übrigen wird die eingeleitete Untersuchung Klarheit schaffen. Bei der Beerdigung der Toten hat sich die Thüringer Regierung durch den Justizminister Dr. Korsch vertreten lassen, und dieser soll, wie ich aus Meldungen und aus der Presse entnehmen mußte, die Gelegenheit benutzt haben, nicht nur eine wüste Hetze gegen die Reichswehr zu betreiben, sondern auch direkt zur Bildung proletarischer Hundertschaften, die ich verboten habe, aufgefordert haben. Ich habe das Thüringer Staatsministerium unter dem 22. Oktober d. J. um einen Bericht über das dem Justizminister Dr. Korsch zur Last gelegte Verfahren ersucht, bis jetzt aber keine Antwort erhalten. Soweit die seitherigen Nachrichten erkennen lassen, erscheint das Verhalten des Justizministers Dr. Korsch mit verfassungsmäßigen Zuständen unvereinbar. Ebenso unvereinbar mit Beamtenpflichten muß ich in dieser Angelegenheit die Berichterstattung des Kreisdirektors Rennert in Meiningen ansehen, der die Thüringer Regierung

ohne jede Berücksichtigung der Aussagen der handelnden Militärpersonen und der Stellungnahme des verantwortlichen Stadtvorstandes, also leichtfertig und entstellend, über den Vorfall unterrichtet hat.

Zum Schluß möchte ich noch anführen, daß seitens des bürgerlichen Teils der Thüringer Bevölkerung täglich Klagen über die allgemeine Unsicherheit in Thüringen an mich gelangen. Die Thüringer Regierung ist m. E. infolge ihrer Zusammensetzung und Bildung gar nicht in der Lage, dieser Unsicherheit Herr zu werden; sie könnte dieser gerade wegen ihrer Gebundenheit auch dann nicht Herr werden, wenn an Stelle des militärischen Ausnahmezustandes der zivile treten würde.

Der Militärbefehlshaber
gez. Reinhardt, Generalleutnant.

Bundesarchiv R 42 I/2314, pp. 183–186R.

14. Bericht des Stadtdirektors zu Gera-Reuß an Staatsminister Hermann bzgl. der Belegung der Stadt mit Reichswehr (10.11.1923)

Auf Grund des mir im Telefongespräch vom Donnerstag nachmittag gewordenen Auftrages übermittle ich folgenden Bericht: Am Donnerstag, den 8. November nachmittags gegen ½ 2 Uhr zog Reichswehr in Gera ein in Stärke von schätzungsweise etwa 200–250 Mann mit Bagage, Maschinengewehren und einer kleinkalibrige Kanone. Die Truppen sammelten sich auf dem Markt bzw. Kornmarkt und blieben dort solange, bis ihnen die Quartiere zugewiesen worden waren. Eine Besetzung eines öffentlichen Gebäudes, insbesondere des Rathauses, hat nicht stattgefunden. Es sind lediglich Absperrmaßnahmen am Markt und Kornmarkt solange durchgeführt worden, als die Truppen auf beiden Plätzen standen. Etwa gegen ½ 5 Uhr sind die Truppen von den beiden Plätzen weggezogen und in die ihnen zugewie-

senen Quartiere gebracht worden. Von da an haben nur kleinere Patrouillen von etwa 3–5 Mann die Stadt durchzogen. Gleich nach der Formation der Truppen auf dem Markt und Kornmarkt sprach der Führer der Truppen, Oberst Kleinhans, mit zwei Offizieren bei mir vor, um mir mitzuteilen, daß er Befehl erhalten habe, Gera mit Reichswehr zu belegen, um die Anordnungen der Reichsregierung zur Durchführung zu bringen und auch, da Meldungen eingegangen wäre, nach verborgenen Waffenlagern zu suchen. Im übrigen soll die Reichswehr eine Rückenstärkung der Landespolizei sein. Er machte darauf aufmerksam, daß der Reichswehr die Landes- und städtische Polizei unterstellt wäre, und er sich infolgedessen bei Durchführung von Maßnahmen auch der Polizeiorgane bedienen müßte. Er bat dann um Zuweisung zunächst von Massenquartieren und stellte in Aussicht, daß, wenn alles ruhig bliebe oder den Aktionen sonstige Widerstände nicht entgegengesetzt würden, schnellstens eine Umlegung der Truppen in Bürgerquartiere vorgenommen würde. Es wurde dann ein Offizier abgeordnet, der mit dem Polizeidezernenten, Beigeordneten Dr. Trautner, dem die Einquartierungssachen obliegen, das Erforderliche zu besprechen hatte. Die Truppen sind dann in Turnhallen zweier Schulen untergebracht worden.

Nachdem es mir mehrmals nicht gelungen war, mit einem der Herren im Innenministerium telefonisch Fühlung zu bekommen, gelang es mir um 5 Uhr die Meldung von den Vorgängen dem Herrn Staatsminister Hermann persönlich zu übermitteln. Der Inhalt des Telefongesprächs ist dem Herrn Staatsminister bekannt. In Ausführung der mir gewordenen Aufträge habe ich dann sofort in dem gerade tagenden Verwaltungs- und Finanzausschuß die Äußerungen des Herrn Staatsministers bekanntgegeben, insbesondere seine Weisung an mich, der Reichswehr soweit als möglich entgegenzukommen und darauf hinzuwirken, daß in den Bevölkerungskreisen aller Parteirichtungen dieses Ersuchen des Herrn Ministers bekannt, und daß möglichst danach verfahren würde. Ich habe infolgedessen auch sofort ei-

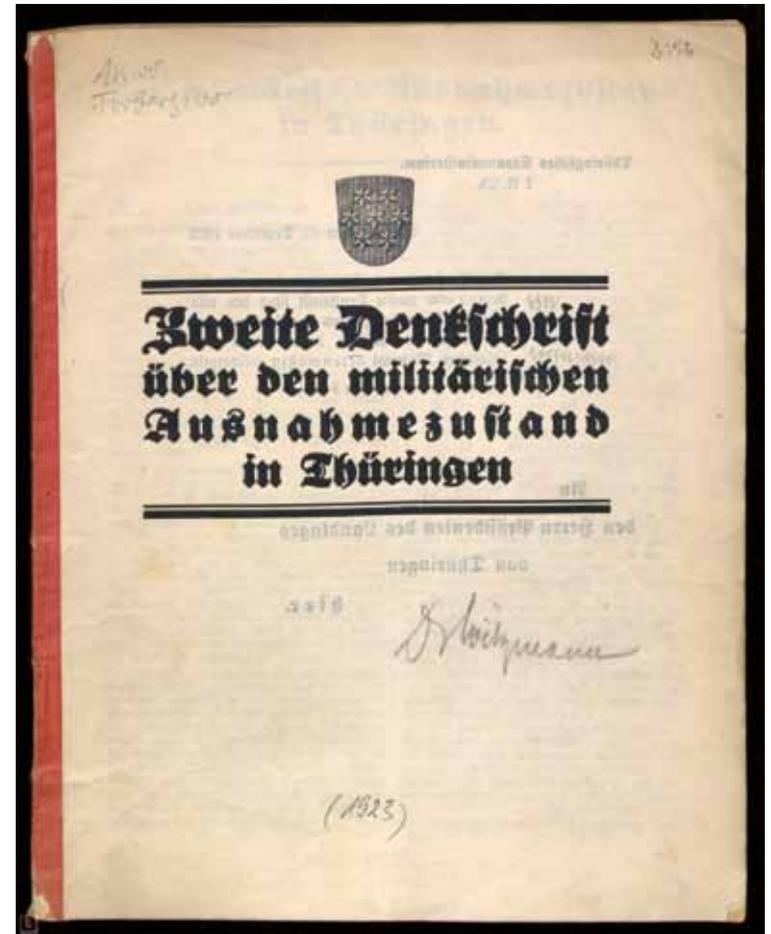
nen Aufruf an die Bevölkerung erlassen des Inhaltes, daß die Bevölkerung alles vermeiden sollte, was Ruhe und Ordnung im Stadtkreis zu stören geeignet ist, daß ich insbesondere bitte, den Reichswehrtruppen, die nur in Ausübung eines ihnen von der Reichsregierung gewordenen Auftrages handeln, nicht Schwierigkeiten zu bereiten, sondern ihnen tunlichst entgegenzukommen, um im vornherein jeden Anlaß zu nehmen, daß Verwicklungen entstehen oder gar noch Schlimmeres eintritt. Zum Schluß habe ich die Einwohnerschaft aufgefordert, ruhig wie bisher, ihren Geschäften nachzugehen, im übrigen aber etwaigen Anordnungen der Reichswehr, Landes- und städtischen Polizei nachzukommen.

Am Abend fand dann eine Besprechung mit dem Kommandeur der Truppen, Oberst Kleinhans, auf dessen Wunsch statt, an der teilnahmen außer mir Beigeordneter Dr. Trautner, Polizei-Inspektor Georgius und Polizei-Kommandeur Wermelinger. Herr Oberst Kleinhans teilte mit, daß der 9. November, der in Thüringen ja gesetzlicher Feiertag wäre, als solcher zu gelten hätte, daß aber auf Anordnung des Gruppenkommandos in Eisenberg jegliche politischen Versammlungen, auch in geschlossenen Räumen, für den 9. November verboten wäre, bzw. angesagte Versammlungen nicht stattfinden dürften. Auf eine Rückfrage beim Gruppenkommando wurde in Ergänzung der Verfügung das Verbot auf die Abhaltung von etwaigen auf den Abend angesetzten Feiern ausgedehnt. Oberst Kleinhans bemerkte, daß die Durchführung dieser Verfügung der städtischen Polizei obläge. Er wollte die Reichswehrtruppen nur dann in Erscheinung treten lassen, wenn es unbedingt notwendig wäre.

Für Freitag, den 9. November waren auf vormittags 10 Uhr drei kommunistische Veranstaltungen angesetzt. Das Verbot der Abhaltung dieser Versammlungen brauchte aber durch die vor den Lokalen aufgestellten Polizeimannschaften nicht zur Durchführung gebracht werden, da die Versammlungen anscheinend schon vorher abgesagt worden waren. Über die Durchführung

der mir heute früh im eingeschriebenen Eilbrief zugegangenen Verfügung betr. Festnahme und Verhör von Hermann Schulze und Karl Matthes wird besonders berichtet werden.
gez. Herrfurth, Oberbürgermeister

Stadtarchiv Gera, Akte III B 1 – 13759, pp. 103-105.



Titelblatt einer von insgesamt drei durch die Landesregierung zusammengestellten Denkschriften über den militärischen Ausnahmezustand.

15. Verhandlung des Staatsministers Frölich und des Ministerialdirektors Brill bei dem Reichspräsidenten in Berlin am 12. November 1923 (12.11.1923)

Herr Staatsminister Frölich begann die Besprechung mit dem Hinweis, daß er bei dem jetzigen Vorgehen der Reichswehr in Thüringen den Eindruck habe, daß Thüringen für seine Haltung im Kapp-Putsch bestraft werden solle. Das Auftreten der Reichswehr müsse dahin wirken, daß das stärkste Bollwerk der Republik in Thüringen, die Sozialdemokratische Partei, zerschlagen werde. Zum Beweis dieser allgemeinen Bemerkung stellte Herr Minister Frölich nunmehr im einzelnen dar, wie die Reichswehr bei den Verhaftungen in Meuselwitz, Haselbach und Windischleuba vorgegangen sei.

Der Herr Reichspräsident ersuchte Herrn Staatsminister Frölich, sich zunächst mit den Beschwerden an den Herrn Reichswehrminister zu wenden.

Herr Staatsminister Frölich erwiderte, daß er auch die Absicht gehabt habe, zum General von Seeckt zu gehen, dieser aber nicht zu sprechen sei. Da er nach der neuen Verordnung über die Übertragung der vollziehenden Gewalt auf den General von Seeckt nach diesem den Reichspräsidenten allein für zuständig halte, habe er sich an ihn gewandt.

Der Präsident erwiderte darauf, daß das ein Irrtum sei. Die Verordnung habe nur militärische Bedeutung, der Wehrminister trage nach wie vor die parlamentarische Verantwortung. Außerdem habe ihm ja Dr. Geßler berichtet, daß mit Frölich alles besprochen sei und er (Frölich) befriedigt weggegangen wäre.

Der Herr Minister Frölich protestiert energisch gegen diese Darstellung und bezeichnet sie als objektiv unrichtig. Insbesondere wies er den Satz in dem Schreiben des Wehrministers Dr. Geßler an General Reinhardt, das ihm in Abschrift vom thüringischen stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat mitgeteilt war – es solle ihm alles Material über die KPD übermittelt werden,

„damit er von sich aus das Nötige für den Rücktritt der Gesamtregierung veranlassen könne“ –, als nicht den Tatsachen entsprechend zurück. Er habe lediglich die verfassungsrechtliche Lage für einen Rücktritt der thüringischen Regierung dargestellt.

Auf Ansuchen bestätigt der Herr Bevollmächtigte, Dr. Münzel, diese Darstellung im vollen Umfange. Er schilderte das militärische Straßenbild, welches jetzt Weimar biete, und bat, doch wenigstens darin – da alle diese Maßnahmen für das völlig ruhige Weimar unangebracht seien – abzubauen.

Der Präsident entgegnete, daß er mit Minister Geßler über diese Dinge noch einmal sprechen wolle. Die Truppen haben den klaren Befehl, Thüringen gegen Einfälle aus Bayern zu schützen und sich zu diesem Zweck bis an den Thüringer Wald heranzuschieben. Hineingehen in den Wald könne man nach Auffassung der Generale nicht, da das bei der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Truppen militärisch unhaltbar sei. Da man andererseits bei einem eventuellen Kampf keine kommunistischen Hundertschaften im Rücken dulden könne, sei auf Vorschlag der Militärs als untergeordneter Nebenzweck ein Vorgehen gegen diese gebilligt worden. Immer sei jedoch Anweisung gegeben, sich in engster Verbindung mit dem Herrn Staatsminister Frölich zu halten. Wenn dies nicht geschehen sei und nicht geschehe, so liege offenbar an irgend einer Stelle ein Mißverständnis vor, über das er mit Minister Geßler sprechen wolle.

Herr Minister Frölich wies noch einmal darauf hin, daß das Militär, wie schon bei den Verhaftungen dargestellt, völlig selbstherrlich walte, und erklärte darauf unter Dank für die Besprechung, daß er die kostbare Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen und ihn nicht weiter bemühen wolle.

Im Anschluß daran fand eine Besprechung mit Herrn Major Schleicher vom Reichswehrministerium, da der Herr Reichswehrminister Dr. Geßler infolge Kabinettsitzung verhindert war, statt. [...]

Nachrichtlich

gez. Brill, Ministerialdirektor

Thüringisches Staatsministerium (Hg.): Zweite Denkschrift über den militärischen Ausnahmestand in Thüringen (12.12.1923). Jena 1923, S. 5–6.

16. Rücktrittsmanifest der kommunistischen Regierungsmitglieder in Thüringen (12.11.1923)

An den Präsidenten des Thüringer Landtags!

An die Regierung von Thüringen!

An die Thüringer Arbeiterschaft!

Der Sieg des Faschismus, der sich in Gestalt des Reichswehrgenerals von Seeckt ganz Deutschland unterworfen hat, erschließt für das deutsche Proletariat eine ununterbrochene Kette schwerer Niederlagen. Er eröffnet aber gleichzeitig eine neue Reihe unerhörter schwerer Kämpfe, in denen sich die Massen des werktätigen Volkes zur Freiheit durchringen und die politische Macht erkämpfen werden. In der jetzt nahezu abgeschlossenen Periode der proletarischen Niederlagen hat die KPD unausgesetzt und durch Enttäuschungen und Verrätereien der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Führer nicht beirrt, alles daran gesetzt, die Einheitsfront des Proletariats gegen den Faschismus und die Diktatur des Großkapitals zu schaffen. Alle diese Bemühungen sind durch die sozialdemokratischen Führer zunichte gemacht worden. Durch die große Koalition im Reiche hat die VSPD dem Großkapital die Staatsgewalt ausgeliefert. In der großen Koalition hat die VSPD die Demokratie durch das Ermächtigungsgesetz, die Republik durch den Belagerungszustand abgeschafft. Als Steigbügelhalter der weißen Generäle haben die sozialdemokratischen Reichsminister bei der Niederwerfung der proletarischen Position in Mitteldeutschland gehol-

fen. Im Bunde mit den Gewerkschaftsspitzen haben die VSPD-Führer versucht, der werdenden Einheitsfront des Proletariats in Sachsen und Thüringen den Todesstoß zu versetzen.

In klarer Erkenntnis der ungeheuren Gefahr für das Proletariat hat die KPD in Sachsen und Thüringen alle parteipolitischen Differenzen mit der VSPD zurückgestellt, um in einer sozialdemokratisch-kommunistischen Arbeiterregierung in Sachsen und Thüringen ein Bollwerk der republikanischen und proletarischen Verteidigung zu schaffen.

Die vor vier Wochen gebildete sozialdemokratisch-kommunistische Koalitionsregierung in Thüringen hat keine der Aufgaben erfüllt, zu denen sie sich in ihrer Erklärung vom 17. Oktober feierlich verpflichtet hatte. Sie wollte sein eine Regierung der republikanischen und proletarischen Verteidigung gegen die verfassungswidrige Militärdiktatur im festen Block mit dem benachbarten Sachsen, gestützt auf die proletarischen Kampforganisationen in Thüringen und im ganzen Reich. Alle diese Versprechungen übernahm sie angesichts der Tatsache, daß der entscheidende Vorstoß des schwerindustriellen Großkapitals und seiner politischen und militärischen Helfershelfer gegen das werktätige Volk schon begonnen hatte und mit besonderer Wucht das rote Mitteldeutschland bedrohte.

Als die Truppen der weißen Generale das benachbarte Sachsen überschwemmt und der politische Bankrotteur Stresemann, ermächtigt vom sozialdemokratischen Reichspräsidenten Ebert, durch brutalen Staatsstreich die sächsische Arbeiterregierung absetzte, haben wir in der Regierung gefordert, dem sächsischen Proletariat die versprochene Treue zu halten. Die sozialdemokratischen Minister der Regierung haben aber abgelehnt, die werktätigen Massen Thüringens zu einem Proteststreik aufzurufen. Sie waren nicht einmal bereit, gemeinsam mit uns einen Aufruf an die Thüringer Arbeiterschaft zu richten. Die von der Regierung nach langem Kampfe einstimmig beschlossene Veröffentlichung des Protestschreibens an die Reichsregierung

wurde durch Verschulden des sozialdemokratischen Ministers Frölich hinausgezögert, bis sie unwirksam geworden war.

Wir sagten der VSPD voraus, daß sich das Schicksal Sachsens in Thüringen wiederholen werde, und forderten sie auf, rechtzeitig die Abwehr des drohenden Anschlages zu organisieren. Statt dessen wurde von den sozialdemokratischen Regierungsgliedern eine illoyale Geheimpolitik gegen uns getrieben und der leitende sozialdemokratische Staatsminister Frölich bereite schon den Dolchstoß vor, den er in der Stunde der Gefahr gegen die sozialdemokratisch-kommunistische Koalition führen wollte.

Die wichtigsten Punkte des vor der Regierungsbildung vereinbarten Koalitionsprogramms wurden von der VSPD sabotiert. Der außerparlamentarische Ausschuß, der die Verbindung zwischen Regierung und proletarischen Massen sein sollte, wurde von der VSPD durch bewußte Verschleppung arbeitsunfähig gemacht und in der zweiten Sitzung unter nichtigen Vorwänden gesprengt. Mit derselben Hinterhältigkeit hat die VSPD die Vereinbarungen über den Ausbau und das Zusammenwirken der republikanischen Notwehren gebrochen. Der sozialdemokratische Staatsminister Frölich suchte statt dessen in seinen Verhandlungen mit Geßler und Stresemann die republikanischen Notwehren der Sozialdemokratie durch die Denunzierung der unsrigen zu retten. Als die bayerischen Faschisten ihre legalen und illegalen Kampfkräfte zum Vorstoß an der südthüringischen Grenze zusammenballten, stellten wir an die Regierung die Forderung, sofort die organisierte Arbeiterschaft zur Abwehr zu mobilisieren. Die Sozialdemokraten Frölich und Hermann riefen statt dessen die Reichswehr ins Land, von der sie selbst erklärt hatten, daß sie niemals gegen Bayern kämpfen würde.

Der Leiter der Thüringer Landespolizei, Oberst Müller-Brandenburg, stellte sich auf Befehl des Innenministers, des Sozialdemokraten Hermann, dem Reichswehrgeneral zur Verfügung. Er verhaftete und verfolgte die Führer der proletarischen Hundertschaften. Er bedrohte mit den schärfsten Maßnahmen alle

Gemeindevorsteher, die ihm nicht die Waffenlager der Arbeiterschaft und die Führer der Notwehren denunzierten. Die von uns beantragte Verhinderung dieses offenen Verrates wurde von der sozialdemokratischen Regierungsmehrheit unter nichtigen Vorwänden abgelehnt.

Die feige Unentschlossenheit und Hinterhältigkeit der ganzen Politik der VSPD hat Thüringen wehrlos und würdelos den Volksfeinden ausgeliefert. Indem die sozialdemokratischen Regierungsglieder vorschützten, daß sie den Generalen keinerlei Vorwand geben dürften, unterdrückten sie jedes Wort und jede Handlung der Abwehr. Statt das werktätige Volk Thüringens zur Verteidigung aufzurufen, hat der unbestrittene Führer der Sozialdemokraten in Thüringen, der Minister Frölich, im Einverständnis mit Hermann, Dietrich und Brill die durch den Einmarsch der Reichswehr geschaffene Lage dazu benutzt, die sozialdemokratisch-kommunistische Regierungskoalition zu sprengen. Sie haben sich damit zu Verbündeten der Seeckt-Geßler-Stresemann gemacht, zu offenen Helfershelfern der gegenwärtigen faschistischen Reichsregierung. Am Tage nach dem Einmarsch der Reichswehr in Sachsen verlangten Stresemann und Geßler den Rücktritt der Regierung Zeigner und die Bildung einer kommunistenreinen Regierung in Sachsen. Am Tage nach dem Einmarsch der Reichswehr in Thüringen verhandelte der leitende Staatsminister Frölich in Berlin mit Geßler und Stresemann darüber, wie man die Kommunisten am besten aus der Regierung hinauswerfen könnte, und verlangte dann in einem Artikel der „Ostthüringer Volkszeitung“ die Ausscheidung der Kommunisten aus der Thüringer Regierung und die Bildung einer bürgerlich-sozialdemokratischen Koalition.

Die Selbstentlarvung einer verräterischen Führerclique zeigt dem werktätigen Volke Thüringens den wahren Kurs der VSPD-Politik. Mit Seeckt und Ebert gegen die letzten Errungenschaften der Novemberrepublik! Die sozialdemokratisch-kommunistische Regierung in Thüringen sollte nach dem Willen der proletarischen Massen aller Parteirichtungen eine Regierung

der republikanischen und proletarischen Verteidigung sein. Die sozialdemokratische Regierungsmehrheit macht sie durch ihre feige Unentschlossenheit, ihre hinterhältige Geheimpolitik und durch die brutale Überstimmung der kommunistischen Minderheit zu einer Regierung des Arbeiterrrats.

Aus diesen Gründen legen wir unsere Ämter nieder und scheiden aus der Regierung aus. Weimar, den 12. November 1923.
gez. Tenner, Neubauer, Korsch.

Jenaer Volksblatt, 13. November 1923.

17. Eine Antwort des Jenaer Volksblatts auf den Austritt und das Manifest der kommunistischen Mitglieder der Thüringer Staatsregierung (12.11.1923)

[...] Die kommunistischen Mitglieder der Thüringer Landesregierung haben am heutigen Tage ihren Rücktritt erklärt. In einem der Öffentlichkeit unterbreiteten Manifest, dessen Inhalt den Gipfel kommunistischer Verlogenheit und Schiefheit erklimmt, wird der vollzogene Schritt begründet. Die Sozialdemokratische Landtagsfraktion mußte sich bereits am 8. November des Jahres mit bestimmten Vorfällen beschäftigen und kam dabei zu dem Beschluß, daß ein dauerndes Zusammenarbeiten mit den Kommunisten nicht möglich erscheine. Trotzdem seien die Differenzen zurückzustellen bis klargestellt sei, welche Absichten die Reichsregierung durch die Reichsexekutive in Thüringen verfolge. Die Haltung der Reichsregierung, nach der Mitglieder der kommunistischen Partei keiner Regierung angehören könnten, die als verfassungsmäßige Regierung angesprochen werden wolle, mußte mit Rücksicht auf die im Reiche angebahnten Verhandlungen zur Erweiterung der Regierungskoalition durch eine Partei, die gleichfalls die Weimarer Verfassung verwirft, abgewartet werden. Die Fraktion beschloß aber, daß die Regierungsmitglieder der Sozialdemokratischen Partei ihren Rücktritt zu erklären

hätten, sofern der Militärbefehlshaber gegen das eine oder das andere Regierungsmitglied der kommunistischen Partei irgend etwas unternehmen würde, was es in der Ausübung seines Amtes behindern könne. Dieser Beschluß wurde den kommunistischen Regierungsmitgliedern am 9. November mitgeteilt. Wenn sie trotzdem heute ihren Rücktritt aus der Landesregierung erklären, spricht daraus nichts anderes als erbärmliche politische Feigheit. Die von den kommunistischen Mitgliedern herbeigeführte Lösung enthebt zwar die Sozialdemokratie der Pflicht, in Verhandlungen bestimmte Vorfälle zu klären. Nichtsdestoweniger werden Einzelheiten der Öffentlichkeit in einem späteren Stadium mitgeteilt werden müssen.

Festgestellt aber soll werden:

Die Kommunisten haben ihre Tätigkeit in der Regierung niemals benutzt, die Interessen der Thüringer Arbeiterschaft zu wahren und zu fördern. Ihr Bestreben ging nur dahin, Komplikationen zu schaffen. Ihre Taktik war darauf angelegt, einen Zusammenbruch mit den bewaffneten Kräften der Reaktion absichtlich herbeizuführen in der Hoffnung, daß, wenn dabei die Interessen der Arbeiterschaft leiden würden, doch nicht ausgeschlossen erscheine, daß die kommunistische Partei den einen oder anderen kleinen Vorteil erringen könnte.

In klarer Erkenntnis der ungeheuren Gefahren für das Proletariat gingen die sozialdemokratischen Regierungsmitglieder davon aus, irgendwelche Teilaktionen unter allen Umständen zu verhindern, die Thüringer Arbeiterschaft nicht in einen aussichtslosen Kampf verwickeln zu lassen, in dem sie nur eine blutige Niederlage erleiden könnte. Die Taktik der Kommunisten war, Tag für Tag neue unkontrollierbare Gerüchte zu verbreiten, um unter dem Eindruck solcher Gerüchte Beschlüsse herbeizuführen, deren Durchführung für die Arbeiterschaft verhängnisvoll werden mußte. Die Voraussetzung jedes Erfolg versprechenden Abwehrkampfes sahen die Sozialdemokraten in der Einheit der Bewegung. Die Kommunisten versuchten aber bereits in Sach-

sen ihre Teilnahme an der Regierung dazu auszunützen, um unter Zuhilfenahme des Regierungsapparates in Chemnitz einen Generalstreik beschließen zu lassen, der unter den gegebenen Verhältnissen nichts anderes bedeutet hätte als den bewaffneten Kampf. Noch in einer Zeit, in der die Thüringer sozialdemokratischen Regierungsmitglieder Kenntnis davon hatten, daß der von den Kommunisten geplante Generalstreik abgelehnt worden war, behauptete ein kommunistisches Regierungsmitglied trotzdem, daß ein solcher beschlossen sei. Derartige falsche Berichte haben seinerzeit auch zum Putsch in Hamburg geführt. Auch beim Einmarsch der Reichswehr in Thüringen wollten die Kommunisten einen Aufruf der Regierung herbeigeführt wissen, in dem die Bevölkerung zum Generalstreik aufgefordert werden sollte, obgleich der Ausgang des für Sachsen beschlossenen Streikes jede Erfolgsmöglichkeit verneinte. Wer den Ausgang der in den letzten 3 Wochen geführten Wirtschaftskämpfe verfolgt, mußte einsehen, daß das Unternehmertum nur auf den Augenblick wartet, um die Betriebe zu schließen und große Teile seiner Arbeiterschaft auf die Straße zu werfen. Die sozialdemokratischen Regierungsmitglieder haben die Anträge der Kommunisten abgelehnt, weil sie nicht verantworten konnten, daß die thüringische Arbeiterschaft in ein ungeheures Blutbad gestürzt wurde. Deshalb schreien die Kommunisten über brutale Niederstimmung im Kabinett.

Wir bekennen offen, daß wir uns furchtbar getäuscht haben, als wir annahmen, daß durch den Eintritt der Kommunisten in die Regierung diese Partei den Weg der Phrasen verlassen werde, um sich auf realpolitisches Handeln einzustellen. Diese Hoffnung ist von dem leitenden Staatsminister in einigen Kabinettsitzungen immer wieder als Wunsch der sozialdemokratischen Mitglieder ausgesprochen worden. Aber schon die in zwei Wochen gemeinsamer Arbeit, also vor dem Einmarsch der Reichswehr gesammelten Erfahrungen zeigten in aller Deutlichkeit das Scheitern dieser Hoffnungen und bewogen den leitenden Staats-

minister, dieses den Kommunisten in einer Kabinettsitzung offen zu erklären und den in der „Ostthüringer Volkszeitung“ erschienenen Artikel abzufassen. Niedrige Verleumdung also, daß diese Einstellung unter dem Druck der Reichswehr erfolgt sei! Ebenso gelogen ist es, wenn die Kommunisten behaupten, daß Frölich und Herrmann die Reichswehr nach Thüringen gerufen hätten. Als absurde Verleumdung muß es schließlich erklärt werden, „Frölich habe am Tage nach dem Einmarsch der Reichswehr in Thüringen mit Stresemann und Geßler darüber verhandelt, wie man die Kommunisten am besten aus der Regierung hinauswerfe“: Wahr ist vielmehr und den Kommunisten bekannt, daß Frölich dem Reichskanzler gegenüber in Gegenwart des Reichswehrministers zum Ausdruck gebracht hat, „die Bildung der Regierung und Entscheidung über die Regierung sei allein Sache des Landtages, es sei unmöglich angängig, auf dem Wege wie in Sachsen vorzugehen.“

Die Differenzen zwischen den Sozialdemokraten und Kommunisten im Kabinett entspringen nicht der Unentschlossenheit und Halbheit der Sozialdemokraten. Diese vertreten vielmehr die Auffassung: In der Zeit, in der die Mächte der Reaktion den Boden des Rechts verlassen, um ihre Alleinherrschaft erneut zu begründen, führt die Arbeiterschaft ihren besten Abwehrkampf auf dem Boden des Rechts. Den Kommunisten dagegen war nichts daran gelegen, einen gemeinschaftlichen Abwehrkampf auf dem klaren Boden des Rechts zu führen. Sie forderten auf, den von der Reaktion gezeigten glitschigeren Weg zu betreten, nicht anerkennend, daß dadurch die gesamte deutsche Arbeiterschaft auf diesem Wege abgleiten und um so sicherer in den Abgrund stürzen würde¹⁰.

Jenaer Volksblatt, 13. November 1923 und Allgemeine Thüringische Tageszeitung Deutschland, 13. November 1923.

18. Schreiben des Thüringischen Ministerium des Äußern an den Reichskanzler in Berlin (19.11.1923)

In der anliegenden Abschrift wird von der Gruppe Hasse, das heißt dem derzeitigen Militärbefehlshaber das Ersuchen gestellt, vor Erlaß von Verordnungen über Versetzungen, Versetzungen in den Wartestand, Verabschiedungen, Suspendierungen vom Amte u.ä. von höheren Beamten der Landesregierung mit ihm in Fühlung zu treten.

Diese „Fühlungnahme“ bedeutet naturgemäß, daß bei Beschlüssen des Staatsministeriums, die dem Wunsche des Militärbefehlshabers nicht entsprechen, er den Wunsch haben wird, dagegen einzuschreiten. Ein Einschreiten würde aber über den Rahmen der vollziehenden Gewalt hinaus gehen und mit dem § 47 der Verfassung des Landes Thüringen vom 11. März 1921 nicht in Einklang zu bringen sein.

Wir erheben deshalb Einspruch gegen dieses Ersuchen. Der Militärbefehlshaber wolle zur Zurückziehung seines Ersuchens veranlaßt werden.

gez. Frölich

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 189.

19. Eine Erklärung der Thüringischen Landesregierung (20.11.1923)

Die am 16. Oktober dieses Jahres vom Landtage gewählte zweite Regierung des zweiten Thüringer Landtages hat sich in ihrer Regierungserklärung vom 17. Oktober insbesondere als eine Regierung der republikanischen und proletarischen Verteidigung bezeichnet. Bei den parlamentarischen Trägern dieser Regierung bestand die allgemeine Auffassung, daß durch diese Regierungsbildung die seit zwei Jahren in Angriff genommenen

Organisationsarbeiten für den Aufbau des Landes Thüringen in einheitlicher Form baldmöglichst zum Abschluß gebracht werden möchten.

Diese Arbeiten haben in den verflossenen Wochen eine nennenswerte Förderung nicht erfahren können. Zwei politische Begebenheiten haben die Regierung an einer ersprießlichen Fortführung der Organisationsarbeit gehindert. Unterm 12. November haben die Herren Abgeordneten Tenner und Neubauer sowie Herr Dr. Korsch ihren Rücktritt aus der Regierung erklärt. Die genannten Herren haben die Gründe für diesen Schritt in einem der Öffentlichkeit bereits mitgeteilten Manifest dargelegt. Soweit darin Bezug genommen ist auf Vorgänge innerhalb der Thüringischen Landesregierung, halten sich die im Amte befindlichen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei für verpflichtet, folgendes zu erklären:

- a) Es ist un wahr, daß von den sozialdemokratischen Regierungsmitgliedern eine illoyale Geheimpolitik betrieben wurde und der leitende sozialdemokratische Staatsminister Frölich den Dolchstoß vorbereitet habe, den er in der Stunde der Gefahr gegen die sozialdemokratisch-kommunistische Koalition führen wollte. Wahr ist vielmehr, daß der leitende Staatsminister in voller Übereinstimmung mit den übrigen sozialdemokratischen Regierungsmitgliedern in einigen Kabinettsitzungen den Wunsch ausgesprochen hat, mit den Regierungsmitgliedern der Kommunistischen Partei zu einem gedeihlichen und den Aufbau des Landes Thüringen fördernden Zusammenarbeiten zu gelangen.
- b) Ebenso un wahr ist es, daß Staatsminister Frölich in Verhandlungen mit dem Herrn Reichswehrminister und dem Herrn Reichskanzler versucht habe, die republikanische Notwehr der Sozialdemokratie zu retten durch eine Denunzierung der kommunistischen. Wahr ist auch hier, daß Herr Staatsminister Frölich bei seiner Fürsprache in Berlin nochmals die Stellung der Thüringischen Landesregierung zu den republi-

kanischen Selbstschutzorganisationen dargelegt hat, wie das bereits gegenüber dem Kabinett Cuno geschehen ist, ohne daß gegen diese Auffassung vom damaligen Herrn Reichsinnenminister ein Widerspruch geltend gemacht worden wäre.

c) Unwahr ist drittens, daß die Sozialdemokraten Frölich und Hermann die Reichswehr ins Land gerufen hätten. Wahr ist, daß der Landesregierung offiziell von dem Einrücken der Reichswehr in Thüringen erst Kenntnis gegeben wurde, nachdem der Einmarsch tatsächlich erfolgt war. Allerdings war bereits durch ein auf Wunsch des Reichsinnenministers Sollmann an den Staatsminister Frölich seitens des Thüringischen Reichsratsbevollmächtigten Ministers Dr. Münzel gerichtetes Schreiben vom 19. Oktober dieses Jahres bekannt geworden, daß wahrscheinlich in den nächsten Tagen eine gewisse Verstärkung der Reichswehrformationen in Sachsen eintreten würde. Möglicherweise würden aus anderen Landesteilen Truppen in die sächsischen Gebiete verlegt werden, wo bisher keine Garnisonen waren. Die Truppen würden strengen Befehl erhalten, sich völlig zurückzuhalten und nur im Falle der äußersten Not, wenn die Polizeikräfte zur Abwehr innerer Unruhen versagen würden, einzugreifen. Es sei möglich, daß auch in das südliche Thüringen „etliche“ Reichswehrtruppen noch gelegt würden. Herrn Reichsminister Sollmann lasse nun „rein persönlich“ Herrn Staatsminister Frölich bitten, „als seine feste Überzeugung“, daß diese Truppenverschiebungen nicht etwa als Pronunciamento an die sächsische oder thüringische Regierung aufzufassen seien. Unrichtig ist auch weiter, daß sich der Leiter der Thüringischen Landespolizei auf Befehl des Innenministeriums dem Reichswehr-General zur Verfügung gestellt habe. Wahr ist, daß diese Unterstellung vom Herrn Generalleutnant Reinhardt verfügt wurde, ohne daß zuvor dem einen oder anderen Minister Gelegenheit gegeben worden wäre, zu dieser Maßnahme Stellung zu nehmen. Unwahr ist schließlich, daß

am Tage nach dem Einmarsch der Reichswehr in Thüringen der leitende Staatsminister Frölich in Berlin mit dem Herrn Reichswehrminister und dem Herrn Reichskanzler darüber verhandelt habe, wie man die Kommunisten am besten aus der Regierung hinauswerfe. Wahr ist vielmehr, daß Staatsminister Frölich bei seiner Rücksprache in Berlin ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die Bildung wie auch jede Veränderung der Landesregierung Sache des Thüringer Landtages sei und daß unmöglich so wie in Sachsen vorgegangen werden könne.

Die zweite politische Begebenheit, durch die eine wesentliche Erschwernis in der Fortführung der Organisationsarbeiten herbeigeführt wurde, war der militärische Ausnahmezustand und der im Verlaufe desselben erfolgte Einmarsch der Reichswehr in Thüringen. Nach den hier eingegangenen Mitteilungen der Reichsregierung waren der Reichswehr zwei Aufgaben gestellt: die Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände in und um Thüringen.

Das zur Beurteilung der in Thüringen bestehenden Schwierigkeiten vorhandene Material sollte der Landesregierung alsbald übersandt werden. Bis heute ist diese Zusage des Herrn Reichswehrministers unerfüllt geblieben. Unter dem Datum des 23. Oktober hat der Herr Generalleutnant Reinhardt berichtet über bei ihm vorliegende Beschwerden über das Bestehen proletarischer Hundertschaften sowie über die nicht ordnungsgemäße Erledigung der von ihm verfügten Beseitigung von Plakaten, die zum Generalstreik und zum Bürgerkrieg aufforderten. Die daraufhin vom Ministerium eingeleitete Untersuchung hat indes in der überwiegenden Mehrzahl der aufgeführten Fälle ergeben, daß dem Herrn Generalleutnant Reinhardt zweifellos falsche Berichte eingesandt wurden. Die Reichswehr ist in der Zwischenzeit im Lande Thüringen einmarschiert. Wir verweisen nochmals auf das persönliche Anschreiben des Herrn Bevollmächtigten beim Reichsrat Minister Dr. Münzel an den Herrn leitenden Staats-

minister Frölich, in dem es unter anderem heißt: „Die Truppen würden strengen Befehl erhalten, sich völlig zurückzuhalten und nur im Falle der äußersten Not, wenn die Polizeikräfte zur Abwehr innerer Unruhen versagen würden, einzugreifen.“

Entgegen dieser Mitteilung geht die Reichswehr in vielen Fällen selbständig vor. Die Form, in der dieses Vorgehen geschieht, steht nach unserer Anschauung in vielen Fällen mit den Gepflogenheiten eines Rechtsstaates in Widerspruch. Die Auswirkungen derartigen Vorgehens sind in manchen Fällen auch so, daß die Handlungen gegen deutsche Staatsbürger aufs tiefste beklagt werden müssen.

Die Landesregierung spricht schließlich den Wunsch aus, daß es gelingen möge, alsbald eine parlamentarische Regierung zu bestellen, die gewillt ist, das begonnene Werk im seitherigen Geiste zur Vollendung zu bringen.

Thüringisches Staatsministerium (Hg.): Zweite Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand in Thüringen (12.12.1923). Jena 1923, S. 1–2.

20. Verbot der radikalen Parteien im Reich (23.11.1923)

Verordnung des Generals von Seeckt vom 23.11.1923.

I. Kommunistische Partei.

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 werden für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten:

Sämtliche Organisationen und Einrichtungen der Kommunistischen Partei Deutschlands, der Kommunistischen Jugend und der Kommunistischen (3.) Internationale:

Begründung: Die Kommunistische Partei hat durch ihren Aufstand in Hamburg, durch die Betätigung ihrer übrigen Bezirke – namentlich in Sachsen und Thüringen - und

durch die Aufrufe und Rundschreiben der Reichszentrale in den letzten beiden Monaten erwiesen, daß sie bestrebt ist, Soldaten der Wehrmacht zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten und die Bevölkerung zum Widerstand gegen die Anordnungen der Inhaber der vollziehenden Gewalt zu verleiten und durch politischen Generalstreik und bewaffneten Aufstand die verfassungsmäßige Staatsform des Deutschen Reiches umzustürzen. Die Kommunistische Jugend hat sich an diesen Bestrebungen durch die Tat und durch mündliche und schriftliche Kundgebungen beteiligt. Die 3. Internationale, der die KPD und die KJ angehören, hat diese Bestrebungen begünstigt und für sie durch Schriften geworben.

2. Das gesamte Vermögen der in § 1 aufgelösten und verbotenen Vereinigungen und Einrichtungen wird beschlagnahmt. Ebenso unterliegen alle Gegenstände, die zur Förderung der Ziele und Zwecke der aufgelösten und verbotenen Vereinigungen bestimmt sind, der Beschlagnahme, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Vereinigung gehören oder nicht.
3. Wer sich an einer in § 1 genannten verbotenen Vereinigung als Mitglied beteiligt, oder ihr durch Zahlung von Geld, Vermittlung oder Beförderung von Nachrichten, Überlassung von Räumen, Herstellung oder Verbreitung von Schriftezugnissen oder durch andere Mittel Vorschub leistet, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bestraft.
4. Das Tragen oder Zurschaustellen der Fahnen oder sonstiger Abzeichen der verbotenen und aufgelösten Vereinigungen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. September 1923 bestraft. gez. v. Seeckt.

II. Nationalsozialisten und Deutsch-Völkische Freiheitspartei.

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 werden für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten:

Sämtliche Organisationen und Einrichtungen der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und der Deutschvölkischen Freiheitspartei.

Begründung: Die Nationalsozialistische Arbeiterpartei hat es unternommen, Soldaten der Wehrmacht zum Ungehorsam zu verleiten und die Regierung des Deutschen Reiches durch bewaffneten Aufstand zu stürzen.

Die Deutschvölkische Freiheitspartei vertritt dieselben Ziele wie die NSDAP. Ihr Führer, v. Graefe, hat an dem Umsturzversuch teilgenommen, ihn öffentlich ausdrücklich gebilligt und dabei die Soldaten der Wehrmacht zum Ungehorsam aufgefordert.

Nr. 2 bis 4 enthalten denselben Wortlaut wie bei der Verordnung gegen die KPD.

Deutsche Allgemeine Zeitung, 23. November 1923, S. 1.

21. Schreiben des Präsidenten des Landtages von Thüringen, Hermann Leber, an die Reichsregierung zu Händen des Herrn Reichskanzlers Dr. Stresemann, Berlin (23.11.1923)

Eilt!

Am 8. November wandte sich der Unterzeichnete mit einem ausführlichen Telegramm an das Reichswehrministerium in Berlin, weil bei den Abgeordneten Thieme-Meuselwitz die Immunität dadurch verletzt wurde, daß in seiner Wohnung Haussuchungen vorgenommen und er verhaftet werden sollte. Eine Antwort auf dieses Telegramm ist nicht erfolgt.

Am heutigen Vormittag teilte der Abgeordnete Tenner (KPD) dem Ältestenausschuß des Thüringer Landtages mit, daß in seiner Privatwohnung von der Reichswehr Haussuchungen vorgenommen wurden und das auch bei dem Abgeordneten Dr. Neubauer und der Abgeordneten Frau Duncker, derselben Partei

angehörig, Haussuchungen stattfanden. Abgeordneter Tenner verlangte den Schutz, dem ihm als Abgeordneter zusteht, vom Präsidenten des Landtages.

Der Ältestenausschuß einigte sich dahin, daß der Präsident des Landtages zunächst mit dem Kommandeur der Reichswehr, General Hasse, in Fühlung treten sollte, damit man genau erfahre, warum die Haussuchungen vorgenommen wurden.

In der Rücksprache mit dem Vertreter des Generals Hasse, Herrn Hauptmann Griese, wurde festgestellt, daß das Reichswehrkommando der Ansicht sei, daß die Immunität der Abgeordneten sich nicht auf ihre Privaträume erstrecke. Auch habe das Reichswehrkommando nur auf Anweisung aus Berlin gehandelt, weil die Kommunistische Partei mit dem heutigen Tage verboten ist. Der Präsident des Landtages erstattet dem Ältestenausschuß Bericht und letzterer war der Auffassung, daß die Immunität der Abgeordneten auch auf ihre Privaträume sich erstrecke. Außerdem ist weder die Aufhebung der Immunität beim Landtag beantragt noch die Erlaubnis des Präsidenten zur Untersuchung der Landtagszimmer eingeholt worden. Art. 37 und 38 der Reichsverfassung sind dem Sinne nach aufzufassen, daß Haussuchungen der Abgeordneten nicht statthaft sind, soweit sie sich gegen die Abgeordneten selbst richten und die Beschlagnahme des ihnen gehörigen Materials zum Ziele haben.

Ich bitte die Reichsregierung, das Reichswehrkommando anzuweisen, daß die Abgeordneten des Thüringer Landtages in der Ausübung ihrer Rechte nicht behindert oder Haussuchungen seitens der Reichswehr in Zukunft nicht mehr ausgeführt werden.

Um einen möglichst sofortigen Bescheid wird gebeten.

Gez. Herm.[ann] Leber

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 192-192R.

22. Beschluß des Thüringischen Staatsministeriums, ein förmliches Dienststrafverfahren gegen Oberregierungsrat Dr. phil. Theodor Neubauer einzuleiten (27.11.1923)¹¹

- 1 Gegen den Oberregierungsrat Dr. phil. Theodor Neubauer in Weimar wird das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet, da er hinreichend verdächtig erscheint, in der Öffentlichkeit Bestrebungen gefördert zu haben, die gegen den Bestand der Republik gewesen sind und sich insbesondere der weitergehenden Verpflichtung, die ihm als politischem Referenten der Landesregierung zum Schutze der Republik oblagen, nicht würdig erwiesen hat, insgesamt die Verfassungen und Gesetze des Reiches und des Landes nicht gewissenhaft beachtet, sondern hochverräterische Unternehmungen gegen den Bestand und die Sicherheit der Republik eingeleitet hat. (Dienstvergehen gegen § 8 Abs. 1, 3 und 4 des Staatsbeamtengesetzes vom 14. März 1923)
2. Der Oberregierungsrat Dr. phil. Theodor Neubauer in Weimar wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 129 Abs. 1 des Staatsbeamtengesetzes vom 14. März 1923 seines Amtes vorläufig enthoben.
3. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 wird auf die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung der 4. Teil der Besoldung des Dr. Neubauer unter Ausschluß der Frauenzulage und der Kinderbeihilfen einbehalten.

Mit der Führung der Voruntersuchungen wird der Oberverwaltungsgerichtsrat Knauth beauftragt.
Nachrichtlich gez. Frölich. Dr. Rittweger

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 321.

23. Schreiben des Reichswehrministeriums (Truppenamt) an den Staatssekretär in der Reichskanzlei (14.12.1923)

[...] Am 23.11., dem Tage, an dem das Verbot der Organisationen der KPD in Kraft getreten ist, wurde das Vermögen der Partei beschlagnahmt. Dabei fanden auch in den Wohnungen kommunistischer Abgeordneter Haussuchungen statt, um dort befindliches Material der KPD zu erfassen. Die Haussuchungen förderten erhebliche Beweise für die Umsturz­tätigkeit der Partei zu Tage. Ein Verstoß gegen die Immunität lag dabei nicht vor, denn Haussuchungen in Wohnungen von Abgeordneten bedürfen nach Art. 37 der Reichsverfassung nur dann der Genehmigung des Reichs- oder Landtags, wenn sie in einem gerichtlichen Verfahren gegen den Abgeordneten dienen sollen. Artikel 38, der die Durchsuchung in Räumen des Landtags regelt, kommt im vorliegenden Fall nicht in Frage. Bei dem Abgeordneten Thiemme-Meuselwitz wurde eine Haussuchung zur Beschlagnahme von Material der kommunistischen Hundertschaften vorgenommen, das bei ihm verborgen war. Davon, daß er verhaftet werden sollte, ist bei den militärischen Stellen nichts bekannt.
J.A.

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 253.

24. Schreiben des Reichsministeriums der Justiz an den Reichskanzler betr. Durchsuchungen bei Abgeordneten des Thüringischen Landtages (3.1.1924)

Nach Artikel 37 der Reichsverfassung kann kein Mitglied des Reichstages oder eines Landtages ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersu-

chung gezogen werden. Untersuchung im Sinne dieser Vorschrift bedeutet den Inbegriff aller Amtshandlungen der zuständigen Behörde, die darauf abzielen, nach Feststellung einer strafbaren Handlung den Täter zu ermitteln und zu bestrafen (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 24 S. 209). Zu diesen Amtshandlungen gehört auch die Vornahme von Durchsuchungen. Ohne Genehmigung des Thüringischen Landtages durften daher in einem gegen die Abgeordneten als Beschuldigte gerichteten Verfahren Durchsuchungen nicht vorgenommen werden. Die Zulässigkeit von Durchsuchungen bei Abgeordneten in Durchführung eines Verfahrens gegen dritte Personen bestimmt sich nach den Vorschriften des Artikel 38 Abs. 1 der Reichsverfassung. Danach genießen Abgeordnete hinsichtlich der Durchsuchung nur insoweit ein Privileg, als die Durchsuchung dem Zweck der Beschlagnahme von Vertrauenskorespondenz dient. Mitglieder des Reichstags oder der Landtage stehen nämlich hinsichtlich der Beschlagnahme von Schriftstücken den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben. Die Abgeordneten sind jedoch nicht schlechthin zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, sondern nur über Personen, die ihnen oder denen sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, kann die Korrespondenz eines Abgeordneten mit dem Beschuldigten nicht beschlagnahmt werden. Auch eine Durchsuchung, welche die Beschlagnahme solcher Schriftstücke zum Gegenstande hat, ist unzulässig. Von dieser Ausnahme abgesehen, sind Durchsuchungen bei Abgeordneten von keinen anderen Voraussetzungen abhängig als die bei anderen Personen. Die gemachten Ausführungen beziehen sich lediglich auf die Durchsuchung in den Privaträumen von Abgeordneten. Eine Durchsuchung in den Räumen des Reichstages oder eines Landtages ist nach Artikel 38 Abs. 2 der Reichsverfassung an die Zustimmung des Präsidenten gebunden.

Der Herr Reichsminister des Innern hat sich mit den vorstehenden Ausführungen einverstanden erklärt.
Unterschrift

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 308-308R.

25. Die Reichswehr in Thüringen (24.11.1923)

[...] Der Militärbefehlshaber für Thüringen gibt bekannt: Am 23.11. früh wurde in Erfurt die kommunistische Bezirkszentrale ausgehoben, die beim Einmarsch der Reichswehr von Jena nach Erfurt verlegt worden war. Es wurden fünf, unter falschem Namen auftretende Kommunistenführer festgenommen, und zwar bei einer Besprechung, welche sie einberufen hatten, nachdem sie von dem bevorstehenden Verbot der Kommunistischen Partei Wind bekommen hatten. Es wurde bei ihnen außerordentlich wichtiges und zahlreiches Material und der Betrag von 500 Billionen einschließlich 65 Dollar beschlagnahmt. Aus dem vorgefundenen Material geht u. a. einwandfrei hervor, daß in 15 Ortschaften in Thüringen noch nach dem Verbot vom 6.10. Rote Hundertschaften bestanden haben, und zwar noch Mitte November. Aus dem Inhalt des Materials wäre noch besonders hervorzuheben, daß die einzelnen Führer sehr ernstlich über mangelhafte Organisation und Nachrichtendienst ihrer Kampfverbände klagen. Am 22. November wurde in Weimar bei Durchsuchung des Volkshauses zahlreiches weiteres belastendes Material der Kommunisten beschlagnahmt. Am 22. November wurde in Weimar ein Zivilist, welcher einem Soldaten die Pistole entreißen wollte, verwundet. Die Haltung der Bevölkerung ist der Reichswehr gegenüber teilweise herausfordernd.

Deutsche Allgemeine Zeitung, 23. November 1923.

26. Schreiben des Reichsministers des Innern an den Herrn Staatssekretär in der Reichskanzlei betreffs der Belegung Thüringens mit Reichswehr (1.12.1923)

Etwa im Februar 1923 begann sich in Thüringen der sogenannte proletarische Selbstschutz zu bilden. Die Thüringische Regierung ließ diese Bildung zu, und der Staatsminister Frölich erklärte in einer Sitzung des Thüringischen Landtages am 9. Februar 1923: „Wenn wir heute zu der Frage des Selbstschutzes Stellung nehmen und wenn wir uns als Regierung nicht ablehnend verhalten, so deshalb, weil den Proletariern gedroht worden ist, das die Hitlerbanden nach Thüringen kommen werden. Wenn wir einen Selbstschutz organisieren lassen, so folgen wir nur dem, was andere Staaten gegen Überfälle von Hochstaplern getan haben.“ Die Thüringische Regierung hat auch später das Bestehen der Hundertschaften stets damit gerechtfertigt, daß in Bayern rechtsradikale Organisationen, ohne daß die Regierung einschritte, sich entfalteteten. Über das Ziel, Thüringen gegen Übergriffe rechtsradikaler Banden zu verteidigen und die Republik zu schützen, gingen die proletarischen Hundertschaften insofern hinaus, als sie selbst sich zu Organisationen entwickeln, die im öffentlichen Leben in beherrschender Weise aufzutreten versuchten. Es kam verschiedentlich zu Übergriffen der Hundertschaften, die sich gelegentlich Befugnisse der Polizei anmaßten. Nach aus Thüringen vorliegenden Berichten wurde der proletarische Selbstschutz mehr und mehr zu einer Kampforganisation der Kommunistischen Partei. Die Organisation wurde offenbar bis ins kleinste durchgeführt. Das Abhalten von Apellen und von Übungen wurde mehrfach beobachtet. Bewaffnete Übungen wurden bei Zella-Mehlis festgestellt. Im übrigen sind die Hundertschaften, soviel hier bekannt ist, nicht mit Waffen aufgetreten. Damit ist die Frage noch nicht verneint, ob die Hundertschaften im Besitz von Waffen sind, da sie selbst

ständig bestrebt sein werden, diesen Waffenbesitz bis zu einer größeren Aktion geheim zu halten und, wenn er vorher bekannt würde, ein Einschreiten der Regierung fürchten müßten. Die Vermutung, daß die Hundertschaften bzw. ihre Mitglieder teilweise im Besitz von Waffen sind, scheint mir begründet. Infolge der Waffenfabrikation namentlich in Zella-Mehlis dürfte es den Hundertschaften jedenfalls leicht möglich sein, ihre Mitglieder in den Besitz von Waffen zu setzen. Die Wahrscheinlichkeit, daß namentlich in der Gegend von Zella-Mehlis Waffen unter der Bevölkerung vorhanden sind, hat der Herr Thüringische Minister des Innern in einem Schreiben selbst zugegeben.

Aus Thüringen sind eine Reihe von Klagen über den Terror hierher gelangt, den die proletarischen Hundertschaften auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens angeblich ausübten. Die Kommunisten haben sich in den Hundertschaften in Thüringen eine beachtliche Truppe geschaffen. Die Thüringische Regierung ist von der Duldung der Hundertschaften schließlich dazu übergegangen, sich von ihnen unterstützen zu lassen, wie aus der Regierungserklärung vom 17. Oktober 1923 hervorgeht, in der es heißt: „Die Thüringische Regierung rechnet für die Durchführung ihres Kampfes gegen die Feinde der Republik und des werktätigen Volkes auf die Unterstützung und opferbereite Mitarbeit aller unter der kapitalistischen Ausbeutungspolitik leidenden Schichten in ganz Deutschland und ihrer Organisationen; insbesondere stützt sie sich auf die Organisationen, die den Befreiungs- und Verteidigungskampf gegen den Kapitalismus führen, die Gewerkschaften, Betriebsräte, Kontrollausschüsse, republikanische Notwehren und alle übrigen proletarischen Kampforganisationen. ... Zum Schutze der Verfassung werden die in Bildung begriffenen republikanischen Notwehren ausgebaut und neue geschaffen. ... Wir stehen zur deutschen Republik und werden in engster Verbindung mit Sachsen und allen anderen noch entstehenden Arbeiterregierungen einen festen Block bilden für die Einheit des Deutschen Reichs und für die Herstellung einer Arbeiterregierung in Deutschland.“

Ich gestatte mir noch, auf das Material zu verweisen, welches mit Schreiben des Herrn Staatssekretärs in der Reichskanzlei vom 6. August 1923 – RK 8742 – dem Herrn Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung übersandt wurde.

Ich habe meinerseits wichtiges Material vor einiger Zeit an den Herrn Reichswehrminister gegeben, der es sich vor dem Einrücken der Reichswehr nach Thüringen erbeten hatte.

Was das Vorgehen der Reichswehr im Meuselwitzer Bergrevier betrifft, daß in dem Schreiben des Thüringischen Staatsministeriums erwähnt wird, so liegen mir eine ganze Reihe von Eingaben des Arbeitgebervorstandes für den Braunkohlenbergbau in Halle a. S. vor, aus denen ich mir, ohne selbstverständlich für die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen eine Gewähr übernehmen zu können, folgendes mitzuteilen erlaube:

In Meuselwitz sollen Mitte Oktober proletarische Hundertschaften in unmittelbarer Nähe von Meuselwitz Felddienstübungen abgehalten haben. In Lucka sollen proletarische Hundertschaften durch Ausklingeln durch den Gemeindediener zu einer Übung zusammengerufen worden sein. In Meuselwitz sollen unter die roten Hundertschaften Armeerevolver und Munition verteilt worden sein, teils noch bei einem Polizeiwachtmeister bereit liegen. Die Thüringische Regierung und die thüringischen Kommunen sollen unzulässigerweise zu Gunsten der Streikenden in den Wirtschaftskampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingegriffen haben. So sollen im Meuselwitzer-Rositzer Bezirk 330 Zentner Mehl von der Getreidehandelsgesellschaft in Weimar zur kostenlosen Abgabe an die Streikenden zur Verfügung gestellt und die Kosten zu 2/3 dem Staat und zu 1/3 den beteiligten Gemeinden auferlegt worden sein.

Meiner Ansicht nach waren infolge des ungehemmten Auftretens der proletarischen Hundertschaften und ihrer Duldung und Unterstützung durch die Regierung die Zustände in Thüringen so, daß das Eingreifen der Reichswehr aus diesen Gründen wünschenswert war. Ob die Belegung Thüringens mit Reichswehr

gegenwärtig wieder aufgehoben werden kann, entzieht sich meiner Beurteilung. Die Entscheidung hierüber muß ich zunächst dem Chef der Heeresleitung überlassen. Ebenso kann ich mich nicht dazu äußern, ob die Art des Vorgehens der Reichswehr der Thüringischen Regierung zu der von ihr eingelegten Verwahrung Berechtigung gibt.

Im Auftrage, gez. Jarres

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 217-218R.

27. Der Militärbefehlshaber über die derzeitige politische Lage in Thüringen (5.12.1923)

[...] Die bürgerlichen Parteien im Landtage lehnen die Mitarbeit mit der nach ihrer Ansicht verfassungswidrigen Regierung im Parlament ab.

Die Bezeichnung der Verfassungswidrigkeit stützt sich auf den § 42 der Landesverfassung, wo es heißt: „Scheidet ein Mitglied der Landesregierung aus, so hat der Landtag unverzüglich und, wenn er nicht tagt, bei seinem Wiedertzusammentritt eine Ersatzwahl vorzunehmen.“

Von seiten der sozialistischen Parteien wird im Gegensatz dazu betont, daß die Regierung nicht verfassungswidrig sei, da eine Ersatzwahl für die fehlenden Minister trotz wiederholter Bemühungen nicht zustande gekommen sei, mithin die bisherige Rumpfregierung verfassungsmäßig sei.

Die Obstruktion der bürgerlichen Parteien muß nun dazu führen, daß entweder die Sozialdemokraten, die zusammen mit den Kommunisten im Landtage eine schwache Mehrheit haben, die Parlamentsverhandlungen weiterführen oder aber der Landtag wegen der Obstruktion der bürgerlichen Parteien arbeitsunfähig bleibt.

Eine Mehrheit bei Abstimmungen kann die derzeitige Regierung nur dadurch erreichen, daß die Kommunisten für die Regierung stimmen, mithin würden Gesetze sowie alle sonstigen gesetz-

geberischen Maßnahmen und Anordnungen der Thüringischen Regierung nur mit Unterstützung der kommunistischen Partei durchzubringen sein. Dies aber muß untragbar sein, sowohl für das gesamte Bürgertum des Landes, wie auch für die Reichsregierung, bei der der Grundsatz bestehen wird, daß eine verbotene Partei keinesfalls bei der Gesetzgebung und Verwaltung eines Landes entscheidend beteiligt sein darf.

Ein Rücktritt der Rumpfregierung wegen der Obstruktion der bürgerlichen Parteien und der dadurch hervorgerufenen Lahmlegung der Arbeiten des Landtages scheint nach dem bisherigen Verlauf der Krise nicht wahrscheinlich. Der Ministerpräsident Frölich hat sich am letzten Sonntag [2.12.] in der Landeskonzferenz der VSPD diesbezüglich ausgesprochen. Aber auch der von den Kommunisten als Grundlage für ein Zusammengehen mit der VSPD geforderte Rücktritt der 3 mehrheitssozialistischen Minister Frölich, Hartmann und Hermann wurde von der VSPD abgelehnt.

Eine Selbstauflösung des Landtages, dadurch Anberaumung von Neuwahlen, Rücktritt der bisherigen Regierung unter Fortführung der Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger erscheint ebenfalls unwahrscheinlich. Nach den bisherigen Nachrichten scheint die VSPD und KPD einer Selbstauflösung des Landtages nur zustimmen zu wollen, wenn, entgegen den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, den Abgeordneten die Diäten, Freifahrkarten und vor allem die Immunität bis zum Wiederzusammentritt des neu gewählten Landtages gewährt würden.

Selbst aber in einem solchen Falle wäre nach meinem Dafürhalten ein Weiterverbleiben der bisherigen Regierung im Amte sehr bedenklich, denn das nunmehrige reine Geschäftsministerium hätte sowohl die Neuwahlen auszuschreiben als auch bis zum Amtsantritt der durch den neuen Landtag gewählten nächsten Regierung die Staatsgeschäfte verantwortlich zu führen. Es liegt auf der Hand, daß die derzeitige Regierung in einem solchen

Falle, ungehindert durch das Aufsichtsrecht des Landtages, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Vorbereitung der Wahlen in ihrem (sozialistischen) Sinne betreiben, wie auch die Verwaltung des Landes und insbesondere ihre verheerende Personalpolitik in sozialistischem und sozialistisch-kommunistischem Sinne fortführen würde.

Aus obigen Darlegungen erhellt mit aller Schärfe der vollkommen verfahrenen, für die geordnete Weiterführung der Verwaltung des Landes unmögliche und für die Bevölkerung Thüringens wie auch m. E. für die Reichsregierung untragbare Zustand. Diesen untragbaren Zustand möchte ich durch Zusammenfassung meiner bisherigen in dieser Angelegenheit vorgelegten Berichte und Meldungen nochmals kurz beleuchten.

Diese Regierung ist nur äußerlich staatstreu. Sie muß sich in der Folgezeit, wie schon ausgeführt, auf die Kommunisten stützen, um eine Mehrheit zu erhalten. Die Verhältnisse im Landtage sind: 26 Bürgerliche, 22 Sozialdemokraten, 6 Kommunisten, zusammen 54 Abgeordnete. Die absolute Mehrheit sind also 28 Stimmen, die Sozialdemokraten und Kommunisten zusammen aufbringen. Die Landeskonzferenz der VSPD am letzten Sonntag [2.12.] hat auch Streiflichter auf das Bestreben der Sozialdemokraten geworfen, den Anschluß an die Kommunisten ja nicht zu verlieren. Es ist in diesem Zusammenhange durchaus möglich, daß die thüringische Sozialdemokratie den Weg der sächsischen Sozialdemokratie geht, zu dem diese in ihrem Landesparteitage vom 4.12. sich bekannt hat: Wird die sozialistische Minderheiten-Regierung gestürzt, so muß versucht werden, mit den Kommunisten zu einer gemeinsamen Regierungsform zu kommen. Wie in Sachsen so ist auch in Thüringen die VSPD radikaler eingestellt als in den übrigen Teilen des Reiches. Ihr starker linker Flügel steht als frühere USPD den Kommunisten schon sehr nahe.

Die Finanzen des Landes sind trostlos. Der Haushalt von 1922 ist noch nicht verabschiedet. Dem Vernehmen nach will die

Regierung durch Verpfänden von Staatsbesitz neue Anleihen aufnehmen. Dadurch wird das Land noch weiter in eine unerträgliche Schuldenlast gestürzt. Das hindert aber nicht, daß in Ministerien, vor allem im Volksbildungsministerium, eine Überzahl von Beamten sitzen, für die nach meinem Dafürhalten bei zehnstündiger Arbeitszeit der Beamten und Durchführung des Beamtenabbau-Gesetzes keinerlei Platz mehr ist. Zahlreiche, der KPD angehörende oder mit dieser offen oder versteckt sympathisierende Gemeindevorsteher und Lehrer sind bis zum heutigen Tage noch in ihren Stellungen. Diese Durchsetzung gerade des unteren und mittleren Beamten- und Lehrkörpers mit klassenbewußten Sozialdemokraten und mit Kommunisten ist in Thüringen mit einer Energie und Zielsicherheit durchgeführt worden, die bemerkenswert ist. Nach meinen Erfahrungen der letzten 4 Wochen ist ein großer Teil der Volksschullehrer und auch ein nicht unwesentlicher Teil der Lehrer an den höheren Lehranstalten, also derjenigen Persönlichkeiten, die die Jugend und damit die Zukunft dieses Landes in ihren Händen haben, linkssozialistisch beziehungsweise kommunistisch eingestellt. Hier wirkt am unheilvollsten für die gesamte kulturelle Lage und Fortentwicklung des Landes der Minister für Volksbildung Greil (USPD), der in seinen fanatischen Schulreformbestrebungen nach Ansicht vieler Sachverständiger viel schädlicher ist als die Kommunisten selbst. Dieser Mann ist ein Krebschaden für das Land. Die Knebelung der Universität Jena geht ohne Aufenthalt weiter. Im Zusammenhang mit den Berufungen an die Universität, die in letzter Zeit mehrfach gegen die Vorschläge und Bedenken der betr. Fakultäten erfolgt sind, hat das Thür. Ministerium angeordnet, daß bis auf weiteres alle amtlichen Schreiben des Rektors, der Dekane, der Fakultäten und Senate, die sich nicht auf den inneren Verkehr der Universität beschränken, vor ihrer Herausgabe dem Ministerium vorzulegen sind. Diese Vorenzensur bedeutet eine Knebelung der freien Meinungsäußerung der Universität.

In der Hauptsache werden in leitende Schulstellen nur auswärtige Kräfte berufen. In den letzten 2 Jahren wurden die Direktorate von 10 höheren Schulen, z. T. durch gewaltsame Entfernung der rechtmäßigen Inhaber, erledigt. Beförderungen unter Übergehung bewährter alter Lehrer sind an der Tagesordnung. Am 1. Oktober wurden 5 Herren und 1 Dame, alle von auswärts, als Oberschulräte nach Thüringen berufen. Sie sind alle Parteigänger des Ministers. Für Rudolstadt ist ein Studienrat aus Suhl vorgesehen, der dort kommunistische Propaganda vergeblich als Denkkübungen entschuldigen wollte. Am Seminar in Weimar wurde ein ganz junger, aus Württemberg herangeholter Lehrer ein Jahr nach der Assessorprüfung Oberstudienrat, ebenso junge Kommunisten am Realgymnasium in Weimar und am Seminar in Gotha. Zahlreiche Lehrer sind von mir in Schutzhaft gesetzt worden, weil sie sich in führenden Stellungen der verbotenen proletarischen Hundertschaften betätigt haben. Die oben erwähnten 5 neuen Oberschulräte sollen unwiderrufflich angestellt worden sein, obwohl ihre Stellen im Haushaltsplan noch gar nicht bewilligt sind.

Die Bedrückung der Kirche, besonders der evangelischen Landeskirche, ist eine naturgemäße Folge der politischen Einstellung der Regierung. Man hat den evangelischen Eltern die Möglichkeit genommen, am Reformationsfest und am Bußtage zusammen mit ihren Kindern den Gottesdienst zu besuchen. Die Nicht-Freigabe am Vormittage des Reformationstages hat größte Erbitterung in der Bevölkerung hervorgerufen und zu zahlreichen Zusammenstößen zwischen den Eltern und der Schulverwaltung geführt. Kinder, die am Reformationsfeste von ihren Eltern mit in die Kirche genommen worden waren und dadurch der Schule fernblieben, werden mit Wirkung zu Ostern 1924 der Schule verwiesen werden. Am Bußtage bedurfte es meines, von der evangelischen Bevölkerung mit größter Freude begrüßten Eingreifens, um den evangelischen Kreisen die ihnen gemäß Artikel 135 der Reichsverfassung gewährleistete ungestörte Re-

ligionsübung zu ermöglichen. Nach Mitteilung aus kirchlichen Kreisen wird der evangelischen Landeskirche in Thüringen von staatswegen ein Zuschuß in derselben Höhe wie vor dem Kriege, nämlich 1–2 Millionen Mark, gewährt, nur nicht aufgewertet, sondern in Papiermark. Die evangelische Landeskirche betrachtet dieses mit vollem Recht als eine Verhöhnung.

Auch eine unabhängige Rechtspflege erscheint unter der bisherigen Regierung nicht gesichert. Der Justizminister Korsch hatte angeordnet, daß sämtliche politischen Prozesse in der Hand eines Staatsanwaltes vereinigt würden, der von ihm besonders hierzu ausgesucht war und über jede Anzeige sofort zu berichten hatte. Viele politische Prozesse, die sich gegen Kommunisten richteten, sind auf diese Weise verhindert oder aufgehalten worden. Prozesse, die terroristische Ausschreitungen von Kommunisten gegen Angehörige der bürgerlichen Parteien zum Gegenstande hatten, sind nicht zur Aburteilung gelangt.

Auch die Durchsetzung der Exekutivorgane: Landespolizei, Kriminalpolizei, hier besonders die politische Polizei, und der Gendarmerie mit sozialistischen Elementen, die nach den Erfahrungen der letzten Wochen zu einem beträchtlichen Teile linksradikal eingestellt sind, hat große Fortschritte gemacht. Daraus erklärt sich auch das bis zum Einrücken der Reichswehr beinahe passiv zu nennende Verhalten dieser Organe den linksradikalen Elementen, besonders ihren Kampforganisationen: den nun verbotenen proletarischen Hundertschaften, gegenüber.

Das Bestreben des Militärbefehlshabers, durch Eingriff in diese Zustände die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Freistaate Thüringen sicherzustellen, muß Stückwerk bleiben und nach Abzug der Reichswehr sich in das Gegenteil verkehren, wenn nicht das ganze derzeitige Regierungssystem grundlegend geändert wird. Diese grundlegende Änderung kann ich nur darin erblicken, daß durch Neuwahlen, die von der Reichswehr in Vorbereitung und Durchführung gesichert werden, die bürgerliche Mehrheit der Bevölkerung die ihr zustehende Regierung erhält.

Eine Vorbedingung hierfür erscheint mir, wie schon in meinem letzten Berichte ausgeführt: Eingriff der Reichsregierung, Auflösung des Landtages, Einsetzen eines Reichskommissars, der die Regierungsgeschäfte bis zur Beendigung der Neuwahlen und bis zum Einsetzen der von dem neuen Landtage zu wählenden Staatsregierung führt.

Von den bereits am 28.11.23 durch die Vertreter der hiesigen bürgerlichen Parteien des Thür. Landtages sowie durch mich vorgeschlagenen Anwärtern für den Posten des Reichskommissars ist m. E. Herr Dr. Sattler die geeignetste Persönlichkeit. Der Militärbefehlshaber in Thüringen: gez. Hasse, Generalleutnant und Kommandeur der 3. Kavallerie-Division.

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 245-251.

28. Der Chef der Landespolizei Thüringen, Polizeioberst Hermann Müller-Brandenburg, über die Auflösung der Kommunistischen Hundertschaften Ende 1923

[...] Vor Beginn der Unternehmungen zur Auflösung der kommunistischen Hundertschaften war die Lage im Lande folgende: Die kommunistische Partei baute seit langer Zeit völlig ungestört an der Aufstellung ihrer Kampforganisation, der „proletarischen Hundertschaften“. Mahnungen an die Regierung, dem Treiben ein Ende zu machen, hatten keinen Erfolg. [...] Die Regierung konnte sich zum Zupacken nicht entschließen, da die KPD sie im Landtag unterstützte, ja ab zweiter Oktoberhälfte selbst in der Regierung saß. So wuchsen denn die kommunistischen Kampfkörper, völlig in Ruhe gelassen, überall im Lande empor. Besondere Brennpunkte waren Gotha und Umgebung, der Waffenindustriestandort Zella-Mehlis, das Gebiet Ruhla-Waltershausen-Friedrichroda, dann Jena, Bürgel-Eisenberg und Greiz.

Die Landespolizei, die ohne ausdrücklichen Befehl der Regierung nichts unternehmen dürfte, lag Anfang November nur mit schwachen Kräften in ihren ständigen Unterkünften Weimar, Gotha, Gera, Zella-Mehlis und Altenburg. Sie, die damals ihre Etatsstärke von 1.200 Mann eben erreichte – noch im Juli 1923 hatte sie nur 800 Mann Kopfstärke gezählt – hatte 300 Beamte zu einer Grenzschutztruppe unter Polizeimajor W. an die südthüringische Grenze abstellen müssen. Diese Maßnahme war durch die Vorgänge in Bayern, den den Hitlerputsch zur Folge hatten, veranlaßt worden und war um so notwendiger, als der Kapitän Erhardt seine Kräfte im Coburger Kessel zusammenzog mit der offenbaren Absicht, in Thüringen einzurücken.

Die Lage der Landespolizei war also alles andere, nur nicht erfreulich. Im Süden hatte sie offenbar feindliche Kräfte der „Brigade Ehrhardt“ vor sich, im Lande selbst war die KPD im Begriff, die letzte Hand an die Bereitstellung ihrer Kampfkräfte zu legen. Die LPT stand dieser Lage mit gebundenen Händen gegenüber. Herrn Ehrhardt konnten wir nicht anpacken, der er stand auf bayerischem Boden und ließ von dort auf die thüringischen Grenzschutzposten der LPT schießen, was dem braven Hilfspolizeiwachtmeister Pfeifer der Landespolizei Thüringen das Leben gekostet hat. Die KPD durfte ich nicht anpacken, denn sie saß ja selbst in der Regierung, und wir hatten alle Mühe, den Polizeikörper von ihrem Einfluß reinzuhalten. Je näher der 9. November kam, desto mehr spannte sich die Lage, man hatte das Gefühl, auf einem Pulverfaß zu sitzen, dessen Lunte brannte, ohne daß man sie wegreißen durfte.

Da rückte am 6. November 1923 im Auftrage des Bevollmächtigten des Reichspräsidenten, General von Seeckt, der Kommandeur der 3. Kavallerie-Division Generalleutnant Hasse mit starken Reichswehrkräften in Thüringen ein. Ich erhielt Befehl, laut dem ich mit der gesamten Landespolizei in allen Vollzugsfragen von jetzt ab ausschließlich General Hasse unterstellt sei, der mich beauftragte, die KP-Hundertschaften aufzulösen. Der



Aufbahrung des beim Einsatz am 11. November 1923 nahe der thüringisch-bayerischen Grenze bei Sireufdorf gefallenen Hilfspolizeiwachtmeisters Fritz Pfeifer. (Deutsche Hochschule der Polizei in Münster, Hochschulbibliothek, Polizeigeschichtliche Sammlung, Ordner Landespolizei Thüringen 1921–1935 PG 4.2.0-28).

Grenzschutz blieb zunächst so, wie ich ihn aufgestellt hatte, stehen. Erst nach Zusammenbruch des Hitlerputsches, ab Mitte November, wurde er eingeschränkt, Anfang Dezember dann zurückgezogen. Die übrige Beamtenschaft würde sofort zur Auflösung der proletarischen Hundertschaften angesetzt. In der Zeit vom 7. November bis 5. Dezember und vom 12. bis 14. Dezember 1923, also in 32 Tagen, hat die Landespolizei 97 Säuberungsaktionen durchgeführt. Vorhanden waren an einsatzfähigen Beamten nur 800, von denen 300 im Grenzschutz standen. Die Zahl der durch die LPT festgenommenen Personen beläuft sich auf 322. [...]

Wenn General Hasse im Februar 1924, als er nach Erfüllung seines Auftrages das Land verließ, der Landespolizei seine besondere Anerkennung aussprach und sie als vollgültiges Instrument der Staatsgewalt bezeichnete, so geschah dies, weil die Polizei

tatsächlich eine sehr tüchtige Leistung verbuchen konnte, ihre Beamtschaft ein hohes Maß von Selbstzucht, Disziplin und Hingabe an den Dienst gezeigt hatten.

Es kann hier natürlich nicht die Aufgabe sein, alle Unternehmen der LPT zu behandeln. Ich beschränke mich auf die Darstellung von drei großen Unternehmen, die ihrer Eigenart wegen, eine kurze Beleuchtung verdienen: 1. Unternehmen Großbreitenbach-Ölze am 16. November 1923; 2. Unternehmen Salzungen-Werratal am 24. November 1923; 3. Unternehmen „Winterhilfe“ vom 12.–14. Dezember 1923. [...]

c) Unternehmen „Winterhilfe“ (Zella-Mehlis)

Ich wende mich nun einem Unternehmen zu, das Mitte Dezember 1923 stattfand, dessen Ablauf insofern von Interesse ist, als einmal dieses Unternehmen ein gemeinschaftliches von Reichswehr und Landespolizei war, ferner ein systematisches Durchkämmen eines größeren Ortes zeigt. Es handelt sich um die Abriegelung und systematische Durchsuchung der Waffenindustriestadt Zella-Mehlis im Thüringer Wald. [...] Die Stadt ist ein reiner Industrieort, der sich in erster Linie mit Waffenfabrikation beschäftigt. Die kommunistische Partei hatte hier das Heft sich völlig in die Hand gerungen, war schrankenloser Herr der Stadt und ihrer Umgebung. Daß sie den größten Wert darauf legte, gerade diesen Waffenindustriestadt zu sichern, ist selbstverständlich und so nimmt es auch nicht Wunder, daß die Kriminalpolizei bei einer Haussuchung in der Wohnung eines maßgebenden Kommunisten, des Lehrers Hopfgarten, eines ehemaligen Oberleutnants der Reserve, die Stammrollen, Etatsberechnungen, Stabseinteilungen usw. usw. eines kommunistischen Regiments entdeckte. Nachweisbar haben die Kommunisten aus Zella-Mehlis mindestens seit 1922 immer größere Waffenmengen bezogen, - übrigens die rechtsradikalen Verbände auch. Bei der Brigade Ehrhardt im Coburger Kessel war manche Kugelbüchse, die ihren Ursprung in Zella-Mehlis oder Suhl gehabt hat.

Wenn auch die großen Führer der KPD in Zella-Mehlis seit An-

fang November flüchtig waren, Haussuchungen in großer Zahl stattgefunden hatten, dabei wichtige Papiere, auch größere Waffenmengen beschlagnahmt werden können, so befriedigte mich das Ergebnis keineswegs. Gelegentlich einer Inspektion der dortigen Landespolizei, bei der mich Herr Oberst von B., Kommandeur des Infanterieregiments Nr. 14 – der Verbindungs-offizier des Generals H. beim Leiter der Landespolizei – begleitete, gab ich meinem Unbefriedigtsein Ausdruck und regte an, in Zella-Mehlis einmal gründlich reinen Tisch zu machen. Selbst wenn die Ergebnisse in bezug auf Auffinden neuer Waffen nicht groß sei, würde der moralische Eindruck sehr nachhaltig sein und auch das sei von größtem Wert. Um es gleich vorweg zu bemerken, hat die Aktion tatsächlich einen ganz gewaltigen Eindruck gemacht. Die KPD-Hochburg ist tatsächlich zerbrochen, die Partei hat sich bis heute von dem Schlag in Zella-Mehlis nicht erholt. [...]

Der Vorschlag des Leiters der Landespolizei war dahingegangen, daß die Armee die Abriegelung des Ortes übernehmen sollte, während die LPT in der Stadt Häuserblock um Häuserblock durchsuchte. Wenn angängig, sollte das ganze Unternehmen im großen Ganzen innerhalb eines Tages sich auswirken. [...]

Ich schlug daher vor: 1. Die Reichswehr übernimmt die Absperrung der Stadt, dazu sind notwendig 77 Sperrdoppelposten. Zwischen den Sperrposten bzw. hinter ihnen beobachten 19 Patrouillen das Gelände für den Fall, daß es trotz der hohen Zahl der Postierungen Jemandem gelingen sollte, durchzubrechen. Schließlich stellt die Armee die Bahn- und Postaufsicht und sperrt hermetisch noch besonders den betreffenden Stadtteil ab, den die LPT gerade durchsucht.

2. Die Landespolizei teilt die Stadt in 28 Häuserblöcke ein. Sie stellt 5 Suchkommandos, so daß jedesmal 5 Häuserblöcke bearbeitet werden können. Außerdem stellt sie 23 Straßenstreifen, die in den nicht in Bearbeitung befindlichen Blöcken den Verkehr beaufsichtigen.

Der Militärbefehlshaber nahm diesen Vorschlag an. [...] Eingesetzt wurde ein verstärktes Bataillon (III. Infanterieregiment 15) und von der LPT 480 Beamte. [...]

Die Beamtenkräfte von Weimar, Gotha und Gera sowie 2 Personen- und 3 Lastkraftwagen wurden in der Nacht vom 11. zum 12. Dezember herantransportiert und gegen 5 Uhr vormittags in Bahnhof Zella bzw. Mehliß ausgeladen. Die Reichswehr wurde auf die gleiche Weise antransportiert und übernahm sofort die Absperrungen, so daß die Stadt ab 6 Uhr vormittags tatsächlich hermetisch abgeschlossen war. (Wie tadellos die Abschließung und die Säuberung gearbeitet hat, geht daraus hervor, daß wir am 13. Dezember, vormittags, zwei langgesuchte Schwerverbrecher griffen, die sich im letzten Häuserblock ergaben, nachdem sie seit dem 12. Dezember früh immer wieder versucht hatten, der Landespolizei bzw. der Reichswehr zu entgehen. Sie gestanden, daß sie in der Nacht mehrfach den Versuch gemacht hätten, die Sperrkette zu durchbrechen, daß es ihnen aber nicht geglückt, ebensowenig die Versuche, in die „abgekämmten“ Stadtteile zu gelangen.)

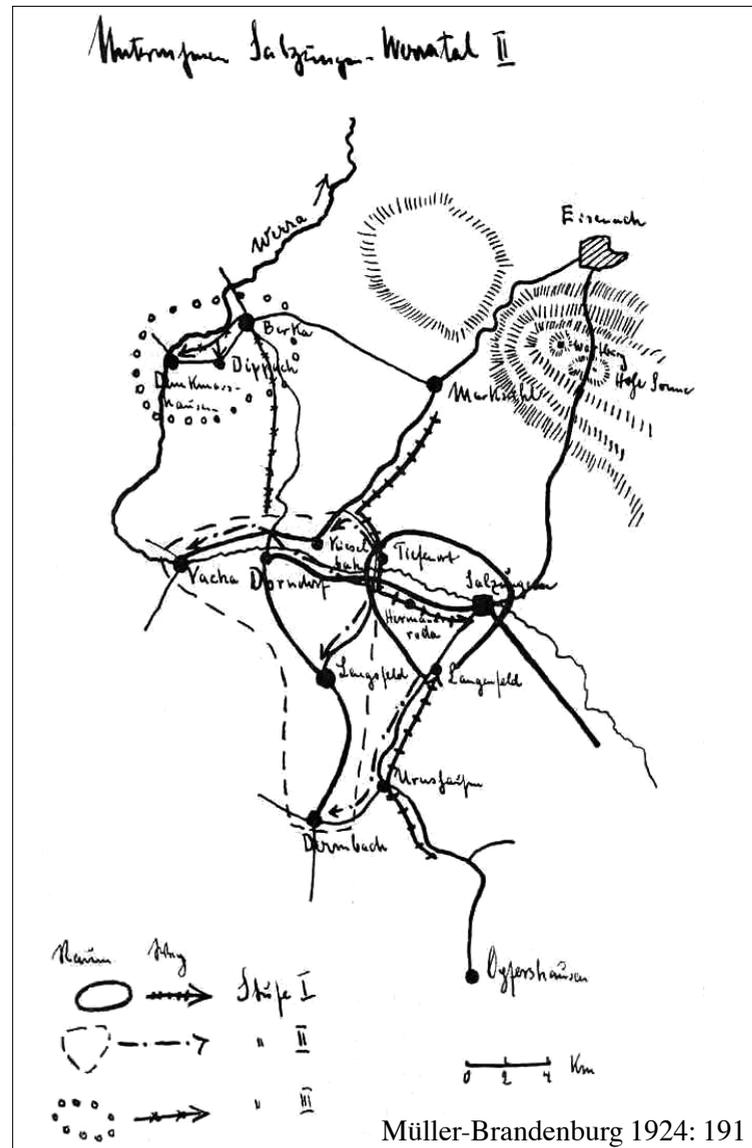
Um 7.30 Uhr vormittags begann das Durchkämmen der Stadt. Je fünf Häuserblöcke wurden gleichzeitig bearbeitet. Jeder Block erhielt ein Suchkommando, aus je fünf Suchtrupps bestehend, bei jedem Suchkommando ein Vernehmungsoffizier und ein Protokollführer. Die Führung der Suchkommandos lag in den Händen der Hauptläute F., T. und E. und der Oberleutnants B. und K. Die fünf Blöcke, die gerade in Bearbeitung waren, wurden durch Sperrkommandos der Reichswehr fest abgeriegelt und für den Verkehr gesperrt. Wenn eine solche Blockgruppe von fünf Blöcken durchsucht war, rückte der ganze Durchsuchungsapparat auf Befehl des Leiters der Landespolizei in die nächste von ihm bestimmte Blockgruppe zu fünf Blöcken. Die in dieser nunmehr zu bearbeitenden Blockgruppe stehenden Straßenstreifen rückten zugleich in die eben durchgearbeitete Blockgruppe ein und übernahmen dort den Sicherheitsdienst.

Es ist selbstverständlich, daß immer die Blöcke zuerst herangewonnen werden, die den eben abgesuchten benachbart waren, so daß keine Lücke entstehen konnte. [...]

Mehr als zwei Personen durften gemeinsam nicht in den Straßen sich aufhalten. Alle sich verdächtig machenden Personen wurden festgehalten, Fahrzeuge und Leute mit Paketen untersucht. Schließlich war eine Materialsammelstelle eingerichtet, in der mit Hilfe der Lastkraftwagen alles beschlagnahmte Material zusammengezogen wurde. Eine stärkere Einsatzgruppe stand z.B. des Leiters der Landespolizei bereit, etwa aufkommenden Widerstand im Keime zu ersticken. Es zeigte sich keine Gelegenheit, die den Einsatz dieser Gruppe nötig gemacht hätte. [...] Während der Nacht war allen Zivilpersonen das Betreten der Straße untersagt. Polizei- und Reichswehrpatrouillen sorgten für Durchführung dieser Anordnung.

Am 13.12. wurde das Unternehmen dann bis Mittag vollständig abgeschlossen. Das beschlagnahmte Material war größer, als ich erwartet hatte, nachdem man immer wieder gesagt hatte, der Ort sei entwaffnet. Die Zahl der festgenommenen Personen belief sich auf 19, von denen 9 in das Amtsgerichtsgefängnis überführt werden mußten. Der moralische Erfolg war, wie ich oben schon dargelegt habe, erheblich. Das Zusammenarbeiten zwischen Armee und Polizei hatte keine Friktionen ergeben. [...]

Müller-Brandenburg 1924.



Kartenskizze zur Unternehmung Salzungen-Werratal II der Landespolizei Thüringen vom 24.–27. November 1923 (Müller-Brandenburg 1924: 191).

29. Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General der Infanterie von Seeckt, an den Reichskanzler und Reichsminister des Innern, Empfehlung der Einsetzung eines Reichskommissars (12.12.1923)

Über die Lage in Thüringen haben die bürgerlichen Parteien des Landtages die beiliegende Eingabe eingereicht; der Befehlshaber in Thüringen hat seine Auffassung in den 4 beigefügten Berichten und Meldungen dargelegt, von denen ich bitte, Kenntnis zu nehmen.

Die Entwicklung in Thüringen kann folgende Wege gehen: Entweder die jetzige Rumpfregierung ergänzt sich mit Unterstützung der Kommunisten: dadurch würde der Zustand wieder hergestellt, der den Einsatz der Reichswehr in Thüringen notwendig machte. Die Regierung würde sich auf eine Partei stützen, deren nächstes Ziel der gewaltsame Umsturz der Verfassung ist, deren Betätigung ich im Reiche habe unterbinden müssen, deren Thüringer Bezirk besonders radikal ist: in diesem Fall würde das Lebensinteresse des Reiches den sofortigen Rücktritt der Regierung, Auflösung des Landtages und Einsetzung eines Reichskommissars erfordern.

Oder der Landtag löst sich selbst auf. Verfassungsrechtliche Bedenken sprechen dann dagegen, daß das schon zurückgetretene, nicht ergänzte Rumpfkabinett die Geschäfte bis zum Wiederaustritt des Landtages nach den Neuwahlen führt; außerdem aber zeigen die in den Berichten geschilderten Zustände, daß das Reich diese Regierung, der das Mißtrauen der großen Mehrheit des Volkes entgegensteht, nicht weiter durch ihre einseitigen Maßnahmen Verwirrung und Schaden anrichten lassen darf, sondern daß es selbst so lange für stabile und geordnete Verhältnisse sorgen muß, bis wieder eine dem Wortlaut und dem Sinn der Verfassung entsprechende Regierung vorhanden ist: also auch in diesem Fall ist die Einsetzung eines Reichskommissars eine Notwendigkeit.

Versuche, die Entscheidung nach einer dieser Richtungen durch Obstruktion zu verhindern, könnten an dieser Notwendigkeit nichts ändern; sie würden die verfassungswidrige Haltung und die Regierungsunfähigkeit der jetzigen Instanzen nur noch krasser beweisen und das Eingreifen des Reiches unmittelbar erforderlich machen.

Aus diesen Gründen bitte ich, nach der nächsten angesetzten Landtags-sitzung, gleich welchen Verlauf sie nimmt, spätestens aber Ende dieser Woche, einen Reichskommissar für Thüringen zu ernennen und ihm die Verwaltung des Landes zu übertragen.
gez. Seeckt

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 239-239R.

30. Anschreiben des Chefs der Heeresleitung (Seeckt) an den Reichspräsidenten, Reichskanzler, Reichsminister des Innern, preußischen Minister des Innern zum Bericht des Militärbefehlshabers in Thüringen bezüglich der kommunistischen Hundertschaften (24.12.1923)

Anliegende Zusammenstellung des Militärbefehlshabers in Thüringen über die kommunistischen Hundertschaften gestatte ich mir ergebenst zu übersenden.¹²

Der Thüringische Ministerpräsident, Herr Frölich, hat in der Sitzung des Reichsrats am 15. des Monats erklärt, daß seine Regierung an dem Bestehen solcher Organisationen unschuldig sei, da ihr nicht eine genügend starke Polizei zur Verfügung gestanden habe, um sie zu unterdrücken. Demgegenüber ist festzustellen, daß Herr Frölich diejenige Partei, die die bewaffneten Hundertschaften mit allen Kräften organisiert und am Umsturz des bestehenden Staatswesens gearbeitet hat, selbst in seine Regierung aufgenommen hat; daß die thüringische Regierung kommunistische Lehrer aus ganz Deutschland in ihren Dienst gezogen

hat, von denen mehrere sich selbst aktiv in den Hundertschaften betätigten; daß sie ebenso die Justiz und die Verwaltung mit kommunistischen Elementen durchsetzt hat und nur durch das Eingreifen des Reichs daran gehindert worden ist, die Staatsorganisation weiter dem Linksradikalismus auszuliefern. Einzelheiten dürfte hierüber die von den verschiedenen Reichsministerien eingeleitete Untersuchung ergeben; sicher festgestellt ist aber schon jetzt, daß die Regierung Frölich in vollem Maße die Schuld trifft, den Kommunismus und den gewaltsamen Umsturz in Thüringen begünstigt und großgezüchtet zu haben.
gez. Seeckt

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 259.

31. Kabinettsitzung der Reichsregierung vom 19. Dezember 1923, betr.: Ernennung von Kommissaren für die Untersuchungen in Thüringen (außerhalb der Tagesordnung)

Der Vizekanzler bat den Justizminister und den Finanzminister, je einen Kommissar zu bestellen, die zusammen mit Reichskommissar Kuenzer nach Weimar reisen könnten.

Der Reichsminister der Finanzen ersuchte um Äußerung, ob grundsätzlich Bedenken dagegen beständen, daß er als Kommissar nicht einen Berliner Herrn, sondern einen Herren des zuständigen Finanzamts mit der Aufgabe betraue.

Das Kabinett hatte keine Bedenken. Die Ernennung der zwei Kommissare wurde zugesagt.

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 255.

32. Bericht von Reichskommissar Kuenzer: I. Das Staatsministerium (27.12.1923)

Mit dem Herrn Minister Frölich besprach ich zunächst die allgemeinen Punkte der Beschwerden, die von Seiten der bürgerlichen Parteien und der Beamtenvertretung vorgebracht waren. Dabei wies Staatsminister Frölich darauf hin, daß gemäß § 43 und 45 der Thüringer Verfassung jeder Minister für seinen Geschäftsbereich dem Landtag verantwortlich ist, die Thüringische Regierung als Ganzes aber nicht verantwortlich gemacht werden könne, wenn je in einem einzelnen Ressort sich Mißstände ergeben sollten. Er bat, daß die Reichsregierung ganz besonders auf diese Bestimmung der Thüringer Verfassung hingewiesen werde.

Zu der Behauptung der Entlassung von Beamten und Neueinstellungen von Beamten nicht nach ihrer Brauchbarkeit, sondern nach einseitigen parteipolitischen Grundsätzen, erklärte Staatsminister Frölich, sich nur äußern zu können, wenn ihm Einzelheiten genannt würden. Über den Beamtenabbau selbst, sei überhaupt noch nichts beschlossen worden, es sollen erst am Tage dieser Besprechung nachmittags in der Sitzung des Staatsministeriums die näheren Einzelheiten festgestellt werden. Ein Programm sei überhaupt noch nicht aufgestellt.

Richtig sei es, daß die thüringische Regierung beschlossen habe, den Hinterbliebenen der bei dem nächtlichen Zusammenstoß mit der Reichswehr – im Oktober 23 – in Meiningen ums Leben gekommenen Personen Entschädigungen zu gewähren. Abschrift des Staatsministerial-Beschlusses ist angeschlossen.

Ich besprach hierauf mit dem Herrn Minister Frölich den Beamtenrevers und wies darauf hin, daß die kommunistische Partei am 20. November verboten worden sei, in dem Revers aber diese Partei heute am 27. Dezember noch nicht aufgenommen sei. Minister Frölich erklärte, seines Wissens sei seit dem 20. November von diesem Revers überhaupt kein Gebrauch mehr

gemacht worden; jedenfalls habe nicht die Absicht bestanden, gegen das Reich dadurch zu demonstrieren, daß die kommunistische Partei nicht mehr aufgeführt worden sei. Es läge lediglich ein Versehen vor, man sei eben noch nicht dazu gekommen, das Verzeichnis der verbotenen Vereinigungen zu ergänzen. Der Gang sei der, daß das Ministerium des Innern den anderen Ministerien Nachricht gebe, sobald eine neue Vereinigung verboten sei; auf Grund dieser Mitteilung werde das Verzeichnis ergänzt. Das Ministerium des Innern habe offenbar aus Versehen dieses Mal die Mitteilung unterlassen. An Hand der Akten weist Ministerialdirektor Rittweger, der inzwischen aus dem Justizministerium wieder zurückgekommen war, nach, daß tatsächlich früher bei Verbot von Rechtsorganisationen solche Mitteilungen erfolgt sind, daß aber bezüglich der kommunistischen Partei eine Mitteilung des Ministeriums des Innern noch nicht eingetroffen ist. Auf meinen Hinweis, daß ausweislich des Protokollbuches des Staatsministeriums die thüringische Regierung sich in der Staatsministerial-Sitzung vom 15. November (Beschluß Ordnungsziffer 2) gerade mit Abänderungen dieses Reverses beschäftigt habe (vergl. dazu Schreiben des Ministers des Innern V Nr. 7599 A II Ang. vom 3.11.) und daß deshalb es doch eigenartig sei, daß man, nachdem 5 Tage darauf die kommunistische Partei verboten worden sei, 4 Wochen lang nichts getan habe, erklärte Staatsminister Frölich, wenn die Reichsregierung so großes Gewicht auf diesen Revers lege, so müsse die thüringische Regierung erklären, daß sie hätte erwarten dürfen, daß die Reichsregierung die thüringische Regierung einmal vorher moniert hätte. Im übrigen hätte die thüringische Regierung diesem Revers eine große Bedeutung überhaupt nicht beigelegt. Auf Befragen, welche Folgen an die Nichtunterzeichnung des Revers geknüpft worden seien, erklärte Staatsminister Frölich, das Staatsministerium habe hierüber keine Entschliebung getroffen. Zu diesem Punkt übergibt der Vorsitzende des thüringischen Beamtenbundes, Studienrat Kühn, nachträglich Anlage

3, aus der hervorgeht, daß im Falle der Nichtunterzeichnung des Revers disziplinarisches Einschreiten angedroht wurde. Daß in der Tat der Revers auch noch nach dem 20. November Beamten zur Unterschrift vorgelegt wurde, ist festgestellt hinsichtlich des Justizobersekretärs Stock in Zella-Mehlis und der Verwaltungsanwärter Lagatz und Kirchner, letzteren beiden am 22. Dezember 1923.

Wegen der Weiterbezahlung der Gehälter an die früheren kommunistischen Minister Korsch und Tenner erklärte Staatsminister Frölich: Korsch und Tenner sind Minister im Wartestand, ihr Gehalt ist nicht gesperrt und es ist auch kein diesbezüglicher Antrag gestellt. Daß gegen Korsch Haftbefehl besteht, ist der thüringischen Regierung dienstlich nicht mitgeteilt. Das thüringische Staatsministerium hat noch keinen Beschluß gefaßt, ob Korsch und Tenner wieder in ihre alten Stellen als Universitätsprofessor bzw. Kreisschulrat zurücktreten (vergl. dazu Volksbildungsministerium S. 10 und S. 7). Zur Zeit beziehen sie und zwar für die Zeit von 3 Monaten nach ihrem Ausscheiden als Minister nach dem Gesetz das Wartegeld. Was dann später geschehen soll, wird das Ministerium erst beschließen nach Ablauf dieser Zeit. Es sei also unrichtig, das Tenner zur Zeit wieder Kreisschulrat sei. Es wurde Folgendes festgestellt: Das Geld für Korsch wurde zunächst durch Postanweisung überwiesen, dann einige Male durch Frau Korsch abgeholt, in letzter Zeit – nach Erlass des Haftbefehls – aber durch den Assessor im Justizministerium und persönlichen Sekretär des Herrn Ministers, Dr. Dietz, erhoben.

Allgemein wurde noch festgestellt, daß die Beamten der Gruppen I – VI nicht durch das Staatsministerium, sondern durch die vorgesetzten Ministerien, im Volksbildungsministerium auch weiterhin noch die Beamten der Gruppen VII und VIII durch das vorgesetzte Ministerium und zwar um Einverständnis mit dem Finanzministerium eingestellt werden. Für diese Beamtenklassen können also im Staatsministerium Feststellungen nicht getroffen werden.

Staatsminister Frölich bestreitet, daß bei den Beamteneinstellungen, jedenfalls soweit das Staatsministerium in Frage kommt, nach der politischen Einstellung der einzelnen Personen gefragt werde. Richtig sei allerdings, daß im Volksbildungsministerium nur entschiedene Schulreformer eingestellt wurden und daß diese zum Teil als Kommunisten gelten, ohne es aber wirklich zu sein.

Man ging hierauf die sämtlichen Staatsministerial-Protokolle durch und zwar vom 18. Oktober 23 ab. – Der 16. Oktober ist der Tag des Eintrittes der Kommunisten in die Regierung. Im einzelnen ergab sich hierbei Folgendes:

Beschluß vom 18. Oktober:

- Ordnungsziffer 40 und 45: für Hilfspolizei werden 20 Billionen und 1,52 Billionen genehmigt.
Diese Beträge wurden verwendet für Abdeckung der Kosten, die entstanden durch Versendung von Polizeikräften an die bayrische Grenze. (Vergl. dazu auch Ministerium des Innern S.)
- Ordnungsziffer 55: Ministerialrat Dr. Reischauer wird auf Grund des § 30 des Staatsbeamtengesetzes pensioniert und dafür der frühere Ministerialrat Rittweger zunächst als Ministerialrat angestellt (Vergl. dazu auch Bericht über das Justizministerium S. 5). Staatsminister Frölich weist darauf hin, daß es sich um einen leitenden politischen Beamten handelt und daß solche Zurückversetzungen im Reiche in gleicher Weise geschehen seien, da ja auch Minister Köster und Minister Sollmann die leitenden Staatssekretäre beim Dienstantritt jeweils sofort entlassen hätten.

Durch Beschluß vom selben Tage wurde der angebliche Kommunist Schleusinger im Justizministerium zum Oberregierungsrat und der Kommunist Dietz im Justizministerium zum Regierungsassessor ernannt. Beide Ernennungen haben in der Beamenschaft größtes Aufsehen erregt. Schleusinger ist nach Angabe des Ministerialdirektors Rittweger Mehrheitssozialist

und durch die Abgeordneten Sanger und Auer der thuringischen Regierung empfohlen worden. Dr. Dietz sei auf personlichen Wunsch des Ministers Korsch seinerzeit eingestellt worden; zur Zeit ist er beurlaubt. (Nahere Einzelheiten hieruber siehe im Bericht uber das Justizministerium S. 5 und 8).

Ab 15. November wurde nach Ordnungsziffer 4 des Protokolls beschlossen, da Neueinstellungen nicht mehr zulassig seien. Dieser Beschlu wurde durch den Staatsministerial-Beschlu vom 20. Dezember Nr. 7, erganzt. (siehe Anlage 4).

Staatsminister Frovich erklart, da seines Wissens seit dem 15. November nur noch 1 Deichamtsanwarter angestellt worden sei, da diese Stelle unbedingt besetzt hatte werden mussen. Im ubrigen gestatte ja der Beschlu Ausnahmen in dringenden Fallen.

Zum Beweise dafur, da die thuringische Regierung gegen die kommunistischen Beamten, soweit sie sich Verfehlungen zuschulden kommen lassen, energisch vorgeht, ubergibt der Minister Frovich Ausfertigungen des Beschlusses des thuringischen Staatsministeriums vom 27. November Nr. 1 und vom 20. Dezember Nr. 48 und 53 in dem Disziplinarverfahren gegen Oberregierungsrat Neugebauer, Regierungsrat Worsch und Schulamtskandidaten Hopfgarten beschlossen worden seien. Der Vertreter des Militarbefehlshabers erklart demgegenuber allerdings, da diese Verfahren lediglich auf Verlangen des Militarbefehlshabers eingeleitet seien.

Weiter weist der Staatsminister Frovich darauf hin, da ein ausgesprochen Deutschnationaler im August oder September v. Jrs. als Verwaltungs-Gerichtsrat angestellt worden sei (Gerstenhauer). Hierzu erklarte der Vertreter der Beamtenschaft allerdings, es sei eine Kaltstellung des betreffenden Herrn gewesen, der als Verwaltungsbeamter der Regierung unangenehm gewesen sei.

Nach Beschlu des Staatsministeriums vom 6. Dezember wurde ein gewisser Rosker¹³ befordert, ein Herr Faustel und ein Fraulein Feuerstock neu eingestellt. Herr Minister Frovich erklart, dieser Beschlu sei damals „ubereilt, Hals uber Kopf“ gefat worden,

man habe spaterhin dann beschlossen, die Durchfuhrung des Beschlusses zu unterlassen und die Frage der Einstellung dieser Personen nochmals nachzuprufen. (Wegen des Rosker und dem Frl. Feuerstock vergl. den Bericht uber das Volksbildungsministerium S. 5/6).

Auffallend ist, da dieser, nach eigener Angabe des Ministers Frovich „Hals uber Kopf gefate Beschlu“ am Tage vor dem Rucktritt der Regierung erfolgte, und dies gewinnt umsomehr Bedeutung, wenn man beachtet, da nach den Aussagen der Beamten des Ministeriums des Innern, Beforderung von Parteifreunden der Minister stets dann noch erfolgte, wenn ein Rucktritt der Regierung bevorstand. (siehe dazu auch Bericht uber das Ministerium des Innern S. 6).

Zusammenfassend mu gesagt werden, das aus den Protokollen des Staatsministeriums irgendwelche Verstoe gegen die Reichsgesetze sich nicht ergeben.

Inwieweit die Behauptung, die Beamtenanstellung sei einseitig nach parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgt, zutreffend ist, kann nur bei den einzelnen Ministerien nachgepruft werden.

gez. Kuenzer

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 313-316.

33. Bericht von Reichskommissar Kuenzer: II. Das Ministerium des Innern (27.12.1923)

Im Ministerium des Innern besprach ich zunachst mit Herrn Minister Hermann die Vorwurfe, die von der Beamtenschaft und den Parteien gegen dieses erhoben wurden. Der Minister erklarte zu den einzelnen Punkten:

Eine Prufungsordnung fur mittlere Verwaltungsbeamte sei gestern ergangen.

Auf Vorhalt, da die Beamtenvertretung erklare, die Fertigstellung dieser Prufungsordnung sei deshalb, trotzdem seit uber

1 ½ Jahren darauf gedrängt werde, unterblieben, um einseitig parteipolitisch genehme Personen anzustellen:

Weshalb die Prüfungsordnung so spät erst fertig gestellt wurde, darüber könne er keine Auskunft geben, darüber solle sich der Referent, Herr Ministerialrat Grether äußern.

Wenn behauptet werde, daß nur Angehörige des Allgemeinen Beamtenbundes zu dem Examen zugelassen würden, so müsse er auch hier erklären, daß ihm davon nichts bekannt sei. Er als Minister wisse nicht, welcher Organisation die Herren, die zum Examen zugelassen würden, angehören. Eine Beschwerde in dieser Richtung sei bei ihm weder durch die Beamtenvertreter, noch durch die Organisationen eingereicht worden. Auch hierüber könne lediglich der Referent Auskunft geben.

Zu dem von den Parteien und den Beamtenvertretern erhobenen Vorwurf, daß die Anstellungen im thüringischen Ministerium des Innern nach parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgen: Es sei richtig, daß von den ernannten 15 Kreisdirektoren 10 der sozialistischen Partei angehören. Die Anstellung dieser Herren erfolgt aber nicht durch das Ministerium des Innern, sondern durch das Staatsministerium. Dabei sei zu beachten, daß die Herren zum größten Teil vor ihrer Übernahme als Kreisdirektoren in den Einzelregierungen beamtete Staatsräte gewesen seien. Wenn nach dem 15. November noch mittlere Beamte angestellt worden sein sollten – im einzelnen könne darüber nur der Personalreferent, Ministerialrat Grether, Auskunft geben – so müsse er dazu Folgendes erklären: Von ihm sei seinerzeit die Umorganisation der Kreise in Selbstverwaltungsstellen in Aussicht genommen worden. Erst bei der Aufstellung des Etats im Mai 1923 habe man sich für Staatsstellen entschieden, und er habe darauf im Spätsommer die Anweisung zur Anstellung dieser Herren an Herrn Ministerialrat Walter gegeben. Diese Anstellungen seien also im August oder September schon „beschlossen“ gewesen und seien möglicherweise durch Verzögerung des Referenten erst später ausgeführt worden. Seines Erachtens seien aber seit

dem 15. November überhaupt keine Einstellungen mehr erfolgt. Aus diesem Grunde könne auch die Nichtaufnahme der kommunistischen Partei in das Verzeichnis des Beamtenreverses keinerlei praktische Bedeutung haben.

Wenn die Verwaltungssekretäre Kirchner, Lagatz, Leutenberg, Schmidt und die Verwaltungsassistenten Karius, Körner, sowie der Sekretär Pfeifer und der Hausmeister beim Kreisdirektor in Eisenach erst im November angestellt worden seien, so sei das eben eine Durchführung einer Anordnung, die er schon im September oder August getroffen habe. Hierüber könne ebenfalls der Beamten-Referent näherer Auskunft geben.

Zu der Beschwerde, daß die Prüfung für mittlere Beamte nicht allgemein bekannt gegeben worden sei, und nur einseitig Mitglieder der freien Gewerkschaft des Allgemeinen Beamtenbundes zugelassen worden seien, könne er sich nicht äußern; er bitte, hierüber Herrn Ministerialdirektor Brill zu hören. Ebenso bitte er, die Herren des Personalamtes zu hören, über die Grundsätze, nach denen der Personalabbau erfolgen solle. Er als Minister habe sich nur eine Liste der Herren vorlegen lassen, die das 58. Lebensjahr überschritten hätten.

Was den Fall Kopf anbelange, so stehe dieser heute nicht mehr im Dienste der thüringischen Regierung. Er sei seinerzeit nur wegen eines Falles von Trunkenheit in Hildburghausen entlassen worden, und dieser Fall sei nicht einmal sicher nachgewiesen gewesen. Kopf sei deshalb im Oktober 1922 mit Wirkung vom 31. März 1923 aus dem Staatsdienst ausgeschieden. Über die einzelnen Beschwerden von Einstellungen von mittleren Beamten (Grimmann, Kunze, Oehler, Lange, Matthes, Greep, Körner) könne er sich nicht äußern; hierüber müßten die Personalakten geprüft werden, auch könne der Personalreferent Auskunft geben. Richtig sei, daß Böhme, Worch und Gebauer zu Regierungsräten ernannt seien. Es handle sich hier um politische Stellen bzw. bei Gebauer um eine Stelle im Presseamt. Bezüglich des Fräulein Kahnt sei es ihm nicht bekannt gewesen,

daß der Betriebsrat gegen die Einstellung Bedenken erhoben habe, sonst hätte er die Einstellung nicht gebilligt. (vergl. auch dazu die Feststellungen unter S. 14/15). Über die Anstellung des Münchow, Müller und Kellner und Übergehung des Hoffmann, Henkel und Gebauer bei der Anstellung könne er keine Auskunft geben; darüber müsse der Personal-Referent Angaben machen können.

Auffallend war, daß der Herr Minister bei den meisten Fragen eine ausweichende Antwort gab und alle Verantwortung auf die Referenten abzuschieben suchte.

Ich habe hierauf eine große Anzahl Beamter des Ministeriums des Innern vernommen und an Hand der Personalakten versucht festzustellen, inwieweit die Vorwürfe, die gegen die Geschäftsführung des Ministeriums erhoben wurden, soweit sie eine Verletzung der Reichsverfassung enthielten, berechtigt sind. Vorausgeschickt muß werden, daß die nicht sozialistischen Beamten erklärten, sie können nur wahrheitsgemäß aussagen, wenn die Reichsregierung sie gegen die Willkür des Ministers schütze. Ein Beamter erklärte wörtlich: „Ich bitte, von meiner Aussage nur Gebrauch zu machen, wenn mir das Reichs garantieren kann, daß mir aus meiner wahrheitsgemäßen Aussage kein dienstlicher Nachteil entsteht.“

Auf Grund der Einvernahmen folgender Beamten im Ministerium des Innern, des Ministerialdirektor Jahn, des Ministerialdirektor Brill, des Ministerialrat Nockher, des Ministerialrat Grether, des Oberregierungsrat Schulze, des Leiters des Kriminalamts Nitsch, des Regierungsrat Dassler, des Regierungsrat Wahl, dies Ministerialsekretär Röttsch und auf Grund der Einsichtnahme in eine große Anzahl von Personalakten kann Folgendes als festgestellt angesehen werden:

Im Ministerium des Innern werden die Beamten nicht nach sachlichen Gründen angestellt. Überwiegend sind parteipolitische Gründe maßgebend. Artikel 130 ist zweifelsohne verletzt. Sowohl der Personalreferent wie der Ministerialdirektor der Per-

sonalabteilung werden bei Personalernennungen in der Mehrzahl der Fälle nicht gehört, trotzdem sie sachlich zuständig sind. Der Direktor der Personalabteilung erklärte mir, er lehne jede Verantwortung für die erfolgten Anstellungen ab. Er habe den Minister wiederholt auf die verfassungswidrigen Zustände aufmerksam gemacht, jedoch ohne Erfolg. Das Personalamt war im Laufe der letzten zwei Jahre dem Direktor der Personalabteilung zeitweise vollständig entzogen und einem sozialistischen Assessor – Grimmann – ohne akademische Vorbildung übertragen. Erst als die Sache vollständig verfahren war, sei das Personalamt – nach Angabe der Beamten – dem Personalreferenten wieder zurückgegeben worden. Neuerdings, seit etwa 3 Monaten sei der Personalreferent wieder vollständig ausgeschaltet, ebenso der Ministerialdirektor der Personalabteilung. Alle Beförderungen und Anstellungen werden durch den Gerichtsassessor Kunz unmittelbar mit dem Minister gemacht. Vielfach sind Ernennungen, die nur von Herrn Kunze bearbeitet waren, erst lange Zeit nach Unterschrift durch den Minister dem Personalreferenten und dem Abteilungsleiter zur nachträglichen Kenntnis vorgelegt worden. Von fast sämtlichen Beamten wird als das Unglück des Amtes der Regierungsassessor Kunze, der persönliche Vertrauensmann des Herrn Ministers, genannt. Kunze ist geboren im September 1879, bestand im Jahre 1921 die erste Prüfung für Gemeindebeamten. Im November 1922 legte er die 2. Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst ab. Diese letzte Prüfung wird von dem Ministerialdirektor als ordnungswidrige Prüfung bezeichnet, da sie nur ad hoc für Kunze arrangiert worden sei. Am 30. April 22 wurde Kunze im Ministerium in Gruppe VII angestellt, obgleich eine Anstellung höchstens nach Gruppe V zulässig war. Im Januar 1923 kam Kunze nach Gruppe VIII, am 10. September wurde er Regierungsassessor in Gruppe X. Beachtenswert für diese Beförderung sei der Tag, an dem sie ausgesprochen wurde. An diesem Tage sei nämlich die Landtagsauflösung in Betracht gekommen, daher die beschleunigte

Beförderung. Auch andere Personen, die der sozialistischen Partei angehören, seien an diesem Tage noch befördert worden. (vergl. dazu die Berichte über das Staatsministerium S. 8, und über das Volksbildungsministerium S. 6, Fall Röscher).

Die Nachprüfung der Personalakten erfolgte unter Zuhilfenahme der Zeugen. Dabei ergaben sich außerordentliche Schwierigkeiten, weil die Personalakten teilweise überhaupt nicht beizubringen waren: Die Personalakten eines gewissen Münchow fehlen, die Beamten nehmen an, daß er sie mit in Urlaub genommen habe. Auf mein Befremden erklärte mir der Beamte, es sei nicht vereinzelt, daß diese „neuen Herren“ ihre Akten selbst in ihrem Gewahrsam hätten. Sobald eine Regierungskrise drohe, so holten sich die Herren, soweit sie die Akten noch nicht im Besitz haben diese und gehen damit in den Landtag und suchen von den Ministern noch eine Beförderung herauszuholen. Die Beamten sind bereit auszusagen, wenn ihnen Garantie gegeben wird, daß sie bei wahrheitsgemäßer Aussage nicht dienstliche Nachteile erleiden.

Über Münchow, dessen Personalakten fehlten, konnte ich nur feststellen:

Er ist ein jugendlicher, politischer Fanatiker, angeblich Kommunist. Er wird als Angestellter nach Gruppe VI bezahlt und ist in Jena als Stundet der Rechte eingeschrieben. Offenbar erhält er Unterstützung als Student durch die angebliche Bezahlung als Angestellter.

Die Prüfung der Personalakten Pfeifer ergab, daß das Datum des Revisionsbeamten vom 24. November in 24. September umgeändert wurde. Beweis: Ministerialdirektor Böhm, Finanzinspektor Zietsch, Regierungsrat Deisenroth, Ministerialsekretär Röttsch, Ministerialrat Greter, Ministerialdirektor Jahn. Diese Fälschung ist, wie auch Minister Hermann gegenüber dem Ministerialrat Greter gesagt hat, wohl durch Kunze begangen. Die gefälschte Urkunde war, als ich sie einsehen wollte, aus den Akten entfernt und verschwunden. In einem weiteren Personalaktenstück eines

gewissen Schack war nicht nur die Ernennungsurkunde mit unrichtigem Datum versehen, es lag auch eine ganz offensichtliche Verfälschung des Datums über die Empfangsbescheinigung der Ernennungsurkunde vor.

In einer großen Anzahl von Fällen wurden die Anstellungsurkunden, die nur vom Regierungsassessor Kunze gezeichnet waren, falsch datiert. Ich habe vier solcher Fälle festgestellt und die Akten, damit sie nicht ebenfalls beseitigt werden, Herrn Ministerialdirektor Jahn in Verwahrung gegeben. Herr Ministerialdirektor Jahn glaubt, daß es sich um etwa 10–20 derartiger Fälle handle. Gegenüber der Erklärung des Herrn Ministers, daß diese Ernennungen schon im September oder August beschlossen seien (s. oben S. 2), erklärt Herr Ministerialdirektor Jahn, daß dies unzutreffend sei. Auch dem Personalreferenten Greter ist hiervon nichts bekannt, und der Ministerialrat Walter hat nach Angabe des Ministerialdirektors Jahn die Behauptung des Ministers früher schon ausdrücklich dem Minister gegenüber bestritten. Für die Richtigkeit der Darstellung des Ministerialdirektors Jahn spricht ein Bescheid, den der Thüringische Verwaltungsbeamtenverein am 17. November erhalten hat und der hier als Anlage angeschlossen ist. Eine eingehende Aufklärung dieser Fälschungen wird die Untersuchung der Urkundenfälschungen durch die Staatsanwaltschaft in Weimar bringen. Eine Abschrift der von mir an die Oberstaatsanwaltschaft in Weimar gerichtete Anzeige ist angeschlossen (Anlage 2).

Herr Ministerialdirektor Brill, ein früherer Volksschullehrer und nach Ansicht der Vertretung der Beamtenschaft einseitiger fanatischer Sozialist und absolut parteipolitisch einseitig, auch zur Abnahme von Verwaltungsprüfungen unfähig, ist zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für mittlere Beamte ernannt; er gibt zur, daß er diejenigen Anwärter, die dem Allgemeinen Beamtenbund angehören, auf diese Prüfung vorbereitet. Auf Vorhalt glaubt er, daß dies nicht beanstandet werden könne. Daß er nur Mitglieder des Allgemeinen Beamtenbundes zum Examen

zugelassen habe, bestreitet er, da er nur Vorsitzender der Prüfungskommission sei, die Zulassung zum Examen aber durch Ministerialdirektor Jahn erfolge. Der letztere bestreitet dies und erklärt, über die Zulassung zum Examen habe in erster Linie Herr Kunze entschieden. Prüfungen von mittleren Beamten sind nie ausgeschrieben worden. Eine Feststellung, wen tatsächlich die Verantwortung trifft, war nicht möglich. Übrigens wurden vom Ministerium des Innern beim letzten Examen Beamte überhaupt nicht zugelassen, sondern es fand auf Drängen der anderen Ressorts dieses Examen nur statt, weil im Jahre zuvor das Ministerium des Innern einige Herren zur Prüfung zugelassen hatte, ohne daß eine Prüfungsordnung bestand. Die Prüfungsordnung ist deshalb so spät erst erlassen worden, weil damit Personen beauftragt waren, die nicht imstande waren, dieselben fertigzustellen. Kunze!

Als bezeichnend für den Geist in der Abteilung des Herrn Ministerialdirektors Brill sei angeführt, daß dem Kommunisten Neubauer übertragen wurden: Gesetze zum Schutz der Republik und Verbote der Organisationen, eben dem Herrn, bei dem der Plan zur Erstürmung der Schutzpolizeikaserne durch die Kommunisten späterhin gefunden wurde.

Es sind aber nicht nur fast ausschließlich sozialistische Beamten angestellt und befördert worden, es sind auch viel zu viel Anstellungen erfolgt, insbesondere bei den Kreisen. (50–100 Beamte bei den Kreisdirektionen.) Es sind dies nach Ansicht der sachverständigen Beamten des Ministeriums über 50 % zu viel. In der einen Ministerialabteilung selbst waren bis Ende September 1923 5 mittlere Beamte und Angestellte, jetzt sind es 8, obgleich größere Gebiete aus dieser Abteilung ausgeschieden sind. Die Neugestellten sollen alle Sozialdemokraten sein. Im Landeskriminalpolizeiamt, das als Kriminalbehörde absolut unpolitisch sein soll, sind, ohne daß Etatstellen vorhanden waren, die sozialdemokratischen und für den Kriminaldienst nach Ansicht des Kriminalleiters absolut ungeeignete Beamten, Regierungsrat

Worch, sowie die Polizeibeamten Treyse, Leppin, Raßmann und Schack angestellt worden, und es ist dem für dieses Amt ganz ungeeigneten Regierungsrat Worch die Vertretung des Leiters des Landeskriminalpolizeiamtes übertragen worden, während die Polizeibeamten Treys, Leppin, Raßmann und Schack im November ohne Mitwirkung des Leiters des Personalamtes befördert wurden. Die Beförderungen der Polizeibeamten Schack, Treyse und Raßmann wurden dabei noch falsch datiert. (s. S. 8). Aus den Personalakten Raßmann z. B. ist festzustellen, daß ihm angeblich die Anstellungsurkunde als Kriminalkommissar am 20. September ausgefolgt wurde: trotzdem unterschrieb er eine Eingabe vom 10. Oktober noch als Kriminaloberwachtmeister, und das Ministerium selbst bezeichnet in einem Schreiben vom 8. November ihn als Kriminaloberwachtmeister. Bei Treyse läßt sich ähnliches aus den Personalakten feststellen: Angeblich am 13. September Eröffnung der Beförderung zum Kommissar, am 2. Oktober noch Eingabe mit Unterschrift „Kriminaloberwachtmeister“. Ein Beamter des Ministeriums erklärte, Worch und seine Beamten hätten im Lande in einer Weise gehaust, daß das Rechtsgefühl in Thüringen schwersten Schaden gelitten habe. Gegen Worch ist jetzt ein Disziplinarverfahren anhängig (s. Bericht über das Staatsministerium, Anlage 7). Auffallend ist es, daß mit dem Einrücken der Reichswehr Regierungsrat Worch – dieser angeblich mit 90 Billionen -, die Polizeibeamten Treyse, Raßmann und Schack aus Weimar verschwunden sind und daß sie kurze Zeit darauf, am 16. November 1923 zu den Kreisdirektionen versetzt wurden, obgleich eine solche Versetzung nach Ansicht der Beamten des Ministeriums nicht zulässig ist.

In der Kriminalpolizei wurde gegen den Widerspruch des Leiters dieses Amtes ein gewisser Brinkmann, SPD, Führer des Soldatenrates eingestellt, obgleich er für die Kriminalpolizei ganz ungeeignet sei.

Von einem Beamten des Ministeriums wird behauptet, daß auch der Minister des Innern Hermann sich der Aktenunterschlagung

schuldig gemacht habe; und zwar im Falle des Regierungsrats Kopf:

Über den Fall Kopf wurde mir das als Anlage 4 angeschlossene Schreiben von unbekannter Seite in das Ministerium zugesandt. Aus den Personalakten Kopf ergibt sich hierüber nur, daß er vom 3.–20. Oktober 1922 beurlaubt war, alsdann am 16. Oktober ein Gesuch um Entlassung aus dem Thüringischen Staatsdienst eingereicht hat behufs Übertritt in den preußischen Staatsdienst, indem er bat, ihm sofortigen Umzug nach Berlin zu gestatten, ihm das Gehalt bis 31. März 1923 zu bezahlen und die Umzugskosten auf Kosten der Thüringischen Regierung zu übernehmen. Dieser Antrag wurde genehmigt.

Aus den Akten ist nicht zu ersehen, daß ein Disziplinarverfahren schwebt, irgendwelche Akten hierüber sind nicht vorhanden. Ein Beamter des Ministeriums erklärt, daß das Gehalt an Kopf auch noch nach dem 1. April 1923 gezahlt wurde, und zwar zunächst aus dem Polizeifonds; der Minister Hermann habe aber späterhin erklärt, das Gehalt werde nunmehr aus anderen Fonds bezahlt. Ein Beamter erklärt, daß die Behauptungen des Ministers Hermann über die Verfehlungen des Kopf (s. S. 3) unwahr seien. Die Untersuchung habe nicht nur schwer belastendes Material gegen Kopf, sondern auch gegen den Minister erbracht; deshalb sei auch das Aktenstück über die Untersuchung vom Minister beseitigt worden.

Ich habe den Fall nicht weiter aufgeklärt, da ich als Bevollmächtigter nach Art. 15 nur zu prüfen hatte, ob durch die Thüringische Regierung Reichsgesetze verletzt sind, nicht aber ob ein einzelner Minister strafbare Handlungen begangen hatte.

Jedenfalls aber ergibt sich das eine aus dem Fall Kopf, daß durch den Herrn Minister Verfehlungen eines Parteigenossen – Kopf soll 2 Tage im Jahre 1918 Justizminister der Räterepublik Cuxhaven gewesen sein – in unzulässiger Weise gedeckt wurden und daß mit dem Staatsgeld in unverantwortlicher Weise gewirtschaftet wurde, wenn es sich darum handelte, Parteigenossen zu decken.

Auf Vorschlag dieses Regierungsrats Kopf ist auch der Polizeimajor Etsscheid in Thüringen eingestellt worden, der nach neuesten Briefbeschlagnahmen Kommunist ist.

Auf Grund der Beschwerde des Beamtenbundes wurde aus den Personalakten noch festgestellt:

1. Grimmann, seinerzeit persönlicher Hilfsarbeiter beim Minister v. Brandenstein hat nur die leichte Verwaltungsprüfung abgelegt, wurde trotzdem in Gruppe VI, später in IX angestellt und am 18. Juli 1922 zum Assessor ernannt. Er war lange Zeit unter Ausschaltung des zuständigen Herrn Leiter des Personalamtes.
2. Oehler, Sozialist, ist ohne Prüfung nach Gruppe VII als Eingangsstelle eingestellt.
3. Fräulein Kahnt ist als Maschinenschreiberin auf ausdrückliches Verlangen des Ministers eingestellt. Ihr Vater, sozialdemokratischer Abgeordneter, ist im Justizministerium als Regierungsrat angestellt. (s. Bericht über das Justizministerium S. 7). Trotzdem der sozialdemokratische Betriebsrat sich gegen die Anstellung aussprach, weil Fräulein Kahnt den Anforderungen nicht genüge, weil ihr Vater schon Beamter sei und weil die Stelle mit einem Schwerkriegsbeschädigten zu besetzen sei, ist Fräulein Kahnt – wie aus den Akten hervorgeht – auf ausdrückliche Anordnung des Ministers angestellt worden (s. dazu die Erklärung des Ministers S. 4).
4. Kellner, Eisenach, ist ohne Examen nach Gruppe VII angestellt worden; er ist jetzt Kommunist; durch diese Anstellung sind eine große Anzahl Beamter mit Examen übergangen worden.
5. Faustel, Parteifunktionär der S.P.D., wurde Mitte November angestellt, obwohl schon 63 Jahre alt.
6. Böhme war bis zum 15. August 1923 Arbeiter bei Zeiss in Jena und wurde am 16. August als Regierungsrat im Ministerium des Innern angestellt.
7. Bei einer großen Anzahl von Anstellungen Kirchner, Lagatz, Leuthenberg, Schmidt, Carius, Römer, Kuhbaldt sind nahe-

re Feststellungen nicht möglich, da zunächst geprüft werden muß, inwieweit die Akteneintragungen gefälscht sind.

Nach Angabe der Beamten des Ministeriums findet aber nicht nur eine einseitige Bevorzugung der sozialistischen Beamten bei Anstellungen und Beförderungen statt, sondern auch bei der Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters wird hier ein ganz wesentlicher Unterschied gemacht, dann, wenn es sich um sozialistische Beamte handelt und dann, wenn es sich um bürgerliche Beamte handelt. So sei z. B. einem Regierungsrat, der früher Schlosser war, diese Zeit als wesentliche Vorbildung für den Regierungsrat angerechnet worden. Bei dem Kreisdirektor Böhme in Altenburg sei das pensionsfähige Dienstalter auf den 19. Juni 1907 festgesetzt worden, weil er von 1919–1922 Mitglied des Altenburgischen Staatsministeriums und von 1907 ab Abgeordneter in Altenburg, zugleich Zigarrenmacher gewesen sei. Als ich dem Referenten hierüber Vorhalt machte, erklärte er, diese Festsetzungen entsprächen den vom Staatsministerium gegebenen Richtlinien. Auf Vorhalt, ob bei bürgerlichen Beamten ebenso verfahren werde, erklärte er, seitdem er das Beamtenreferat habe, seien bürgerliche Beamte noch nicht in Frage gekommen. Tatsächlich wurde einem Kreisdirektor, von Erfa, bei der Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters, 3 Monate, die er als Kommissar der Regierung in Preußen tätig war, nicht angerechnet (Angabe des Ministerialdirektors Jahn).

Von einzelnen Beamten wurde darauf hingewiesen, daß insbesondere in der Polizei in ganz unverantwortlicher Weise mit dem Gelde gehaust werde. So habe die Polizei z. B. anlässlich des Grenzschutzes gegen Bayern 4 beschlagnahmte Privatautos vollständig ruiniert und die Eigentümer alsdann sehr reichlich entschädigt.

Zusammenfassend muß also gesagt werden, daß im Thüringischen Ministerium des Innern eine politische Richtung einseitig bevorzugt wird und die Geschäfte des Ministeriums, insbesondere in der Beamtenabteilung, nicht von den an sich zuständigen

Beamten, sondern von einseitig nach parteipolitischen Gesichtspunkten ausgewählten Beamten geführt werden. Zweifelsohne ist Art. 130 Abs. 1 verletzt. Die große Erregung in der Thüringer Beamtenschaft über die Beamtenpolitik des Thüringischen Ministeriums ist durchaus zu verstehen.

gez. Kuenzer

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 323-324.

34. Bericht des Beauftragten der Reichsregierung Karlowa: III. Bericht über die Finanzlage des Landes Thüringen (27.12.1923)

- 1.) Die Grundlage für die Finanzgebarung der Thüringischen Finanz-Verwaltung bildet jetzt noch der erste Etat des Jahres 1921. Dieser Etat, der der letzte ordnungsgemäß aufgestellte und verabschiedete ist, ist in seiner Fassung nach auf das Vorhandensein der früheren selbständigen Gebietsregierungen und Gebietsverwaltungen zugeschnitten. Im Jahre 1922 ist ein besonderer Etat nicht aufgestellt, sondern nur ein Nachtrag zum Etat 1921 dem Landtag vorgelegt und im Haushaltsausschuß des Landtages durchgesprochen worden. Verabschiedet ist dieser Nachtragshaushalt vom Landtage nicht. Auch für das Jahr 1923 liegt lediglich ein Etatentwurf vor, der nicht zur Verabschiedung gelangt ist. In Vorbereitung ist jetzt die Aufstellung eines in Goldmark veranschlagten Etats für das Jahr 1924.
- Der jetzt herrschende Zustand, daß in Thüringen die Finanzverwaltung ohne die Grundlage eines ordnungsgemäß aufgestellten Haushalts geführt wird, wird von der thüringischen Regierung im Hinblick auf § 58 der Thüringischen Verfassung vom 11. März 1921 für verfassungsgemäß gehalten. Nach dieser Bestimmung ist die Landesregierung, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des Rechnungsjahres nicht durch

Gesetz festgestellt ist, bis zu seinem Inkrafttreten ermächtigt, die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen, auf Grund des letzten Haushaltsplanes die Verwaltung fortzuführen und die bisherigen Landessteuern und Abgaben noch weiter zu erheben sowie Schatzanweisungen oder Schatzwechsel auszugeben, soweit die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der zulässigen Ausgaben nicht ausreichen.

Der Zweck dieser Bestimmung kann offensichtlich nur der sein, innerhalb des Etatjahres die Fortführung der Finanzverwaltung zu ermöglichen, wenn sich aus irgendwelchen Gründen das Zustandekommen des verfassungsmäßigen Haushaltsgesetzes verzögern sollte. Nicht aber dürfte er der Regierung das Recht geben, die Finanzverwaltung für Dauer mehrerer Etatjahre ohne einen ordnungsmäßigen Voranschlag weiterzuführen. Der Standpunkt der thüringischen Regierung kann somit als rechtlich begründet nicht anerkannt werden.

Aber auch abgesehen von der formal-juristischen Erwägung, ob die Regierung auf längere Zeit ohne einen verfassungsmäßig zustande gekommenen Haushaltsvoranschlag die Finanzverwaltung weiterführen darf, birgt schon die Tatsache, daß Ausgaben ohne einen solchen Voranschlag innerhalb eines längeren Zeitraums geleistet werden, eine schwere Gefährdung der Finanzen in sich. Dies ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Sollziffern der einzelnen Etatfonds in Papiermarkbeträgen festgesetzt sind, die in einem um mehrere Jahre zurückliegenden Zeitpunkt veranschlagt sind und daher einen brauchbaren Maßstab für den jetzigen Ausgabebedarf nicht mehr abgeben können. Dazu kommt noch, daß der die Rechnungsgrundlage bildende Voranschlag aus dem Jahre 1921 schon deswegen nicht mehr brauchbar ist, weil er in seiner äußeren Form und Anordnung auf die früheren Gebietsregierungen zugeschnitten ist, während jetzt die gesamte Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung vereinheitlicht ist.

Das Thüringische Finanzministerium legt besonderen Wert darauf, zu erklären, daß praktisch nicht mehr nach dem veralteten und überholten Etat 1921 gearbeitet wird, sondern auf Grund des Nachtragsetats für 1922, der allerdings formell vom Landtag noch nicht verabschiedet worden sei, aber doch im wesentlichen die Billigung des Haushaltsausschusses gefunden habe und daher eine brauchbare Grundlage für die praktische Arbeit gebe.

Diesen Einwand des Thüringischen Finanzministeriums kann nicht beigetreten werden. Für die Voranschlagsziffern der Jahre 1922 und 1923, die in Papiermark aufgestellt sind, gilt das Gleiche wie für die des Jahres 1921, d. h. sie geben nicht annähernd einen Anhaltspunkt dafür, wieviel nun eigentlich für einen bestimmten Zweck von einem Ressort aus einem bestimmten Fonds ausgegeben werden kann. Die thüringische Finanzverwaltung hat sich so geholfen, daß die sämtlichen Ressorts für die sachlichen Ausgaben eine generelle Ermächtigung gegeben hat, die im Etat ausgeworfenen Summe in einer Höhe zu überschreiten, die sich aus der Vervielfachung der im Etat ausgeworfenen Grundsumme mit dem jeweils geltenden Teuerungsmultiplikator ergab. Was die Personalausgaben anlangte, so sind die ohne weiteres in einem Umfang geleistet worden, der sich aus der Höhe der vom Reich für die einzelnen Beamten-Kategorien festgesetzten Gehälter ergab. Überschreitungen der Stellenzahlen oder der Hilfskräftefonds sind vom Thüringischen Finanzministerium nach seiner Angabe nicht gestattet worden.

Das Thüringische Finanzministerium glaubt mit den vorstehend geschilderten Maßnahmen alles getan zu haben, was nach Maßgabe der Umstände getan werden konnte, um die Durchführung einer geordneten Etatwirtschaft sicherzustellen. Dieser Ansicht des Finanzministeriums kann nicht voll beigetreten werden. Allerdings hat sich auch die Reichsfinanzverwaltung, solange die Geldentwertung andauerte, ge-

nötigt gesehen, den Ressorts Überschreitungen der bei den Sachfonds ausgeworfenen Mittel zu gestatten. Der Unterschied gegenüber den Maßnahmen der Thüringischen Finanzverwaltung bestand jedoch darin, daß die Überschreitungen in gewissen Zeitabständen bei der Reichsfinanzverwaltung angemeldet werden mußten, und daß dann die Ressorts zur Ausgleichung der Überschreitungen aus den bestehenden Ausgleichsfonds die entsprechenden Kredite zugewiesen erhielten und zwar nur gegen die ausdrückliche Versicherung, daß die Überschreitung lediglich auf die Geldentwertung zurückzuführen sei und neue Aufgaben mit den überschrittenen Mitteln nicht durchgeführt worden seien.

Diese Sicherung fehlte bei der Thüringischen Finanzgebarung und es kann daher nach Ansicht der Reichsfinanzverwaltung die Thüringische Finanzverwaltung einen Überblick über die vorgekommenen Etatüberschreitungen und deren Gründe nicht mehr gehabt haben.

Im Reich ist ferner nach Abschluß jedes Etatjahrs die Rechnung wenigstens formal abgeschlossen worden. Beim Abschluß der Rechnung mußte sich zwangsläufig herausstellen, ob bei den Personal- oder Sachfonds eine Überschreitung vorgekommen war, die nicht zur Kenntnis des Finanzministeriums gelangt war. Die gleiche Kontrollmöglichkeit hat in Thüringen gefehlt.

- 2.) Aus der mangelnden Grundlage eines Sollvoranschlags erklärt sich auch, daß das thüringische Kassen- und Rechnungswesen noch stark im Rückstande ist. Im Jahre 1919 wurden infolge der Umgestaltung des Finanzwesens die mittleren Behörden aufgehoben und auf das Reich übertragen. Es verblieben nur die zentralen Behörden und die Landeskassen. Sehr bald zeigte sich, daß die Aufgaben der thüringischen Finanzverwaltung mit dem verbliebenen Personal nicht bewältigt werden konnten. Ein Teil des Personals und der Dienstgebäude wurde daher dem Lande vom

Reiche zurückgegeben und nun neue Behörden aufgebaut. Diese arbeiteten zunächst nach den alten Bestimmungen der einzelnen Gebiete. Erst sehr allmählich gelang es, einheitliche Vorschriften und Instruktionen für das Gesamtgebiet durchzuführen und eine reinliche Scheidung zwischen Reich und Land zu treffen. Dazu kamen die durch die Inflation geschaffenen Schwierigkeiten und die Notwendigkeit der Aufarbeitung der von den alten Gebietsbehörden hinterlassenden Reste. Jetzt ist es nach vielen Bemühungen gelungen, bei den Rentämtern ein einheitliches Finanzsystem zu schaffen sowie das Rechnungswesen auf die Rentämter zu übertragen.

Infolge der oben geschilderten Schwierigkeiten ist eine Kontrolle der Ausgaben zur Zeit nicht möglich. Tägliche Kassenberichte fehlen; mit der Durchführung einer ordnungsmäßigen Rechnungsführung ist frühestens vom 1. April 1924 ab zu rechnen. Das Thüringische Finanzministerium beabsichtigt jedoch, auch für die Zeit vor dem 15. November 1923 auf die Rechnungslegung nicht zu verzichten, obwohl sie praktisch infolge der Geldentwertung zu keinem Resultat führen kann, weil es von einem Verzicht auf die Rechnungslegung parlamentarische Schwierigkeiten von seiten der Rechtsparteien fürchtet.

- 3.) Da ohne Etat gewirtschaftet worden ist, und infolge der Rückständigkeit des Rechnungswesens auch nicht übersehen werden kann, wieviel in der Vergangenheit in einem bestimmten Zeitraum verbraucht worden ist, ist es außerordentlich schwierig, für die Zukunft einen Voranschlag aufzustellen. Vorarbeiten sind gemacht, aber noch nicht sehr weit gediehen. Für die Zeit vom 15. November 1923 bis 1. April 1924 ist ein Übergangsetat nicht aufgestellt. Es wird in der alten Weise weiter gewirtschaftet und die Ermächtigung der Ressorts zu Etatüberschreitungen ist noch nicht beseitigt. Das Thüringische Finanzministerium ist auf das Bedenkliche dieses Zustandes hingewiesen worden. Es hat erklärt, daß die

Kontingentierung der Behörden auf eine bestimmte Summe, wie sie im Reich durchgeführt worden ist, in Thüringen nicht durchgeführt werden könne, weil dort die Stellung des Finanzministeriums im Kabinett nicht eine so starke sei, wie im Reiche. Trotzdem wird die Lage des Landes vom Thüringischen Finanzministerium für gesund gehalten, weil das Land nur 2 Millionen Goldmark Schulden bei seiner Staatsbank habe und außerdem über genügend natürliche Reichtümer (Kalibeteiligungen, Wälder) verfüge, um die jetzt bestehenden Finanzierungsschwierigkeiten beseitigen zu können.

4.) Der optimistische Standpunkt der thüringischen Finanzverwaltung kann nicht geteilt werden. Starke Bedenken muß es erwecken, daß auch jetzt noch eine unkontrollierte Ausgabenwirtschaft besteht, obwohl das Land keine Darlehen mehr vom Reiche erhält und auch keine Aussicht hat, für die Zukunft solche zu erhalten. Das Land ist also darauf angewiesen, seine Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht zu halten und für die Abdeckung eines etwa bestehenden Defizits Sorge zu tragen. Nun liegen die Dinge zur Zeit so, daß überhaupt keine Übersicht darüber besteht, wie hoch das tägliche Defizit ist, und inwieweit es in Zukunft beseitigt werden kann. In der Vergangenheit erhielt das Land zur Beseitigung des Defizits vom Reiche Darlehen, die bei der Rückzahlung nicht aufgewertet zu werden brauchten. Das jetzige Defizit belastet das Land wie eine Goldschuld. Es muß auf Anleihe übernommen werden und wird infolge seines täglichen Anwachsens zu einer drückenden Schuld, wenn nicht schleunigst Maßnahmen zur Drosselung der unnötigen Ausgaben getroffen werden.

Hierzu ist jedoch so gut wie gar nichts getan. Ein Beamtenabbauplan ist anscheinend noch nicht vorhanden. Die Sozialen und Kulturausgaben, insbesondere für Volksbildung und die Ausgaben für die Erwerbslosenfürsorge belasten das Land stark. Bis Ende 1923 waren für das Berufsschulwesen

409 Lehrerstellen bewilligt. Hiervon waren etwa 200 Stellen im Laufe des Jahres 1922 eingerichtet worden. Von diesen sind 123 durch den Landtag genehmigt. Außerdem sind vom Landtag am 4. August 1923 weitere 300 Stellen genehmigt worden. Besetzt sind insgesamt 750 Stellen, 67 Stellen sind besetzt worden ohne Zustimmung des Landtages und ohne Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Hieraus geht klar hervor, daß eine starke Überschreitung der Personalfonds des Volksbildungsministeriums möglich war, ohne daß dem Finanzministerium Gelegenheit gegeben wurde, Einspruch zu erheben.

Mit dem thüringischen Finanzminister ist diese Lage der Dinge besprochen worden. Er gibt zu, daß er bezüglich der Besetzung der Stellen vorher hätte gefragt werden müssen. Immerhin aber übernimmt er für das Berufsschul-Bildungsprogramm des Volksbildungsministeriums, das im Ganzen die Schaffung von 1.100 Berufsschullehrerstellen vorsieht, die volle Mitverantwortung. Nach seiner Ansicht ist die Gefahr der sittlichen Verwilderung der Arbeiterjugend in Thüringen so groß, daß ein Abbau der Berufsschulen nicht in Frage kommen kann. Der Finanzminister will lieber die Theater und die Hälfte der höheren Schulen schließen.

5.) Die augenblickliche Lage der Kassen ist die folgende: Bis zum 15. November ist es gelungen, sämtliche Ausgaben des Landes mit Hilfe der Reichsdarlehen zu bestreiten. Von da ab hat das Land nach Einstellung der Reichsdarlehen seine Ausgaben durch Ausgabe nicht wertbeständigen Notgeldes und durch Darlehen bei der thüringischen Staatsbank gedeckt. Eine Anleihe in Höhe von 25 Millionen Goldmark war vom Landtage bewilligt, ist aber nicht unterzubringen gewesen. Das Land hat daher Goldschatzanweisungen bis zur Höhe von 3 Millionen Goldmark ausgegeben, sie sind verbraucht bis auf 600.000 Mark. Die Ausgabe weiterer Goldschatzanweisungen bis zur Höhe von 8 Millionen Goldmark steht be-

vor. Mit diesen Goldschatzanweisungen, den Steuereinnahmen, den Steuerüberweisungen von seiten des Reiches und den Besoldungszuschüssen des Reiches müssen die gesamten sächlichen und personellen Ausgaben der nächsten Zeit bestritten werden. Schon die letzten Besoldungszahlungen am 17. Dezember haben nur unter großen Schwierigkeiten und erheblich verspätet geleistet werden können. Für die zukünftigen Zahlungen ist es ungewiß, ob sie mit den vorerwähnten Kasseneinnahmen geleistet werden können. Der Finanzminister persönlich verkennt allerdings nicht, daß die Gefahr besteht, daß die Goldschatzanweisungen gleich nach der Ausgabe wieder in die öffentlichen Kassen Thüringens zurückströmen, daß sie unverkäuflich bleiben und daß an einem der nächsten Besoldungstermine die Besoldungen nicht gezahlt werden können. Trotzdem hegt er für die nächste Zeit nicht die Befürchtung, daß es zur Einstellung der Zahlungen kommen könne. Er vertraut darauf, daß die Einnahmen aus den Holzverkäufen, die bisher immer den Hauptbestandteil der thüringischen Staatseinnahmen gebildet haben, auch in der nächsten Zeit hinreichend laufen werden, um die Fortführung des Kassendienstes sicherzustellen.

Gegen diese optimistische Auffassung des Ministers bestehen immerhin erhebliche Bedenken. Diese Bedenken gründen sich in 1. Linie darauf, daß die Holzeinnahmen lange nicht mehr in derselben Höhe wie früher eingehen. Die Holzarbeiter werden jetzt nach den Reichstarifen der Gruppe B bezahlt mit einem Mindeststundenlohn von 32 Pfennig für über 20 Jahre alte Arbeiter. Infolgedessen stehen den Einnahmen aus dem Holze erhebliche Ausgaben gegenüber, die früher in gleicher Höhe nicht geleistet zu werden brauchten. Das Holzfällen war früher von den kleinen Bauern als Nebenarbeit betrieben worden, wobei sie nur auf geringe Entlohnung rechneten. Gegenwärtig müssen sie volle tarifmäßige Bezahlungen erhalten. Abgesehen von dieser Minderung des

Nettoertrages aus den Waldungen muß aber berücksichtigt werden, daß die Haupteinnahmen aus den Waldungen nicht in den nächsten Monaten aufkommen werden, sondern erst im Frühjahr und das zur Zeit, wie die Erfahrungen in Preußen und Baden lehren, nur zu einem Preise von etwa 50 – 80 % der Friedenstaxen abgeht.

6.) Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die thüringische Finanzverwaltung im wesentlichen unter Schwierigkeiten arbeitet, die auch von den Finanzverwaltungen der übrigen Länder überwunden werden müssen, daß ihre Tätigkeit in der Vergangenheit zu keinen besonderen Beanstandungen Veranlassung gibt. Der Umstand indessen, daß eine gesicherte Voranschlagswirtschaft zur Zeit nicht getrieben werden kann, daß noch keinerlei Übergangsmaßnahmen getroffen worden sind, um die Finanzgebarung der übrigen Ressorts einzuschränken, und daß die Kassen über hinreichende Einnahmen nicht verfügen, gibt zu der Befürchtung Veranlassung, daß die thüringische Finanzverwaltung in der allernächsten Zeit genötigt ist, die Reichshilfe in Anspruch zu nehmen.

Nach den eigenen Darlegungen der thüringischen Finanzverwaltung wäre es an sich möglich, diese Reichshilfe zu vermeiden und auf die eigenen Hilfsquellen des Landes zurückzugreifen. Dazu gehört aber, daß ein Sanierungsprogramm sofort ausgearbeitet und durch entsprechende Maßnahmen verwirklicht wird. Ob sich der thüringische Finanzminister dazu entschließen können und ob es ihm gelingen wird, sich in dem thüringischen Kabinett durchzusetzen, ist mehr wie fraglich, weil ihm besondere gesetzliche Vollmachten nicht zur Seite stehen. Es wird daher Ordnung in den thüringischen Finanzen nur durch außerordentliche, von außen her einsetzende Maßnahmen geschaffen werden können.

gez. Karlowa, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 339-347.

35. Bericht des Beauftragten der Reichsregierung Foerster: IV. Das Volksbildungsministerium (31.12.1923)

Sobald der Staatsminister Froelich am 28. Dezember 1923 vormittags gegen 11 Uhr unter grundsätzlichem Protest gegen eine Reichskontrolle der Form und der Sache nach den Mitgliedern der Kommission erklärt hatte, daß ihnen bei Ausführung ihres Auftrages keine Schwierigkeiten bereitet würden, begab ich mich auf Grund eines vorher von uns vereinbarten Arbeitsplanes, der mir das Ministerium für Volksbildung zuwies, in dessen im ehemaligen Marstallgebäude in Weimar befindlichen Räume. Ich ließ mich bei dem Minister Greil melden, der mich empfing und dem gegenüber ich mich legitimierte. Er verwahrte sich der Form und der Sache nach gegen mein Vorgehen, erklärte sich aber unter diesem grundsätzlichen Vorbehalte bereit, mir nach Möglichkeit behilflich zu sein. Ich betonte, daß es nicht meines Amtes und nicht meine Absicht sei, Kritik zu üben, sondern meine Aufgabe lediglich darin bestehe, Tatsachen zu ermitteln. Nachdem er auf meine Bitte mir über Aufbau und Tätigkeit seines Ressorts einen allgemeinen Überblick gegeben hatte, begab ich mich zu seinem Stellvertreter, dem Ministerialdirektor Wuttig, mit dem ich verhandelte, befragte darauf der Reihe nach, wie der Fortgang der Untersuchung Anlaß bot, verschiedene höhere und mittlere Ministerialbeamte, und zwar sowohl ältere, wie während der Amtsführung des jetzigen Ministers einberufene, und ließ mir Personal- und sonstige Akten vorlegen, deren ich zur Erreichung meines Zieles zu bedürfen glaubte. Erleichtert wurde mir meine Tätigkeit durch die Angaben, die am Nachmittage des 28. Dezembers die von der Kommission empfangenen Vertreter der Beamtenschaft und der bürgerlichen Parteien des Landes machten. Von meinem Ressortstandpunkte ausgehend, suchte ich zu ermitteln, ob im Bereich des Thüringischen Volksbildungsministeriums eine Beamtenpolitik verfolgt wird, die der

Reichsverfassung, insbesondere Artikel 130 Abs., widerspricht. Soweit die mir zur Verfügung stehende, knapp bemessene Zeit es gestattete, habe ich durch Befragung der Ministerialbeamten und durch Einsichtnahme in die Akten, bei der mich Herr Ministerialrat Mende vom Reichsjustizministerium teilweise unterstützte, folgendes ermittelt:

Der Minister Greil, früher Volksschullehrer, dann Schulrat, ist seit mehr als zwei Jahren im Amte. Er gehört der unabhängigen sozialistischen Parteirichtung an und wird, wie mir verschiedentlich erklärt wurde, von den Kommunisten gestützt. Unter seiner Amtsführung ist im Mai 1923 das neue Schulverwaltungsgesetz in Thüringen erlassen worden, was er mir mit erkennbarem Stolze betonte, zum ersten Male ein deutsches Land die in Artikel 142 ff. der Reichsverfassung gegebenen Grundsätze ausgeführt habe. Unleugbar ist es freilich demgegenüber meines Erachtens, daß die Verfolgung dieses Zieles einen Behörden- und Beamtenaufbau verursacht hat und noch verursacht, der auf die finanziellen Nöte eines verhältnismäßig kleinen Landes mit 1 ½ Millionen Einwohnern und mittelbar auf die Wirtschaftslage des Reichs so gut wie keine Rücksicht nimmt. Sind doch allein für die Organisation der sogenannten Berufsschulen (Fortbildungsschulen) 1155 Lehrerstellen vorgesehen, die auch nach dem im Ministerium auf Grund der Personalabbauverordnung des Reiches aufgestellten Ressortabbauprogramms, auf das unten zurückzukommen ist, nicht nur nicht eingeschränkt, sondern, soweit dies noch nicht geschehen, zunächst sogar noch planmäßig besetzt werden sollen. Bemerkenswert vom Standpunkte der Beamtenpolitik ist auch, daß durch das erwähnte Verwaltungsgesetz an den sogenannten Wahlschulen (Gymnasien, Realschulen usw.) die bis dahin bestehende Direktorialverfassung aufgehoben wird und dafür an jeder Wahlschule die Stelle eines jeweils auf drei Jahre widerruflich vom Minister zu bestimmenden Schulleiters geschaffen ist, dem ein auf dieselbe Zeit und Art berufener Stellvertreter zur Seite steht.

Was nun die Gliederung des Ministeriums selbst betrifft, so zerfällt es in eine allgemeine Abteilung und in je eine für Pflicht- mit fünf, Wahl- mit drei, Berufsschulen mit vier für die Hochschule mit drei und für Kunst usw. mit drei Fachreferenten. Dazu kommen noch außer dem Ministerialdirektor vier juristisch gebildete Beamte. Dem Minister persönlich ist ein Regierungsrat Kaensche, früherer Volksschullehrer, zugewiesen. Die Besetzung des Ministeriums erscheint, wie mir aus den Kreisen seiner Beamenschaft bestätigt wurde, allerdings sehr reichlich.

Der Ministerialdirektor Wuttig befand sich schon vor der Staatsumwälzung in leitender Ministerialstellung des weimariischen Staates; außer ihm sind noch mehrere Referenten aus früherer Zeit tätig. Unter dem jetzigen Minister sind neun planmäßige Fachreferenten in das Ministerium eingetreten, ferner als planmäßiger juristischer Referent der Regierungsrat Meß. Von ihnen ist keiner bürgerlich ausgerichtet; die Fachreferenten sind sämtliche Anhänger der vom Minister als entschiedener Schulreformer verfolgten Schulpolitik. Ihre allgemein politische Einstellung ist aus den Personalakten nicht immer ersichtlich, läßt sich zum Teil aber unschwer aus ihnen folgern. Der Oberregierungsrat, frühere Volksschullehrer Hugo Jacobi muß als Kommunist angesprochen werden. Seine Personalakten sind sehr umfangreich. Vor etwa 20 Jahren hat er sich an einem geistig minderbemittelten Mädchen sittlich vergangen; seinen vorgesetzten Behörden gegenüber war er wiederholt aufsässig, so daß er zur Disposition gestellt wurde. Nach der Staatsumwälzung wurde er wieder angestellt und brachte es bis zum Generalschulinspektor in Gotha, bevor er ins Ministerium berufen wurde. Nach seiner Wiederaufnahme in den Staatsdienst hat er, wie trotz seines Leugnens behauptet wird, in Gegenwart von Schulkindern die Jungfrau Maria eine große Hure und Christus ein „Hurenlamm“ genannt (Bl. 17 d. A.).

Regierungsrat Fräulein Essig, Referentin für Berufsschulen, die aus Mainz übergesiedelt ist, wodurch im Januar 1923 500.000 M

Umzugskosten entstanden, sollte dort nach ihrem eigenen Schreiben an den Minister von ihren Parteigenossen als Kandidatin für die Wahlen aufgestellt werden. Sie ist die Seele der ganzen Berufsschulorganisation und soll im Ministerium einen überwiegenden Einfluß linksradikaler Art ausüben. Regierungsrat Dr. Kühnert hat sich, wie er angibt, zwar niemals politisch betätigt, steht aber nach seiner eigenen Erklärung mir gegenüber der sozialdemokratischen Partei nahe. Von dem juristischen Referenten, Regierungsrat Meß, wird im Ministerium behauptet, daß er „Sozialdemokrat geworden sei“.

Was die übrigen in Frage kommenden Referenten betrifft, so erscheint noch erwähnenswert, daß der Regierungsrat Wick aus Leipzig stammt und Fräulein Quark, Tochter eines Redakteurs, vermutlich des Reichstagsabgeordneten dieses Namens, aus Hamburg berufen ist. Der persönliche Sekretär des Ministeriums, Regierungsrat Kaensche, stammt aus Breslau. Für ihn ist eine planmäßige Stelle durch Ausborgen einer solchen von einem anderen Ministerium geschaffen worden. Seine am 27. August 1923 beschlossene Ernennung zum Regierungsrat ist mit Zustimmung des Finanzministeriums auf den 15. Juli 1922 zurückverlegt worden, um ihm von da ab seine Stellenbezüge zu sichern und zu vermeiden, daß ihm die Differenz zwischen dem bestimmungsmäßigen Einnahmen eines kommissarischen Hilfsarbeiters, der er bis zum August 1923 war, und den Bezügen eines Regierungsrats besonders gezahlt werde, was „bisher nicht üblich“ gewesen sei (Bl. 19 d. A.).

Die Bearbeitung der Personalien der Lehrkräfte liegt ausschließlich in den Händen von Referenten, die der jetzige Minister in sein Ministerium berufen hat, darunter die Regierungsräte Dr. Kühnert und Berghold, von denen auch der letztere, früher Lehrer, Sozialdemokrat ist. Der Bearbeiter der Personalien der mittleren und unteren Beamten des Ministeriums, Regierungsrat und Bürodirektor Schnaus, ist nach seiner eigenen Erklärung „Rechtssozialist“. Bei solcher Verteilung der Personalien muß

es befremden, daß der Ministerialrat Schnobel, dem sie seit langem genommen sind, und der seitdem nichts mehr mit ihnen zu tun hatte, einen Tag vor Weihnachten 1923 vom Minister mit der Aufstellung des bereits erwähnten Abbauprogramms beauftragt worden ist. Er hat sich dieser Aufgabe in den Feiertagen unter Verwertung der ihm vom Minister erteilten Richtlinien unterzogen, die sich in der grundsätzlichen Bestimmung der Auswahl der zu entfernenden Beamten der Reichspersonalabbauverordnung anschließen. Es drängt sich der Gedanke auf, daß Schnobel nur deshalb den Auftrag erhalten hat, um einen Beweis dafür zu konstruieren, daß entgegen der vom Thüringer Beamtenbund ausgesprochenen Befürchtung eine Auswahl abzubauen der Beamten nach politischen Gesichtspunkten nicht beabsichtigt sei. Nicht unerwähnt möchte ich in diesem Zusammenhange eine von einem älteren Beamten mir vorgetragene Bitte lassen, leiser zu sprechen, „da hier die Wände Ohren hätten“.

Bezeichnend dürfte weiter folgender Vorgang sein. Obwohl das Staatsministerium am 15. November 1923 die allgemeine Beförderungssperre ausgesprochen hatte, hat es unter dem 6. Dezember 1923 die Ernennung des aus Leipzig stammenden bisherigen Schulrat in Gotha und Hilfsreferenten Rössger, eines als Kommunisten bezeichneten Beamten, zum vortragenden Rat und Regierungsrat im Ministerium an Stelle des mit dem 1. Januar 1924 freiwillig in den Ruhestand tretenden Ministerialrats Mollberg beschlossen. Die unter dem 13. Dezember 1923 ausgefertigte und die Unterschriften der Minister Frölich und Greil tragende Bestallungsurkunde befindet sich bei den Rössgerschen Personalakten; dabei ein Registraturvermerk vom 27. Dezember 1923, wonach die Urkunde laut Anordnung zunächst zurückzuhalten sei. Hierbei ist noch beachtlich, daß das Staatsministerium am 7. Dezember, einen Tag nach dem Ernennungsbeschlusse, zurückgetreten ist und seitdem die Geschäfte weiterführt. Entsprechend liegt es, wie mir mündlich im Ministerium versichert wurde, mit der Berufung eines als linksradi-

kal bekannten Fräuleins Feuerstock aus Berlin, das in die durch Weggang des Rössger aus Gotha frei werdende Schulratsstelle einrücken sollte.

Für den Büroangestellten Knopp, über dessen politische Einstellung aus den Akten allerdings nichts erhellt, ist, was auffallen muß, unter dem 7. November 1923 eine Beamtenanstellungsurkunde ausgefertigt worden, deren Bestätigung das Finanzministerium ablehnte, weil Knopp keine Prüfung abgelegt habe. Darauf ist die Aushändigung vom Bestehen der Prüfung abhängig gemacht worden. Nach den Akten ist dies geschehen, ohne daß Näheres hierüber ersichtlich ist, worauf Knopp die Urkunde erhalten hat und in Gehaltsgruppe VII eingerückt ist. Tatsache ist, daß eine Prüfungsordnung für die mittleren Verwaltungsbeamten trotz Drängens des Thüringer Beamtenbundes, der selbst einen Entwurf eingereicht hatte, vom Staatsministerium erst nach der Ernennung des Knopp beschlossen worden ist. Diese ist wie ähnliche in anderen Behörden allgemein in Beamtenkreisen als ungerechte Bevorzugung eines der Regierung politisch Genahmen empfunden worden.

Der Sekretär Koch ist, wie er mir gegenüber ausführte, um $\frac{1}{4}$ Jahr verspätet angestellt worden, weil er sich dreimal geweigert hatte, zuzugeben, daß eine Organisation, der er angehört, monarchische und antirepublikanische Bestrebungen verfolge. Obwohl das über die Organisation ausgesprochene Verbot rechtskräftig für unzulässig erklärt worden ist, hat der Minister den Antrag Kochs, ihn mit Rücksicht hierauf vorzupatentieren, abgelehnt. Zum 1. Dezember 1923 sollte er an das Schulamt in Gotha versetzt werden; ihm ist indessen Ende Oktober 1923 ohne Angabe von Gründen eröffnet worden, daß die Versetzung zurückgenommen werde.

Der Kanzleigehilfe Klynz hat längere Zeit im Dienste den Sowjetstern getragen. Die Vorhaltung des Ministerialdirektors Wuttig, daß dies ungehörig sei, hat er schroff zurückgewiesen. Ein schriftlicher Bericht darüber an den Minister ist unbeantwortet

geblieben. „In letzter Zeit“ ist das Abzeichen angeblich „nicht mehr bemerkt“ worden.

Wendet man sich vom Ministerium der von ihm im Lande selbst geübten Beamtenpolitik zu, so ergibt sich ein ähnliches Bild. Die durch das Schulverwaltungsgesetz neu geschaffenen, die Zwischeninstanz für die Wahlschulen bildenden fünf Oberschulratsstellen sind sämtlich mit landfremden und als linksradikal bekannten Persönlichkeiten besetzt worden (Gaede, Hilker, Schmeing, Frau Siemsen aus Preußen, Strecker, früher hessischer Minister). Auch die von dem jetzigen Minister besetzten 15 Schulrats- oder Schulratsstellenvertreterposten sind nur entschieden schulreformerischen Kräften übertragen worden, die zum großen Teil aus nichtthüringischen Gebieten stammen und deren sozialistische oder noch weiter links gerichtete Einstellung versichert wird. Darunter befindet sich Albin Tenner, der im Oktober 1922 Kreisschulrat in Weimar und ein Jahr später kommunistischer Minister in Thüringen wurde. Nachdem er noch im Oktober 1923 als solcher zurückgetreten war, beantragte er Anfang Dezember 1923 beim Staatsministerium, ihn wieder im Staatsdienste zu verwenden. Unter dem 1. Dezember 1923 berichtete, wie aus den Akten ersichtlich, der Minister Greil an das Staatsministerium, er habe keine Bedenken, daß Tenner in seine frühere Schulratsstelle Weimar-Süd zurücktrete; der Entwurf der Anstellungsurkunde werde mit der Bitte beigelegt, ihn im Umlauf zu zeichnen. Der Bericht ist zurückgehalten worden. Der Lehrer Walther Kluge aus Leutzsch bei Leipzig bewarb sich Neujahr 1922 auf Anregung des Ministers um eine Thüringer Schulratsstelle, worauf dieser persönlich verfügte, daß Kluge im Auge zu behalten sei. Obwohl der Bezirksschulbeirat in Altenburg sich einstimmig gegen Kluge aussprach, wurde er dort Kreisschulrat, nachdem der im Amte befindliche Schulrat Schubert als „Verstandesrepublikaner“ zum 1. Oktober 1922 in den Wartestand versetzt worden war. Der Lehrer Arthur Göpel, der an seiner Schule in Zella-Mehlis proletarischen Freidenkerun-

terricht erteilte, wurde mit 30 ½ Jahren, allerdings im Besitze guter Zeugnisse, Kreisschulratsstellvertreter in Meiningen, der Lehrer Hering dasselbe in Greiz-Stadt mit 29 ½ Jahren. Der Kreisschulrat Rudolf Bär in Ilmenau stammt aus Sachsen und ist vom Minister persönlich herangezogen.

Auch in Bezug auf die von diesem bestellten Schulleiter läßt sich die Eigenart seiner Beamtenpolitik verfolgen. Zum Leiter des Gymnasiums in Weimar ist ein Dr. Theil, ursprünglich Marineingenieur und später Philologe geworden, ernannt, nachdem der Minister ihn erst kurze Zeit vorher aus Hellerau bei Dresden als Studienrat nach Weimar berufen hatte. Seine Bestellung zum Schulleiter des Gymnasiums erfolgte trotz widersprechenden Gutachten des Lehrerkollegiums und gegen den einmütigen Willen des Elternbeirates. Er ist entschieden linksradikal, soll auch geäußert haben, beim Personalabbau müßten die nichtsozialistischen Lehrkräfte zuerst entfernt werden. Der vor seiner Berufung in den thüringischen Dienst von ihm erstattete bei den Personalakten befindliche Lebenslauf ist insofern unvollständig, als das zweite Blatt abgeschnitten ist, aus welchem Grunde läßt sich nicht feststellen.

Der Leiter des Lehrerseminars Weimar seit 1. Januar 1923 ist ein aus Bayern stammender, ursprünglich unabhängig-sozialistischer, später kommunistischer Dr. phil. Hierl. Schon seine bei den Akten befindlichen phrasenhaften Eingaben lassen ihn als einen wirren Kopf erscheinen, dessen Befähigung zu dem von ihm bekleideten Amte ernstesten Bedenken begegnen muß. Die an der Anstalt herrschenden Zustände sind nach Mitteilung des Hausmeisters unglaublich. Hierl beschäftigt sich nur mit Schülern, die sich seinen kommunistischen Anschauungen angeschlossen haben, und kümmert sich um die anderen überhaupt nicht. Sozialistisch eingestellt sind auch der Leiter des Realgymnasiums in Weimar und der aus Mainz berufene Leiter des Gymnasiums in Meiningen.

Die Dinge in den Volksschulen scheinen vielfach im Argen zu liegen, so daß der Schulstreik für den Januar 1924 befürchtet wird. Der Lehrer in Wasungen soll trotz sittlicher Verfehlung im Amte geblieben und die Beschwerde darüber im Ministerium mit der Begründung abgewiesen sein, es handele sich dabei um eine politische Angelegenheit, der Lehrer sei sozialistischer Funktionär und die Partei habe keinen Anstoß genommen. Dies wird vom Minister persönlich bestritten und die Belassung des Lehrers sei damit begründet, daß die Verfehlung nur geringfügig sei und bei einer Versetzung in eine andere Gemeinde diese Widerspruch erheben könnte. Näheres mochte ich aus Mangel an Zeit nicht zu ermitteln.

Um noch kurz auf die Universität Jena einzugehen, so ist zunächst ihr äußerst gespanntes Verhältnis zum Ministerium hervorzuheben. Es beruht wohl im wesentlichen darauf, daß durch einseitigen Staatsverwaltungsakt ihre Satzung in einer Weise geändert worden ist, die es dem Ministerium gestattet, Lehrkräfte auch gegen ihren Willen an sie zu berufen.

Dies ist z.B. bei dem Juristen Korsch geschehen, gegen dessen zum 1. Oktober 1923 veranlaßte Ernennung zum planmäßigen außerordentlichen Professor sich die Fakultät ausgesprochen hatte, weil er keine wissenschaftlichen Leistungen aufweise, sondern nur Schriften parteipolitischer Tendenz verfaßt habe. Am 13. Oktober 1923 wurde Korsch ohne Anhörung der Universität persönlicher ordentlicher Professor und kurz darauf kommunistischer Justizminister. Er gilt auch nach seinem Rücktritt vom Ministeramt als von seiner Dozententätigkeit beurlaubt. Sein Aufenthalt ist nicht bekannt.

Die Beamtenpolitik des Ministers Greil wird im übrigen noch durch folgende Vorgänge an der Universität beleuchtet. Um den werdenden Volksschullehrern das Hochschulstudium zu ermöglichen, ist während seiner Amtszeit eine pädagogische Abteilung als Fakultät innerhalb der Fakultät eingerichtet worden. Ihr sind drei ordentliche Professoren der Universität zugeteilt,

darunter Frau Vaerting gegen den Willen der philosophischen Fakultät und Peters: beide sind anerkannt sozialistisch. Als Honorarprofessoren sind bei der Abteilung die fünf Oberschulräte bestellt, desgleichen noch einige Studienräte, zwar in planmäßiger Hauptamtsstelle, aber ohne Ausübung einer Lehrtätigkeit in dieser, und nebenamtlich noch sonstige Lehrkräfte, darunter die Frau des Seminardirektors Hierl. Alle diese Personen gelten als sozialistisch oder weiter links gerichtet.

Schließlich bin ich noch einem Vorgange gefolgt, auf den ich durch dem Wehrkreiskommando erstattete Anzeigen aufmerksam wurde. Am 9. November 1923 fanden auf Anordnung der Thüringer Regierung in allen Schulen des Landes Feiern statt. Verschiedentlich haben Eltern ihre Wahlschulen besuchenden Kinder von der Teilnahme an diesen Feiern mit der Begründung ferngehalten, daß sie ihre und ihrer Kinder Empfindungen verletzen würde. Solchen Eltern ist auf Grund einer, wie ich in den Akten festgestellt habe, vom Minister Greil, gezeichneten Verfügung eine Mitteilung des Schulleiters zugegangen, die wegen Versäumung der Feier des 9. November die Verweisung des betreffenden Schülers von der Anstalt androht, zugleich aber Rücknahme der Ankündigung in Aussicht stellt, wenn der Vater ein dahin gehendes schriftliches Gesuch einreiche und dabei erkennen lasse, daß er bereit sei, künftig die Schulordnung und die Anordnungen der Schulbehörde zu beachten. Ähnliche Konflikte scheinen am Bußtage entstanden zu sein: Näheres habe ich aber hierüber wegen Zeitmangels nicht mehr feststellen können. Zu dem Ergebnisse meiner Ermittlungen darf ich dahin Stellung nehmen. Der Minister Greil hat das Bestreben, in seinem Ressort möglichst ausschließlich sozialistisch oder politisch noch weiter links gerichtet Beamte anzustellen. Gegen die Anstellung sozialistischer Beamter kann selbstverständlich nichts eingewendet werden; auch die Auffassung des Ministers, daß mit Rücksicht auf das sich fast die Wage haltende Zahlenverhältnis der sozialistischen und nichtsozialistischen Bevölkerungskreise die bis-

her dem nicht entsprechende, zu geringe Zahl der sozialistischen Beamten noch erheblich vermehrt werden müsse, wird nichts zu beanstanden sein. Dagegen ist die von ihm beliebte Betätigung dieser Auffassung m. E. abzulehnen. Aus dem Umstande, daß er in die maßgebenden, einflußreichen und führenden Stellen lediglich Sozialisten und Kommunisten bringt, indem er politisch anders gerichtete im Lande vorhandene Kräfte geflissentlich übergeht, zeigt er, daß er Beamte in sein Ressort einreihen will und einreihet, die sich nicht als Diener der Gesamtheit, sondern einer bestimmten, von ihm geteilten Parteirichtung fühlen und betätigen. Daraus scheint mir zu folgen, daß er fortgesetzt Artikel 130 Absatz 1 der Reichsverfassung verletzt hat. Ich halte durch die zuletzt erwähnten Vorgänge zugleich aber auch Artikel 118 Absatz 1 und 148 Absatz 2 der Reichsverfassung für verletzt. Gewiß sind die Schüler in der Schule zur Anhänglichkeit an die bestehende Staatsform zu erziehen und Feiern, die solchen Zwecken dienen, berechtigt; die Feier gerade des 9. November als des Revolutionstages ist aber der ganzen Tendenz nach nicht darauf gerichtet, die Republik als solche, sondern eine bestimmte politische Partei- und Weltauffassung zu verherrlichen. Werden Andersdenkende unter Androhung von Nachteilen zur Beteiligung an solchen Schulfeiern gezwungen, so wirken diese Beamten, indem sie derartige Anordnungen treffen, nicht nur mit als Diener der Gesamtheit, sondern sie tragen auch dazu bei, daß beim Unterricht die Empfindungen Andersdenkender verletzt werden und das diesen das verfassungsmäßig zugesicherte Recht der freien Meinungsäußerung beschränkt wird.
gez. Foerster, Ministerialrat.

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 348-359.

36. Bericht des Beauftragten der Reichsregierung Dr. Mende: V. Das Justizministerium (31.12.1923)

Für die Ermittlungen im Justizministerium kamen drei Fragen in Betracht:

1. Die Frage, ob durch die Veränderung der Gerichtsbezirke im Lande Thüringen der Thüringischen Regierung das Recht gegeben war, auf Grund des § 8 GVG Versetzungen von richterlichen Beamten in den einstweiligen Ruhestand vorzunehmen und ob dieses Recht von der thüringischen Justizverwaltung mißbraucht worden ist.
2. Die Frage, ob der Thüringischen Regierung für Strafverfahren ein Niederschlagungsrecht zusteht und gegebenenfalls ob von diesem Rechte und dem Rechte der Begnadigung ein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß einzelne Bestimmungen des Strafgesetzbuches außer Kraft gesetzt wurden.
3. Die Frage, ob das Personal des Justizministeriums unter der sozialistischen Regierung Thüringens in einer Weise zusammengesetzt ist, daß Ernennungen und Beförderungen nur gegenüber sozialistisch eingestellten Beamten vorgenommen worden sind und damit der Artikel 130 Abs. 1 der Reichsverfassung verletzt worden ist.

Zu 1: Durch das Gesetz über die Sitze und Bezirke der ordentlichen Gerichte im Lande Thüringen vom 15. Juni 1923 (Gesetzsammlung für Thüringen S. 449) sind die Bezirke der thüringischen Gerichte mit Rücksicht auf die durch die Zusammenfassung der einzelnen Gebiete Thüringens zu einem einheitlichen Lande geschaffene veränderte Lage anderweitig abgegrenzt worden. Eine solche Maßnahme war nach Lage der Sache unbedingt geboten, um der bis dahin bestehenden Zersplitterung der einzelnen Gerichtsbezirke ein Ende zu machen. Es lag demnach grundsätzlich eine Veränderung der Bezirke im Sinne des § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor und die Thüringische Regierung hatte das Recht, Richter in den einstweiligen Ruhe-

stand zu versetzen. Bedenken erregen muß nur der Umstand, daß der Landgerichtspräsident in Altenburg unter Benutzung der Organisationsänderungen offenbar aus politischen Rücksichten zur Disposition gestellt worden ist. Die Entfernung des Landgerichtspräsidenten soll auf der Denunziation eines sozialistischen Richters erfolgt sein. Ein Anlaß zu einer solchen Maßnahme auf Grund der Organisationsänderung bestand nicht, da das Landgericht Altenburg als solches erhalten blieb und an Stelle des in den Wartestand versetzten Präsidenten ein anderer Präsident ernannt werden mußte.

Zu 2: Die Frage, ob die Thüringische Regierung verfassungsmäßig das Abolitionsrecht zusteht, ist bestritten. Der Kommentator der Verfassung, Regierungsrat Löning im Thüringischen Ministerium des Innern vertritt die Auffassung, daß die nach § 47 der thüringischen Verfassung der Landesregierung zustehende Ausübung des Begnadigungsrechts nur auf bereits verhängte Strafen angewandt werden könne. Der Wortlaut der Verfassungsvorschrift „Begnadigungsrecht“ entspricht dem Artikel 49 der Reichsverfassung. Für das Reich steht es außer jedem Zweifel, daß das Recht der Begnadigung sich nur auf rechtskräftige Straferkenntnis bezieht (vgl. Anschütz Anm. 2 zu § 49). Demgegenüber hat der Professor Geh. Justizrat Dr. Rosenthal in Jena, der als demokratischer Landtagsabgeordneter Vorsitzender des Verfassungsausschusses war, den Standpunkt vertreten, daß in Thüringen das Begnadigungsrecht auch das Abolitionsrecht umfasse, weil früher in den thüringischen Einzelstaaten die Landesherren das Abolitionsrecht besessen hätten. Die thüringische Regierung hat sich den letztgenannten Standpunkt zu eigen gemacht. Sie hat in zahlreichen Fällen das Niederschlagungsrecht ausgeübt. Das Reichsjustizministerium ist mit der Frage, ob das Abolitionsrecht noch besteht, bereits beschäftigt worden, hat bei der Zweifelhafteit der Frage aber keinen Anlaß gefunden, gegen die Thüringische Regierung wegen der Ausübung des Niederschlagungsrechtes einzuschreiten. Steht der Thüringischen

Regierung ein solches Recht zu, so kommt nur in Frage, ob die Ausübung des Niederschlagungs- und Begnadigungsrechts in einer Weise erfolgt ist, daß damit einzelne Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs tatsächlich außer Kraft gesetzt worden sind und damit Artikel 15 der Reichsverfassung verletzt ist. Eine solche Verletzung könnte für die Zeit vom 6. Dezember 1921 bis 31. Dezember 1922 vorliegen, in der im Ganzen die unverhältnismäßig hohe Zahl von 2157 Niederschlagungen stattgefunden hat und sämtliche Verfahren wegen Beleidigung – 825 – niedergeschlagen worden sind. Mit der Angelegenheit ist das Reichsjustizministerium bereits im Sommer 1923 auf Grund einer Anfrage des Reichstagsabgeordneten Leuthäuser – Nr. 2060 der Reichstagsdrucksachen – befaßt worden. Die Reichsregierung hat damals jedoch keinen Anlaß zum Einschreiten genommen, da die möglicherweise vorliegende Verletzung des Reichsrechts bereits längere Zeit zurücklag und eine weiter fortdauernde Verletzung des Reichsrechts nicht erkennbar war. Nach der vom Thüringischen Justizministerium überreichten Denkschrift, betreffend die Niederschlagung von Strafverfahren in Thüringen haben in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1923 insgesamt nur noch 34 Niederschlagungen stattgefunden. Unter diesen Umständen dürfte hinsichtlich der Handhabung des Niederschlagungs- und Begnadigungsrechts Anlaß zu einem Einschreiten der Reichsregierung nicht gegeben sein.

Zu 3: Das Thüringische Justizministerium wird seit dem Rücktritt des kommunistischen Justizministers Prof. Dr. Korsch von dem sozialistischen früheren Minister und jetzigen Ministerialdirektor Dr. Rittweger verwaltet. Auf Veranlassung des Ministers Korsch war während seiner Amtszeit der damals amtierende Ministerialdirektor Dr. Reischauer in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Für diesen Entschluß waren lediglich parteipolitische Gründe maßgebend. Irgendwelche Zweifel an den sachlichen Fähigkeiten des Beamten bestanden nicht. Das Ministerium hat als ständige Referenten 7 vortragende Räte und

3 Hilfsreferenten, außerdem 4 vorübergehend zur Beschäftigung herangezogene Richter. Die Zahl der Referenten muß mit Rücksicht darauf, daß das Land Thüringen etwa 1,5 Millionen Einwohner hat, als ungewöhnlich hoch bezeichnet werden. Von den vortragenden Räten sind 3 schon vor der Staatsumwälzung in den Ministerien der einzelnen thüringischen Gebiete tätig gewesen, ein vierter, der Oberregierungsrat Frede ist nach seinen Personalakten und den eingezogenen Auskünften ein besonders befähigter Beamter. Die übrigen ständigen Referenten des Ministeriums dürften jedoch in den letzten zwei Jahren lediglich aus parteipolitischen Rücksichten herangezogen sein. Es handelt sich um folgende Personen:

Oberregierungsrat Schleusinger, Kommunist, nach Behauptung des Ministerialdirektors Dr. Rittweger Sozialist, 31 Jahre alt, geboren in Starnberg (Bayern) betätigte sich in der Räterepublik 1919 als Ankläger beim Revolutionsgericht in Starnberg. Ministerialdirektor Rittweger behauptet, daß Schleusinger lediglich einen mäßigen Einfluß ausgeübt und sich dadurch verdient gemacht habe, er ist jedoch vom Volksgericht in München wegen Beihilfe zum Hochverrat zu zwei Jahren Festungshaft im Sommer 1919 verurteilt worden. Sein Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft ist von der Münchener Anwaltschaft abgelehnt worden, mit der ausdrücklichen Begründung, daß für die Ablehnung nicht die politische Einstellung, sondern das Fehlen der moralischen Qualifikation maßgebend sei. Im Februar 1923 stellte er den Antrag auf Übernahme in die thüringische Justizverwaltung. Er wurde, obwohl er in Bayern die große Staatsprüfung nur mit einer wenig über dem Durchschnitt hinausgehenden Gesamtnote – 80 - bestanden hatte, sofort ins Justizministerium als Regierungsassessor übernommen (1.4.23), nach kurzer Zeit (8.8.23) zum vortragenden Rat, Regierungsrat in Gruppe XI, ernannt und bald darauf am 15. Dezember 1923 zum Oberregierungsrat in Gruppe XII befördert.

Regierungsrat Palm, 62 Jahre alt, hat die Volksschule besucht und war dann Schriftsetzer. Im Jahre 1905 wurde er Kassierer

eines thüringischen Bezirks des Verbandes deutscher Buchdrucker. Nach der Staatsumwälzung war er seit 1919 Staatsrat in Weimar. Um ihn nach der Zusammenlegung des Landes Thüringen unterzubringen, wurde er zum 1. Januar 1922 zum Regierungsrat im Justizministerium ernannt, wo er die Gnadensachen bearbeitet. Sein Dienstalder wurde auf den 1. Januar 1920 festgesetzt, wobei seine Parteitätigkeit als Vorbildung für die Staatsstellung berücksichtigt wurde. Palm ist Sozialist.

Regierungsrat Krebs, 40 Jahre alt, war als Eichmeister in Hamburg tätig, ging dann in die Strafanstaltsverwaltung von Hamburg über und war Gefängnisinspektor an der Strafanstalt Fuhlsbüttel. Er wurde im Frühjahr 1923 nach Thüringen berufen, wo er Minister Rittweger nach einer Anfrage bei der Hamburgischen Senatskommission für die Justizverwaltung „einen fortschrittliche gesinnten“ Beamten als Gefängnisreferenten suchte. Die Auskunft der Senatskommission über Krebs erhielt dann auch den ausdrücklichen Hinweis, daß Krebs Sozialdemokrat sei.

Regierungsrat Kahnt, 52 Jahre alt, war zunächst Tischler, dann Parteisekretär. Seit 1914 war er sozialistischer Abgeordneter im Landtage von Reuß. Er wurde am 11. April 1923 zum Regierungsrat im Justizministerium ernannt, hat hierfür aber nur vorübergehend gearbeitet und ist zur Zeit bei der thüringischen Kommunalkammer beschäftigt. Sein Dienstalder wurde auf den 7. März 1905 festgesetzt, wobei ihm seine Militärzeit, seine Beschäftigung als Gemeinderat und Parteisekretär als „besonders ersprißliche Tätigkeit“ für den Staat angerechnet worden ist.

Regierungsassessor Schindhelm, 34 Jahre alt; Schindhelm war Justizsekretär, hat seine Prüfungen gut bestanden. Er wurde vom Verein der Justizamtmänner Thüringens für die Stellung eines Referenten vorgeschlagen und am 1. Juni 1922 zum Regierungsassessor ernannt. Er ist nach den erteilten Auskünften Mitglied der sozialdemokratischen Partei.

Regierungsassessor Dietz. Er ist auf Vorschlag des Ministers Korsch am 2. November 1923 zum Regierungsassessor ernannt

worden, ohne daß irgendwelches Material über ihn vorlag. Er ist bayerischer Staatsangehöriger. Als Personalakten über ihn von der Bayerischen Regierung eingefordert wurden, erteilte diese die Antwort, das Dietz die große Staatsprüfung nicht bestanden habe und über Referendare keine Akten geführt würden. Dietz hatte den Umstand, daß er die Staatsprüfung nicht bestanden hatte, verschwiegen. Am 21. Dezember 1923 – dem Tage des ersten Besuchs einer Reichskommission in Thüringen – hat Ministerialdirektor Dr. Rittweger dem Dietz zu Protokoll Vorhaltungen gemacht und ihn darauf hingewiesen, daß das Staatsministerium sich Entscheidung über sein Verbleiben im Amte vorbehalten. Dietz ist Kommunist.

Im Bürodienste des Justizministeriums sind 20 ständige Beamte tätig, außerdem 6 aushilfsweise herangezogen. Diese Zahl muß als ganz ungewöhnlich hoch für den Geschäftsumfang des Ministeriums bezeichnet werden. Nach den mir erteilten Auskünften beruht die hohe Zahl darauf, daß bei der Zusammenlegung der einzelnen Gebiete Thüringens aus den verschiedenen Gebieten namentlich sozialistisch gesinnte Beamte herangezogen wurden und daß diese sich zum großen Teil ihren Aufgaben in keiner Weise gewachsen zeigen.

Zusammenfassend ist danach zu bemerken, daß unter der sozialistischen Regierung in Thüringen für die Stellen der Referenten ausschließlich sozialistisch gesinnte Beamte herangezogen sind und daß auch die Stellen der Bürobeamten zum größten Teil mit Sozialisten besetzt sind. Die Vorschrift des Artikel 130 Abs. 1 der Reichsverfassung, daß die Beamten Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei sein sollen, dürfte daher verletzt sein.

Berlin, den 31. Dezember 1923

gez. Dr. Mende, Ministerialrat im Reichsjustizministerium

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 360-364.

37. Bericht der Beauftragten der Reichsregierung Kuenzer, Karlowa, Foerster und Dr. Mende: VI. Abschlußbericht der Beauftragten (27.12.1923)

In Thüringen wird seit April 1922 ohne Etatgrundlage gewirtschaftet. Die einzelnen Fachressorts können Ausgaben leisten, ohne daß eine hinreichende Kontrolle des Finanzministeriums gewährleistet ist.

Die vorhandenen Einnahmen reichen nicht annähernd hin, um die Ausgaben zu decken; das Land war deshalb gezwungen, Goldschatzanweisungen auszugeben und wird zu diesem Zwecke auch in nächster Zukunft weitere Goldschatzanweisungen ausgeben müssen. Bei dem mangelnden Vertrauen in die Sicherheit dieser Schatzanweisungen besteht in erheblichem Masse die Gefahr des Rückflusses in die öffentlichen Kassen und dadurch die weitere Gefahr, daß die Beamten ihre Gehälter in nächster Zeit in einem nicht umlaufsfähigen Gelde bezahlt erhalten.

Dem kann ohne finanzielle Hilfe des Reiches nur dadurch vorgebeugt werden, daß schleunigst Maßnahmen zur Verringerung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen getroffen werden. In Ermangelung eines Ermächtigungsgesetzes ist die Stellung des Finanzministers nicht stark genug, um ein solches Sanierungsprogramm ohne Maßnahmen, die von außen her einsetzen, durchzuführen. Zu diesen Maßnahmen gehört in erster Linie eine Zwangskontingentierung der Voranschläge, innerhalb deren die Ressorts wirtschaften, eine Beschränkung des Zugriffs auf die Kassen und ein schleunigst durchzuführender Personal- und Verwaltungs-Abbau.

Nach den Feststellungen im Ministerium des Innern, im Volksbildungsministerium und im Justizministerium wurde bisher eine Beamtenpolitik betrieben, durch die Art. 130 Abs. 1 der Reichsverfassung verletzt ist, indem in einseitiger Weise Angehörige einer bestimmten Richtung wegen ihrer Parteizugehörigkeit und nicht nach sachlichen Grundsätzen angestellt wurden.

Dies muß die dringende Besorgnis erwecken, daß der erforderliche Beamten-Abbau ebenfalls nicht nach sachlichen Gründen vor sich geht. Die durch die einseitige Beamtenpolitik der thüringischen Regierung hervorgerufene Erregung in der Beamtenschaft ist zur Zeit schon außerordentlich stark. Werden für die sachgemäße Durchführung des Beamten-Abbaus keine ausreichenden Garantien geschaffen, so ist ein Ausbruch dieser Erregung, der die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Lande Thüringen erheblich gefährden wird, unvermeidlich.

Als besonderen Gefahrenherd muß auf die im Volksbildungsministerium bei der Besetzung der Lehrerstellen befolgte Politik hingewiesen werden. Die Erregung in weiten Elternkreisen hierüber ist so groß, daß ein Schulstreik und damit eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe noch im Januar, mit Sicherheit zu erwarten ist, sofern nicht durch das Reich auch hier eine Abhilfe geschaffen wird.

gez. Kuenzer, Karlowa, Foerster, Dr. Mende

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 365-365R.

38. Bericht der Beauftragten der Reichsregierung über ihre Arbeitsbedingen in Thüringen (2.1.1924)

Die von der Reichsregierung aufgrund des Artikel 15 der Reichsverfassung Beauftragten

1. Reichskommissar Kuenzer,
2. Geheimer Regierungsrat, Ministerialrat Foerster,
3. Ministerialrat Karlowa,
4. Ministerialrat Mende

fuhren am 27. Dezember nachmittags nach Weimar. Sofort nach dem Eintreffen ließ der Unterzeichnete, Reichskommissar Kuenzer, dem Minister Froelich mitteilen, daß er ihn bitte, ihn am Freitag, den 28. Dezember 9 Uhr vormittags zu empfangen. Da Herr Minister Froelich sich hierzu bereit erklärte, begab ich

mich zur vereinbarten Stunde in das Staatsministerium und wurde dort von Herrn Staatsminister Froelich im Beisein des Herrn Ministerialdirektors Rittweger empfangen.

Als ich die vom Herrn Reichskanzler ausgestellte Vollmacht überreicht und gebeten hatte, daß die Beauftragten der Reichsregierung in den einzelnen Ministerien mit ihrer Arbeit beginnen könnten, und daß Herr Staatsminister Frölich die Herren Minister hierwegen verständigen möge, erhob Herr Minister Froelich zunächst gegen das Vorgehen der Reichsregierung Protest, in dem er erklärte, die Reichsregierung sei der thüringischen Regierung nicht offen entgegengetreten. Am Tage zuvor, und zwar am Nachmittag, also zu jener Zeit, zu der die Bevollmächtigten bereits unterwegs gewesen und die Vollmacht durch den Herrn Reichskanzler bereits ausgestellt gewesen sei, habe der Herr Staatssekretär in der Reichskanzlei dem Thüringischen Gesandten erklärt, die Reichsregierung werde eine Kommission nach Thüringen entsenden, habe aber dabei verschwiegen, daß diese Beauftragten schon ernannt, ja schon unterwegs nach Thüringen seien. Insbesondere müsse er aber Protest erheben, wenn die Beauftragten der Reichsregierung – wie er annehme – hier verbleiben wollten bis zum Wahltag. Ich entgegnete, daß das nicht in der Absicht der Reichsregierung liege, daß die Beauftragten vielmehr hoffen, in 2–3 Tagen ihre Aufgabe gelöst zu haben und daß sie alsdann sofort wieder nach Berlin zurückkehrten. Dies sei um so rascher möglich, je mehr Unterstützung sie seitens der Thüringischen Regierung erhielten. Daraufhin erklärte Herr Minister Frölich, sofern eine Einigung zwischen der Thüringer Regierung und den Beauftragten über Art der Ausführung und Umfang ihres Auftrages jetzt nicht erzielt werde, so müssen zunächst einmal der Staatsgerichtshof nach Artikel 15 Absatz 3 der Reichsverfassung angerufen werden. Ich erwiderte Herrn Minister, das sei zwar zutreffend, allerdings sei die Reichsregierung dann wohl gezwungen, zu erwägen, welche Maßnahmen sie für die Zwischenzeit bis zur Entscheidung ergreifen müsse. Auf Be-

fragen, welche wohl die Maßnahmen seien, die die Reichsregierung alsdann in Betracht ziehen werde, erklärte ich, daß ich nicht in der Lage sei, hierüber Auskunft zu geben.

Es wurde alsdann der *modus procedendi* für die Beauftragten erörtert.

Auf meine Bitte anzuerkennen, daß die Beauftragten der Reichsregierung berechtigt seien, die einzelnen Beamten der Ministerien anzuhören und Einsicht in Akten zu nehmen, erklärte Staatsminister Frölich zunächst, daß die Einwände von Beamten die Staatsautorität untergrabe und daher seines Erachtens nicht möglich sei; jedenfalls aber müsse die Einvernahme in Gegenwart der vorgesetzten Minister erfolgen. Ich erklärte daraufhin, daß bei einer Einvernahme in Gegenwart der Herren Minister stets der Vorwurf erhoben werden könnte, die Beamten ständen unter dem Druck der Herren Minister und seien daher nicht in der Lage, objektiv auszusagen; ich müßte mir deshalb, sofern die Thüringische Regierung auf diesem Standpunkt bestehen bleibe, meine weiteren Entschlüsse vorbehalten. Herr Minister Frölich erklärte nunmehr, er wolle hierüber die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen. Auf sein Befragen, ob die Beauftragten nach Beendigung ihrer Tätigkeit abschließend zu Abmachungen mit der Thüringischen Regierung bevollmächtigt seien, verneinte ich dies, worauf Staatsminister Frölich erklärte, eine diesbezügliche Zusage sei Herrn Gesandten Münzel in der Reichskanzlei gemacht worden, und er müßte auch hierwegen Protest erheben, weil auch hier wieder eine Zusage, die der Thüringischen Regierung gemacht worden sei, nicht eingehalten werde. Zum Schluß frug Herr Minister Frölich noch, ob, sofern die Thüringische Regierung die Genehmigung zur Einvernahme der Beamten ohne Beisein der Minister gestatte, die Minister bzw. das Staatsministerium Kenntnis von den Aussagen der Beamten erhalten, bevor die Reichsregierung auf Grund der Aussagen dieser Herren eine EntschlieÙung treffe. Reichskommissar Kuenzer erklärte daraufhin, daß es Aufgabe

der Beauftragten sei, objektiv richtige Feststellungen zu treffen und daß es ganz selbstverständlich sei, daß der Thüringischen Regierung Gelegenheit gegeben werden müsse, über solche Tatsachen, die für sie belastend seien, sich zu äußern, bevor die Reichsregierung auf Grund von Aussagen einzelner Personen Entscheidungen trifft.

Die Unterredung währte eine $\frac{3}{4}$ Stunde und endete damit, daß Herr Staatsminister Frölich mir erklärte, er werde sofort die Herren des Staatsministeriums zusammenrufen und die Beauftragten der Reichsregierung von der getroffenen Entscheidung des Staatsministeriums baldigst Nachricht zu geben.

Nach einer Stunde, etwa um 11 Uhr vormittags, teilt mir Ministerialdirektor Rittweger mit, Herr Staatsminister Frölich sei bereit, sofort die sämtlichen Herren Beauftragten zu empfangen, um ihnen von der Entscheidung des Staatsministeriums Kenntnis zu geben.

In Gegenwart des Herrn Ministerialdirektors Rittweger teilte dann Herr Staatsminister Frölich den sämtlichen Beauftragten mit, daß die Thüringische Regierung die Einvernahme der Beamten als Zeugen, und zwar in Abwesenheit der Herren Minister gestattet habe, ebenso die Einsicht in alle Akten, soweit diese den Beauftragten erforderlich erscheine. Die Thüringische Regierung habe nichts zu verbergen, sie müsse jedoch erwarten, daß ihr, wenn angeblich Belastendes gegen sie von einzelnen Beamten ausgesagt werde, davon Kenntnis geben werde, bevor die Reichsregierung aus solchen Aussagen irgendwie für Thüringen nachteilige Schlüsse ziehe.

Die Beauftragten begannen nun ihre Tätigkeit in den einzelnen Ministerien. Der Unterzeichnete zunächst im Staatsministerium und alsdann im Ministerium des Innern; hier wurde er am 2. Tage durch Herrn Ministerialrat Mende unterstützt, Herr Geheimrat Förster im Ministerium für Volksbildung, Herr Ministerialrat Karlowa im Finanzministerium und Herr Ministerialrat Mende im Justizministerium.

Die Berichte der einzelnen Beauftragten und ein Gesamtgutachten der Beauftragten ist in den Anlagen angeschlossen.
gez. Kunzer

Bundesarchiv R 43 I 2314, pp. 310-311R.

39. Schreiben des Vertreters Thüringens bei der Reichsregierung an den Reichskanzler (27.12.1923)

Ich beehre mich, auf den Bericht Bezug zu nehmen, den ich über meine Unterredung mit dem Herrn Staatssekretär Bracht am 23. brieflich an Herrn Staatsminister Frölich in Weimar erstattet und von dem ich Abschrift dem Herrn Staatssekretär in der Reichskanzlei zu übersenden erlaubt habe.

Auf diesen Bericht habe ich heute vom Thüringischen Staatsministerium drahtlich folgenden Beschluß erhalten.

Ich werde beauftragt, dem Herrn Reichskanzler mitzuteilen, daß der Vorsitzende des Staatsministeriums Herr Staatsminister Frölich und der Finanzminister Herr Staatsminister Hartmann alsbald mit den zuständigen Herren Reichsministern über die in der Besprechung angeschnittenen thüringischen Fragen zu verhandeln wünschen. Tag und Stunde der Aussprache wolle ich vereinbaren und davon drahtlich Bericht geben. Jeder Tag sei recht. Die thüringischen Herren Minister seien auch mit einer Verhandlung am Nachmittag nach Eintreffen des Mittags-schnellzugs einverstanden.

Schon jetzt bin ich beauftragt, nachstehende Beschlüsse des Thüringischen Staatsministeriums vom 15. November zur Kenntnis der beteiligten Stellen zu bringen: „Beamte und Beamtenanwärter dürfen bis auf weiteres nicht in den Staatsdienst eingestellt werden. Als Anstellung gilt auch die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige oder kommissarisch beschäftigte Beamte. Diese Sperre gilt auch für die Beamten der Kreise, Gemeinden

und öffentlichen Körperschaften. Bei Staatsbeamten kann das Staatsministerium, bei Kreis- und Gemeindebeamten das Ministerium des Innern, bei den Beamten öffentlicher Körperschaften das zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen, wenn eine Hinausschiebung der Anstellung mit dringenden dienstlichen Bedürfnissen in Widerspruch steht. Beförderungen und Aufrückungen von Staatsbeamten sind bis zum 31. März 1924 auszusetzen. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen, wenn es sich um die Besetzung von wichtigen politischen Beamtenstellen in leitender Stellung handelt, oder wenn eine Vertretung gesetzlich nicht zugelassen und die Hinausschiebung der Stellenbesetzung nicht angängig ist, oder wenn sonst ein besonders dringender Fall anerkannt wird. Die am 1. Oktober des Jahres fällig gewesenen regelmäßigen Aufrückungen und Beförderungen sollen, soweit sie aus technischen Gründen noch nicht abgeschlossen sind, noch durchgeführt werden. Die Sperre der Beförderungen und Aufrückungen gilt auch für die Beamten der Kreise, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften. Ausnahmen kann in besonders dringenden Fällen das zuständige Ministerium zulassen.“

Der Beamtenabbau soll im Wege eines Notgesetzes geregelt werden, das sich soeben in der Beratung der Landesregierung befindet.

Ganz allgemein bin ich endlich beauftragt zu erklären, daß die Thüringische Regierung den Weg zu Verhandlungen mit der Reichsregierung suche, und daß von ihrer Seite alles getan werde, um den Boden für diese Verhandlungen zu ebnen.

Ich bitte, einer gefälligen baldigen Mitteilung entgegenzusehen zu dürfen.

gez. Münzel

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 271R.

40. Beschwerde des Thüringischen Ministeriums des Äußern beim Reichskanzler betr. der Eingriffe des Militärbefehlshabers in die Beamtenpolitik des Landes (26.1.1924)

Das uns durch unseren stellvertretenden Reichsratsbevollmächtigten in Abschrift zugänglich gemachte Schreiben des Chefs der Heeresleitung vom 19. Januar ds. Js.–Nr. 38/24 pers.T.1.III besagt nach seinem Wortlaut: „Durch die Einsetzung des Fünferausschusses werden die Verfügungen überflüssig, durch die der Befehlshaber in Thüringen sich der vorherigen Kenntnis von allen Personalveränderungen versichert hatte; ich ersuche daher, sie aufzuheben. Das Recht und die Pflicht des Befehlshabers, sich auch über dieses Gebiet dauernd unterrichtet zu halten, wird hierdurch nicht berührt; ebenfalls nicht sein Recht, auch auf dem Gebiet der Personalpolitik in Fällen einzugreifen, die der Befugnis des Ausschusses nicht unterliegen.“ Wir erkennen an, daß diese Anweisung den Vereinbarungen vom 14./15. Januar 1924 entspricht. Demgegenüber hat uns der Herr Militärbefehlshaber in Thüringen unter dem 22. Januar 24 mit Icl Nr.1179 folgendes mitgeteilt: „Auf Grund einer Verfügung des Chefs der Heeresleitung Nr. 38/24 pers.T.1.III vom 19.1.24 und nachdem mir mitgeteilt worden ist, daß der auf Grund der Vereinbarung zwischen der Reichs- und der Thüringischen Landesregierung geschaffene Ausschuß am Freitag, den 25.1.24 seine Tätigkeit aufnehmen wird, sind die Fälle von Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen, Versetzungen in den Wartestand sowie Versetzungen von Beamten dem Ausschuß von der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es erübrigt sich somit, mit mir in diesen Fällen vorher Fühlung aufzunehmen. Meine Verordnung Ic Nr. 451 vom 13.11.23 und vom 4.12.23, Ic Nr. 608 vom 9.12.23 und vom 13.12.23 setze ich daher außer kraft. Auf Grund der oben erwähnten Verfügung des Chefs der Heeresleitung ist es jedoch mein Recht und meine Pflicht, mich auch über dieses Gebiet

dauernd unterrichtet zu halten. Ich ersuche daher, mir von allen Fällen der Personalveränderungen in der Beamtschaft, die dem Ausschuß unterbreitet werden, Kenntnis zu geben. Ferner muß ich es mir vorbehalten, auch auf dem Gebiet der Personalpolitik wie bisher in Fällen einzugreifen, die der Befugnis des Ausschusses nicht unterliegen. Hierzu gehören in erster Linie alle die Fälle, die dem Ausschuß von der Landesregierung nicht oder noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sind und einer Klärung oder eines Eingriffes von meiner Seite bedürfen.“

Wir sehen in der Art dieses Schreibens, das die Anweisung des Chefs der Heeresverwaltung in vollständig entstellter Form wiedergibt, den Versuch des Herrn Militärbefehlshabers in Thüringen, einen offenen Konflikt mit der Landesregierung herbeizuführen. Es ist uns nicht unbekannt geblieben, daß der Herr Militärbefehlshaber dauernd die Einsetzung eines Reichskommissars betrieben hat, um dadurch einerseits die nach seiner Auffassung allen gegebene Möglichkeit zu schaffen, die bevorstehenden Landtagswahlen zwecks Erreichung einer bürgerlichen Mehrheit aussichtsvoll zu beeinflussen, andererseits den Beamtenabbau in der Richtung eines einseitigen Vorgehens gegen links gerichtete Beamte aller ihm nichtgenehmen Parteien herbeizuführen zu können. Aus dieser Einstellung des Herrn Militärbefehlshabers heraus verstehen wir sein Vorgehen, das durch die anliegende von ihm herausgegebene Pressenotiz noch besonders beleuchtet wird, müssen aber dringend darum ersuchen, eine Anweisung des Herrn Militärbefehlshabers in Thüringen herbeizuführen, die sein Eingreifen im Sinne des Schreibens des Chefs der obersten Heeresleitung beschränkt. Wir würden ohne weiteres bereit sein, dem Herrn Militärbefehlshaber jeweils eine Abschrift des Protokolls über die Verhandlungen des Fünferausschusses zu übersenden, aus dem er sich über das Gebiet der Beamtenpolitik dauernd unterrichtet halten könnte. Wir müssen aber schon mit Rücksicht auf unsere überlasteten Registratur-

und Schreibkräfte bitten, von allen weiteren Mitteilungen, die eine ungeheuerliche Belastung für uns darstellen, abzusehen.
gez. Frölich

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 442R.

41. Mitteilung des Staatssekretärs in der Reichskanzlei an den Herrn Reichskanzler betr. die Beschwerden des Thüringischen Staatsministeriums wegen Maßnahmen des Militärbefehlshabers (29.1.1924)

[...] Die Zahl der Beschwerden, die vom Thüringischen Staatsministerium wegen der Maßnahmen des Militärbefehlshabers in Thüringen an den Herrn Reichskanzler gerichtet wurden, hat sich in den letzten Wochen ständig gesteigert. Neben zwei umfangreichen Denkschriften, von denen die 2. über 60 Einzelfälle enthält, liegen der Reichskanzlei seit dem 1. November 1923 etwa 20 Einzelbeschwerden vor, seit dem 22. Januar 1924 ist täglich eine Beschwerde eingelaufen, an einem Tage sogar drei. Zur Charakterisierung der Begründung mancher dieser Schreiben mögen 2 Beispiele dienen:

Im ersten Falle hatte der Militärbefehlshaber in Thüringen vor Weitergabe eines an ihn gerichteten Gnadengesuchs sich durch Einfordern der Akten vom zuständigen Gericht über die Angelegenheit zu orientieren gesucht. Die Thüringische Regierung bezeichnete dies mit den Ausdrücken schärfster Entrüstung als „unerhörten Übergriff“ der Militärstelle und ersuchte um Verständigung des Militärbefehlshabers, daß er nicht befugt sei, in die Gnadenhoheit der Landesregierung einzugreifen. Das Gutachten des Reichsjustizministers ging dahin, daß gegen das Verfahren des Militärbefehlshabers nichts einzuwenden sei.

Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Im zweiten Falle war an den Militärbefehlshaber in Thüringen vom Chef der Heeresleitung die Weisung ergangen, nach Einset-

zung des Fünferausschusses die Verfügung aufzuheben, durch die der Befehlshaber sich der vorherigen Kenntnis von allen Personalveränderungen versichert hatte. Der Chef der Heeresleitung hatte weiter eine Abgrenzung der Rechte und Pflichten des Militärbefehlshabers auf diesen und anderen Gebieten gegeben. Mit fast wörtlicher Wiederholung der Anweisung des Chefs der Heeresleitung hatte der Militärbefehlshaber in Thüringen diese der Thüringischen Staatsregierung sinngemäß mitgeteilt. Die Beschwerde des Thüringischen Staatsministeriums sieht in dem Schreiben des Befehlshabers eine „völlige Entstellung“ der von ihr anerkannten Anweisung des Chefs der Heeresleitung und den „Versuch, einen offenen Konflikt mit der Landesregierung herbeizuführen“.

Auch die Thüringische Regierung wird sich darüber klar sein, daß derartige Beschwerden wenig Aussicht auf sachlichen Erfolg bieten können und daß sie außerdem aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr in den 10 Tagen, die der Thüringischen Rumpfregierung noch bis zu den Wahlen verbleiben, zur Entscheidung kommen können. Es liegt nahe anzunehmen, daß sie mit ihrer Taktik andere Ziele verfolgt; einmal erhofft sie vielleicht, durch Überflutung der Reichsregierung mit Papiermassen eine Ermüdung der bearbeitenden Stellen herbeizuführen, um sie dadurch nachgiebiger zu machen; andererseits und in erster Linie sollen wohl alle diese Einzelfälle als Material zum Wahlkampf dienen. Diese Annahme wird noch dadurch bestärkt, daß die letzten Beschwerden der Thüringischen Regierung vor ihrem Eintreffen in der Reichskanzlei, oder zumindest gleichzeitig, im Wortlaut der sozialistischen Presse Thüringens und Berlins übergeben waren. Da von den Wahlen zu erwarten steht, daß durch sie eine Klärung der thüringischen Regierungsverhältnisse herbeigeführt werden wird, kann vorgeschlagen werden, bis dahin von einer Einzelbearbeitung und Einzelbeantwortung dieser Beschwerden, soweit sie nicht wirklich dringender Natur sind, abzusehen. Sie würde die Arbeitskraft der Referenten der Reichskanzlei ungebührlich

in Anspruch nehmen, ja geradezu eine Personalvermehrung erfordern. Nach den Wahlen könnte dann eine summarische Erledigung aller dieser Einzelfälle durch gemeinsame Arbeit der beteiligten Stellen in kurzer Zeit erfolgen.

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 445R.

42. Bekanntmachung des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, über die Vollmachten des Inhabers der vollziehenden Gewalt (22.1.1924)

Der Militärbefehlshaber gibt bekannt:

„Das Volk“ beschäftigt sich in seiner Nummer 17 vom 21. Januar 1924 mit den Machtbefugnissen des Militärbefehlshabers. Die Zeitung erwähnt darin einen Befehl des Chefs der Heeresleitung an den Militärbefehlshaber in Thüringen, nach dem der Ausnahmezustand herabgemindert und Anweisung ergangen sein soll, von Eingriffen in die Verwaltung abzusehen. Ein derartiger Befehl ist nicht ergangen. Die Machtbefugnisse des Trägers der vollziehenden Gewalt in Thüringen sind in keiner Weise eingeschränkt worden.

Es ist selbstverständlich, daß durch die Einsetzung des durchaus erwünschten und den Militärbefehlshaber entlastenden Ausschusses zur Kontrolle der Thüringischen Landesregierung in den Fragen der Personalpolitik die Forderung des Militärbefehlshabers an die Landesregierung, mit ihm bei Versetzungen usw. von Beamten vorher Fühlung aufzunehmen, hinfällig geworden ist. Dem Militärbefehlshaber ist es jedoch ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, sich auch über dieses Gebiet dauernd unterrichtet zu halten. Ferner gehört es zu seinen Rechten, neben all den anderen Gebieten auch in Fragen der Personalpolitik nach wie vor einzugreifen, wo die Befugnisse des Ausschusses aufhören.

Das Staatsministerium hat darüber nähere Anweisungen erhalten.

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 444.

43. Befehl des Reichspräsidenten Ebert an den Chef der Heeresleitung, General der Infanterie von Seeckt, den Militärbefehlshaber in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, auf die Grenzen seiner Vollmachten hinzuweisen (28.1.1924)

Hochgeehrter Herr General!

Nachdem die von der Reichsregierung veranlaßte Untersuchung der Personalpolitik der Thüringer Landesregierung zur Einsetzung des Fünferausschusses geführt hat, haben Sie im Sinne der Abmachungen zwischen Reichs- und Landesregierungen durch Befehl vom 19. d. Mts. Nr. 38 X 1 III2 den Militärbefehlshaber in Thüringen angewiesen, die von ihm zur Überwachung von Personalveränderungen usw. erlassenen Anordnungen usw. aufzuheben. Der Militärbefehlshaber hat diese Aufhebung in die aus der Anlage ersichtliche Form gekleidet und gleichzeitig in der Presse in einer Weise kommentiert, die m. E. weder mit der Abmachung vom 14./15. Januar noch mit der Absicht ihres Befehles vereinbar ist; insbesondere ist die Pressenotiz des Militärbefehlshabers mit einer loyalen Durchführung der der Thüringischen Regierung gegebenen Zusicherungen unvereinbar. Ich habe schon früher betont, daß ich ein Recht des Militärbefehlshabers, außerhalb des Gebietes des Polizeiwesens in Fragen der Personalpolitik einzugreifen, nicht anzuerkennen vermag; nachdem nunmehr die Personalprüfung Sache des Fünferausschusses ist, besteht auch tatsächlich ein Bedürfnis nach einer Kontrolle der Personalentscheidungen nicht mehr. Ich bitte Sie, Herr General, den Herrn Militärbefehlshaber in Thüringen in der Ihnen geeignet erscheinenden Form zu einer Einschränkung seiner

Verfügung und Publikation zu veranlassen.
 Mit Versicherung meiner besonderen Hochschätzung
 bin ich Ihr ergebenster
 gez. Ebert
 Reichspräsident

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 454-454R.

44. Schreiben des Reichspräsidenten Ebert an Reichswehrminister Geßler über irrige Auffassungen des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, hinsichtlich der ihm unter dem Ausnahmезustand gegebenen Vollmachten (28.1.1924)

Hochgeehrter Herr Reichsminister!
 Von der Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse zu den aus Thüringen eingelaufenen Beschwerden habe ich Kenntnis genommen. Ich stimme Ihnen darin bei, daß ein Teil der erhobenen Klagen und Beschwerden thüringischer privater, kommunaler und auch staatlicher Stellen nicht aus rein sachlichen und unparteiischen Erwägungen hervorgegangen ist und als berechtigt nicht anerkannt werden kann.
 Andererseits finde ich aber auch bei Durchsicht der Äußerungen des Militärbefehlshabers in Thüringen verschiedentlich eine Auffassung seiner Rechte und Vollmachten, die rechtlich irrig und tatsächlich geeignet ist, unnötige Schwierigkeiten und Reibungen mit der Thüringischen Regierung herbeizuführen. So kann ich es nicht billigen, wenn der Militärbefehlshaber mit der Regierung in den Formen des amtlichen Verkehrs mit untergeordneten Dienststellen seinen Schriftwechsel führt und befristet Bericht verlangt (Mil.Bef. 1.e. 591 pers. vom 27.11.); ebenso muß ich in dem Akteneinfordern auf das Gnadengesuch Leib einen Eingriff in die Justizhoheit des Landes erblicken und die

Auffassung des Militärbefehlshabers, er sei befugt zu prüfen, ob das allgemeine polizeiliche Interesse die Begnadigung einer bestimmten Person zulasse (Mil.Bef. Ic 2022 vom 22.12.), als irrig bezeichnen; ferner kann ich die Anordnungen des Militärbefehlshabers in der Frage der Eingemeindungen nicht als innerhalb seiner Zuständigkeit liegend erachten (Mil.Bef. Ic 616 pers. vom 12.12), und in seinem Verlangen nach Mitteilung der persönlichen und politischen Verhältnisse der seit 7. Oktober 1921 neuernannten oder beförderten Schulleiter, Staatsanwälte, Polizeibeamten usw. (Mil.Bef. Ic Nr. 2246 vom 22.12.) muß ich einen außerhalb der Rechte des Inhabers der vollziehenden Gewalt liegenden Eingriff in die Regierungsrechte des Landes erblicken. Die Auffassung des Militärbefehlshabers, daß das allgemeine polizeiliche Interesse, das wahrzunehmen er berufen sei, ihn zu derartigen Anfragen und Maßnahmen berechtige, ist irrig; der Inhaber der vollziehenden Gewalt hat zwar, wie ich unter Hinweis auf mein Schreiben an Herrn General v. Seeckt (R P 7069 und 7369) vom 22. November und 8. Dezember wiederholen möchte, anstelle der normalen Polizeiorgane die gesamte polizeiliche und Sicherheits-Exekutive, aber er ist ebenso wie die normalen Polizeibehörden auf dieses Gebiet beschränkt und zu Eingriffen in die Gesetzgebungs- oder Regierungsrechte des Landes nicht befugt. Ich wäre Ihnen, Herr Reichsminister, dankbar, wenn Sie in der Ihnen geeignet erscheinenden Weise den Militärbefehlshaber in Thüringen in diesem Sinne verständigen wollten. Bei genauer Beachtung dieser Grenzen seiner Zuständigkeit kann der Militärbefehlshaber in Thüringen trotz der besonderen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes sich künftig manche Reibung und Schwierigkeit ersparen, ebenso wie es dem Militärbefehlshaber in Sachsen trotz der dort wohl noch größeren Gegensätze und Schwierigkeiten gelungen ist, derartige Differenzen fast ganz zu vermeiden.
 Mit der Versicherung meiner besonderen Hochschätzung bin ich

Ihr ergebener
gez. Ebert.

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 451-452.

45. Schreiben des Chefs der Heeresleitung (Seeckt) an die [...] Befehlshaber der Wehrkreise I, II, III, IV, V, VI, die Kommandeure der 1., 2., 8. Kavallerie-Division (31.1.1924)

Die Ausübung der vollziehenden Gewalt hat die meisten höheren Führer der Reichswehr in enge Berührung mit der Politik gebracht. Es ist ihre Sache, zu beweisen, daß hierdurch die Arbeit der letzten Jahre, die Erhebung der Reichswehr über die politischen Gegensätze hinaus zum überparteilichen Werkzeug der Reichspolitik, nicht bedroht wird. Auch als Inhaber der vollziehenden Gewalt wird der Reichswehr-Offizier nicht Politiker, sondern er bleibt Soldat und handelt auch in seinem neuen Aufgabenkreis bei aller Selbständigkeit nach dem Willen seiner Vorgesetzten allein für das Staatsganze, dessen vollziehendes Organ er ist, nicht zu Gunsten von Parteien oder Wirtschaftsgruppen. Auch der Anschein, als ob er eigene Politik nach innen oder außen treiben wolle, muß vermieden werden. Ich ersuche die Herren Befehlshaber, ihre Handlungsweise als Inhaber der vollziehenden Gewalt und namentlich ihr Auftreten in der Öffentlichkeit hiernach einzurichten.

Bundesarchiv R 43 I/2314, p. 34.

46. Verlautbarung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, anlässlich der Aufhebung des militärischen Ausnahmезustands (1.3.1924)

Nachdem mir die mit der Wahrnehmung der vollziehenden Gewalt im Bereich des Wehrkreises V zusammenhängenden Pflichten wieder abgenommen sind, möchte ich nicht verfehlen, allen denjenigen Vertretern der Regierungsgewalten und ihren Mitarbeitern zu danken, die mir während der Zeit des Ausnahmезustandes in verständnisvoller Weise ihre Unterstützung geliehen haben. Sie haben erheblichen Mitanteil an dem Erfolg, daß in den vergangenen fünf Monaten unter der Wirkung des Ausnahmезustandes unsere Heimat vor ernststen Erschütterungen bewahrt und die Wiedergesundung unseres deutschen Vaterlandes sichtbar gefördert werden konnte.

An meinen Dank knüpfe ich die Bitte, der nun wieder mit stiller, gesammelter Kraft fortzusetzenden beruflichen Arbeit der Reichswehr auch ohne den Ausnahmезustand Interesse und Unterstützung entgegenzubringen, ganz besonders auf dem Gebiete der Werbung der Freiwilligen, der Wohnungsfürsorge für die Verheirateten und der Versorgung der Entlassenen, damit die südwestdeutschen Truppen für jede neue an sie heran tretende Aufgabe in hoher Tüchtigkeit und vom besten Geiste erfüllt bleiben und schlagfertig bereit sein können, wie sie sich in den Monaten des Ausnahmезustandes überall und besonders in Thüringen erwiesen haben. In gleicher Weise werde ich von meiner Seite aus das Wirken der Regierungen, deren Sorgen und Schwierigkeiten kennen zu lernen mir der Ausnahmезustand so vielfach Gelegenheit bot, mit dem größten Interesse weiter verfolgen und den aufrichtigsten vaterländischen Wünschen begleiten.

Reinhardt
Generalleutnant

Staatsarchiv Freiburg, Nachlaß Blankenhorn, Handakten Mappe 14, Vervielfältigte Ausfertigung bzw. Hürten 1980: 315-316.

Pressestimmen

Übersicht zur politischen Orientierung der Presse in Thüringen (vgl. Leimbach 2016: 443ff.)

Titel	Politische Orientierung	Erscheinungsort
Neue Zeitung	KPD	Jena
Das Volk	SPD	Jena
Der Thüringer Landbund Weimar	TLB	Weimar
Jenaische Zeitung	DVP	Jena
Allgemeine Thüringische Landeszeitung Deutschland	Überparteilich, liberal	Weimar
Weimarische Zeitung	DNVP	Weimar
Jenaer Volksblatt	DDP	Jena
überregional		
Vorwärts	SPD	Berlin
Vossische Zeitung	DDP	Berlin
Deutsche Allgemeine Zeitung	DVP	Berlin

1. VORWÄRTS (SPD): „Für die Arbeiterregierung!“ Kommunistische Ziele (12.5.1923)

Aus Thüringen wird uns geschrieben: Seit Monaten erscheint in den täglichen Dutzendaufrufen der Kommunisten die Forderung nach der Arbeiterregierung als ständige Parole. Die Regierung Buck-Lipinski wurde von ihnen zur höheren Ehre dieser Parole gestürzt, der Freistaat Sachsen selbst sieben Wochen in einer

schweren Regierungskrise gehalten und die „linkssozialdemokratische“ Regierung Zeigner unter dieser Stichmarke zuwege gebracht. Auch in Thüringen schreien sich die Kommunisten, besonders nachdem das sächsische Experiment gelungen ist, die Häse wund nach einer „Arbeiterregierung“, indem sie der Sozialdemokratie unterstellen, sie treibe auch in Thüringen eine verkappte Koalitionspolitik, und nachdem ihnen trotz der Aufbietung ihres gewohnheitsmäßigen Lügenapparates der Beweis dafür nicht gelungen ist, sie steure offen auf die große Koalition los. Ziel der Arbeiterregierung in Sachsen und Thüringen soll dann die Erkämpfung einer „Reichsarbeiterregierung“ sein.

Die Kommunisten, wie immer groß in der Kunst der Verneinung, haben es bisher unterlassen, den Arbeitern zu sagen, was sie sich unter einer „Arbeiterregierung“ vorstellen. Eine nicht unbeträchtliche Opposition in der KPD, die ständig wächst, verwirft die „Arbeiterregierung“ als eine Spottgeburt aus Affe und Mensch überhaupt und sieht in jedem Versuch, der über die bloße Propagierung der Parole hinausgeht, eine Todsünde gegen den heutigen Geist des Staatsdogmas der kommunistischen Kirche. Die thüringischen Kommunisten, von jeher komische Heilige und unheilige Mönche, aber schlagen mit großer Kraft die Radautrommel für die „Arbeiterregierung“.

Wir halten es deshalb für notwendig, daß sich die Sozialdemokratie und die Arbeiterschaft einmal restlos klarmachen, welche Absichten die Kommunisten mit ihren Parolen um die „Arbeiterregierung“ verfolgen. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, wollten wir glauben, daß den Kommunisten daran läge, den proletarischen Einfluß in den Regierungen dadurch zu stärken, daß sie an Stelle der nach ihrer Meinung charakterlosen sozialdemokratischen Führer ihre markanten Arbeiterpersönlichkeiten á la Dr. Neubauer usw. in die Regierung entsenden wollen. Sehr interessant unterscheiden sie vielmehr bereits vier Arten der „Arbeiterregierung“. Da ist, nach Sinowjews Schlußrede zum Bericht des Exekutivkomitees der Kommunistischen Internati-

onale vom 12. November vorigen Jahres, zunächst der Typ der liberalen Arbeiterregierung. Er bezeichnet damit die Bildung der Regierung, wie sie von der Arbeiterpartei in England und den Dominions seiner Auffassung nach erstrebt wird und wie sie in Australien besteht, eine Regierung, die im kern bürgerliche Politik treibt. – Der zweite Typus ist die sozialdemokratische Regierung, wie sie von den Agenten und Lakaien der Bourgeoisie als ein Vorposten des Bürgertums im Proletariat in Deutschland innegehabt wird. Sie wird durch den Verrat der sozialdemokratischen Führer in der Regierung eine Etappe zur Revolutionierung der Lage, weil den enttäuschten Massen nach Sinowjew nichts anderes übrig bleibt, als sich dem Kommunismus zuzuwenden.

„Ein dritter Typus ist,“ fährt Sinowjew fort, „die sogenannte Koalitionsregierung, d. h. eine Regierung, in der Sozialdemokraten, Gewerkschaftsführer und vielleicht auch Kommunisten sitzen. Eine solche Regierung ist noch nicht die Diktatur des Proletariats. Sie ist vielleicht ein Ausgangspunkt zur Diktatur des Proletariats. Wenn alles gut geht, so werden wir aus einer solchen Regierung einen Sozialdemokraten nach dem anderen hinausbugsieren, bis die Macht in den Händen der Kommunisten bleibt.“

Der vierte Typus ist die so entstandene kommunistische Arbeiterregierung, die nur ein anderer Name für die Diktatur des Proletariats ist.

Der Weg der Arbeiterregierung im revolutionären Sinne geht nach Sinowjews Meinung nur über den Sturz der Bourgeoisie. Dieser und die Erringung der Staatsmacht durch die Kommunisten ist nur möglich im Bürgerkrieg.

„Keineswegs ist die Parole der Arbeiterregierung eine Kriegslist, durch die wir der Bourgeoisie den Verzicht auf den Bürgerkrieg ablisten können.“ „Wir werden versuchen, durch die Arbeiterregierung Koalitionsregierung („einen Sozialdemokraten nach dem anderen hinausbugsieren, bis die Macht in den Händen der Kommunisten bleibt) und dann Bürgerkrieg.“

Sehr deutlich hat diese selben Gesichtspunkte Radek in seinem Referat über die Offensive des Kapitals am 15. November vorigen Jahres unterstrichen.

„Wenn der Kampf um die Einheitsfront geht, wenn die sozialdemokratischen Massen ihre Führer zwingen, mit der Bourgeoisie zu brechen, um die Macht in den industriellen Ländern zu erlangen, sind wir bereit, an einer Arbeiterregierung teilzunehmen.“

„Ob wir zur Regierung kommen durch den Bürgerkrieg, ob wir dazu kommen durch das Versagen der Bourgeoisie – der Bürgerkrieg wird das Resultat der Arbeiterregierung sein.“

Die Absichten der Kommunisten sind also sehr klar: Sie heißen für Deutschland: Sturz der sozialdemokratischen Regierungen, „Koalitionsregierungen“, „Bürgerkrieg“, „Diktatur des Proletariats“ (der Kommunistischen Partei). Nicht um den Arbeitern, wie so mancher gutgläubig meinen mag, den Einfluß über die „verräterischen“ sozialdemokratischen Führer zu verschaffen, sondern um der kommunistischen Führerclique die Herrschaft über die Arbeiter zu gewinnen ist die Parole „Arbeiterregierung“ hinausgeworfen worden. Nicht um die Arbeiter zu vereinigen, sondern um die KPD zur herrschenden Partei in der Arbeiterbewegung zu machen, wird nach „Einheitsfront“ gerufen. Nie ist die gerade Ehrlichkeit und das gesunde proletarische Empfinden gewissenloser mißbraucht worden als mit den Parolen „Arbeiterregierung“ und „Einheitsfront“.

Wollen die Kommunisten das Ziel, das sie sich mit diesen Parolen gesteckt haben, erreichen, so müssen sie zunächst eins versuchen: Die Zerstörung der Sozialdemokratie. Deshalb wird auch der Sozialdemokratie in der Ideologie der Kommunisten nie die Rolle einer Arbeiterpartei zugewiesen. Sie ist der „Verräter“, der „Agent“, der „Lakai der Bourgeoisie“, der Vorposten und Platzhalter der Bourgeoisie im Proletariat, nicht der rechte Flügel der Arbeiterklasse, sondern „der linke Flügel der Bourgeoisie“. Bereits in der Eröffnungsrede des vierten Weltkongresses erklärte es Sinowjew für einen Grundfehler, die Sozialdemokratie etwa

als rechten Flügel der Arbeiterbewegung ansehen zu wollen. Er hat es bestimmt – und die deutschen Kommunisten folgen ihm getreulich –, die Sozialdemokraten sind Verräter, verkappte Bourgeois. „Einheitsfront“ und „Arbeiterregierung“ sind notwendig, um die sozialdemokratischen Arbeiter von ihren lakaienhaften Führern abzutrennen und für den Kommunismus zu gewinnen.

Die Entwicklung der beiden letzten Wochen hat ja in Sachsen einwandfrei gezeigt, daß es der KPD durchaus ernst damit ist, mit der „Arbeiterregierung“ die „Liquidierung der Sozialdemokratie“ zu erreichen. Denn noch bevor die Regierung Zeigner Gelegenheit gehabt hat, sich einzuarbeiten, werfen ihr schon die Kommunisten Knüppel zwischen die Beine und drohen mit ihrem Sturz. Die Ablehnung des gemeinsamen Aufbaues des Proletarischen Ordnerdienstes durch die Landesleitung der sächsischen Sozialdemokratie, die inzwischen von einer Reihe von Unterbezirken der Partei bestätigt worden ist, weil die sozialdemokratischen Arbeiter, gewitzigt durch die Erfahrung mit der KPD, ihn nicht wollen, wird von den Kommunisten zu einer neuen Hetze benutzt. Und Böttcher selbst geht mit seinen neuen Forderungen schon völlig in der Richtung Ruth Fischer unter, deren Vorschläge er noch am 27. März als außerordentlich leichtfertig und auf völlig mangelnder Sachkenntnis aufgebaut bekämpfte.

Das Gesamtinteresse der Arbeiterbewegung fordert gebieterisch, daß die Sozialdemokratie den Kommunisten auf diesem Wege die Gefolgschaft verweigert. Mögen die Kommunisten so weiter arbeiten. Sie werden dann sicher das erreichen, was die KPD Sachsens der Richtung Ruth Fischer vorausgesagt hat: Daß das Vertrauen der Massen in der KPD äußerst erschüttert und ihr Einfluß in katastrophaler Weise auf eine kleine Minderheit reduziert wird. Vielleicht überlegen sich die Kommunisten einmal, ob diese Art der „Einheitsfront“ und der „Arbeiterregierung“ nicht am Ende die Liquidierung ihrer eigenen Partei bedeutet.

Vorwärts, 12. Mai 1923, Abendausgabe.

2. NEUE ZEITUNG (KPD): Verschärfte Regierungskrise in Thüringen (6.8.1923)

Die thüringische Arbeiterschaft steht vor wichtigen Entscheidungen. Die bürgerlichen Parteien Thüringens haben der Thüringer Regierung in der Sonnabend-Sitzung des Landtages ihren Wechsel präsentiert. Hatten die bürgerlichen Parteien in der Sommertagung des Landtages der sozialdemokratischen Regierung dazu verholfen, durch Vertagung des Etats bis zum Herbst einer klaren Entscheidung vor den breitesten Massen der Arbeiter auszuweichen, hatten sie wiederholt bei wichtigen Anlässen der Regierung die Möglichkeit zu einer Politik gegen die Arbeiterinteressen gegeben, so stellen sie jetzt der VSPD die Frage der Großen Koalition. Denn nichts anderes ist der Mißtrauensantrag der Parteien von Rosenthal bis Herfurth zu verstehen. Er lautet: Um die politische Lage in Thüringen zu klären, stellen wir folgenden Antrag: Der Landtag wolle beschließen: Der Landtag entzieht der Regierung in ihrer Gesamtheit das Vertrauen.

Die bürgerlichen Parteien wollen mit der Sozialdemokratie eine gemeinsame Regierung bilden. Sie wollen die VSPD zwingen, an Stelle der versteckten Koalitionspolitik die offene zu setzen. Die Form des von den bürgerlichen Parteien eingebrachten „Mißtrauensantrages“ charakterisiert mehr als jede kommunistische Kritik vermöchte, das Wesen und die Tätigkeit der jetzigen sozialdemokratischen Regierung Thüringens. Der Ausdruck „Mißtrauen“ wird in dem Antrag ängstlich vermieden und in der Begründung desselben ist kein Wort einer Kritik der Regierungstätigkeit zu finden. Im Gegenteil. Die bürgerlichen Parteien sind mit der Tätigkeit dieser Regierung sehr zufrieden. Die bürgerlichen Parteien stellen einen Antrag nicht aus Feindschaft, nicht aus Opposition zu der Regierung Frölich-Hartmann, sondern lediglich „um die politische Lage in Thüringen endgültig zu klären“, mit anderen Worten, um mit an die Futterkrippe zu kommen. Sie benutzen die jetzige katastrophale Lebenslage der

werktätigen Bevölkerung, hervorgerufen durch die bewußte Sabotage der Agrarier, um den Arbeitern die Große Koalition durch einen „Kartoffelminister“ schmackhaft zu machen. Die offiziellen Äußerungen der VSPD weisen darauf hin, daß schon bestimmte Abmachungen zwischen den Sozialdemokraten und den Bürgerlichen in dieser Richtung stattgefunden haben. Das Jenaer „Volk“ propagiert, nachdem es früher gegen die Koalition geschrieben hat, jetzt offen die sogenannte kleine Koalition und die Minister Hermann und Frölich haben wiederholt öffentlich erklärt, daß es auf die Dauer nicht möglich sei, ohne Einbeziehung der Landwirtschaft (lies Landbund) zu regieren. Das parlamentarische Vorspiel war kurz folgendes: Bei der Besprechung der kommunistischen Anfrage über die Begnadigungsmethoden des Justizministers bei Notdelikten stellte sich der Minister auf den Standpunkt: meine Name ist Hase, ich weiß von nichts. Das Begnadigungsrecht, das bekanntlich auf Initiative der Regierung in die Hände der reaktionären Richter gelegt worden ist, wird nachgewiesenermaßen nie bei Vergehen, die sich Arbeiter aus Not zuschulden kommen lassen, angewandt. Die kommunistische Fraktion stellte wegen dieser Praxis einen Mißtrauensantrag gegen den Justizminister. Auf Grund der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse wurde er aber nicht zur Abstimmung gebracht. Die bürgerlichen Parteien behielten sich eine besondere Stellungnahme zur Haltung des Justizministers vor. Sie benutzten aber, wie sie ausführten, die Gelegenheit, um die politische Lage in Thüringen endgültig in ihrem Sinne zu klären.

Die Thüringer Regierung war durch die Interpellation der KPD-Fraktion vor klare Entscheidungen gestellt. Sie glaubte durch einen diplomatischen Kniff, mit ihrer platonischen Stellungnahme gegen die Cunoregierung einer für sie unliebsamen politischen Aussprache aus dem Wege gehen zu können. Eine politische Aussprache sollte sich an die Regierungserklärung nach dem Willen der Regierung nicht anschließen. Durch den scharfen Vorstoß

unserer Genossen gezwungen, bequemte sie sich schließlich dazu. Trotzdem hat diese Aussprache nicht stattgefunden, weil inzwischen die bürgerlichen Parteien ihren Antrag einbrachten, der nunmehr die parlamentarische Möglichkeit gab, auch unsererseits von der VSPD eine klare Entscheidung zu fordern. Die KPD-Fraktion brachte folgenden wohlbegründeten Antrag ein: Der Landtag wolle beschließen: Der Landtag mißbilligt die Politik der Regierung. Begründung:

1. Die Thüringer Regierung hat es unterlassen, gegen die katastrophale Wirtschafts- und Währungspolitik der Cuno-Regierung den Kampf aufzunehmen. Sie hat vielmehr die Politik des Kabinetts Cuno durch die Billigung des Programms der Reichsregierung im Reichsrat unterstützt. Sie hat dadurch die Ursachen für die furchtbare Lage der werktätigen Bevölkerung, besonders der Erwerbslosen, Sozial- und Kleinrentner, schaffen helfen.
2. Die Thüringer Regierung hat keinen ernsthaften Versuch unternommen, um das Proletariat steuerlich zu entlasten und den Kapitalisten durch die Erfassung der Sachwerte die Lasten aufzubürden. Sie hat vielmehr die Steuerpolitik der Reichsregierung, die keine andere als die des Bankrotteurs Helferich ist, unterstützt und ist sogar noch darüber hinaus für die Ausplünderung des Proletariats durch Verschärfung der Lohnsteuer eingetreten.
3. Der Thüringer Regierung ist bekannt, wie durch den Fuchs-Machhaus-Prozeß erwiesen ist, daß die bayrische Regierung mit Separatisten, die im Bunde mit Poincaré eine Zerstückelung des Reiches anstreben, im engsten Einvernehmen steht: daß die bayrische Regierung planmäßig die faschistischen Umsturzbewegungen förderte und sogar als staatliche Notpolizei faschistische Hitlergarden organisiert hat. Die Thüringer Regierung hat nichts gegen diese Gefahren, die der proletarischen Bevölkerung Thüringens von Bayern her drohen, getan.

4. Die Thüringer Regierung hat genaue Kenntnis, daß der Jungdo, Stahlhelm, Schutz- und Trutzbund und die Völkische Freiheitspartei faschistische Organisationen sind, die im engsten Zusammenwirken mit den bayrischen Hitlergarden auch in Thüringen systematisch auf den faschistischen Umsturz hinarbeiten. Die Regierung hat es unterlassen, diese Bestrebungen zu unterbinden; die hat vielmehr diesen Organisationen volle politische und militärische Bewegungsfreiheit gegeben und sie dabei sogar noch polizeilich geschützt.
5. Die Thüringer Regierung hat die Anerkennung der Kontrollausschüsse abgelehnt. Sie hat es auch unterlassen, die Arbeiterschaft Thüringens zu ihrem Schutz gegen die faschistischen Umsturzgefahren zu organisieren. Sie hat sogar die Reichsregierung Cuno in der Bekämpfung des proletarischen Selbstschutzes soweit unterstützt, daß sie am Antinazistentage den kommunalen Polizeibehörden die Landespolizei gegen die demonstrierenden Arbeiter angeboten hat.
6. Die Thüringer Regierung stützt sich nicht mehr auf den Willen der Thüringer Arbeiterschaft, die gemeinsam proletarische Schutzorganisationen, Hundertschaften und Kontrollausschüsse bildet, den entschlossenen Kampf gegen die weitere Verelendung und den Faschismus aufnehmen will und ein aktives Vorgehen gegen die verbrecherische Cunoregierung verlangt. Sie stützt sich vielmehr seit Monaten nur noch auf die parlamentarische Hilfe der bürgerlichen Parteien einschließlich der Deutschnationalen.

Die kommunistische Partei hat bereits einmal die Regierung und die VSPD aufgefordert, durch einen thüringischen Betriebsrätekongreß, der den Willen der gesamten Arbeiterschaft zum Ausdruck bringt, die Grundlage für eine wirkliche Arbeiterpolitik in Thüringen zu schaffen. Indem die KPD den obigen Antrag stellt, nimmt sie die damals von der VSPD und der Regierung abgelehnte Forderung zur Einberufung eines Betriebsrätekongresses, der die Voraussetzung für die Bildung einer Arbeiterregierung schafft, wieder auf.

Der Landtag ist ohne Stellungnahme zu der Regierungserklärung wie zu den Mißtrauensanträgen erneut in die Ferien gegangen. Die VSPD hofft, innerhalb der Frist bis zum Zusammentritt des Landtages im Herbst den Kuhhandel mit den bürgerlichen Parteien abgeschlossen zu haben. Das Thüringer Proletariat aber darf sich nicht vor vollendete Tatsachen stellen lassen.

Die Entscheidung über die Linie der zukünftigen Politik liegt daher in den Händen der Arbeiterschaft. Ihre Aufgabe ist es, in den Betrieben und Gewerkschaften auf breitester Basis zu den Fragen der Thüringer Politik im Zusammenhange mit der Reichspolitik Stellung zu nehmen und die Voraussetzungen für eine wirkliche Arbeiterpolitik zu schaffen.

In dem Augenblick des Bankrotts der „Wiederaufbaupolitik“ und der bisherigen VSPD-Führerpolitik überhaupt haben die breitesten Arbeitermassen die Entscheidung den reformistischen Führern aus den Händen zu nehmen. Wenn nicht alles trügt, ist ein Gefühl für diese Notwendigkeit auch bei vielen VSPD-Arbeitern vorhanden. Die Auseinandersetzungen innerhalb der VSPD legen Zeugnis davon ab, daß sie den Willen zur endlichen Schaffung einer politischen Klassenpolitik haben.

Arbeiter, ihr habt das Wort: Gegen jede Koalitionspolitik! Gegen die Abwälzung der Folgen des bürgerlichen und reformistischen Bankrotts auf die Arbeiterklasse! Gegen die drohende faszistische Gefahr! Für den gemeinsamen proletarischen Selbstschutz! Für gemeinsame Kontrollausschüsse! Für eine rücksichtslose proletarische Klassenpolitik!

Ein Thüringer Betriebsrätekongreß muß zu allen Fragen der gegenwärtigen politischen Lage Stellung nehmen und die Grundlage für eine wirkliche Arbeiterregierung schaffen.

Neue Zeitung, 6. August 1923.

3. DAS VOLK (SPD): Das „Regierungsprogramm“ der Thüringer Kommunisten (21.9.1923)

Die Thüringer Landtagsfraktion hat in der Landtagssitzung am 11. September ein Programm verkündet, bei deren Annahme der Sozialdemokratie die hohe Ehre zuteil werden dürfte, den einen oder anderen kommunistischen Genossen als Regierungsmitglied begrüßen zu können. Die KP hat nun wiederholt erklärt, daß für sie die Frage der Regierungsbildung durchaus nicht die Abkommandierung der einen oder anderen Genossen in die Regierung sei; für sie sei ausschlaggebend, die Politik, die getrieben werden sollte, und deshalb das kommunistische Programm. Die Sozialdemokratie andererseits hat natürlich auch politische Grundsätze, die sie nicht verleugnen kann, will sie sich nicht selbst aufgeben. Nichts ist in der gegenwärtigen Situation gefährlicher als der Illusion hingeben, nichts wäre verkehrter, als wenn unsere Partei großspurige Versprechen machen würde, die sie angesichts der Verhältnisse auch beim besten Willen nicht erfüllen könnte. Durch derartige Versprechungen wird die Arbeiterklasse von den realen Machtfaktoren des politischen Kampfes abgelenkt und ihre Nichterfüllung zerstört bei einem großen Teil der Arbeiterklassen den Glauben an die Zukunft. Es muß deshalb geprüft werden, was die Kommunisten als die Grundlage der Regierungsbeteiligung fordern und ob und inwieweit diese Forderungen unter den heutigen Machtverhältnissen durchgeführt sind! Betrachten wir uns also das Programm der KP Thüringen: Als ein Bestandteil dieses Programms zählt die KP zunächst eine Reihe Bedingungen auf, die sie „proletarische Sicherungsmaßnahmen“ bezeichnet. Diese sind strenggenommen viel wichtiger als das Programm selbst. Die Regierung, obwohl parlamentarisch konstituiert, soll sich auf proletarische Organe stützen. Als solche werden vorgeschlagen:

1. der Betriebsrätekongreß und
2. die Kontrollausschüsse.

Beiden zur Seite gegeben werden sollen die proletarischen Hundertschaften.

Vom sozialistischen Standpunkt aus ist uns wohl bekannt, daß eine sozialistische Politik nur dann von Erfolg gekrönt sein wird, wenn die Träger der sozialistischen Weltanschauung sich auch zum Träger dieser Politik machen. Die kommunistischen Forderungen aber verlangen die Schaffung von Organen, die mit der geltenden Verfassung rechtlich nicht vereinbar sind. Verfassungsfragen sind Machtfragen. Die Weimarer Verfassung aber ist eine Tatsache. Die Schaffung von Organen fordern, die mit dieser Verfassung nicht vereinbar sind, heißt den Kampf aufnehmen mit dieser Verfassung, wenn diese Organe nicht nur weiße Salbe, sondern tatsächlich mitbestimmende Rechtskörper werden sollen. Die Frage steht deshalb so: Kann die Arbeiterklasse in der Jetztzeit einen solchen Kampf mit Aussicht auf Erfolg führen wagen? Ich behaupte: Nein! Die unglückselige Zerrissenheit der Arbeiterbewegung – und dazu haben nicht wenig beigetragen die politischen Kampfmethoden der Kommunisten – haben die Arbeiterbewegung geschwächt und die Arbeiterklasse in die Defensive gedrängt.

Der Betriebsrätekongreß soll einmal den politischen Willensausdruck der werktätigen Masse herbeiführen und andererseits die Regierungsmaßnahmen laufend kontrollieren. Grundsätzlich kann die Sozialdemokratie nichts daran aussetzen, daß die werktätigen Massen über die Richtlinien der Politik gehört werden. Sind wir doch der Meinung, daß unsere Politik den Interessen des werktätigen Volkes weit mehr entspricht und dient, als die Politik der Kommunisten. Wir sind aber Sozialdemokraten und als solche treiben wir auch eine Politik, deren Ziel der Sozialismus ist. Hier nun stoßen wir bei Berücksichtigung der kommunistischen Forderungen auf die erste sachliche Schwierigkeit; denn wir müssen es ablehnen, daß die Richtlinien dieser Politik bestimmt werden können von Mitgliedern der KPD, der Demokraten, der KAPD, der Syndikalisten und dergleichen.

Die von den Kommunisten geforderten Grundlagen für die Zusammensetzung eines solchen Kongresses aber schließen diese Möglichkeiten in sich. Der Kongreß soll gebildet werden, aus den Thüringer Betriebsräten unter Zuziehung von Kleinbauern-Delegierten. Eine solche Zusammensetzung aber bringt auch eine Reihe von technischen Schwierigkeiten, die mangels geeigneter Organisationen nicht gelöst werden können. Die KP hat sich die Sache sehr leicht gemacht. Der ADGB, die AfA und der ADB sollen den Kongreß einberufen. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß diese Organisationen bereits es einige Male abgelehnt haben, einer solchen Forderung zu entsprechen, und auch jetzt werden sie eine andere Stellung wahrscheinlich nicht annehmen, wollen sie mit ihren Statuten nicht in Konflikt kommen. Von der Sozialdemokratischen Partei wird man ernsthaft aber nicht verlangen können, daß sie auf diese Organisationen einen Druck ausüben sollte, ihren bisherigen Standpunkt aufzugeben. Die KP hat aber auch bereits für den Fall vorgesorgt, daß die vorgenannten Organisationen ablehnen könnten; denn sie fordert daß beim Versagen dieser Organe die proletarischen Parteien bereit sein müßten, einen Kongreß einzuberufen. Warum daß übrigens nicht gleich? Aber auch darauf dürften sich die Sozialdemokraten nicht ohne weiteres einlassen. Wer kontrolliert die Zusammensetzung eines solchen Kongresses? Die KP Thüringens, die gelegentlich ihres letzten Parteitages selbst die eigene Partei über die Stärke der Mitglieder in Thüringen answindelte, dürfte als zuverlässiger Partner nicht anzusehen sein. Noch unmöglicher aber liegen die Verhältnisse für die Berufung der Kleinbauern-Delegierten. Sie sollen gewählt werden von den Kleinbauern, Pächtern, Siedlern und Angehörigen, die über nicht mehr als eine Ackernahrung verfügen, also nicht mehr Land besitzen, als zum Unterhalt der Familie nötig ist. Wieviel Land gehört zu einer Ackernahrung? Nehmen wir an, daß in der Goldenen Aue 10 Morgen ausreichen, so dürften auf dem Thüringer Wald 16 bis 18 Morgen nötig sein. In unmittelbarer Nähe

der Stadt genügen vielleicht schon 6 Morgen Gemüseland, um eine Familie zu ernähren. Weitere Frage: Wer setzt die Größe des Landbesitzes fest? Macht das Herr Zimmermann¹⁴? – Welche Organe nehmen die Wahl vor? Der Landbund? Oder reißt Herr Zimmermann im Lande herum mit dem Klingelbeutel und sammelt die Stimmzettel ein? Vielleicht borgt ihm Herr Eichel-Streiber¹⁵ Pferd und Wagen. Tritt man also in eine Prüfung der Fragen ein, so erkennt man den ganzen Schwindel. Es ist wirklich toll, wenn ein Mann wie Herr Thomas solchen Unsinn überhaupt zusammenscheiben kann.

Die Kontrollausschüsse, sie sollen gebildet werden von Arbeitern, Kleinhändlern und Kleinbauern und sollen Exekutivgewalt und das Recht der Beschlagnahme zugestanden erhalten und die Lebensmittelversorgung und Verteilung in Verbindung mit den Gemeindebehörden und Genossenschaften regeln. Schließlich sollen alle bürokratischen Organe des Staates und der Gemeinden ihrer dauernden Kontrolle unterstehen. Wenn die letzte Forderung mehr als weiße Salbe sein soll, so muß sie verfassungsrechtliche Befugnisse in sich schließen und damit in verfassungsrechtliche Kompetenzen eingreifen. Aus den bereits vorher genannten Gründen scheidet für sie die VSPD aus. Was die Befugnisse wirtschaftlicher Art anbetrifft, so dürfte die Partei, soweit die reichsgesetzlichen Bestimmungen Möglichkeiten lassen, ihnen zustimmen. Anders aber liegt die Sache, ob diesen Ausschüssen Exekutivgewalt zugestanden werden kann. Der Wirtschaftskörper ist ein zu feiner Mechanismus, der zu seiner Erfolg versprechenden Bedienung schon etwas mehr als nur der gute Wille erforderlich ist. Es ist einfach unmöglich, daß die Ernährungsfrage örtlich oder aus den Bedürfnissen der Kreise übersehen und erfolgreich gelöst werden können. Im Interesse der Ernährung der Bevölkerung kann die geforderte Exekutive nicht zugestanden werden. Im anderen Falle würde wohl auf kurze Zeit für diejenigen Kreise, die zu kaufen in der Lage sind, ein billiger Preis angelegt werden können, für die große Masse

der nicht zahlungsfähigen Bevölkerung würde aber im Anschluß daran eine weit schärfere Notlage zu verzeichnen sein. Es ist überflüssig zu sagen, daß die Sozialdemokraten einen solchen Zustand nicht nur nicht wünschen, geschweige denn mit herbeiführen helfen könnten.

Als Sicherungsmaßnahme wird weiter die Bildung gemeinamer proletarischer Hundertschaften, aufgebaut auf die Betriebe, gefordert. Sie sollen im Ernstfalle zur Abwehr gegen fascistische Mordorganisationen bewaffnet werden und in Verbindung mit der Landes- oder Ortspolizei die Durchführung der im Interesse der Bevölkerung liegenden Regierungsmaßnahmen sichern. Es kann der VSPD unmöglich zugemutet werden, mit einem Partner, dessen namhafte Repräsentanten, wie Remmele und Ruth Fischer, mit den Fascisten seit Monaten sich Stelldicheine geben und techtelmechteln, gemeinsame Hundertschaften zu bilden. Das verbietet der Sozialdemokratie ihre Parteiehre. Aber auch die technischen Voraussetzungen, wie sie die KPD fordert, sind einfach unsinnig. Die Hundertschaften sollen organisatorisch aufgebaut werden auf die Betriebe. Dazu nur einige Fragen: Wie erfolgt die Zusammensetzung dieser Hundertschaften, falls ein Rechtsputsch in den Nachtstunden ausbricht, die Führer dieses Putsches aber als eine ihrer ersten Maßnahmen die Besetzung der Betriebe anordnen? Wie werden die Hundertschaften zusammengesetzt bei Betriebsstillegungen oder bei nur drei Tage Arbeit in der Woche? Wie werden diejenigen Proletarier in die Hundertschaften eingegliedert, die erwerbslos sind und überhaupt keinem Betrieb angehören? Warten wir ab, was die Kommunisten zu antworten haben. Schließlich werden als Sicherungsmaßnahmen gefordert: Aufhebung aller Ausnahmeverordnungen, die die proletarische Bewegung behindern. Auch hier: welche Verordnungen meinen die Kommunisten dabei? Wir erbitten Antwort. Sofortige Freilassung und Amnestierung solcher Verfolgter, die im Interesse des proletarischen Freiheitskampfes tätig waren. Was verstehen die Kommunisten unter

proletarischem Befreiungskampf? Ist die Erstürmung der beiden Restaurants in Elgersburg und die Verprügelung von Skatspielern auch im Interesse des proletarischen Befreiungskampfes erfolgt? Ist die Anhaltung des Kraftwagens eines Direktors der Mercedes-Werke in Zella-Mehlis und die Verprügelung dieses Mannes unter Anführung von kommunistischen Ortsgrößen auch im Interesse des proletarischen Befreiungskampfes geschehen? Liegen individuelle Mißhandlungen von Personen überhaupt im Interesse des proletarischen Befreiungskampfes? Die Kommunisten müssen uns darauf zunächst ganz klare Antworten erteilen, bevor zu dieser Forderung Stellung genommen werden kann.

Straffreiheit für Notdelikte und Verstöße gegen die §§ 218 bis 220 des Reichsstrafgesetzbuches. Hier ist vorzuschlagen, daß die Herren Neubauer und Tenner beauftragt werden, dem Landtag ein Thüringer Strafgesetzbuch alsbald vorzulegen. Stimmt der Landtag diesem dann zu, so läßt sich weiter über die Frage beraten, inwieweit ein solches Gesetz durchgeführt werden kann. Bis dahin dürfte wohl das Reichsstrafgesetzbuch Geltung haben und ich glaube kaum, daß die Kommunisten es ohne weiteres außer Kraft setzen können. Soviel über die „proletarischen Sicherungsmaßnahmen“ der Kommunistischen Partei.

Die Sozialdemokratie hätte kein besseres Agitationsmittel, wenn sie den Kommunisten nahelegen würde, die Regierung auf Grund dieser Sicherungsmaßnahmen zu übernehmen. Bereits in kürzester Frist dürfte die Politik der Phrase endgültig abgetan sein. Karl Hermann, Thür. Minister des Innern

Das Volk, 21. September 1923 (Beilage zu Nr. 221).

Aufruf an die thüringische Bevölkerung!

Volksgenossen!

In der Stunde schwerster Not des Reiches, da der heldenmütig an der Ruhr geführte Abwehrkampf abgebrochen werden mußte, haben es verblendete Kreise unternommen, zum offenen Widerstand gegen die Reichsgewalt aufzufordern. Militärisch organisiert und ausgerüstet, vermeinen sie durch den Bürgerkrieg das deutsche Volk zu besseren Zeiten zu führen.

Um den Bestand und die Stabilität der Republik zu schützen, hat deshalb der Reichspräsident über das gesamte Reichsgebiet den Ausnahmezustand verhängt, damit die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Stabilität nötigen Anordnungen getroffen werden können.

Das Land Thüringen hat in dieser Zeit die Aufgabe, im Interesse der Reichseinheit alles zu tun, um die Anordnungen der Reichsregierung zu unterstützen.

Die Regierung des Landes Thüringen steht in ständiger Verbindung mit der Reichsregierung, um für Thüringen selbst stets alle Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Schutz der Republik erforderlich sind.

An die Bevölkerung Thüringens richten wir die Aufforderung, sich nicht zu unüberlegten Handlungen verleiten zu lassen, sondern ruhige und klare Ueberlegung zu bewahren und in allen Lagen streng den Weisungen der durch Verfassung und Gesetze berufenen Behörden des Reiches und des Landes zu folgen.

Weimar, den 27. September 1923.

Thüringisches Staatsministerium.

Frölich. Hartmann. Hermann. Grell.
Dr. Rittweger. Bieligk. BriII.

Aufruf aus der „Allgemeinen Thüringischen Tageszeitung Deutschland“ vom 28. September 1923.

4. DEUTSCHE ALLGEMEINE ZEITUNG (DVP): Gegen die Beschimpfung der Reichswehr. Eine Verordnung des Reichswehrministers (5.11.1923)

[...] Der Reichswehrminister hat folgende Verordnung erlassen: Durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. September 1923 sind der Reichswehr Aufgaben übertragen worden, die mehr als bisher das Interesse der Öffentlichkeit auf sie gelenkt haben. In sachlicher Form Kritik an dem Verhalten der Reichswehr zu üben, soll niemandem verwehrt werden. Ich kann jedoch nicht gestatten, daß das letzte Machtmittel des Staates durch Be-

schimpfungen oder falsche und irreführende Darstellungen seines Verhaltens in der Öffentlichkeit herabgewürdigt wird.

Aufgrund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich daher alle öffentlichen Beschimpfungen der Reichswehr sowie die öffentliche Verbreitung von unwahren Nachrichten, die geeignet sind, ihr Ansehen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. September 1923 bestraft. Zeitungen, die solche Beschimpfungen oder Nachrichten enthalten, sind von dem zuständigen Inhaber der vollziehenden Gewalt auf mindestens drei Tage zu verbieten. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
gez. Dr. Geßler

Deutsche Allgemeine Zeitung, 5. November 1923, S. 2.

5. DER THÜRINGER LANDBUND (TLB): Stellungnahme des Gesamtvorstandes des Thüringer Landbundes zur Reichs- und Landes- politik (6.11.1923)

Am 4. November hat der Gesamtvorstand des Thüringer Landbundes zu allen wichtigen Tagesfragen Stellung genommen. Wir können heute nur kurz die gefaßten Entschließungen wiedergeben.

Zur Reichspolitik: Der Gesamtvorstand des Thüringer Landbundes begrüßt es, daß der Reichslandbund in schwerer Zeit begonnen hat, aktiv in die deutsche Innenpolitik einzugreifen. Durchdrungen von der Überzeugung, daß der Wiederaufbau unseres Vaterlandes nur auf dem Boden einer starken Landwirtschaft möglich ist, erwartet er, daß auch weiterhin der Standpunkt vertreten wird, daß eine Regierung nur dann Aussicht hat, sich durchzusetzen, wenn sie sich mit auf die starken in der Landwirtschaft verkörpertten nationalen Kräfte stützen kann. Der

Thüringer Landbund tritt dafür ein, daß eine restlose Abkehr von den Auswirkungen des Marxismus die Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Reiches ist.

Zur Landespolitik: Der Gesamtvorstand des Thüringer Landbundes billigt die scharfe Opposition der Landbundfraktion im Thüringer Landtag gegen die neugebildete sozialistisch-kommunistische Regierung. Er sieht insbesondere in der Übertragung des Wirtschaftsministeriums an einen Kommunisten einen Schlag ins Gesicht der aufbauenden wirtschaftlichen Kräfte Thüringens und lehnt Verhandlungen mit ihm ab. Das Regierungsprogramm mit seiner einseitigen Einstellung auf Klasseninteressen und Klassenkampf ist nicht geeignet, die heute mehr denn je erforderliche Ruhe und Ordnung im Lande zu gewährleisten. Mit Neid blickt das Thüringer Landvolk auf die geordneten Verhältnisse im Nachbarlande Bayern und erwartet, daß unter allen Umständen mit größter Schärfe auch in Thüringen für Ordnung gesorgt wird. Die Beunruhigung, die nach dem letzten Telegramm des bisherigen Reichsministers Sollmann in Mitteldeutschland wegen der militärischen Vorgänge in Nordbayern bestehen soll, besteht höchstens bei der Regierung und ihren Funktionären.

Der Gesamt-Vorstand erwartet, daß die Landbundfraktion alle Mittel anwendet, um Thüringen baldigst von dieser Regierung zu befreien.

Zu Wirtschaftsfragen: Der Gesamtvorstand erhebt schärfsten Widerspruch gegen die Beschlagnahmeverordnung des Thüringer Wirtschafts- und Staatsministeriums. Beide haben nichts gelernt und nichts vergessen! Die Absperrung gegen das übrige Deutschland bedeutet keine Besserung, sondern nur eine Verschlechterung der Lebenslage der Bevölkerung. Der Gesamtvorstand erwartet, daß die die Wirtschaft einnebelnden Verordnungen von den zuständigen Stellen des Reichs umgehend aufgehoben werden.

Der Thüringer Landbund, 6. November 1923.

6. DAS VOLK (SPD): Reichswehr in Thüringen (6.11.1923)

In den gestrigen Abendstunden wurden hier Pressemeldungen bekannt, denen zufolge auch die Berliner Regierungsstellen sich von dem durch die rechtsradikalen Mobilisierungsmaßnahmen geschaffenen hohen Ernst der innerpolitischen Lage, insbesondere auch von den unhaltbaren Verhältnissen an der bayrisch, thüringischen Grenze überzeugt haben sollen. Wie mitgeteilt wurde, sollte zum Schutz der Thüringer Grenze gegen einen Einbruch illegaler bayrischer Kampfformationen Reichswehr nach Südthüringen entsandt werden. Heute erreichte die Thüringer Staatsregierung ein Schreiben aus Stuttgart, datiert vom 5.11.1923, welches folgenden Wortlaut hat:

Die Lage in und um Thüringen ist bedrohlich und erfordert Reichswehrverstärkung. Täglich laufen beim Militärbefehlshaber zahlreiche Hilferufe der Thüringer Bevölkerung ein, die um Beistand gegen den Terror aller Art durch die proletarischen Hundertschaften bitten. Diese Hundertschaften sind trotz der Weitergabe ihres Auflösungsbefehls durch die Thüringer Regierung in der Tat nicht aufgelöst, oder sie sind in republikanische Notwehren umgewandelt worden, ohne daß ihre Zusammensetzung und die Art ihrer öffentlichen Bestätigung geändert ist.

Dieser Zustand ist für große Teile der Bevölkerung unerträglich und wird die schwerwiegendsten Folgen haben, indem einmal eine Einschränkung der Produktion und des Warenaustausches droht und ferner die vergewaltigten Teile der Bevölkerung nach illegaler Unterstützung ausschauen, was in mancher Hinsicht schon nahegerückt zu sein scheint.

Ich habe daher den Kommandeur der 3. Kavallerie-Division Herrn Generalleutnant v. Hasse beauftragt, bei der augenblicklich bedrohlichen Lage in Thüringen durch die ihm zur Verfügung gestellten Reichswehrtruppen nach meinen Weisungen der Thüringer Landespolizei einen festen Rückhalt zu geben und die

Auflösung und Entwaffnung der Hundertschaften durchzuführen. Zu diesem Zwecke wird Polizeioberst Müller-Brandenburg mit der Thüringer Landespolizei dem General v. Hasse unterstellt.

Major Curtze bleibt mein Verbindungsoffizier bei der Thüringer Regierung in Weimar.

Der Militärbefehlshaber, gez. Reinhardt, Generalleutnant [...] Statt energischen Vorgehens gegen die unmittelbare Bedrohung der Republik durch die um Koburg versammelten Erhardt-, Hitler- und Jungdo-Leute eine Verbeugung vor den rechtsradikalen Putschisten, an deren Stelle der Hochverräter Erhardt steht, das ist der Sinn des von der Reichsregierung beschlossenen Vorgehens in Thüringen. Man glaubt sich die allerhöchste Zufriedenheit der reaktionären Verschwörer verdienen zu müssen, indem man seine Schneid gegen links beweist, vielleicht geruhen die starken Mannen der Konterrevolution, die Kahr, die Hitler, die Ludendorff und Erhardt, dann gnädigst, die Reichsregierung am Leben zu lassen, wenn sie in dieser Weise ihre Pflicht der „Niederwerfung des Marxismus“ erfüllt hat. Die bayrischen Rebellen konnten sich das Ultimatum an die Reichsregierung zur Aufrichtung der nationalen Diktatur sparen. Wenn die Reichsregierung so gehorsam und gefügig ihrem Willen gehorcht, dann üben eben die rechtsradikalen die nationale Diktatur durch die Beherrschung der Reichsregierung aus. Man „beruhigt“ Thüringen, wie man Sachsen „beruhigt“ hat, wo gar nichts zu beruhigen ist. Es ist eine Infamie der Rechten, die damit das Ziel ihres schon lange geführten Verleumdungsfeldzuges gegen Thüringen als unter dem Terror der Linken stehend zu bezeichnen und den militärischen Eingriff mobil zu machen. Es ist aber ebenso eine Infamie der radikalen Linken, der Kommunisten, diesen Eingriff durch eine sinnlose, aber systematische Hetze in der Öffentlichkeit provoziert zu haben. Der Schlag, der von dieser Seite ebenso wie in Sachsen der Sozialdemokratie zgedacht ist, wird die ganze Arbeiterschaft treffen. Nicht dringend genug kann die Arbeiterschaft in diesen kritischen Tagen davor gewarnt werden,

irgend welche kommunistischen Parolen zu folgen, die sie nur ins Verderben führen können. Strengste Zurückhaltung! Anders kann in diesem Augenblick die Parole nicht lauten. Denkt an Sachsen und zieht die Lehre! [...]

Das Volk, 6. November 1923, S. 1.

7. VORWÄRTS (SPD): Die Reichswehr in Thüringen. Jubel der Putschistenpresse (7.11.1923)

Es ist erreicht! Das Wehrkreiskommando V hat's geschafft: Endlich bricht sich die Wahrheit Bahn über die Zustände an der nordbayrischen-thüringischen Grenze, dank dem Fernrohr des Generals Reinhardt, der von Stuttgart aus die tatsächlichen Verhältnisse in der fraglichen Gegend – 250 km Entfernung! – einwandfrei festgestellt hat. Endlich ist das Lügengewebe über eine angebliche bayrische Gefahr zerrissen, dafür aber die thüringische Gefahr ins rechte Licht gerückt.

Durch die ganze putschistische Presse vom „Deutschen Tageblatt“ bis zur „Deutschen Allgemeinen“ geht ein Siegesgeheul. Alles, was über bayrische Vorbereitungen gemeldet wurde, ist als „aufgelegter Schwindel der jüdischen Presse“ nunmehr entlarvt, stellt das Wulle-Blatt¹⁶ befriedigt fest, es waren höchstens „Notwehrvorbereitungen gegen den Bolschewismus“, der in Thüringen drohend sein Haupt erhob.

„Die unglaublichen Lügen über Koburg“ betitelt die „Kreuzzeitung“ die Stuttgarter Wehrkreismeldungen, ähnlich die „Deutsche Zeitung“: „Die Wahrheit über den bayrischen Aufmarsch – Gegen die thüringischen Lügen.“ „Der rote Terror in Thüringen“ überschreibt der „Lokal-Anzeiger“ die erwähnten Meldungen, während die „Deutsche Tageszeitung“ von der „Säuberungsaktion in Thüringen“ spricht.

Was wir jetzt in Thüringen erleben, ist nur die konsequente Fortsetzung der bisherigen Anwendung des militärischen Ausnah-

mezustandes. Bekanntlich wurde dieser in der Absicht verhängt, die bayrischen Ausnahmeverordnungen aufzuheben und die Gefahr von rechts; in der Praxis wurde er bisher zu mehr als 90 Prozent gegen links ausgeübt und Sachsen war das gegebene Versuchskarnickel.

Jetzt kommt eben Thüringen heran. Hier war allerdings die Sache etwas schwieriger, obwohl auch neuerdings in Weimar ein Kommunist Mitglied der Regierung ist. Denn im Gegensatz zu Sachsen hatte bisher kein „Telegraphen-Union“-Berichterstatte Terrorfälle nennenswerter Art zu melden gewußt. Da mußte also nichts bisher passiert sein. Auch nicht das geringste kommunistische Flugblatt konnte als Vorwand für eine Reichsexekutive herangezogen werden.

Hier mußte eben die Sache anders gemacht werden. Ein Vorwand zum Einmarsch war diesmal nicht nötig, da die Reichsregierung in Einvernehmen mit der thüringischen Staatsregierung – und sogar auf deren Wunsch – Verstärkungen zur Abwehr einer bayrischen Offensive hingesandt hatte. Nun war die Reichswehr da. Es fehlte nur noch der Vorwand, um sie von der eigentlichen Aufgabe, die in den üblichen „klaren Befehlen“ von Berlin angegeben war, abzulenken. Gottlob, es gab dort noch Hundertschaften, die noch nicht aufgelöst waren. Zunächst muß also „Ordnung“ geschaffen werden. Und General Reinhardt beileit sich, einzufügen, daß die Mitteilung über eine Gefährdung der Ordnung von bayrischer Seite „stark übertrieben“ sind. Kurz und gut: es ist erreicht!

Ein Blinder fühlt, wohin die Reise geht. Wenn erst die Rechtsregierung im Sattel sitzt, dann wird es heißen: Reichswehr darf nicht auf Reichswehr schießen. Und so wird die Kahr-Diktatur reibungslos auf das ganze Reich ausgedehnt werden können.

Es wird zwar allgemein versichert, General von Seeckt sei entschlossen zu kämpfen. Wir können aus eigenem Wissen bestätigen, daß er noch vor kurzer Zeit zu kämpfen entschlossen war, und zwar nicht nur defensiv, sondern auch offensiv, um

den Rebellen in Uniform zur Raison zu bringen. Auch waren die Befehle, die er der Reichswehr in Thüringen erteilte, ganz anderer Art, als die jetzt dort ergriffenen Maßnahmen. Aber auch der entschlossenste Mann wird zermürbt, wenn er von den Entscheidungen einer unentschlossenen Regierung, die wochenlang zögert, laviert und verhandelt, abhängig ist. Und vielleicht gibt es in der verfassungsmäßigen Reichswehr manchen General, der auf halbem Wege zwischen Seeckt und Lossow steht und der sich im entscheidenden Augenblick darauf berufen wird, daß, als Noske in der Nacht vom 11. zum 12. März 1920 in der Reichskanzlei Kriegsrat abhielt und „den ganzen Spuk mit ein paar Maschinengewehren zerflattern“ lassen wollte, ein hoher General davon abriet.

Wird General von Seeckt seinen Untergebenen klarmachen, daß es sich jetzt nicht mehr wie damals darum handeln kann, die ganze Bewegung sich totlaufen zu lassen?

Inzwischen melden die Sonderberichterstatte verschiedener linksbürgerlicher Blätter Einzelheiten über die weiteren Vorbereitungen in Nordbayern, die den „Lagebericht“ des Wehrkreis-kommandos V ins rechte Licht rücken. So wird in der „Vossischen Zeitung“ aus Koburg u. a. gedrahtet:

„Von einem Abflauen der militärischen Aufmarschbewegung kann gar keine Rede sein. Das Geschäftszimmer des Sturmregiments des „Jungdeutschen Ordens“, das bisher in einem Privathause untergebracht war, ist nach dem Schlosse des früheren Herzogs verlegt worden, weil die bisherigen Räume für den immer größer werdenden Geschäftsverkehr nicht mehr ausreichen. Im Hinterlande werden eifrig Verstärkungen geworben. Neue Gestellungsbefehle gehen von den Hakenkreuzverbänden aus und werden auch befolgt. In Bamberg hat der „Wiking“, in dem auch der frühere Herzog von Coburg eine Rolle spielt, die am Sonntag Eintretenen gestern in feierlicher Weise vereidigt. Die Mannschaften wurden vorläufig für vier Wochen fest in Dienst genommen.“

Für Sonntag wird mit besonderem Eifer ein Deutscher Tag nach Neustadt bei Coburg einberufen. Neustadt liegt unmittelbar an der thüringischen Grenze, nur fünf Kilometer von Sonneberg entfernt. In der Abhaltung dieses Deutschen Tages in der nur von Arbeitern bewohnten Grenzgegend ist eine Provokation schlimmster Art zu erblicken. Die Vaterländischen Verbände Thüringens, die in enger Verbindung mit den bayrischen Irregulären stehen, haben die Parole „erhöhte Alarmbereitschaft“ ausgegeben.“

Auch die Berliner „Morgenpost“ erklärt nach einer scharfen Kritik der Stuttgarter Reichswehrmeldungen:

Wir wissen nicht, auf welche Berichte sich die Behauptungen des Wehrkreis-kommandos V und leider auch amtlichen Berliner Stellen stützen, daß die Presse den wirklichen Sachverhalt in Nordbayern übertrieben habe. Wir hören von Augenzeugen auch heute wieder, daß die Ausrüstung der in und um Koburg stehenden Verbände durchweg gut ist, sowohl was die Waffen wie auch was die Kleidung angeht: Militärpistolen in funkelneuen Lederfuttern, Karabiner und Infanteriegewehre. Die amtliche Ziffer von nur 2000 Mann entspreche bei weitem nicht der Wahrheit, weil dauernder Zustrom festgestellt werden kann. Ähnliche Angaben enthält ein Telegramm der „Volkszeitung“ aus Saalfeld.

Vorwärts, 7. November 1923, *Abendausgabe*.

8. THÜRINGER LANDBUND (TLB): Der Idealzustand in Thüringen (13.11.1923)

Daß Thüringen ein schönes Land ist, unterliegt keinem Zweifel, und das wissen wir Thüringer selbst am besten und daß es sich in Jene bene leben läßt, ist unter der studierenden Jugend Deutschlands bekannt. Wenn aber „Das Volk“ (ME: Donnerstag 6.11.23), wie wir in unserer Nummer 91 mitteilen, behauptet,

daß heute „überall in Thüringen Ruhe und Ordnung, diese Symbole spießbürgerlichen Lebensideals, in geradezu unbegreiflich mustergültiger Weise herrschten, und daß nirgends verfassungsmäßige Zustände wieder herzustellen seien als an der bayrischen Grenze“, dann beneiden wird das „Volk“ um seinen gesegneten Dornröschenschlaf innerhalb des dichten Geheges des sozialdemokratischen Parteiprogramms und um die rosarote Brille, die nicht einmal im Hinblick auf die „friedliebenden“ Kommunisten röter anlief.

Nach dem Thüringer Regierungsblatt sieht die Sache bei uns etwa so aus: Die militärischen Übungen der kommunistischen Hundertschaften sind ein bedauerliches Zeichen dafür, daß die Infektion durch den fluchwürdigen Militarismus noch nicht ganz überwunden ist und sind als solche absolut auf das Konto des endlich glücklich abgewürgten alten Ordnungsstaates zu setzen; die Plünderungen der Felder sind harmlose Scherze, die Überfälle auf Leute, die nach nationaler Gesinnung streben, unschuldige Kindereien, die bandenmäßig gestellten Lebensmittel-Forderungen in den landwirtschaftlichen Gemeinden gut gemeinte Fäschingsüberraschungen, das Ausfuhrverbot des Wirtschaftsministers Tenner endlich der klare Beweis dafür, daß Thüringen sich allein ernähren kann, die Rede des Herrn Justizministers Korsch an den Gräbern in Meiningen, die neue Religion, für die das Thüringer Spießbürgertum nur kein Verständnis hat, usw. usw. Alles äußerst harmlos, nicht im mindesten Grund zur Beunruhigung, überall „Ruhe und Ordnung, diese Symbole spießbürgerlichen Lebensideals in geradezu mustergültiger Weise“.

„Thüringen, holdes Land“, „o Thüringen, Thüringen schöne Heimat mein!“ wie dürftest du dich glücklich schätzen und wie undankbar, wie geradezu bodenlos undankbar bist du! Nur noch kurze Zeit und du hättest absolute Ruhe gehabt, Kirchhofsruhe zwar, aber dann hättest du doch das höchste Ideal des Spießbürgers erreicht, wärest nie wieder aus deiner Ruhe zu bringen gewesen, konntest endlich den Schlaf des Gerechten schlafen.

Und dafür hast du kein Verständnis? Bedauernswertes Land der rückschrittlichen Reaktion, in dem Windjacke und Sturmmitze staatsgefährliche Requisiten sind. Wir haben entschieden Idealtypen, und wer die Probe aufs Exempel machen will, der wähle nächstes mal landbündlerisch oder sonstwie rechts, dann wird er schon sehen, was er anrichtet.

Einzig an der bayrischen Grenze wird die Sache brenzlich. Merkwürdig! Es hat in ganz Thüringen mehr Nervosität geherrscht als an der bayrischen Grenze, und einzig die hin- und herflitzenden Autos der Landespolizei deuteten auf Kriegszustand einem Lande gegenüber, das gar nicht daran dachte, anders als gut deutsch und reichstreu zu sein. Merkwürdig!

Und noch merkwürdiger, allerdings bei unserer rückschrittlichen Einstellung verständlich, daß wir Ruhe und Ordnung, diese mythischen Zeichen des Spießbürgertums, fordern, obwohl sie doch längst in musterhafter Weise da sind, daß wir trotz aller gegenteiligen Erfahrung nicht ablassen, Ruhe und Ordnung für die unerläßlichen Voraussetzungen aller Arbeit und Gesundheit anzusehen.

Armes Thüringen, armer Thüringer Arbeiter, wo wäret ihr, wenn euer Landvolk trotz aller Beunruhigung nicht unentwegt gearbeitet und die Städte beliefert und ernährt hätte! Wie klein, wie lächerlich klein ist die Spende der internationalen Arbeiterhilfe gegen die freiwillig den Hilfsbedürftigen dargebrachten Spenden der Landwirtschaft, von denen wir nie ein Aufhebens machen, um derenwillen wir nicht ein einziges Plakat an die Litfaßsäulen schlugen, ja kaum in unserer eigenen Zeitung eine Notiz brachten. Sollen aber die Thüringer Städte weiter beliefert werden, und wir sind nicht nur dazu bereit, sondern dazu, die Belieferung zu steigern, soweit es irgend möglich ist, dann allerdings müssen wir fordern, daß Ruhe und Ordnung in Zukunft ein etwas anderes Gesicht haben als das bisher in Thüringen gewohnte; denn wir sind so anmaßend zu behaupten, daß unser Lebensideal noch nicht erreicht ist und daß es uns unbegreiflich ist, wie man nach

den unerhörten Vorkommnissen in allen Teilen Thüringens von musterhafter Ruhe und Ordnung reden kann.

Thüringer Landbund, 13. November 1923, S. 1.

9. ROTE FAHNE – WIEN (KPÖ): Austritt der Kommunisten aus der Thüringer Regierung (14.11.1923)

Jena, 12. November. Unsere Genossen Tenner, Korsch und Neubauer sind aus der Thüringer Regierung ausgetreten.

Dies geschah zum Protest gegen das Vorgehen der sozialdemokratischen Mitglieder der Regierung, insbesondere des Ministerpräsidenten Frölich, welche den Einmarsch der Reichwehr in Thüringen und deren Vorgehen gegen die proletarischen Hundertschaften Vorschub geleistet haben. Der Ministerpräsident Frölich hat nach Einmarsch der Reichwehr in Weimar den Kommandanten der Reichwehr General Hasse empfangen.

Es wurden in ganz Thüringen, zuletzt gestern in Jena, die kommunistische Presse von der Reichwehr besetzt, bei den verschiedensten Kommunisten Hausdurchsuchungen vorgenommen und eine Reihe kommunistischer Führer und Funktionäre verhaftet. Ministerpräsident Frölich und die sozialdemokratischen Minister haben gegen dieses Vorgehen nichts unternommen.

Der sozialdemokratische Kreisdirektor des Sonneberger Kreises in Thüringen, Knauer, hat der Stinnes-Presse eine Erklärung abgegeben, in der es begrüßt wird, daß „auch in Thüringen ähnlich wie in Sachsen durch die Reichwehr verfassungsmäßige Zustände wieder hergestellt werden“.

Die Verräterei der sächsischen sozialdemokratischen Führer ist durch die Thüringer Sozialdemokraten würdig fortgesetzt worden.

Rote Fahne (Wien), 14. November 1923.

10. DAS VOLK (SPD): Erneuter Protest gegen die Reichsexekutive in Thüringen (16.11.1923)

Staatsminister Gen. Frölich hat sich durch Schreiben vom 8. November erneut an den Reichskanzler gewandt und Verwahrung gegen die Reichsexekutive in Thüringen eingelegt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„An den Herrn Reichskanzler in Berlin.

Auch nach der Besprechung, die der Vorsitzende des Staatsministeriums am Dienstag, den 6. November 1923, mit Ihnen, Herr Reichskanzler, und dem Herrn Reichswehrminister gehabt hat, sieht sich die Thüringische Regierung angesichts der Auswirkungen der Belegung Thüringens mit Reichswehr und der Art Ihres Vorgehens veranlaßt, erneut gegen diese Maßnahmen Stellung zu nehmen und feierlich gegen sie Verwahrung einzulegen. Nach dem Schreiben des General Reinhardt mußte angenommen werden, daß der Reichswehr sichere Unterlagen über die angeblich noch bestehenden bewaffneten proletarischen Hundertschaften zur Verfügung ständen, die der Thüringer Regierung unbekannt wären. Die tatsächlich in den letzten Tagen ausgeführten Verhaftungen zeigen aber, daß es sich bei dem Vorgehen der Reichswehr lediglich darum handelt, führende politische Persönlichkeiten der Arbeiterbewegung in ihrer durch Verfassung und Gesetz gewährleisteten Freiheit der Betätigung lahm zu legen, wie das insbesondere die in Gotha vorgenommenen Verhaftungen bewiesen. Ebenso ungerechtfertigt sind die Verhaftungen im Meuselwitzer Bergrevier, die anlässlich eines Streikes, noch dazu nach dessen Beendigung, erfolgt sind. Wir wiederholen, daß der Streik der Bergarbeiter als ein Akt der Verzweiflung durch monatelange zum notdürftigen Fristen des Lebens kaum ausreichende Entlohnung hervorgerufen worden ist. Daß nun nach Beendigung des Streiks offensichtlich auf Betreiben des Syndikus eines Unternehmensverbandes ohne Nachprüfung und nähere Begründung Verhaftungen vorgenom-

men worden sind, kann unmöglich dazu beitragen, Beruhigung in dieser durch größte Entbehrung aufgeregten Zeit zu schaffen und ein gutes Einvernehmen zwischen Reichswehr und Bevölkerung herbeizuführen. Eigentümlich hat es uns dabei berührt, daß versucht worden ist, ein Mitglied des Thüringer Landtages, Angehöriger der Sozialdemokratischen Partei, zu verhaften, der sich die redlichste Mühe gegeben hat, den Streik gütlich beizulegen und die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Wir erwarten von Ihnen, Herr Reichskanzler, daß Sie ungesäumt alle Maßnahmen treffen werden, um diesen Fehlgriff der militärischen Befehlshaber durch die Freilassung der Gefangenen und Abstandnahme von weiteren Verhaftungen zu beseitigen.

Abschrift dieses Schreibens haben wir dem Herrn Reichspräsidenten und dem Herrn Reichswehrminister zugehen lassen.
gez. Frölich

Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 180-180R und Das Volk, 16. November 1923.

11. ALLGEMEINE THÜRINGISCHE TAGESZEITUNG DEUTSCHLAND (überparteilich): Die Vorgänge an der bayrisch-thüringischen Grenze (7.11.1923)

Auch heute hat sich in den Verhältnissen an der bayrisch-thüringischen Grenze nichts geändert. Übertreibungen in Schilderungen aller Art sind zweifellos vorgekommen und die Erregung über die Ansammlungen irregulärer Banden jenseits der Grenze von Thüringen kann ruhig etwas herabgemindert werden. Um bei der Berichterstattung ganz objektiv zu sein, sei hier eine bayrische Betrachtung der Sachlage wiedergegeben, die von einem auch in Thüringen verbreiteten Korrespondenzbüro mit großer Geflissentlichkeit verbreitet wird, die aber auch erkennen läßt, wie man in gewissen Kreisen bemüht ist, alle Schuld

auf das böse Thüringen abzuschieben, trotzdem längst amtlich nachgewiesen wurde, daß die Thüringer Landespolizei erst an Thüringens Grenze Aufstellung nahm, nachdem die bayrischen Banden dort überhand nahmen. Diese Tatsache bestätigt jeder, der geschäftlich in Koburg oder anderen nordbayrischen Städten zu tun hatte.

Eine bayrische Darstellung

In Bayern bestand von jeher eine auf bestimmten Strecken durchgeführte Kontrolle der einreisenden Personen. Über diese Kontrolle hinaus sind keine besonderen Maßnahmen getroffen, insbesondere im Koburgischen Gebiet findet eine Kontrolle für Züge überhaupt nicht statt. Alle dahingehenden Behauptungen sind frei erfunden. Auf Grund einer längere Zeit zurückliegenden Verfügung des Generalstaatskommissars Dr. v. Kahr findet lediglich an gewissen Punkten, auch innerhalb des Landes, zum Teil an den Zufahrtsstraßen nach Koburg, eine Kontrolle der Fahrzeuge nach Waffen statt. Diese Waffensuche entspricht den im Reich allgemein üblichen Bestimmungen über den erlaubten und verbotenen Waffenbesitz. In Koburg finden die Maßnahmen ihre besondere Begründung darin, daß Koburger rote Hundertschaften vor einiger Zeit wiederholt versucht haben, öffentliche und Geländeübungen abzuhalten, wogegen nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen eingeschritten werden mußte. Die Kontrolle wird in durchaus zulässigen und humanen Formen durchgeführt, und zwar ohne Gewaltanwendungen. Lediglich in einem einzigen, mindestens zwei Wochen zurückliegenden Falle wurde ein Auto unberechtigt angehalten. Der Schuldige wurde sofort zur Aburteilung dem ordentlichen Gericht übergeben. Im Gegensatz dazu lassen sich zahlreiche Fälle in Thüringen nachweisen, wo gegen Nichtsozialisten in brutalster Weise unter Gewaltanwendung und überflüssiger Vernichtung bzw. Beschädigung von Privateigentum vorgegangen wurde. Darauf und auf die Androhung von Schutzhaft ist es zurückzuführen, daß zahlreiche thüringische Nichtsozialisten auf bayrischen Boden über-

getreten sind. Die Haupttriebfeder für dieses brutale Vorgehen in Thüringen ist offensichtlich der thüringische Rat Worch, der früher die städtische Koburger Polizei unter sich hatte, aber vor einiger Zeit freiwillig von der Koburger in die Thüringer Polizei hinüberwechselte, nachdem er gelegentlich ernster Unruhen im Gegensatz zur Landespolizei für die Forderungen der linksradikalen Unruhestifter eingetreten war. Gelegentlich einer Verhaftung in Haina in Thüringen hat Worch wörtlich gesagt: „Ich kann verhaften, wen ich will!“ Im Koburger Gebiet dagegen ist in der letzten Zeit aus politischen Gründen nicht eine einzige Verhaftung vorgenommen worden. Ebenso wenig wurde Schutzhaft oder dergleichen verhängt oder angedroht. Soweit einzelne Koburger Linksradikale nach Thüringen übergetreten sind, liegt von bayrischer Seite keine Veranlassung dazu vor. Führende Persönlichkeiten der Linken befinden sich jedenfalls nicht unter den „Flüchtlingen“. Aus der Kronacher Gegend sollen sich allerdings zahlreiche Sozialisten und Kommunisten nach Thüringen begeben haben. Auf der thüringischen Seite der bayrisch-thüringischen Grenze befinden sich außer zahlreichen thüringischen Schutzpolizeiwachen auch in großer Anzahl rote Hundertschaften mit roten Binden. Auf alle Fälle ist das thüringische Aufgebot um ein vielfaches größer als das auf bayrischer Seite. Wenn behauptet wurde, daß im Koburger Gebiet mindestens 6.000 bzw. 10.000 Mann schwerbewaffnete illegaler Formationen ständen, so ist erstens die Zahl weit übertrieben, und bei den geringen vorhandenen Kräften handelt es sich nicht um irreguläre Organisationen. Soweit außer Landespolizei überhaupt andere Leute eingesetzt sind, handelt es sich um die staatlich organisierte Notpolizei. Im übrigen sind die Abwehrmaßnahmen, zu denen in einigen Fällen auch die Zivilbevölkerung gezwungen war, durch Übergriffe von thüringischer Seite gerechtfertigt. Von thüringischen Banden wurden wiederholt Raubzüge auf Koburger Gebiet versucht, so in Trappstadt, nahe der thüringischen Grenze, wo nach vergeblichen Plünderungsversuchen die Scheune eines

Bauern in Brand gesteckt wurde. Die bayrische Bevölkerung glaubt, sich gegen den thüringischen Bolschewismus schützen zu müssen. Irgendwelche Angriffsabsichten bestehen jedenfalls hier nicht. Das Gerücht über die Bestellung von Flugzeugen in Koburg wird darauf zurückzuführen sein, daß am vergangenen Freitag vor acht Tagen der Koburger Truckenbrodt mit einem Zivilflugzeug der Bodensee-Luftschiffahrtsgesellschaft in Konstanz am Bodensee nach Koburg kam, um gemeinsam mit der Koburger Ortsgruppe des Luftfahrtverbandes für den Flugsport Propaganda zu machen. Er hat eine Reihe von Passagierflügen gegen Entgelt vorgenommen und wird durch anhaltend schlechtes Wetter hier festgehalten. Im übrigen war er während einer Notlandung bei Meiningen von der thüringischen Polizei in Schutzhaft genommen worden, wurde jedoch auf Weisung der thüringischen Regierung mit seinem Flugzeug wieder freigelassen, da die Behauptung über mitgeführte Waffen und Munition sich als falsch erwies. Nach Auffassung verantwortliche Stellen verhält sich Bayern gegenüber den Thüringer Drohungen und Übergriffen beinahe leichtsinnig ruhig, wofür bezeichnend ist, daß die bayrische Polizei in keinem einzigen Falle bisher nach Thüringen hinüber gegangen ist, während die thüringische Polizei und die dortigen roten Hundertschaften wiederholt Erkundigungen auf bayrischem Gebiet vorgenommen haben, so bei Seßlach-Schloß Wiesbach, wo ein thüringischer Schutzpolizist in Zivil bei einer dienstlichen Erkundigung aufgegriffen wurde. Die Behauptung von einer Unterbindung des Grenzverkehrs mit Lebensmitteln zwischen Koburg und Thüringen durch bayrische Formationen widerspricht den Tatsachen. Selbst auf Grund des Ausfuhrverbotes des Generalstaatskommissars für bestimmte Bedarfsgegenstände sind in Ansehung der besonderen Grenzverhältnisse keine Sperrmaßnahmen getroffen worden. Lediglich in einem einzigen Falle wurde der Inhalt eines Automobils beschlagnahmt, das bei einer großen Koburger Lebensmittelfirma aufgekauft hatte; es hatte sich deshalb der durch den

Hamsterkauf leer ausgehenden Hausfrauen eine starke Erregung bemächtigt. Allerdings würden die Verpflegungsverhältnisse in Koburg besser sein als gegenwärtig, wenn die thüringische Grenze gesperrt würde. Die Stimmung in Koburg ist absolut ruhig. Von irgendwelcher Gewaltanwendung gegen einzelne Bevölkerungsteile oder Progrome gegen Juden kann keine Rede sein. Es widerspricht den Tatsachen, daß die Koburger Juden geflüchtet seien. Wenn einem jüdischen Händler die Fensterscheiben eingeschlagen wurden, so ist dasselbe vor einigen Tagen bei einem Buchhändler passiert, der Bilder von Hindenburg, Ludendorff und Schlageter ausgestellt hatte; damals dachte niemand daran, politisches Aufheben davon zu machen. Das Gerücht von einem Aufenthalt Hitlers und Ehrhardts in Koburg oder einer putschistischen Führerrolle des Herzogs von Koburg findet nirgend auch nur den Schein einer Begründung. Hitler war zum letzten Male vor mehr als einem Jahre in Koburg. Besonders viel Uniformen fallen im Koburger Stadtbild nicht auf.

Das Wehrkreiskommando V zu den bayrischen Vorgängen Stuttgart, 7. Novbr. Das Wehrkreiskommando V teilt mit: Über Ansammlungen von Kampfverbänden an der bayrischen Nordgrenze werden beunruhigende und stark übertriebene Nachrichten selbst von amtlichen Behörden verbreitet. Solche alarmierenden Meldungen amtlicher höherer Organe, die von der Regierung nach Nachprüfung an Ort und Stelle dementiert werden mußten, sprachen u. a. von der Anwesenheit vom 4. Infanterie-Regiment und großen Artilleriemassen und von der Aufstellung von Batterien. Tatsache ist lediglich, wie eine sorgfältige Nachprüfung ergeben hat, die Anwesenheit bayrischer Landespolizei, verstärkt durch 2.000 Mann Hilfspolizei, die den ortsansässigen Organisationen entnommen sind. Die Nachricht, daß auch die 9. bayrische Division an der bayerischen Nordgrenze stehe, trifft nicht zu.

Was unter den „ortsansässigen Organisationen“ zu verstehen ist, weiß jeder, nämlich die irregulären Kampfverbände, deren An-



Kontrollen der Thüringischen Schutzpolizei an der Grenze zu Bayern (Die Woche: moderne illustrierte Zeitschrift 25[1923]46: 1036 bzw. Sauckel 1934: 115).

wesenheit bestritten wird. Im Gegensatz zu den vorstehenden Darstellungen steht eine Meldung des Wolfschen Telegraphenbüros über die Lage an der bayerisch-thüringischen Grenze: Koburg, 7. Novbr. Hier herrscht schon seit eine Woche militärischer Betrieb. Die Hilfspolizei, wie sich die Kampftruppen der Nationalisten und der Jungdo nennen, ist einberufen und die Thüringer Grenze besetzt. Die eingezogenen Leute wurden mit Lastautos befördert. Motorradfahrer von der „Front“ durchfahren die Stadt. Die Mannschaften sind bei Bauern einquartiert und halten Gelände- und Schießübungen ab, die zu abenteuerlichen Gerüchten Anlaß geben. Der Grenzschutz soll dem Kapitänleutnant Reinhardt unterstehen, der mehrmals in Koburg war, wo sich das Hauptquartier des Grenzschutzes befindet. Die Kaserne der ehemaligen 95er ist voll besetzt. Zu irgend welchen Kämpfen ist es bisher nicht gekommen. [...]

Allgemeine Thüringische Tageszeitung Deutschland, 7. November 1923.

12. JENAISCHES VOLKSBLATT (DDP): Zur Lage in Thüringen (26.11.1923)

Seitens der thüringischen Regierung, soweit man von einer solchen überhaupt noch sprechen kann, sind im Landtag heftige Angriffe gegen die Reichsregierung, insbesondere aber die Reichswehr erhoben worden, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Das gleiche gilt von den Ausführungen, die Minister Frölich im Reichstag gemacht hat und mit denen er wieder einmal das unmögliche Bild gegeben hat, daß die Landesminister die Reichspolitik vor aller Welt diskreditieren.¹⁷

Zunächst dürfte die Feststellung nicht ohne Interesse sein, daß sich die thüringische Landesregierung ihrer Verpflichtung, verwaltungsmäßige Beziehungen mit der Reichswehr aufrecht zu halten, einfach entzogen hat. Als die Reichswehr in Weimar ein-

rückte, hat der Oberkommandierende sofort, um ein reibungsloses Zusammenarbeiten der zivilen und militärischen Dienststellen zu ermöglichen, den thüringischen Ministerpräsidenten besucht. Dieser Besuch ist nicht erwidert, die angeknüpften Beziehungen sind nicht aufrecht erhalten. Weitergehend: von all den Beschwerden, die die thüringische Regierung im Reichstag und im Landtag über Übergriffe der Reichswehr vorgebracht hat, Beschwerden, die man übrigens im persönlichen Gespräch herabzumildern sofort bestrebt war, sind bis auf zwei untergeordnete Fälle keinerlei Meldungen an die militärischen Dienststellen erfolgt. Diese waren daher auch nicht in der Lage, einzugreifen, da sie von nichts unterrichtet waren und die thüringische Regierung hat sich somit ihrer Pflicht, die Interessen des – wie sie behauptet – mißhandelten thüringischen Volkes der Militärverwaltung gegenüber zu schützen, ebenfalls einfach entzogen.

Davon abgesehen: wenn das thüringische Ministerium behauptet, ein Grund für das Eingreifen des Reiches habe nicht bestanden, Thüringen sei das ruhigste Land der Welt, in dem noch nie Blut geflossen sei, so ist das einfach unwahr. Wir haben die blutigen Ereignisse von 1920 in Thüringen gehabt, die wir nicht wiederholt sehen wollen! Die Sprache der Zeitungen, der Flugblätter und der Minister der kommunistischen Partei, die mit der sozialistischen Partei die Regierung bildeten, ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, daß man von kommunistischer Seite aus einen neuen Aufstand plante, und es war ein verbrecherischer Leichtsinn der Sozialdemokratie, daß sie mit der kommunistischen Partei in dem Augenblick ein inniges Verhältnis einging, in dem die Hamburger Ereignisse die Endziele der kommunistischen Partei mindestens ebenso deutlich erkennen ließen, wie die Reden der kommunistischen Minister. Nicht darauf kam es an, ob die Ruhe in Thüringen in der letzte Zeit mehr oder weniger gestört war, entscheidend war die Frage, ob ein neuer Aufstand mit all seinen Folgen des Bürgerkrieges vermieden werden sollte, oder nicht. Weil er vermieden werden

mußte, darum war das Eingreifen der Reichsregierung und der Einmarsch der Reichswehr in Thüringen notwendig und kann auch vom demokratischen Standpunkt aus, dessen oberstes Prinzip die Gleichberechtigung aller ist, nur mit Genugtuung begrüßt werden. Im Übrigen aber ist die Frage, ob die Ruhe in Thüringen ernsthaft gestört war, zum mindesten sehr diskutabel. Die Ereignisse in Gotha, Jena, Hermsdorf, Eisenberg und an vielen anderen Orten sprechen eine zu deutliche Sprache, um nicht vernommen zu werden.

Man kann es begreifen, daß die thüringische Regierung über den Einmarsch der Reichswehr außer sich ist, denn all das, was man uns früher als Schreckgespenst bei einem solchen Einmarsch an die Wand gemalt hat, ist vor den einfachen Tatsachen zuschanden geworden. Es hat kein Blutbad, keinen Generalstreik gegeben, bis weit in die Kreise der Sozialdemokratie hinein hat man den Einmarsch der Truppen mit Befriedigung, ja mit Erleichterung begrüßt. Und das Verhältnis der Truppen zu der Bevölkerung ist an allen Orten, aus denen ich Nachrichten habe, ein enges, höchst erfreuliches gewesen.

Man hatte eben den Terror der Klassendiktatur wie er sich bei uns in Verwaltung und Gesetzgebung immer mehr kundgab, auf das gründlichste satt. Und wenn dem gegenüber die Kreise, gegen die sich die ganze Aktion richtete, mit ihren lärmenden Beschuldigungen jetzt hervortreten, so sollte sich die Öffentlichkeit hüten, auf derartig einseitige Parteiurteile auch nur das geringste zu geben. Selbst wenn aber einzelne Mißgriffe seitens Angehöriger der Reichswehr bei der schwierigen Aufgabe, die sie zu lösen hatte, vorgekommen sein mögen, so hat die Kommandobehörde in dankenswerter Weise bei begründeten Beschwerden eingegriffen, und ist auch nicht vor Bestrafungen ihrer Untergebenen zurückgeschreckt, wie festgestellt werden muß.

Nichts berechtigt also die thüringische Regierung, Angriffe gegen die Reichswehr zu erheben, die lebhaft an die antimilitaristische Propaganda der Sozialdemokratie vor 1914 erinnert und die

heute in der Zeit des Volksstaates beinahe noch unangebrachter als damals sind.

Die Verhältnisse in Thüringen drängen zu einer Entscheidung. Die Mißwirtschaft der Sozialdemokratie hat auf allen Gebieten des staatlichen und kulturellen Lebens mit einem völligen Fiasco geendet, das durch keine noch so gewandte Dialektik sozialistischer Führer irgendwie mehr verschleiert werden kann. Die letzten Jahre, in denen sich ein unbegreiflicher Dilettantismus auf dem Gebiet der Staatsleitung breit gemacht hat, gehören zu den verhängnisvollsten Zeiten der thüringischen Geschichte. Ein Wandel muß eintreten. Paktiert die Sozialdemokratie abermals mit dem Kommunismus, so ist für die nichtsozialistischen Parteien kein Platz mehr in einem Parlament, das nur noch eine Farce eines Parlamentes darstellt. Dann bleibt nichts mehr übrig, als entschlossen und geschlossen den Austritt aus diesem Parlament zu erklären. Wenn dann der Verfassungskonflikt zur Reichsache wird, so tragen hierfür nicht die nichtsozialistischen Parteien die Verantwortung, verantwortlich ist dann vielmehr lediglich die Sozialdemokratie, die sich zwar jeden Tag erneut von den Kommunisten durch den Kot ziehen läßt, aber dennoch immer wieder ihr schützendes Schild über die hält, die auch in der Gegenwart wieder, wie schon früher, den deutschen Bürgerkrieg als ihr zu erstrebendes Ziel verherrlichen. Professor Gerland

Jenaer Volksblatt, 26. November 1923.

13. WEIMARISCHE ZEITUNG (DNVP-nah): Thüringer Götzendämmerung (4.1.1924)

Sie haben wirklich Pech, die bisherigen „Regierer“ des siebensternigen Staates. Die sieben Sterne beginnen allmählich immer schwächer zu leuchten, ja, man könnte schon sozusagen von einem Thüringer Sternschnuppenfall reden. Seit dem Tage der Landtagauflösung gibt sich das linksparteioffiziöse „Volk“ die

erdenklichste Mühe, die immer schneller forttreibenden Felle wieder zu erwischen, und stimmt dabei spaltenlange Hymnen zum Lobe der sozialistisch-kommunistischen Regierungsweise und Regierungsweisheit an. Es war beinahe rührend anzuschauen, wie alle Mann die großen Reinigungsplatten in die „schwierigen Arbeiter-Fäuste“ nahmen – wir denken dabei insbesondere an allerhand wohlgepflegte Parteigrößen, die nie erfahren haben, was Handarbeit heißt – und im Schweiß ihres Angesichts die dunklen Flecken vom Rot der Bordwand des lecken Thüringer Regierungsschiffes zu tilgen suchten. So schrieb das „Volk“ am 31. Dezember 1923:

„In Thüringen, das in anerkannt musterhafter Weise verwaltet wird, wo auch sonst selbst nach bürgerlichen Begriffen Ruhe und Ordnung herrscht, wird auf Grund des Artikels 15 Reichsverfassung eingegriffen, und der Reichskommissar wird folgen, nur, weil Thüringen eine sozialdemokratische Regierung hat.“

Ach nein, in Thüringen wird nicht deshalb auf Grund des Artikels 15 Reichsverfassung eingegriffen, weil es eine sozialdemokratische Regierung hat, sondern deshalb, weil es in so „anerkannt musterhafter“ Weise verwaltet wird, daß sich, wie wir gestern meldeten, der Oberstaatsanwalt veranlaßt sah, den thüringischen Innenminister und seinen Geheimsekretär einstweilen hinter schwedische Gardinen zu stecken. Thüringen wurde „anerkannt“ – von wem übrigens – so musterhaft verwaltet, daß zahlreiche Neueinstellungen von parteipolitisch abgestempelten Genossen erfolgten und der Innenminister und sein Personalreferent nicht vor Fälschungen amtlicher Urkunden und Unterschlagung amtlicher Akten zurückschreckten, um ihre parteipolitisch und sonstigen Vettermicheleien vor den Augen ihrer steuerzahlenden Untertanen zu verschleiern. Denn wie sagte doch das Thüringer Presseamt unterm 27. Dezember 1923?

„Die Finanzgebarung des Landes ist eine durchaus ehrliche und zuverlässige... Die Steigerung der Beamtenzahl ist wie allenthalben in Deutschland in erster Linie eine Folge des Krieges

und der durch ihn erwachsenen Aufgaben. Sie war auch bedingt durch die großen gesetzgeberischen Aufgaben, die gerade dem neu zusammengeschlossenen Lande Thüringen in der Nachkriegszeit gestellt waren.“

Es kommt ja allerdings sehr viel auf die subjektive Auffassung an. Immerhin scheinen doch die vorliegenden Tatsachen die Reichsregierung und den Oberstaatsanwalt zu einer wesentlich anderen Anschauung veranlaßt zu haben, als das Thüringer Presseamt sie geflissentlich verbreiten möchte. Es gibt eben gewisse moralische Grundsätze, deren großzügige Beiseiteschiebung auch Thüringer Minister dem Zugriff der rächenden Nemesis ausliefert. Gegenüber der doch sicher bereits längst feststehenden Tatsache, daß Neueinstellungen von Beamten bis zum 22. November 1923 laufend stattgefunden haben, wagt das Thüringer Presseamt in jener Kundgebung zu behaupten:

„Seit dem 15. November lfd. Jahres besteht in Thüringen gemäß einem Beschlusse des Staatsministeriums eine Beförderungs- und Einstellungssperre für Beamte und Angestellte. Zur Klärung und Zurückweisung im einzelnen wird von den zuständigen Thür. Regierungsstellen noch in besonderen Darlegungen Stellung genommen werden.“

Die „besonderen Darlegungen“ dürften die Thüringer Regierungsmänner nunmehr vor dem geschärften Auge des Oberstaatsanwalts und des nach dem „Volk“ unzweifelhaft kommenden Reichskommissars ausbreiten müssen. Selbstverständlich wird in parteioffiziösen Auslassungen trotz aller amtlichen Feststellungen immer wieder behauptet, daß in Thüringen in jeder Beziehung Ruhe und Ordnung geherrscht haben! Leider wird eine Behauptung dadurch nicht wahrer, daß man sie immer wiederholt, und auch bürgerlichen Blättern vom Schlage der „Deutschland“ dürfte angesichts der neuesten „Ordnungs“-Feststellungen im „anerkannt musterhaft verwalteten“ Thüringen mancherlei mit Grundeis gehen...

Das Volk beginnt seinen Leitartikel „Proletarische Tragik“ vom 2. Januar d. J. mit den Worten:

„Was sich zurzeit in Thüringen wie Sachsen abspielt, ist ein Stück von ungeheurer Tragik für das Proletariat [..., unleserlich]. In beiden Ländern besteht zweifellos eine proletarische Volksmehrheit und auch eine proletarische Parlamentsmehrheit. Und doch stehen beide Länder vor der erschütternden Tatsache, daß in beiden Ländern eine proletarische Regierung zur Unmöglichkeit geworden ist.“

Die Ursache für die „erschütternde Tatsache“ sucht das „Volk“ in der Uneinigkeit und gegenseitigen Bekämpfung der „proletarischen“ Schichtungen und Parteien. Angesichts der Vorgänge der letzten zwei Jahre kann man auch der Ansicht sein, daß selbst das geduldigste und durch parteipolitischen Terror niedergehaltene Volk auf die Dauer eine so „anerkannt musterhafte“ Regiererei wie die der Thüringer Obergewählten einfach nicht aushält. Die wirkliche „proletarische Tragik“ aber liegt darin, das Tausende ehrlicher Arbeiter, die kein vernünftiger Mensch als Proleten beschimpft wissen will, sich jahrelang unter Ausschaltung ihres freien Manneswillens und ihrer tiefinnerlichen Andersüberzeugung zu „Proleten“ herabwürdigen und durch Leute vom Schlage eines Zeigner, Hermann usw., in die Irre führen ließen, und zwar politisch, wirtschaftlich und moralisch. Daß der Fall Hermann weitere Folgen haben wird und haben muß, steht für uns außer allem Zweifel. Auch der politisch gleichgültige Thüringer wird ja nun wohl erkennen, wie bitter notwendig der Einmarsch der Reichswehr und die Auflösung des Landtages war, und daß auch die Bestellung eines Reichskommissars dringendstes Erfordernis ist, um der „Musterverwaltung“ der bisherigen Regierung schleunigst das längst verdiente Ende zu bereiten und mit den Verschleierungsversuchen des Thüringer Presseamts aufzuräumen.

Das „Volk“ meint dreist und gottesfürchtig:

„Der Reichskommissar wird kommen. Vom Standpunkt der Wahlagitation betrachtet, begrüßen wir ihn. Wir werden ihn als vorzügliches Wahlmaterial zu dem uns durch die Reichswehr ge-

lieferten hinzunehmen und damit den letzten Arbeitern im Wahlkampf die Notwendigkeit einer sozialdemokratischen Mehrheit im neuen Landtag verständlich machen. Soweit bürgerliche republikanische Kreise vorhanden sind, die noch das Selbstbewußtsein an sich haben, sich als Bürger, nicht als Untertanen des Staates zu fühlen, werde sie den Machern dieses gemeinen Streiches gegen eine zuverlässige republikanisch-reichstreue Bevölkerung ebenfalls am Wahltag die Quittung geben.“

Jawohl, die Thüringer Bevölkerung wird am Wahltag die Quittung für die bisherige „Musterwirtschaft“ nicht schuldig bleiben, wenn auch in etwas anderem Sinne, als das „Volk“ denkt. Hermann, der Rabe, und andere haben dem Willen der Thüringer Bevölkerung, ihr Heimatland mit aller Gründlichkeit zu säubern, reichlichst Nahrung zugetragen. Die Thüringer Götzendämmerung hat begonnen ... Nachbarin, euer Fläschchen! Es – riecht... W.-L.

Weimarerische Zeitung, 4. Januar 1924.

14. VOSSISCHE ZEITUNG (DDP-nah): Die Thüringer Krise (8.1.1924)

Die heutige politische Lage in Thüringen läßt sich in zwei Worten kennzeichnen: „Bürgerblock“, wie die Gegner die Bewegung zur Einheitsliste nennen, und das Verlangen nach dem Reichskommissar.

Um die Bewegung, die schließlich zur Einheitsliste für die Landtagswahl geführt hat, richtig beurteilen zu können, muß man etwas weiter zurückblicken. Die erste Regierung des neuen Gesamtstaates Thüringen, die als Ergebnis der Landtagswahl vom 20. Juni 1920 gebildet wurde, war das Kabinett des Demokraten Dr. Paulssen, das sich auf Demokraten und Mehrheitssozialisten stützte. Als dieses nach einem Jahr über der Frage stürzte, ob man Grundsteuern nach gemeinem Wert, wie die Regierung

wollte, oder nach dem Ertragswert erheben sollte, trat an ihre Stelle eine Regierung aus Mehrheitssozialisten und Unabhängigen, die mit ihren 23 Mandaten auf die Unterstützung der sechs Kommunisten angewiesen waren. Die Thüringer Demokraten waren, wie vorher in und nach diesem Wahlkampf stets für die Koalition der breiten Mitte eingetreten. Es muß also festgehalten werden, daß es die Sozialisten gewesen sind, die von vornherein, im Gegensatz zu ihren Freunden im Reich, in Thüringen diese Politik der mittleren Linie zurückgewiesen haben und dafür den Bund mit den staatszerstörerischen Kommunisten eingegangen sind. Während die Demokraten sich zunächst ihre Stellung zur Regierung von Fall zu Fall vorbehielten, wurden sie durch die einseitige Politik, welche die Sozialdemokratie, gestützt auf ihre Zwei-Stimmen-Mehrheit, in Regierung und Verwaltung immer rücksichtsloser durchführten, allmählich in eine geschlossene Einheitsfront mit den übrigen oppositionellen Parteien gedrängt. Schon die Art der Gesetzgebung, welche die zwei Jahre sozialistischer Klassenherrschaft kennzeichnete, mußte gerade die Demokratie in eine scharfe gegnerische Haltung zur Sozialdemokratie bringen. Deutlich ließ sich hier der unheilvolle Einfluß der Kommunisten bemerken. Die meisten Gesetzentwürfe, welche von der Regierung eingebracht wurden, waren so gestaltet, daß sie entweder annehmbar waren oder doch eine geeignete Grundlage zu gemeinsamer Arbeit boten. In den Ausschüssen jedoch wich die Regierung von den weitgehenden Änderungsanträgen der Kommunisten stets zurück und machte sich diese zu eigen, so daß der umgestaltete Entwurf für das Land untragbar wurde. So wurden, um nur ein Beispiel zu nennen, die Pflichten des Oberverwaltungsgerichts, an welchem man auch gegenüber Entscheidungen der Ministerien sein Recht suchen soll, für absetzbar erklärt und damit ein Zustand geschaffen, wie er wohl in keinem Rechtsstaate der Welt zu finden ist. Unheilvoll waren auch die Regierungskünste, wie sie in den einzelnen Ministerien gezeitigt wurden. Der Justizminister

trug große Beunruhigung in das Volk, als er in einem kurzen Zeitraum fast 3000 schwebende Verfahren wegen Verfehlungen, zum Teil sogar wegen Verbrechen, niederschlug. Der Finanzminister hatte nach seinen eigenen Angaben, welche er im Frühsommer des vergangenen Jahres im Plenum des Landtages machte, den Überblick über die Staatsfinanzen völlig verloren, ohne daß er die einzig mögliche Folgerung aus dieser Tatsache zog. Im Gegenteil – trotz dieser Erkenntnis setzte er dem Verlangen der einzelnen Ressorts, besonders des Volksbildungsministers, nach der Schaffung neuer Stellen nicht den erforderlichen Widerstand entgegen und verhinderte es nicht, daß zum Beispiel im Jahre 1923 allein mehrere Hundert Berufsschullehrer ernannt wurden. Der Volksbildungsminister verstand es nahezu meisterhaft, alle Kreise der Thüringer Bevölkerung vor den Kopf zu stoßen. Seine Politik zerstörte den geistigen Gehalt der höheren Schulen, vernichtete das Gymnasium und gipfelte schließlich in einem Kampf gegen die Selbstverwaltung und Lehrfreiheit der Universität. Übelster Schematismus und lebentötende Überorganisation und Zentralisation brachte das neue Schulverwaltungsgesetz. Erbitternd in den Kreisen des Volkes wirkten kleinliche Maßnahmen, wie die Abschaffung des Reformations- und Bußtages als staatlich anerkannte Feiertage. Die Androhung der Verweisung der Kinder von den Schulen, welche, ihrem religiösen Bedürfnisse Rechnung tragend, den Schulunterricht versäumt hatten, bedeutete eine Zurücksetzung der Protestanten, welche etwa zu 96 von Hundert der Bevölkerung ausmachen, gegenüber Andersgläubigen.

Weit mehr noch trug die Personalpolitik des gesamten Ministeriums eine stetig wachsende Beunruhigung in das Land. Hier zeigte der krasseste Parteigoismus seine sonderbarsten Blüten. Die Besetzung der Stellen erfolgte fast ausschließlich durch Parteimitglieder oder solchen, die ohne eingeschriebenes Mitglied der sozialistischen Partei zu sein, dieser fraglos nahestehen. Es wurden Stellen nur zu dem Zweck geschaffen, um Partei-

funktionäre unterzubringen. Besonders verletzend wirkten die zahlreichen Berufungen auswärtiger Sozialisten, welche vielen Landeskindern die Möglichkeit des Aufstiegs und der Versorgung nahmen und allein schon an Umzugskosten dem Lande eine Riesensumme kosteten. Um noch nach Erlaß des Sperrgesetzes Parteigenossen in Beamtenstellungen unterzubringen, wurden Zurückdatierungen vorgenommen und Akten beseitigt. Diese Machenschaften eines im Innersten korrupten Systems führten schließlich zur Verhaftung des vom Gemeindegeschreiber von Meuselwitz zum Regierungsassessor beförderten Privatsekretärs des Innenministers und schließlich zu dessen eigener Festnahme.

Wie der gemeinsame Abwehrkampf im Parlament die vier nichtsozialistischen Fraktionen naturgemäß einander näher brachte, so schuf die Bedrückung durch die einseitige Klassenregierung einen alle sonstigen Gegensätze überbrückenden Einheitswillen im Volke. Dieser machte sich in dem immer stärker werdenden Verlangen Luft, für die Landtagswahl am 10. Februar 1924 eine Einheitsliste aller politischen Parteien und wirtschaftlichen Verbände aufzustellen. Die vier Fraktionen tragen dieser elementaren Volksstimmung Rechnung, indem sie für die Wahl den Parteien zumindest Burgfrieden empfahlen; diese erkannten aber, daß sie weggefegt würden, wenn sie sich dem Volkswillen, der gebieterisch die Einheitsliste forderte, entgegensetzten. Vernunftgemäße Überlegung mußte zu dem gleichen Ziele führen. Mit Beharrlichkeit hatte die sozialistische Mehrheit des alten Landtages die Anträge auf Listenverbindung, die für Gemeinde- und Kreisratswahlen wie auch sonst im Reich und den Ländern vorgesehen ist, für die Landtagswahlen abgelehnt. So besteht die Gefahr eines großen Reststimmeverlustes und damit der Einbuße mehrerer Mandate, die einen Sieg der Nichtsozialisten unmöglich machen muß. Ein Rückblick auf die Zahlen der bei der letzten Landtagswahl abgegebenen Stimmen lehrt auf der einen Seite, daß sich mit einer Einheitsliste aller Parteien rechts

von den Sozialdemokraten Mandatsgleichheit (23:23) ergeben hätte, auf der anderen Seite zeigt sich, daß infolge der Zersplitterung auf nichtsozialistischer Seite die Linksparteien mit nur 1765 Stimmen Mehrheit zwei Mandate mehr erreichen als die anderen (23:25). Entscheidend für die Einheitsliste war auch die Tatsache, daß das Scheitern eines gemeinsamen Vorgehens bei der Wahl nicht nur vier, sondern mindestens sechs bis acht Listen zur Folge gehabt hätte, da die wirtschaftlichen Gruppen und die Beamten nur für den Fall einer Einheitsliste das in ihren Kreisen dringend verlangte Sondervorgehen niederzuhalten vermochten. Es ist also eine bewußte Irreführung der öffentlichen Meinung, wenn von einem „Bürgerblock“ gegen die Arbeiterschaft gesprochen wird. Bei keiner der Parteien und Gruppen, die sich aus innerer und äußerer Notwendigkeit zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Wahl zusammengefunden haben, besteht die Absicht, im neuen Landtag eine Politik gegen die werktätigen Schichten des Volkes ins Werk zu setzen; das muß mit aller Entschiedenheit an dieser Stelle betont werden.

Die starke Unzufriedenheit mit der bisher beliebten Art zu regieren zeigt sich auch in dem nicht nachlassenden Verlangen nach dem Reichskommissar. Die große Sorge, daß der Beamtenabbau in einseitig sozialistischer Richtung durchgeführt werden könnte, beunruhigt nicht nur die Beamtenschaft, sondern alle Volkskreise fürchten, daß er zwecks Festigung des sozialistischen Parteieinflusses in der Verwaltung eingeleitet werden würde. Auch sonst ist das Mißtrauen gegen die weitere Geschäftsführung der belasteten Minister in ständigem Wachsen: nur in dem Reichskommissar und der damit gegebenen Überwachung der Minister sieht das Volk eine Sicherheit gegen weitere schwere Schädigung. Das Thüringische Presseamt, die Rechtfertigungsstelle für die Maßnahmen der Klassenregierung, führt auch in diesem Falle die öffentliche Meinung in die Irre. Nach seinen Darstellungen haben die Minister das Land in anerkannt musterhafter Weise verwaltet, obwohl allgemein bekannt ist, daß z. B. selbst

die Forstverwaltung, die einstige Reichtumsquelle des Landes, infolge der Verschleuderung des Holzes und einer parteipolitischen Personal- und Tarifpolitik mit einem Defizit arbeitet. In demokratischen Kreisen hält man einen Reichskommissar für erforderlich, wenn die Untersuchung durch die Reichskommission tatsächlich Verfehlungen in den Ministerien festgestellt hat. Für die parlamentarische Arbeit nach einem Wahlsiege des Ordnungsbundes ist als gemeinsames Ziel die Behebung der Schäden aufgestellt, welche die sozialistisch-kommunistische Klassenregierung dem Thüringer Staatswesen in den letzten zwei Jahren zugefügt hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Sozialdemokratie nicht bereit sein wird, diese Säuberungsarbeit in der Gesetzgebung und dem Personalbestande mit den Parteien des jetzigen Ordnungsbundes zusammen vorzunehmen; es wird sich daher naturgemäß zunächst eine sozialistenreine Regierung bilden. Wenn diese ihre Aufgabe erfüllt hat und man sich an neue Aufbauarbeiten begeben wird, werden sicherlich die alten Parteigegensätze wieder stärker hervortreten, und es wird sich eine andere Gruppierung bilden oder man wird, nachdem man in das Landtagswahlgesetz Listenverbindungen eingesetzt hat, zur Auflösung und Neuwahl schreiten, um für die einzelnen Parteien und Gruppen die wirkliche Anhängerschaft festzustellen. Zur Zeit freilich gibt es für die Thüringer Staatsnotwendigkeiten nur eine Lösung: Beseitigung der Klassenherrschaft. Vor diesem Ziele müssen alle kleinlichen Bedenken, alle Sonderwünsche von Interessengruppen zurücktreten. Professor Dr. Slotty, Vorsitzender des Landesverbandes der DDP

Vossische Zeitung, 8. Januar 1924, Morgenausgabe.

Literaturverzeichnis

- Bartel, Horst/Fricke, Dieter/Hermann, Joachim/Horn, Werner/Hümmler, Heinz/Schmidt, Walter/Vogler, Günter (Hg.) (1983): Wörterbuch der Geschichte (2 Bde.). Berlin.
- Bois, Marcel (2014): Kommunisten gegen Hitler und Stalin. Die linke Opposition der KPD in der Weimarer Republik. Eine Gesamtdarstellung. Essen.
- Büro des Reichstags (Hg.)(1920): Reichstags-Handbuch. I. Wahlperiode 1920. Berlin.
- Büttner, Ursula (2008): Weimar – die überforderte Republik 1918–1933. Stuttgart.
- Dressel, Guido (1995): Wahlen und Abstimmungsergebnisse 1920–1995 (Quellen zur Geschichte Thüringens, Bd. 4). Erfurt.
- Gerber, Stefan (2007): Geschichte als Argument oder fortgesetzter Bürgerkrieg? Thüringen 1923 als Argument in politischen Auseinandersetzungen der Gegenwart; in: Gibas, Monika/Stutz, Rüdiger/Ulbricht, Justus (Hg.): Couragierte Wissenschaft. Eine Festschrift für Jürgen John zum 65. Geburtstag. Jena: 142–157.
- Harbeck, Karl-Heinz (Bearb.) (1968): Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik: Das Kabinett Cuno: 22. November 1922 bis 12 August 1923. Boppard.
- Haug, Hermann (1924): Egelhaffs Historisch-politische Jahresübersicht für 1923. Stuttgart.
- Hoff, Benjamin-Immanuel (2015): Kleine Anfrage des Abgeordneten Wirkner (Nr. 156 vom 5.2.2015) und Antwort der Thüringer Staatskanzlei; in: Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/460, 30.3.2015 (4 S.).
- Hürten, Heinz (1980): Das Krisenjahr 1923. Militär und Innenpolitik 1922–1924. Düsseldorf.

- John, Jürgen (1998): Thüringer Verfassungsdebatten und Landesgründung 1918–1921; in: Thüringer Landtag (Hg.): 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung (1919–1999). Jena: 67–122.
- John, Jürgen (2003): Thüringen in der Weimarer Republik (1918 bis 1933); in: John, Jürgen/Jonscher, Reinhard/Mestrup, Heinz/Stelzner, Axel: Geschichte in Daten: Thüringen. Wiesbaden: 194–226.
- John, Jürgen (Hg.) (1998): 1918–1945 (Quellen zur Geschichte Thüringens, Bd. 3). Erfurt.
- Kachel, Steffen (2011): Ein rot-roter Sonderweg? Sozialdemokraten und Kommunisten in Thüringen 1919 bis 1949. Köln/Weimar/Wien.
- Krusch, Hans-Joachim (1998): Linksregierungen im Visier. Reichsexekutive 1923. Schkeuditz.
- Landau, Adolf (1927): Die Reichsexekution nach Artikel 48 Absatz 1 der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Schneidemühl.
- Leimbach, Timo (2015): Linkes Experimentierfeld Thüringen. Wiederholt sich Geschichte unter rot-rot(grünen) Vorzeichen?; in: Gerbergasse 18 20(2015)2: 51–54.
- Leimbach, Timo (2016): Landtag von Thüringen 1919/20–1933. Düsseldorf.
- Matthiesen, Helge (1994): Bürgertum und Nationalsozialismus in Thüringen. Das bürgerliche Gotha von 1918 bis 1930. Jena/Stuttgart.
- Michaelis, Herbert/Schlaper, Ernst (Hg.) (1961): Die Weimarer Republik. Das kritische Jahr 1923 (Ursachen und Folgen vom deutschen Zusammenbruch 1918 bis 1945. Zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Bd. 5). Berlin.
- Mitzenheim, Paul (1989): Schulreformer und Lehrerbildner Karl Rößger (1880–1960); in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe) 38(1989)2: 155–160.

- Müller-Brandenburg, Hermann (1924): Über die Unternehmungen der Landespolizei Thüringen zur Auflösung der kommunistischen Hundertschaften Ende 1923; in: Die Polizei-Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminalwesen mit Einschluß der Landjägerei 21(1924)8: 188–195.
- Mulligan, William (2005): The Creation of the modern German Army: General Walther Reinhardt and the Weimar Republic, 1914–1930. New York/Oxford.
- Münzel, Sascha (2013): Die Thüringer Polizei 1918 bis 1933 (Quellen zur Geschichte Thüringens, Bd. 40). Erfurt.
- Ohne Autor (1932): Knaurs Konversations-Lexikon A-Z. Berlin.
- Ohne Autor (1999): Otto Hasse; in: Bradley, Dermot/Hildebrand, Karl-Friedrich/Brockmann, Markus (Hg.)(1999): Die Generale des Heeres 1921–1945. Bd. 5. Osnabrück: 164–165.
- Overesch, Manfred (1992): Hermann Brill: Ein Kämpfer gegen Hitler und Ulbricht. Bonn.
- Paczulla, Volkhardt (2015): Rot-rote Regierung von 1923 als Aufreger von heute in Thüringen; in: Ostthüringer Zeitung, 1.5.2015.
- Raßloff, Steffen (2010): Geschichte Thüringens. München.
- Ritter, Ernst (Hg.) (1979): Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung und Nachrichtensammelstelle im Reichsministerium des Innern. Lageberichte (1920–1929) und Meldungen (1929–1933). Bestand R 134 des Bundesarchivs, Koblenz veröffentlicht als Microfiche-Ausgabe. Einleitung und Indices. München u.a.
- Rudolph, Karsten (1996): Das Scheitern des Kommunismus im deutschen Oktober 1923; in: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 32(1996)4: 484–519.
- Rudolph, Karsten (1999): Rez.: H.-J. Krusch: Linksregierungen im Visier. Reichsexekutive 1923. Schkeuditz 1998; in: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 35(1996)3: 444–445.

- Sauckel, Fritz (1934): Kampf und Sieg in Thüringen: Im Geiste des Führers und in treuer Kameradschaft gewidmet den thüringischen Vorkämpfern des nationalsozialistischen 3. Reiches. Weimar.
- Schildt, Axel (1997): Die Republik von Weimar. Erfurt.
- Schwarz, Josef (2000): Die linksozialistische Regierung Frölich in Thüringen 1923: Hoffnung und Scheitern. Schkeuditz.
- Sendtner, Kurt (Hg.) (1958): Otto Gessler: Reichswehrpolitik n der Weimarer Zeit. Stuttgart.
- Thoß, Bruno (2003): Reinhardt, Walther; in: Bayrische Akademie der Wissenschaften, Historische Kommission (Hg.): Neue Deutsche Biographie. Bd. 21. Berlin: 363.
- Thüringisches Staatsministerium (Hg.) (1923): Zweite Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand in Thüringen (12.12.1923). Jena.
- Wallraf, Lothar (1976): Vom Ausgang des ersten Weltkrieges bis zur Befreiung vom Faschismus (1917–1945); in: Günther, Gitta/Wallraf, Lothar (Hg.): Geschichte der Stadt Weimar. Weimar: 513–633.
- Wenzel, Otto (2003): 1923 – Die gescheiterte deutsche Oktoberrevolution. Münster u.a.
- Winkler, Hans-Joachim (1963): Die Weimarer Demokratie. Eine politische Analyse der Verfassung und der Wirklichkeit. Berlin.
- Winkler, Heinrich August (2002): Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1806–1933. Bonn (BpB-Sonderausgabe).
- Wohlfeil, Rainer/Dollinger, Hans (1972): Die Deutsche Reichswehr. Bilder - Dokumente - Texte. Frankfurt/M.
- Wörfel, Erhard (1974): Die Arbeiterregierung in Thüringen im Jahre 1923. Erfurt.

Abkürzungen

ADB	Allgemeiner Deutscher Beamtenbund
ADGB	Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
AfA	Allgemeiner freier Angestelltenbund
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DVFP	Deutschvölkische Freiheitspartei
DVP	Deutsche Volkspartei
KAPD	Kommunistische Arbeiterpartei Deutschlands
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
LPT	Landespolizei Thüringen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
TLB	Thüringer Landbund
TOB	Thüringer Ordnungsbund
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VSPD	Vereinigte Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fußnoten

- ¹ Vgl. Reichstagsdrucksache Nr. 5592, Bd. 376, S. 6309-6310.
- ² Walther Reinhardt (1872-1930), vgl. Thoß 2003 bzw. Mulligan 2005.
- ³ Otto Hasse (1871-1942), vgl. ohne Autor 1999: 164-165.
- ⁴ Verständlicher Weise regte sich im Stammland der Reformation besonders starker Widerstand gegen die Abschaffung des Reformationstages sowie des Buß- und Bettages als gesetzliche Feiertage. Dass statt dessen am 9. November der revolutionären Ereignisse von 1918 gedacht oder der 1. Mai als Tag der Thüringer Verfassung gefeiert werden sollte, stieß in bürgerlichen Kreisen auf starke Ablehnung (vgl. Leimbach 2015: 54).
- ⁵ Unter der dem Stichwort „Abwehrmaßnahmen gegen den Faschismus“ heißt es dazu in einer Presseveröffentlichung zu den laufenden Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und KPD: „I. Die VSPD und die KPD bilden für Thüringen Republikanische Notwehren. Die RN sind ein Mittel gegen die der Republik drohenden inneren Gefahren und haben insbesondere die Aufgabe, Demonstrationen, Versammlungen und das Eigentum der Arbeiter zu schützen. II. Die Aufstellung der RN erfolgt durch die Parteien selbständig. III. Die Voraussetzung der Betätigung der RN ist die vorbehaltlose Anerkennung der Reichs- und Landesverfassung. Die RN stellen sich ausdrücklich der republikanischen Regierung zur Ergänzung der vorhandenen staatlichen Machtmittel zur Verfügung. Jede verfassungs- oder gesetzwidrige Maßnahme der RN zieht den Ausschluß der betr. Mitglieder bzw. die Auflösung der betr. RN nach sich“ (Das Volk, 16.5.1923).
- ⁶ Diese lässt sich beispielsweise im einschlägigen Kapitel der „Geschichte der Stadt Weimar“ aus dem Jahr 1976 nachvollziehen, in dem strategische Auslassungen sowie sachliche und chronologische Vereinfachungen ins Auge stechen: „Die

sozialdemokratisch-kommunistische Regierung des Landes Thüringen wurde schließlich am 16. Oktober 1923 gebildet. Sie konnte jedoch mit der Durchführung des veröffentlichten Programms nicht einmal richtig beginnen, da bereits am 2. November 1923 die Reichswehr in Thüringen einmarschierte, am 8. November die Stadt besetzte und die verfassungsmäßig gebildete Arbeiterregierung mit militärischer Gewalt ihres Amtes enthob. [...] Nach dem Einmarsch der Reichswehr in Sachsen und Thüringen distanzieren sich die sozialdemokratischen Minister in Weimar offen von den kommunistischen Regierungsmitgliedern und unterstützen damit das Vorgehen der Reaktion.

Deshalb lösten die Kommunisten am 12. November 1923 das Bündnis mit der SPD. [...] Faktisch wurde in Thüringen eine Militärdiktatur errichtet, die brutal gegen die revolutionären Arbeiter vorging und die Kommunisten in die Illegalität trieb; gegen Neubauer wurde sogar ein Strafverfahren eingeleitet. Über Thüringen wurde der Ausnahmezustand verhängt, die proletarischen Hundertschaften und die KPD wurden verboten“ (Wallraf 1976: 540f.).

⁷ Aufgrund der Anlehnung an die anderen einschlägigen Bände der „Quellen zur Geschichte Thüringens“ wurden sowohl die Sozialdemokratisch-kommunistische Koalitionsvereinbarung (13.10.1993), als auch die Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und der thüringischen Landesregierung (14./15.1.1924) nicht in diesen Band aufgenommen, obwohl es thematisch nahegelegen hätte (vgl. John 1996: 108-111 bzw. 117-119 sowie Münzel 2013: 52f.).

⁸ Zu Stellung, Institution und Person dieses Reichskommissars vgl. Ritter 1979.

⁹ Zur allgemeinen Fassung der Verordnung vgl. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1923, Teil I, Nr. 89 (27.9.1923), S. 905-906.

¹⁰ Durch einen Absatz getrennt ergänzte das DDP-nahe „Jenaer Volksblatt“ noch die folgende Bewertung: „Die Auseinan-

dersetzung zwischen den feindlichen Brüdern ist nicht nur für ihren Anhang von Belang. Die Sozialdemokraten haben jedenfalls eine Lehre erhalten, die sie nicht so leicht wieder vergessen werden. Wer aber noch an der Berechtigung des Einmarsches der Reichswehr in Thüringen zweifelt, der braucht nur das „Manifest“ der Bürgerkriegsstrategen zu lesen, dann wird ihm die Erkenntnis aufgehen, in welcher frevelhafter Weise hier auf den Kampf aller gegen alle hingearbeitet wurde. Ob in Thüringen, wie in Sachsen, wieder eine rein sozialistische Regierung die Geschäfte weiterführt, oder ob es diesmal gelingt, die Regierungsbasis zu verbreitern, steht noch nicht fest. Zuerst hat der Landtag das Wort.“

¹¹ Hintergrund dieses Beschlusses war die Tatsache, dass bei einer von der Reichswehr vorgenommenen Hausdurchsuchung in der Wohnung Theodor Neubauers, Landtagsabgeordneter der KPD und als Staatsrat Regierungsmitglied, detaillierte Pläne zur Erstürmung einer Weimarer Polizeikaserne gefunden wurden (vgl. Generalissimus Neubauer oder die Erstürmung der Landespolizeikaserne in Weimar; in: Weimarerische Zeitung, 2.12.1923).

¹² Diese für die Presse bestimmte Ausarbeitung des Militärbefehlshabers in Thüringen vom 19. Dezember 1923 (vgl. Bundesarchiv R 43 I/2314, pp. 260-266R) stellt nach dessen Auffassung „einige authentische Belege für das gefährliche Treiben der bewaffneten kommunistischen Hundertschaften“ zusammen, vor allem Befehle, Richtlinien und Organisationspläne, die in den Besitz der Reichswehr gelangt waren (vgl. Hürten 1980: 215 Fn. 1).

Diese Ausarbeitung wurde inhaltlich unverändert unter dem Titel „Die Kommunistenherrschaft in Thüringen“ in der „Jenaer Zeitung“ vom 17.12.1923ff. veröffentlicht. Der Frage, ob es sich dabei um belastbares Material handelt, kann an dieser Stelle nicht nachgegangen werden.

Auffällig ist jedoch, dass die vor 1989 thematisch maßgebli-

- che Publikation mit ähnlichen Angaben arbeitet, deren Quelle aber verschweigt (vgl. Wörfel 1974: 210, Fn. 21).
- ¹³ Obwohl noch weitere Schreibweisen bekannt sind, ist an dieser Stelle Karl Rößger gemeint (vgl. Mitzenheim 1989).
- ¹⁴ Gemeint ist vermutlich Richard Zimmermann (1876-1969), Landtagsabgeordneter und Redakteur der KPD-Tageszeitung „Neue Zeitung“ (vgl. Lengemann 2014: 701-703).
- ¹⁵ Friedrich von Eichel-Streiber (1876-1943), Jurist und Rittergutsbesitzer, DNVP-Fraktionsvorsitzender im Thüringer Landtag (vgl. Lengemann 2014: 228-230).
- ¹⁶ Bezieht sich auf Reinhold Wulle (1882-1950), Publizist (Deutsche Zeitung), Verleger (Verlag Deutscher Herold) und DNVP-Reichstagsabgeordneter (vgl. Büro des Reichstags 1920: 357).
- ¹⁷ Vgl. z.B. die Passage: „Nun wird der Thüringer Regierung nachgesagt, daß sie die Reichswehr in das Land gerufen hätte. O nein! Wir haben dem Reich gesagt: deine Pflicht ist es, Ordnung zu schaffen und auch die Thüringer Grenze zu schützen. Was tut nun die Reichsregierung? Zunächst erschwert sie die Ausübung des Versammlungs- und Koalitionsrechts, sie greift mit rauher Hand in die Verwaltung und in das Wirtschaftsleben ein, auf Denunziationen hin werden Haussuchungen und Verhaftungen vorgenommen, ohne eine Begründung dafür zu geben; und das alles, weil Thüringen angeblich bewaffnete Hundertschaften hätte. Ich will ganz offen erklären, daß die Thüringer Regierung auf dem Standpunkt steht, nachdem von rechts Kampforganisationen und Schutzverbände geschaffen worden sind, daß auch die Linksparteien das Recht haben, zum Schutze ihres Eigentums, ihrer Organisationen und Einrichtungen sich Organe zu schaffen, aber selbstverständlich unbewaffnete Organe. Diesen Standpunkt haben wir von jeher vertreten. Sie haben uns nicht die Möglichkeit gegeben und in die Lage versetzt, anders vorzugehen, als wir vorgegangen sind. Un-

sere thüringische Landespolizei hat selbstverständlich nicht nur nach links, sondern auch nach rechts durchgegriffen, und das ist, was den Ärger der rechten Seite erweckt hat.“ (Rede von August Frölich vor dem Reichstag am 22.11.1923, in: Verhandlungen des Reichstags Bd. 361, 392. Sitzung, Stenographische Berichte. Berlin 1924, S. 12210-12218).

